

Sächsische
Justizgeschichte

**Rechtsbücher
und Rechtsordnungen
in Mittelalter
und früher Neuzeit**

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 9

Sächsische Justizgeschichte

– Band 9 –

Rechtsbücher und Rechtsordnung in Mittelalter und früher Neuzeit

Inhaltsübersicht:		Seite
Rolf Lieberwirth:	Zur Einführung	5
Rolf Lieberwirth:	Die Markgrafschaft Meißen und der Sachsenspiegel	12
Karlheinz Blaschke:	Herrschaft und Genossenschaft in der Frühzeit des mittelalterlichen Städtewesens – Beobachtungen aus Sachsen zur städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte	33
Manfred Unger:	Das Freiburger Stadtrechtsbuch der Jahre 1296 – 1305/07	54
Helmut Bräuer:	Das Zwickauer Stadtrechtsbuch „de anno 1348“ aus sozial-, politik- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive	81
Ulrich D. Oppitz:	Das Meißner Rechtsbuch	104

Siegfried Hoyer:	Die Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig bis zum Ende des 15. Jahrhunderts	122
Manfred Straube:	Die Leipziger Messeprivilegien von 1497 und 1507 als rechtliche Basis für den Aufschwung zu Beginn der Neuzeit	143
Adolf Laube:	Der Weg zur Annaberger Bergordnung von 1509 – ein Weg der Bewältigung gesellschaftlicher Interessenkonflikte durch die Landesherrschaft	161
Bernd-Rüdiger Kern:	Die sächsischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts	186
Heiner Lück:	Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsen zwischen 1485 und 1580 – Ein Überblick	200

Zur Einführung

Die sächsische Justizgeschichte kann auf eine reiche Tradition zurückblicken. Diese resultiert aus einer langen von der Praxis getragenen kontinuierlichen Rechtsentwicklung, aus einer Rechtswissenschaft der Universitäten Leipzig und Wittenberg, die dem einheimischen Recht stets besondere Aufmerksamkeit schenkte, und aus einer Gesetzgebung, die Theorie und Praxis vorteilhaft zu vereinen vermochte. Natürlich ist die sächsische Rechtsgeschichte nicht völlig von der deutschen zu trennen: sie ist mit gegenseitigem Geben und Nehmen ein Teil von ihr, was allerdings nicht hindert, dem sächsischen Anteil wieder einmal besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dazu soll diese Publikation anregen, deren Beiträge sich zunächst mit der frühen Entwicklung beschäftigen, zum Teil aber schon in die Neuzeit hineinragen.

Die deutsche Geschichte war in den Anfängen weitgehend Stammesgeschichte der Sachsen, Bayern und Schwaben. Von ihnen war um 900 der Stamm der Sachsen der sich in seinen Siedlungsgebieten westlich der Elbe aus den Gruppen der Westfalen, Engern und Ostfalen sowie nördlich der Elbe aus den Nordalbingern zusammensetzte, der geschlossenste; denn hier hatte sich infolge der ständigen Grenzkämpfe gegen die Slawen Mitte des 9. Jahrhunderts ein Stammesherkzogtum herausbilden können. Schon der Großvater des späteren deutschen Königs Heinrich I. aus dem sächsischen Geschlecht der Liudolfinger wurde „Herzog der östlichen Sachsen“ genannt. Wenn später von fünf Stammesherkzogtümern ausgegangen wurde, Sachsen, Bayern Schwaben, Lothringen und Franken, so muß bedacht werden, daß sich die Herzöge von Lothringen und Franken auf keinen eigenen Stamm stützen konnten, also im Verhältnis zu den anderen keine echten Stammesherkzogtümer vertraten¹.

Mit Heinrich I. begann im Jahre 919 die Herrschaft der sächsischen Stammesherkzöge als Könige im Reich, die bis 1024, bis zum Aussterben dieses Hauses im Mannesstamm andauerte. Diese ersten Könige des deutschen Reiches waren anfänglich sehr mit der militärischen Sicherung der Ostgrenze gegen die slawischen Völkerschaften und besonders mit der Abwehr von Einfällen der Ungarn in das Reichsgebiet beschäftigt. So hatte König Heinrich I. kurz nach seinem Regierungsantritt von Merseburg aus das von Sorben bewohnte Gebiet zwischen Saale und Mulde in politische Abhängigkeit gebracht und bald darauf durch den Winterfeldzug 928/29, durch die Unterwerfung der Daleminzier und mit der Errichtung der Burg Meißen wichtige Voraussetzungen für die Eingliederung slawischer Landschaften zwischen Mulde und Elbe in das deutsche Reich geschaffen. Doch zunächst war damit nicht mehr als ein militärisches Vorfeld zur Sicherung der Reichsgrenze geschaffen worden. Sein Sohn verfolgte schon weitreichendere Ziele.

König Otto I., der Große, ging sofort nach Antritt seiner Herrschaft an die Neuordnung der Verhältnisse an der unruhigen Grenze zu den slawischen Herrschaftsgebieten. Diese Grenze wollte er systematisch noch weiter nach Osten verschieben. Er betraute Markgrafen mit der Durchführung dieser Aufgabe und richtete dafür

Markgrafschaften an Unterelbe, Mittelelbe und Saale ein. Im Gebiet zwischen Saale und Elbe wurden im Jahre 965 die Markgrafschaften Merseburg, Zeitz² und Meißen gebildet, denen drei Jahre später die Gründung der gleichnamigen Sorbenbistümer zur Christianisierung der dort lebenden Slawen folgte. Schließlich führte Otto I. das im Altsiedelgebiet entwickelte Burgwardssystem im Sorbenland zur Militär- und zur Abgabenverwaltung, möglicherweise auch als Gerichtsorganisation ein.

Mit der Leitung der Markgrafschaft Meißen wurden Vertreter bekannter sächsisch-thüringischer Geschlechter betraut und so auch im Jahre 1089 mit Otto von Eilenburg (– 1103) der erste Wettiner. Dieses Geschlecht konnte seit der äußerst erfolgreichen Politik des Markgrafen Konrad (1123 – 1156), des eigentlichen Begründers der wettinischen Territorialmacht, seine Positionen in diesem Raum systematisch ausbauen und trotz mancher Rückschläge, insbesondere nach dem gescheiterten Versuch Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1195, die Mark Meißen als heimgefallenes Lehen an das Reich zu ziehen, und hundert Jahre später nach einem ähnlichen, in der Schlacht von Lucka am 31. Mai 1307 endgültig abgewehrten Versuch der Könige Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg³, schließlich durch die Tatkraft des Markgrafen Friedrich I., des Freidigen, entscheidend festigen.

Als Markgraf Friedrich der Streitbare über hundert Jahre später im Jahre 1423 (– 1428) mit dem Herzogtum Sachsen und mit der Kurwürde belehnt wurde, stieg das Haus Wettin zu einer führenden Stellung im Reich auf. Der Name Sachsen des gerade erworbenen Herzogtums wurde fortan und letztlich auf alle wettinischen Besitzungen übertragen. Er blieb auch nach dem Machtverzicht der Wettiner im Jahre 1918 den nachfolgenden Herrschaftsgebilden bis heute erhalten.

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts begann auch die große Bewegung der deutschen Ostkolonisation, die bald nach 1100 zwischen Saale und Mulde einsetzte und um 1150 die Mulde überschritt. Sie führte durch die bäuerliche Landnahme und Siedlung zu einer Verdichtung des bisher relativ schwachen deutschen Siedlungselementes, das jetzt vorwiegend von (Nieder-) Sachsen, Flamen, Thüringern und Franken verstärkt wurde. Die Kolonisationsbewegung war die entscheidende Voraussetzung für die Territorialbildung und für die Entwicklung von Wirtschaft und Kultur im Markengebiet. Die Könige begannen mit dem planmäßigen Landesausbau des Pleißenlandes zu einem Reichsterritorium, die Wettiner wie auch andere weltliche und geistliche Fürsten mit dem Landesausbau ihres jeweiligen Herrschaftsgebietes.

Am Siedelwerk waren nicht nur Bauern, Handwerker und Geistliche beteiligt, sondern in erheblicher Zahl auch Kaufleute, deren Ansiedlungen an wichtigen Etappenorten des Handels zu Städtegründungen anregten, was nicht ohne maßgebliche Beteiligung der dort herrschenden, durchaus aber an der Entwicklung von Wirtschaftszentren sehr interessierten Fürsten vor sich ging. Sie räumten deshalb in ihren Gründungsprivilegien den Stadtbewohnern einen eigenen Rechtsbezirk sowie besondere Eigentums- und Besitzrechte, Markt- und Handelsrechte ein, wie aus dem zwischen 1156 und 1170 von Markgraf Otto von Meißen verliehenen Stadtbrief

zur Gründung von Leipzig nach dem Recht von Halle und Magdeburg hervorgeht. Diese Stadt erhielt schon 1268 ihre ersten Messeprivilegien, die ihren stetigen Aufstieg sehr begünstigen sollten.

Mit den Städten entstanden auch neue Formen des Zusammenlebens der Stadtbewohner, die sowohl herrschaftlicher als auch genossenschaftlicher Natur sein konnten und einer rechtlichen Regelung bedurften. Überhaupt gestaltete sich die rechtliche Situation in den Neusiedelgebieten immer komplizierter. Allein schon die Gerichtszuständigkeit unterlag häufigen Veränderungen, weil die neuen Dörfer nicht selten zu eigenen Gerichtsbezirken erklärt oder dem Fürsten direkt unterstellt wurden. Noch vielgestaltiger war das materielle Recht, da noch zu jener Zeit jeder grundsätzlich nach dem Recht seiner Herkunft, die Neuankömmlinge häufig aber schon nach einem jeweils vertraglich zugesicherten günstigeren Sonderrecht, dem Kolonistenrecht beurteilt wurden. Auch das inhaltlich relativ wenig unterschiedene bäuerliche Recht der einzelnen an der Siedelbewegung beteiligten Stämme divergierte mehr und mehr mit den im wesentlichen von den organisatorischen Regeln der Kaufleute beherrschten Straßenrecht.

Die zunehmende Unübersichtlichkeit der bisher mündlich weitergegebenen landrechtlichen Regelungen der deutschen Stämme veranlaßte vermutlich Eike von Repchow (Repgow), das Recht seiner überwiegend von niedersächsischen Siedlern bewohnten engeren Heimat im Saale-Elbe-Zipfel aufzuzeichnen, und so entstand um 1225 mit dem Sachsenspiegel das berühmteste deutsche Rechtsbuch, auf das auch in der Mark Meißen zur Klärung von Rechtsfragen zurückgegriffen wurde, wie aus Handschriften in den Archiven der sächsischen Städte hervorgeht. Für die weitere Rechtsentwicklung in diesem Raum war es von Bedeutung, daß der Sachsenspiegel als in einheimischer Mundart und nicht in Latein geschriebenes Recht auch in der Mark Meißen zum Vorbild für weitere Rechtsaufzeichnungen wurde.

So entstand zwischen 1296 und 1307 das besonders auch für die Entwicklung des Bergrechts wichtige Freiburger Stadtrechtsbuch, das bald und für lange Zeit amtliche Geltung erlangte und erst durch die kursächsischen Landgesetze nach 1572 außer Kraft gesetzt wurde, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Bergrecht schon vorher durch Bergordnungen des Erzgebirges, wie die Annaberger Bergordnungen spezifiziert worden war. Lange Zeit in amtlicher Geltung war auch das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene, nur in einer Handschrift überlieferte Zwickauer Rechtsbuch, das aus dem Sachsenspiegel-Landrecht und aus dem Magdeburger Weichbild schöpft. Über den rechtshistorischen Aspekt hinaus bedarf dieses Stadtrechtsbuch noch weiterer, speziell sozialgeschichtlicher Untersuchungen. Die weiteste Verbreitung fand das zwischen 1358 und 1387 entstandene Meißner Rechtsbuch, das aus dem Sachsenspiegel, dem Magdeburger Weichbildrecht, dem Zwickauer Rechtsbuch und dem Goslarer Stadtrecht schöpft. Vermutlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde das Meißner Rechtsbuch ins Tschechische übersetzt, was seine Bedeutung für diese Gebiete beweist.

Die anfangs auf Lehnherrschaft beruhende Markgrafschaft Meißen war unter den tatkräftigen Fürsten aus dem Hause Wettin im Verlaufe von dreieinhalb Jahrhunderten über die Landesherrschaft zu einem beachtlichen Territorialstaat aufgestiegen. Als seinen Herrschern 1423 nach dem Aussterben der askanischen Kurlinie von Kaiser Sigismund für die Verdienste in den Hussitenkriegen schließlich die sächsische Kurwürde übertragen wurde, gehörten sie zum exklusiven Kreis der sieben Kurfürsten, denen nach der Goldenen Bulle reichsrechtlich die Wahl des jeweiligen deutschen Königs zustand⁴. Trotz dieser Machtfülle stand Kursachsen zu dieser Zeit im Verhältnis zu Böhmen weiterhin vor erheblichen politischen Problemen, da die Hussitenkriege noch nicht beendet waren und eine erhebliche Belastung darstellten.

Schon vorher hatte im Jahre 1409 an der Universität Prag der Kampf um eine nationale tschechische Bildungsstätte zur Abwanderung der drei deutschen Universitätsnationen, d.h. der deutschen Lehrkräfte und Studenten aus dieser Universität geführt. Noch im selben Jahr bot ihnen der Markgraf von Meißen in Leipzig eine neue Lehrstätte an. Von diesem Angebot machten fast alle Lehrkräfte, aber nur ein Teil der Prager Studenten und diese erst nach und nach Gebrauch. Die neue, am 9. September 1409 mit dem Privileg des Papstes als dem Schirmherrn der Universitäten versehene und am 2. Dezember offiziell mit Übergabe des landesherrlichen Stiftungsbriefes eröffnete Hochschule gehörte zur Gruppe der gegründeten Landesuniversitäten⁵, die sich schon im Anfangsstadium nach dem Vorbild der schon bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen eine rechtliche Ordnung mit Bestimmungen über die äußere Organisation, über das Studien- und Examenswesen, über das Zusammenleben von Lehrkörper und Studenten sowie über die Eigentums- und Besitzverhältnisse am Universitätsvermögen gab. Die finanzielle Ausstattung erfolgte auch in Leipzig durch Zuweisung von kirchlichen Pfründen und landesherrlicher Mittel. Mit der bewußten Anknüpfung an die Regelungen der Vor- Gründungen trug auch die Universität Leipzig zur langandauernden Einheitlichkeit des europäischen Wissenschaftsbetriebes bei.

Die Universität Leipzig, die nunmehr zu den ältesten deutschen Hochschulen zählt, kam, nach den Gesamtzahlen an Studenten im 15. Jahrhundert zu urteilen, rasch in Flor. Für die fast hundert Jahre bis zur Gründung der Universität Wittenberg im Jahre 1502 war sie die alleinige höchste Bildungsstätte in den meißnisch-kursächsischen Landen, auf deren Verfassung und Rechtsordnung der Lehrkörper der Juristenfakultät zunehmend, aber relativ maßvoll Einfluß nahm. An der Juristenfakultät der Universität Leipzig wurde von Anfang an das wissenschaftlich bearbeitete kanonische Recht gelehrt, was insofern nicht verwundert, als mehr als die Hälfte der Studierenden Kleriker waren, die nach dem Abschluß in der kirchlichen Verwaltung und in der gelehrten kirchlichen Gerichtsbarkeit eingesetzt wurden. Erst 1457 erhielt die Fakultät einen Lehrstuhl für römisches Recht, wobei bei dem engen Zusammenhang zwischen römischem und kanonischem Recht im Unterricht für kanonisches Recht zwangsläufig auch Kenntnisse des römischen Rechts vermittelt worden waren. Vermutlich wurden aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch mehr Juristen für den weltlichen Bereich, speziell für die Territorien und Städte benötigt und deshalb dieser neue juristische Lehrstuhl geschaffen.

Die ersten Rechtslehrer der neuen Hochschule waren durch ihre Studien mit der bekannten gelehrten Literatur zum römischen und kanonischen Recht vertraut, deren Autoren damals als Kanonisten oder als Legisten überwiegend an den hohen Schulen Italiens und Frankreichs gelehrt hatten. Erst später, etwa am Ende des 13. Jahrhunderts, entstand eine deutsche legistische Literatur, die zunächst mehr einen einführenden Charakter trug. Dort entstand unter den gelehrten Juristen bald das Bedürfnis, das einheimische, besonders das im Sachsenspiegel aufgezeichnete Recht mit dem römischen Recht zu vergleichen, überhaupt das einheimische Recht mit der wissenschaftlichen Methode des gelehrten Rechts zu behandeln. Damit bildete sich bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Literaturgruppe von Schriften gelehrter Autoren zum einheimischen Recht. Hierin hatte sich der Leipziger Rechtslehrer, Gutachter und Schiedsrichter, Dietrich (Theoderich) von Bocksdorff, 1439 Rektor dieser Hochschule, 1443 Ordinarius der Juristenfakultät, 1463 als Dietrich III. Bischof von Naumburg, besonders hervor getan. Von ihm stammen u.a. ein Remissorium zum Sachsenspiegel, d.h. ein Hilfsmittel zur leichteren Benutzung dieses Rechtsbuches, sowie eine textkritische Bearbeitung der Glosse zum Sachsenspiegel, die dem Primärdruck Basel 1474 zugrunde liegt. Diese Schriften gehören zu der vom Sachsenspiegel ausgelösten rechtswissenschaftlichen Arbeit, die mit dem sich daran anschließenden, stets der Praxis nahestehenden Schrifttum der sächsischen Juristen das Gemeinde-Sachsenrecht ausmachten, das inhaltlich durch die Rechtsprechung der Schöffenstühle zu Magdeburg, Leipzig und Halle sowie der Juristenfakultäten und der Hofgerichte Leipzig, Wittenberg und Jena bereichert, aber durch die bald einsetzende Gesetzgebungsarbeit in Kursachsen allmählich eingeengt wurde. Diese Entwicklung hängt eng mit dem Aufbau der Gerichtsverfassung in Kursachsen zusammen.

Nach der Goldenen Bulle von 1356 standen den Kurfürsten die Privilegien *de non evocando* und *de non appellando* zu, worunter einerseits die Aufhebung des königlichen *ius evocandi* verstanden wurde, das den König berechnete, jede noch nicht rechtskräftig entschiedene Rechtssache unter Umgehung der örtlichen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung an sich zu ziehen, andererseits sollte die Appellation an den König ausgeschaltet werden. Mit der Verleihung der Kurwürde konnten die Wettiner seit 1423 ebenfalls sowohl die Befreiung von der Zuständigkeit jeglicher auswärtiger Gerichte als auch die Exemption von Appellationen an das Reichshofgericht in Anspruch nehmen. Beide Privilegien ließen sich die Kurfürsten immer wieder bestätigen. Allerdings verpflichtete das *Privilegium de non appellando* die Berechtigten, eigene Obergerichte in ihren Territorien zu schaffen, was in Kursachsen 1483 mit der Einrichtung des Oberhofgerichts in Leipzig auch realisiert wurde. Damit war der Landesherr erste und letzte Instanz und konnte auf dem schwierigen Wege weiter voranschreiten, die durch konkurrierende Gerichtsgewalten vielgestaltige Gerichtsverfassung zu einer landesherrlichen zu vereinheitlichen.

Gebietserweiterungen vergrößerten die territoriale Macht der Wettiner, häufige erbrechtliche Teilungen im Mannesstamm verringerten sie, soweit sie nicht durch das Aussterben der Nebenlinien im Laufe der Zeit überwunden wurden. Eine dauernde

Teilung in eine ernestinische und eine albertinische Linie erfolgte 1485 (Leipziger Teilung). Sie bestand allerdings nicht in einer scharfen territorialen Trennung, sondern ließ noch viele Gemeinsamkeiten erkennen, auf die von beiden Seiten weiterhin Wert gelegt wurde. Die Kurwürde lag zunächst in den Händen der Ernestiner, ging aber nach der Wittenberger Kapitulation 1547 dauernd auf die Albertiner über, die von diesem Zeitpunkt an die Geschicke Sachsens bestimmten, zumal die Einheit der albertinischen Länder durch die „Väterliche Ordnung“ des Ahnherrn Albrecht vom Jahre 1499 mit der nunmehr geltenden Primogeniturerbfolge gesichert war.

Schon die Reformation⁶, das kirchliche, politische, kulturelle, soziale und auch rechtlich bedeutsame Ereignis am Beginn der Neuzeit, das zur Herausbildung der evangelischen neben der bestehenden römisch-katholischen Kirche führte, sah Albertiner und Ernestiner lange Zeit auf gegenteiligen Positionen. Während die ernestinischen Kurfürsten Friedrich III., der Weise, der Gründer der Universität Wittenberg im Jahre 1502, und sein Bruder Johann, der Beständige, sowie dessen Sohn Johann Georg, der Großmütige, auf Luthers Seite standen, war der albertinische Herzog Georg, der Bärtige, heftiger Gegner Luthers und der Reformation, obwohl er selber die kirchliche Mißwirtschaft bekämpfte. Erst nach seinem Tode im Jahre 1539 ließ sein Bruder und Nachfolger in der Regierung, Herzog Heinrich, der Fromme, die Reformation zu, und auch das Herzogtum Sachsen schloß sich den evangelischen Lehren an.

Kurfürst Johann, der Beständige, wurde zum Schöpfer der evangelischen Landeskirche Sachsens; denn das durch die Spaltung der Kirche entstandene Vakuum mußte ausgefüllt werden. So ging die bisherige bischöfliche Gewalt auf die Landesherrn über, die dann mit den landesherrlichen Konsistorien geistliche Oberbehörden schufen. Während Johanns Regierungszeit erarbeitete Philipp Melancthon 1528 mit seinem Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen die Grundlage der evangelischen Kirchenordnung, die sowohl die Lehre als auch die innere Organisation u.ä. regeln sollten. Die bischöfliche Gewalt ging auf den Landesherrn, der mit den landesherrlichen Konsistorien geistliche Oberbehörden schuf. Sie sind Ausdruck der Einheit von Staat und Kirche nach protestantischem Verständnis.

Die weitere Entwicklung Kursachsens war im Politischem durch die Ausbildung des albertinischen Territoriums gekennzeichnet, wozu auch die Säkularisierung der drei Bistümer Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz beigetragen hatte. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 schloß die eigentliche Reformationsperiode ab. Das Land kam vorübergehend zur Ruhe und konnte sich, gefördert durch zielgerichtete landesherrliche Wirtschaftspolitik, in allen Bereichen des Wirtschaftslebens weiter entfalten. Frieden und wirtschaftlicher Aufstieg trugen zur Hebung des Bildungsniveaus im Rahmen eines auf allen Ebenen verbesserten Schulwesens bei. Doch dann kam mit dem Dreißigjährigen Krieg der gewaltige Rückschlag. Während sich die Wirtschaft unter Ausnutzung der sich sprunghaft entwickelnden angewandten Physik⁷ relativ bald von den Kriegsverlusten erholte, bestand der Wiederaufbau im Gestrigen zunächst in der Anknüpfung an vermeintlich bewährten alten Vorstellungen⁸, die sich eigentlich als ausweglos erwiesen hatten. Protestantische Schulme-

taphysik, aristotelische Scholastik und enge schulmäßige Bevormundung waren nach wie vor in den Lehranstalten tonangebend. Wie bisher war die Wissenschaft eingebunden in die lutherische Orthodoxie, die es an deutschen Universitäten kaum zuließ, die neuen Lehren eines Descartes, Galilei, Grotius und Hobbes kennenzulernen, geschweige denn zu verbreiten. Für den deutschen Bereich erzielten hier die aus Sachsen stammenden Samuel Pufendorf (1632 – 1694), Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 – 1716) und Christian Thomasius (1655 – 1728) den entscheidenden Durchbruch. Sie haben mit ihrem Wirken über die deutschen Grenzen hinaus große Bedeutung erlangt. So besaß Samuel Pufendorf mit seinem Staatsdenken europäischen Ruf, ja er hat sogar geholfen, geschichtlich die amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte vorbereiten zu helfen⁹, und noch im Jahre 1926 soll der amerikanische Präsident Coolidge zur 150-Jahrfeier der Unabhängigkeitserklärung gesagt haben: „Die politischen Schriften des in Sachsen geborenen Gelehrten Samuel Pufendorf haben der Freiheit des amerikanischen Volkes den Weg gewiesen.“

Rolf Lieberwirth

Anmerkungen

- ¹ Geschichte der deutschen Länder. 1. Bd. Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches, hrsg. v. Georg Wilhelm Sante und dem Plötz-Verlag, Würzburg 1964, S. 7 f.
- ² 1029 wurde der Bischofssitz von Zeitz nach Naumburg/Saale zurückverlegt.
- ³ Karlheinz Blaschke, Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, S. 142 f., 271
- ⁴ Ekkehard Kaufmann, Kurfürsten, in: HRG, Band 2 (1978), Sp. 1277-1290
- ⁵ Hierfür und zum Folgenden vgl. Helmut Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band 1: Mittelalter, München 1973, S. 44 ff. und Ders., Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum medii aevi, Pars V.6), Mediolani 1964, S. 177 ff.
- ⁶ J. Weiß, Reformation, in: HRG, Band 4 (1990), Sp. 459 ff.
- ⁷ Eduard Winter, Frühaufklärung, Berlin 1966, S. 48
- ⁸ Notker Hammerstein, Samuel Pufendorf, in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. Michael Stolleis, Frankfurt 1977, S. 174
- ⁹ Hier und zum Folgenden: Hans Welzel, Naturrecht und materielle Gerechtigkeit, 4. Auflage Göttingen 1962, S. 142, 144, Fußnote 54

Die Markgrafschaft Meißen und der Sachsenspiegel

I.

Im Sachsenspiegel¹, dem berühmtesten deutschen Rechtsbuch, hat sein Verfasser, Eike von Repchow (Repgow), die ihm offensichtlich aus der Praxis sehr vertrauten Rechtsregeln, wie sie im östlichen Harzvorland zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Anwendung waren, aufgezeichnet oder nach seinem Diktat aufzeichnen lassen. Das für alle geltende, in erster Linie jedoch das bäuerliche Recht faßte er im Landrechtsteil zusammen; die rechtlichen Grundlagen der Lehnsbeziehungen zwischen den Adligen dagegen behandelte er anschließend im Lehnrechtsteil. Doch auch die Herrschaftsverhältnisse im Heiligen Römischen Reich², speziell im „Lande zu Sachsen“, wie er sich ausdrückt, waren ihm vertraut, und er ging, wo es ihm notwendig erschien, in einzelnen Bestimmungen des Rechtsbuches darauf ein. So gibt er in Artikel 62 des dritten Buches Landrecht (III 62) einen kurzen Überblick über die Pfalzen, Fahnenlehen und Bistümer im „Land Sachsen“, woraus auch seine räumliche Ausdehnung erkennbar wird. Danach befanden sich damals auf sächsischem Gebiet, fünf königliche Pfalzen³, an denen rechte Hofstage abgehalten werden konnten. Im einzelnen werden Grone (bei Göttingen), Werla (bei Goslar), Wallhausen, Allstedt und Merseburg genannt (III 62,1). Ob dabei Vollständigkeit erreicht wurde, soll in diesem Zusammenhang unbeachtet bleiben, obwohl Zweifel angebracht sind, weil unter den Pfalzen des Saale-Unstrut-Gebietes zum Beispiel Tilleda und Memleben nicht erwähnt wurden⁴. Wie schwierig es allerdings ist, eine eindeutige Übersicht zu erlangen, zeigen die bisherigen landesgeschichtlichen Forschungen zu diesem Raum⁵.

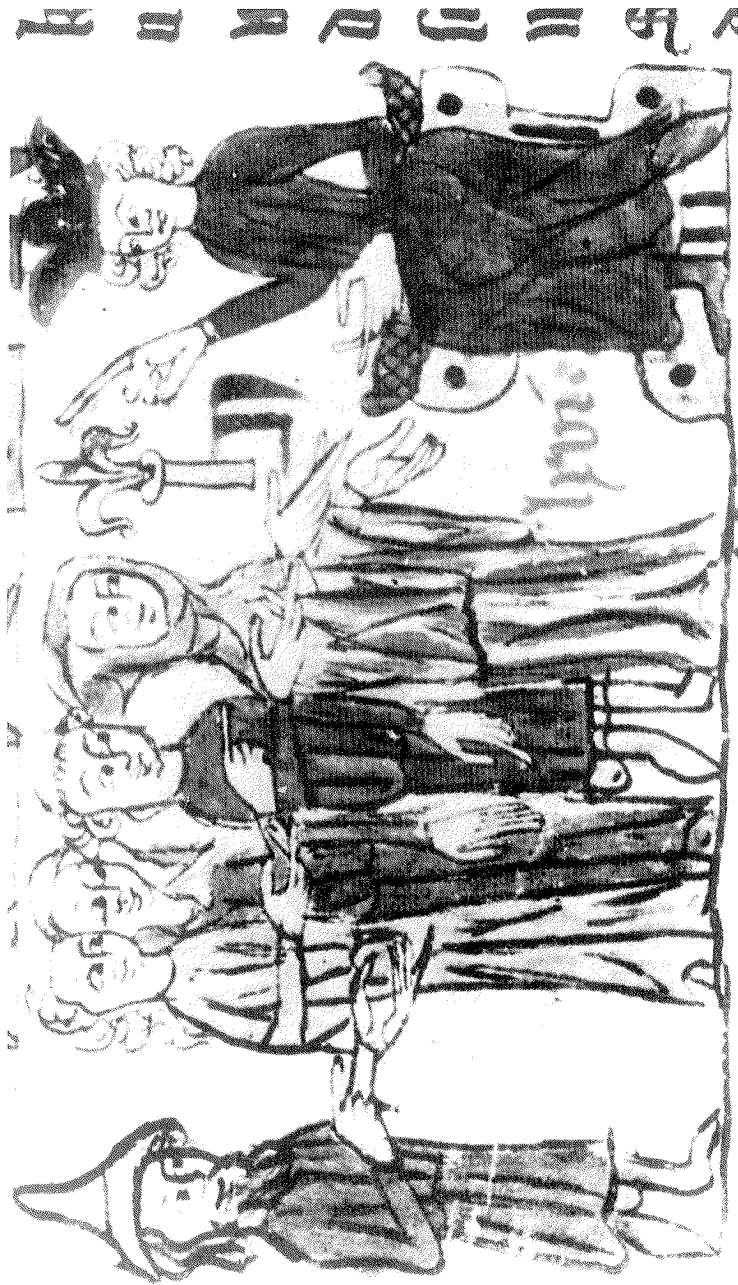
Die kirchliche Organisation im „Land Sachsen“ stützte sich nach Aussage des Sachsenspiegels auf 15 Bistümer, von denen im einzelnen Naumburg, Merseburg, Meißen⁶, Brandenburg, Havelberg und Kammin als zur Kirchenprovinz Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Verden und Paderborn als zur Kirchenprovinz Mainz, Osnabrück, Minden und Münster als zur Kirchenprovinz Köln sowie Lübeck, Schwerin und Ratzeburg als zur Kirchenprovinz Bremen gehörig aufgezählt werden (III 62,3). Allerdings sind hier 16 und nicht 15 Bistümer aufgeführt worden, was möglicherweise damit zusammenhängt, daß das 1140 gegründete exemte Pommernbistum, 1176 von Wollin nach Kammin verlegt und von Heinrich dem Löwen 1180 erneuert, trotz aller politischen Bemühungen der Erzbischöfe von Magdeburg nicht in ihre Kirchenprovinz eingegliedert werden durfte, sondern seine Selbständigkeit, d.h. seine direkte Unterstellung unter den Papst, noch lange Zeit beibehielt⁷.

Die Amtsträger dieser Kirchenprovinzen und Diözesen, die Erzbischöfe und Bischöfe sowie die Reichsäbte und -äbtissinnen waren zugleich Reichsfürsten und

damit Angehörige des Reichsfürstenstandes⁸, in dem sich die oberen Schichten des Reichsadels, wie die Stammesherzöge, ebenbürtige Nebenbuhler des Königs, die Pfalz-, Mark- und Landgrafen, die sich aus dem Kreis der wiederum in sich abgestuften Grafen⁹ heraushoben, zusammengeschlossen hatten. Nach der Gestaltung des neueren Reichsfürstenstandes war ihnen allen gemeinsam, daß sie unmittelbar vom König belehnt worden waren, was bei den geistlichen Fürsten äußerlich dadurch gekennzeichnet war, daß ihnen als Investitursymbol ein Zepter (Zepterlehen) überreicht wurde. Als entsprechendes Symbol für die weltlichen Fürsten wurden eine oder mehrere Fahnen verwendet (Fahn(en)lehen), welche „die Regalien und Lehen repräsentierten und das Recht der Weiterverleihung beinhalten konnten“¹⁰. Um 1180 umfaßte der Reichsfürstenstand 90 geistliche und 16 weltliche Vertreter des hohen Adels. Der Sachsenspiegel zählt nun in III 62, 2 sieben Herrschaftsgebiete im „Land Sachsen“ auf, deren weltliche Fürsten vom König unmittelbar belehnt und damit Inhaber eines Fahnlehens waren: Das Herzogtum Sachsen, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meißen, die Mark Lausitz und die Grafschaft Aschersleben.

Mit dieser kurzen Darstellung der Herrschaftsverhältnisse in diesem „Sachsen“ ließ es Eike von Repchow bewenden; denn für ihn standen ja die Rechtsregeln dieses Raumes im Mittelpunkt seiner Aufzeichnung, und dafür waren logischerweise die einzelnen Herrscher und ihre zum Teil sehr einflußreichen Familien ohne unmittelbaren Belang, obwohl doch beiderseits der Elbe-Saale-Linie bedeutende Geschlechter zur Macht gelangt waren und mehr oder weniger lange die politische Entwicklung bestimmten. So stellten die großen einheimischen Geschlechter der Liudolfinger, der Billunger und Supplinburger nacheinander die sächsischen Stammesherzöge. Einige von ihren herausragenden Mitgliedern waren auch zu deutschen Königen aufgestiegen. König Otto I. aus dem Geschlecht der Liudolfinger war wie sein Vater Heinrich I. gleichzeitig Herzog von Sachsen, setzte aber 966 zu seiner Vertretung die Billunger als Amtsherzöge in Sachsen ein. Aus der procuratio erwuchs bald die herzogliche Gewalt der Billunger. Bis zum Aussterben ihres Geschlechts im Mannesstamm im Jahre 1106 wurden sie praktisch als sächsische Stammesherzöge angesehen, aber ihre Gewalt umfaßte nicht das ganze Stammesgebiet, weshalb sie nicht als Herzöge von, sondern als Herzöge in Sachsen bezeichnet wurden¹¹. Als ihren Nachfolger bestimmte König Heinrich V. bei seinem Regierungsantritt (1106) Lothar von Supplinburg (Süpplingenburg), der später selber die Königswürde tragen sollte. In seiner Eigenschaft als Stammesherzog von Sachsen nahm Lothar die alten Aufgaben seiner Vorgänger, den Grenzschutz nach Osten, wieder auf und betraute mit dieser Aufgabe die Schauenburger in Holstein, die Askanier in Brandenburg und die Wettiner um Meißen, setzte also dafür weitere bedeutende Geschlechter dieses Raumes ein.

Nicht zu den einheimischen Geschlechtern gehörten die aus Süddeutschland stammenden Welfen, die mit der jüngeren Linie durch Heiraten in Ostfalen Fuß fassen und mit Heinrich dem Löwen¹² 1142 sogar das Herzogtum Sachsen erwerben¹³ konnten. Mit seinem Sturz 1178/1180 ging dieses Herzogtum der äußeren Form



Symbolhafte Darstellung des Königsfriedens in der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 14. Jahrhundert. Oben rechts der sitzende König, auf die Lilie als Zeichen göttlicher Gnade deutend und mit den Vertretern gefriedeter Personen: Mönch, Weltgeistlicher, Frau, Mädchen und Jude.

nach auf den Erzbischof von Köln und auf die Askanier über, wurde aber praktisch zertrümmert, und der Name Sachsen wanderte zu den askanischen Besitzungen um Wittenberg und Lauenburg¹⁴. Die umfangreichen Eigentümer der Welfen trug im Jahre 1235 der Lüneburger Otto das Kind, Großneffe Heinrichs des Löwen und Neffe des Welfenkaisers Otto IV., auf dem Reichstag zu Mainz dem Reich an und erhielt sie in Form eines Reichslehn unter der offiziellen Bezeichnung Herzogtum Braunschweig-Lüneburg zurück. Es wurde im Sachsenspiegel noch nicht als Fahnlehn aufgeführt, weil dieser wichtige Rechtsakt offensichtlich erst nach Abfassung des Rechtsbuches vollzogen worden war.

Zu den nichteinheimischen Geschlechtern waren auch die am Mittelmain beheimateten Ludowinger zu zählen, die sich in Thüringen festsetzen konnten und 1130 von König Lothar von Süpplingenburg mit der thüringischen Landgrafenwürde ausgestattet wurden¹⁵. Sie erlangten 1180 auch die Pfalzgrafschaft Sachsen, die seit 1002 in den Händen der einheimischen Grafen von Goseck (bei Naumburg) gewesen war, aus deren Geschlecht auch der zu seiner Zeit sehr einflußreiche Erzbischof Adalbert von Bremen (1043-1072) stammte. Jedoch im Jahre 1088 ging diese Pfalzgrafschaft durch erzwungene Erbschaft in den Besitz der Grafen von Sommerschenburg über und nach deren Aussterben (1179) auf die Landgrafen von Thüringen¹⁶.

Eindeutig zu den einheimischen Geschlechtern zählen die Askanier, deren Herrschaft sich um 1060 in der Grafschaft Aschersleben manifestiert hatte und seit dieser Zeit, speziell dann unter dem als Markgrafen der Nordmark (1134) in den Fürstenstand erhobenen Albrecht dem Bären (um 1100 – 1170) über die Saale hinaus zunächst bis zum Fläming ausgedehnt wurde. Sie spalteten sich später in vier Linien auf: 1) die Grafen, später die Herzöge von Anhalt (bis 1918), 2) die Markgrafen von Brandenburg (1134 bzw. 1157 bis 1319)¹⁷, 3) die Herzöge von Sachsen-Lauenburg (1261 bis 1689), 4) die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, später die Kurfürsten von Sachsen (1180 bis 1422)¹⁸.

Schließlich und nicht zuletzt ist das Geschlecht der Wettiner zu erwähnen, das, aus linkssaalischem Gebiet, und zwar aus dem Harzgau kommend, schon vor Kaiser Otto I. mit Orten im slavischen Gebiet an der Fuhne im Gau Serimunt belehnt worden war¹⁹. Von ihrer Stammburg Wettin an der Saale unterhalb von Halle aus konnte es größere Eigengüterkomplexe um Wettin, Zörbig, Brehna, Eilenburg (um 1000 ihr neuer Mittelpunkt), Torgau, Belgern und nach Süden um Camburg und Eisenberg erwerben²⁰, und dieses Geschlecht, das als einziges aus der schmalen Schicht der Edelfreien dieses Gebietes in den Reichsfürstenstand aufgestiegen war²¹, beteiligte sich später entscheidend an der deutschen Besiedlung der Gebiete östlich von Saale und Elbe. Dabei konnte es seine politische Macht über die im Sachsenspiegel erwähnte Mark Meißen hinaus zur Landesherrschaft ausbauen und über acht Jahrhunderte trotz mancher politischer Wechselfälle auch behaupten. In ihrem außerordentlichen großen Territorialbereich spielten sich nicht nur wichtige Ereignisse der deutschen Geschichte ab, sondern fand auch eine kontinuierliche Rechtsentwicklung statt, auf die nach einem kurzen Rückblick auf die politischen Anfänge näher einzugehen ist.

II.

Nach kleineren Vorstößen über die Saale unterwarf der deutsche König Heinrich I. im Ergebnis des Winterfeldzuges 928/929 die im Raum Meißen siedelnde sorbischen Daleminzier und schuf damit die Grundlage für die Eingliederung der Gebiete zwischen Saale und Mulde ins Deutsche Reich. An der Einmündung der Triebisch in die Elbe, genauer neben dem Bach Misa, der letztlich für alles seinen Namen gab²², ließ Heinrich I. die Burg Meißen (Misni) als wichtigen Stützpunkt der militärischen Herrschaft im slawischen Vorfeld des Reiches errichten. Ihre Bedeutung sollte sich in der Folgezeit erweisen, als abwechselnd die böhmische und die nicht weniger starke polnische Herrschaftsgewalt die Burg Meißen, das Daleminzierland, Nisan und die Oberlausitz ihren Machtbereich anzugliedern versuchten²³.

Otto der Große führte die Politik seines Vaters zielstrebig fort und setzte zur Sicherung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, die in ihrer Gesamtheit als Königsland galten, Markgrafen in Merseburg, Zeitz und Meißen ein. Sie waren die Stellvertreter des Königs im Markenland und handhabten dort als beauftragte Richter auch die königliche Gerichtsgewalt²⁴. Er ließ ferner zur Stärkung der Reichskirche 968 die Sorbenbistümer Merseburg, Zeitz (1028 nach Naumburg zurückverlegen) und Meißen errichten, um die Christianisierung der slawischen Bevölkerung voranzutreiben. Schließlich führte er das im Altsiedelgebiet entwickelte Burgwardssystem²⁵ im Sorbenland ein, wo diese Bezeichnung 961 erstmals überliefert ist²⁶. Die über die Marken verteilten Burgwarde stellten eine Landeseinteilung zunächst unter militärischen Gesichtspunkten und dann auch unter denen der Verwaltung dar, als es darum ging, Abgaben einzutreiben. Es spräche manches dafür, daß sie als Gerichtssprengel für die überwiegend slawische Bevölkerung ebenfalls eine Rolle gespielt haben, was allerdings quellenmäßig noch nicht zu belegen ist²⁷. Mit diesen wichtigen organisatorischen Maßnahmen gelang es letztlich, die deutsche Herrschaft in diesem Raum so weit zu sichern, daß 100 Jahre nach der Errichtung der Burg Meißen keine ernstliche Gefährdung mehr zu befürchten war, nachdem die unruhige und im Ergebnis lange unsichere Zeit eines hundertjährigen Ringens (932 – 1031) zwischen dem Reich, Polen und Böhmen-Mähren um die endgültige Angliederung der westslawischen Gebiete des Sorbenlandes und des Heveller- Wilzen Gebietes (im Havel- Oder- Raum) überwunden war²⁸. Endgültiger Sieger blieb trotz vieler Rückschläge rein äußerlich das Reich, aber tatsächlich seine im 11./12. Jahrhundert emporkommenden Territorialgewalten: der meißnisch- sächsische Territorialkomplex im Süden, der askanische in der Mitte sowie die mecklenburgischen und pommerschen Territorien im Norden²⁹. Dabei soll nicht übersehen werden, daß auch das Königtum mit dem Reichsgut über eine „territoriale“ Grundlage verfügte, das unter den Staufern zu Reichsländern weiterentwickelt wurde, wie im mitteldeutschen Raum das Pleißenland mit Altenburg als Zentrum³⁰. Unter den Staufern war es zu einem großen Reichsterritorium zusammengewachsen, gegen das sich der Wirkungsbereich des Markgrafen von Meißen recht bescheiden ausnahm³¹. Diese vermochten sich aber geschickt und im Laufe der Zeit mit Erfolg dieser starken Konkurrenz zu erwehren.

Die schon 965 gegründete, aber 1046 erstmals so bezeichnete Mark Meißen (marchia Misnensis)³² weist in den Anfängen eine lange Reihe von Markgrafen auf, die bedeutenden Geschlechtern des sächsisch-thüringischen Raumes entstammen, wie den Ekkehardinern, dem Haus Weimar-Orlamünde, den aus Braunschweig stammenden Brunonen³³, ehe schließlich die Wettiner dieses Amt vom König übertragen bekamen und allmählich sogar gegen das Königtum zu einer starken Herrschaft ausbauen konnten.

Im Jahre 1089 belehnte Kaiser Heinrich IV. den Wettiner Heinrich I. von Eilenburg mit der Mark Meißen. Er war auch für die Mark (Nieder-) Lausitz verantwortlich, mit der 1031 schon sein Großvater Dietrich von Wettin und seit 1034 sein Vater Dedi II. belehnt worden waren. Nach Heinrichs Tode im Jahre 1103 folgte ihm sein gleichnamiger Sohn bis 1117 als Markgraf der Niederlausitz, die zu diesem Zeitpunkt jedoch von Kaiser Heinrich V. Wiprecht von Groitzsch³⁴ zugesprochen worden war, während Heinrich II. bis zu seinem Tode im Jahre 1123 weiterhin als Markgraf von Meißen fungieren konnte. Als Nachfolger in der Markgrafschaft Meißen setzte König Heinrich V. den betagten Wiprecht von Groitzsch ein, der mit nicht geringerem Erfolg eine Landesherrschaft in Nordwestsachsen aufzubauen versucht hatte. Doch er verstarb schon 1124, und sein Nachfolger konnte das begonnene Werk nicht fortsetzen, sich insbesondere nicht gegen den Wettiner Konrad durchzusetzen, der als Vetter Heinrichs II. von Eilenburg Ansprüche auf die Markgrafschaft Meißen erhob, ja sie einfach usurpierte, wobei er den sächsischen Herzog Lothar von Süpplingenburg auf seiner Seite wußte, der sich 1115 gegen König Heinrich V. empört und ihn im selben Jahr in der Schlacht am Welfesholz (bei Hettstedt) besiegt hatte. Auf Betreiben der geistlichen Fürsten wurde Lothar von Süpplingenburg 1125 zum König gewählt. Er festigte die politische Stellung Konrads von Wettin als Markgraf von Meißen und machte seine Herrschaft legitim³⁵.

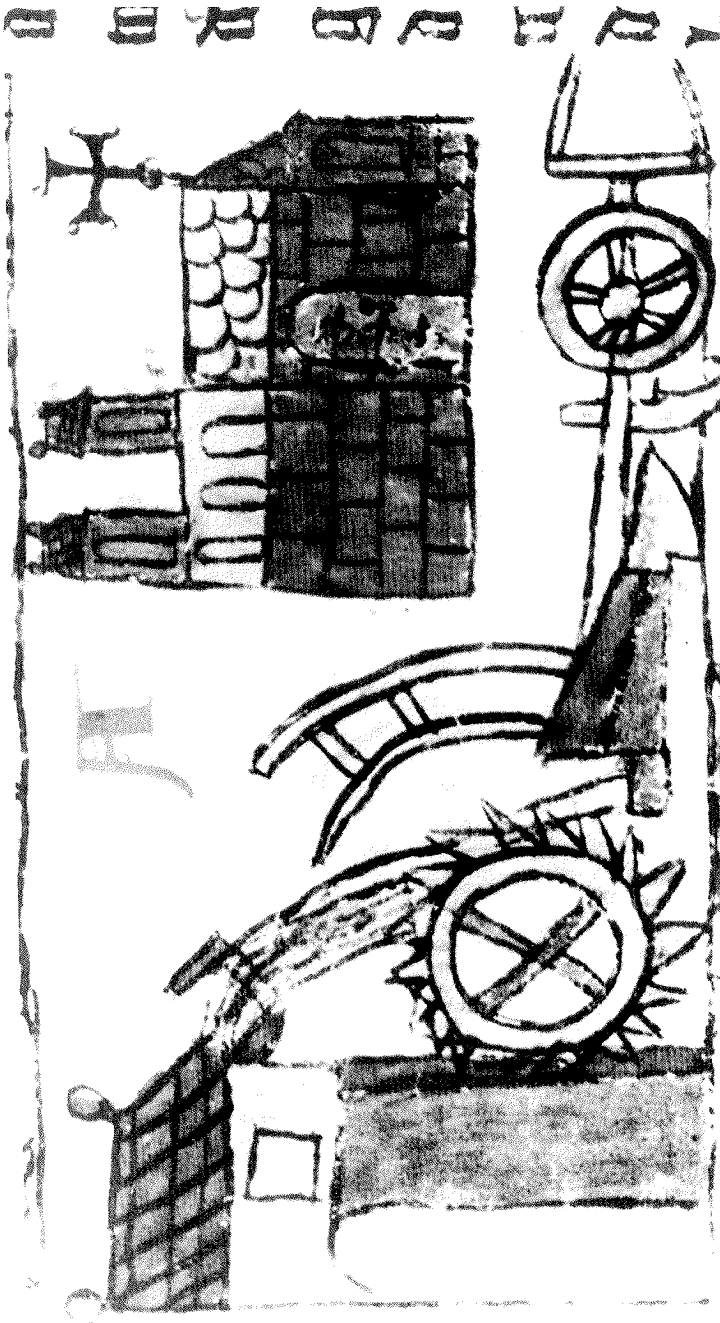
Durch sein erfolgreiches Wirken wird Markgraf Konrad zum eigentlichen Begründer der wettinischen Hausmacht, des wettinischen Staates. Mit dem Tode seines Bruders Dedo im Jahre 1124 vereinigte er den gesamten wettinischen Allodialbesitz in seiner Hand. Im Jahre 1125 wird er offiziell Markgraf von Meißen, und nach dem Aussterben des Hauses Groitzsch erhielt er aus dessen Erbe die Mark Niederlausitz, das Land Bautzen, die Dresdner Elbgegend, die Grafschaften Rochlitz und Groitzsch. Das Rochlitzer Land überließ König Konrad III. 1145 dem Markgrafen von Meißen als Eigengut, und schließlich stand ihm die Kirchenvogtei über das Bistum Naumburg-Zeitz sowie über die Klöster Pegau, Chemnitz und Bosau zu³⁶. Im Jahre 1156 teilte Konrad seine Besitzungen unter seinen fünf Söhnen auf, wobei er ohne Zustimmung Kaiser Friedrich Barbarossas auch über die Reichslehen verfügte. Otto, später der Reiche genannt, übernahm die Markgrafschaft Meißen, Dietrich die Markgrafschaft Lausitz und die Besitzungen um Eilenburg, Dedo die Grafschaft Groitzsch und das Land Rochlitz, Heinrich die Grafschaft Wettin und schließlich Friedrich die Grafschaft Brehna. Danach trat Konrad als Mönch in das Hauskloster Petersberg bei Halle ein, wo er wenig später, am 5. Februar 1157 verstarb.

III.

Die Begründung der wettinischen Territorialmacht durch Markgraf Konrad, dem die Geschichtswissenschaft das Attribut „der Große“ beilegte, fand in der Zeit statt, als unter König Lothar III. (von Süplingenburg) zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Ostpolitik wieder aktiviert worden war. Die nunmehr einsetzende zweite Periode der militärischen Eroberung rechtselbischer Gebiete verlief erfolgversprechender als die erste, weil sie von vornherein mit bäuerlicher Landnahme und Siedlung verbunden war. Es begann die große Bewegung der deutschen Ostkolonisation, die schon bald nach 1100 zwischen Saale und Mulde einsetzte und um 1150 die Mulde überschritt³⁷. Sie führte dort zwangsläufig zu einer Verdichtung des deutschen Siedlungselementes, das vorwiegend aus Sachsen und Flamen, aus Thüringern sowie aus Franken bestand.

Die Könige begannen mit einem planmäßigen Ausbau des Pleißenlandes zu einem Reichsterritorium, die Wettiner wie auch andere weltliche und geistliche Fürsten mit dem Landesausbau ihres jeweiligen Herrschaftsgebietes. Allen ging es jetzt nicht mehr um Tributherrschaft über die slawische Bevölkerung, sondern um den Aufbau einer Landesherrschaft mit steigenden wirtschaftlichen Einnahmen³⁸. Obwohl die Bauern mit Rodungen und Trockenlegung von Sümpfen die schwersten Arbeitsleistungen zu erbringen hatten, wanderten sie in großer Zahl aus den Gebieten westlich von Elbe und Saale zu³⁹, weil ihnen dort nicht so günstige Bedingungen geboten worden waren, wie ihnen in den Neusiedelgebieten versprochen. Auch dort waren sie einem Dorfherrn unterworfen und zu bestimmten Leistungen verpflichtet, aber ihnen wurde doch auch eine rechtliche Besserstellung gewährt, die meist darin bestand, daß ihre neuen Dörfer aus der sonst für dieses Gebiet geltenden Gerichtszuständigkeit ausgegliedert und dem Fürsten direkt unterstellt oder ihnen ein eigener Gerichtsbezirk mit der Möglichkeit, ihren Richter selber zu wählen, gewährt wurde⁴⁰. In solchen Verträgen oder Privilegien waren häufig auch Regelungen über das anzuwendende Recht enthalten. Meist wurde das Sonderrecht, das Kolonistenrecht einer kurz zuvor entstandenen Neusiedlung für maßgebend erklärt oder einfach das Herkunftrecht der Ankömmlinge, die fast immer in Gruppen kamen, zugrunde gelegt. Das mußte zwangsläufig dazu führen, daß sich die rechtliche Situation im Neusiedelgebiet immer komplizierter gestaltete, zumal Sonderregelungen dieser Art auch für die dort entstandenen oder entstehenden städtischen Frühformen notwendig wurden.

Mitte des 12. Jahrhunderts setzte mit der nun „kraftvoll einsetzenden bäuerlichen Kolonisation“⁴¹ östlich der Elbe-Saale-Linie auch eine Phase der planmäßigen Städtegründungen entlang der wichtigen Handelsstraßen nach Osten ein. Hieraus wird deutlich, daß nicht nur Bauern, Handwerker und Geistliche, sondern in erheblicher Zahl auch Kaufleute am Siedelwerk beteiligt waren. Wie zuvor schon in den westeuropäischen Gebieten, regten die Ansiedlungen von Kaufleuten an wichtigen Etappenorten des Handels zu Städtegründungen an, die allerdings nicht ohne Mitwirkung der dort die Herrschaft ausübenden Fürsten erfolgen konnte. Dieser Rechtsakt



Kirche und Mühle als Zeichen gefriedeter Gebäude sowie der Pflug als Sache in der symbolischen Darstellung des Königsfriedens in der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels

mit der Verleihung des Stadtrechts ist die eigentliche Städtegründung⁴². Sie wurde meist dort in Erwägung gezogen, wo sich aus den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Verkehrs schon Anfänge städtischen Lebens entfaltet hatten und nun einer Ordnung des Zusammenlebens sowie der rechtlichen Sicherung ihrer wirtschaftlichen Position bedurften. Andererseits brachte die Herrschaft über eine Stadt für jeden Fürsten wirtschaftlichen Gewinn und damit eine Machtsteigerung mit sich⁴³. Dementsprechend kompromißbereit mußten sie sich gegenüber den künftigen Stadtbewohnern erweisen, und so räumten sie in ihren Privilegien den Stadtbewohnern für ihren Rechtsbezirk besondere Eigentums- und Besitzrechte sowie Markt- und Handelsrechte ein, wie aus dem zwischen 1156 und 1170 entstandenen Stadtbrief zur Gründung von Leipzig nach dem Recht von Halle und Magdeburg durch Markgraf Otto von Meißen hervorgeht, der um diese Zeit auch die Stadt Grimma gegründet haben soll⁴⁴. Leipzig stieg dann ganz allmählich wie vorher schon Magdeburg und Halle zum Oberhof, zu einer Rechtsbelehrungs- und Rechtsauskunftsstelle⁴⁵ für die Städte Dresden, Pirna, Döbeln, Wurzen, Oschatz, Leisnig, Rochlitz und vermutlich auch Pegau auf. Die weitaus meisten Städte dieses Raumes sind Schöpfungen der Wettiner. Zu nennen sind vor allem Konrads tatkräftiger Sohn, der Markgraf von Meißen Otto der Reiche, der zwischen 1186 und 1188 eine städtische Siedlung, von den niedersächsischen Bergleuten „Sächsstadt“ genannt, zur Stadt erhob, woraus nach stürmischer wirtschaftlicher Entwicklung mit Freiberg die größte Stadt der Markgrafschaft Meißen entstand⁴⁶. Auch Ottos Sohn Dietrich der Bedrängte (1162 – 1221), vor allem aber mit langer Regierungszeit sein Enkel Heinrich der Erlauchte (1215 – 1288), der 1247 auch die Erbschaft der Pfalzgrafschaft Sachsen und Landgrafschaft Thüringen antreten sowie den Pfandbesitz am Pleißener Land erwerben konnte, setzten diese Städtepolitik erfolgreich fort⁴⁷. Letzterer erließ 1265 auch die erste Judenordnung für die Markgrafschaft, die noch im 15. Jahrhundert in Geltung gewesen sein muß, wie aus Handschriften dieser Zeit hervorgeht⁴⁸.

Als Heinrich von Meißen, später wegen einer langen erfolgreichen Regierungszeit „der Erlauchte“ genannt, im Jahre 1230 seine Herrschaft antrat, wird die Abfassung des Sachsenspiegels vollendet gewesen sein. Ob allerdings Eike von Repchow (Repgow) den jungen Markgrafen persönlich gekannt hatte, ist nicht nachweisbar. Doch seinen Vater, Dietrich den Bedrängten, hat Eike von Repchow gelegentlich bei Rechtsakten an verschiedenen Gerichtsstätten getroffen⁴⁹, wie er überhaupt durch seine Begegnung mit wichtigen Persönlichkeiten dieses Raumes die machtpolitische Konstellation östlich von Saale und Elbe relativ gut gekannt haben wird. Die Herrschaftsgebiete der Askanier und der Erzbischöfe von Magdeburg im Norden waren ihm ebenso vertraut, wie die der Wettiner, der Bischöfe von Meißen, von Merseburg und von Naumburg in der Mitte, sowie der Pfalzgrafen von Sachsen und der Landgrafen von Thüringen weiter südlich, wobei er sich auch darüber im klaren war, daß innerhalb dieser Herrschaftsgebiete eine nicht geringe Zahl von Adelsherrschaften bestand⁵⁰, die große territoriale Einheiten noch nicht aufkommen ließen.

Die Begegnungen Eikes von Repchow mit den östlich der Saale sehr einflußreichen Persönlichkeiten fand meist auf den Dingstätten, im Landgericht (placitum provin-

ziale) statt, wie das aus sechs Urkunden ersichtlich ist. Auf der Dingstätte Mettine der wettinischen Grafschaft Brehna⁵¹ bekundet Friedrich von Krosigk im Jahre 1209, daß die Burggrafen Johann und Walter von Giebichenstein die südlich von Zörbig gelegene Burg Spören mit einigen Gütern an den Bischof von Naumburg übereignet haben⁵². An erster Stelle in der Zeugenreihe steht der Markgraf Dietrich von Meißen und an sechster „Eico de Ripichowe“⁵³. Die Zusammenhänge, warum gerade sie hier Zeugnis ablegen, sind schwer zu durchschauen. Vielleicht war es üblich, daß an Rechtsakten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch Verwandte oder/und Bekannte zur Unterstützung der wechselseitigen Bekundungen teilnahmen, was im einzelnen noch zu untersuchen wäre. In diesem Zusammenhang ist nur von Interesse, daß der Verfasser des Sachsenspiegels in relativ jungen Jahren als Zeuge eines Rechtsaktes an einer wettinischen Gerichtsstätte aufgetreten war und bei dieser Gelegenheit auch den Markgrafen von Meißen kennengelernt hatte.

Sechs Jahre später wird Eike von Repchow in einer Urkunde⁵⁴ vom 21. Februar 1215 erneut als Zeuge einer Bewilligung und einer Schenkung aufgeführt. Dieser Rechtsakt fand diesmal nicht auf einer Dingstätte, sondern im anhaltinischen Schloß Lippehna statt, wohin offensichtlich Graf Heinrich I. von Aschersleben, der sich seit 1215 Fürst von Anhalt nannte, die unmittelbar Beteiligten und die Zeugen geladen hatte. Hier bewegte sich „Hecco de Repechowe“, wie die Schreibweise in dieser Urkunde ist, im Kreis vorwiegend anhaltischer Adliger, wobei er möglicherweise als Begleiter des ebenfalls anwesenden Grafen Hoyer von Falkenstein an dieser Veranstaltung teilgenommen hatte.

Im Jahre 1218 tritt „Heiko de Ripichowe“ wieder im Meißnischen, und zwar ebenfalls nicht an einer Dingstätte, sondern in der Stadt Grimma, als Urkundenzeuge bei Zuwendungen des wieder anwesenden Markgrafen von Meißen und der Ostmark (Niederlausitz) an das Kloster Altzelle auf⁵⁵.

Ein Jahr später, am 2. April 1219, ist „Eico de Repchowe“ als Urkundszeuge erneut im Umkreis des Fürsten von Anhalt, Heinrichs I. von Ascharen, zu finden, der den Stiftsherren zu Goslar die Bewilligung erteilt, ihre Meierhöfe nach Belieben zu verpachten. An erster Stelle der Zeugenreihe steht in dieser Urkunde⁵⁶ Graf Hoyer von Falkenstein. Leider fehlt jeder Hinweis auf den Ort der Rechtshandlung, der mit Sicherheit im Anhaltischen zu suchen wäre.

Auf dem Landding der Ostmark, in Delitzsch, bekundet⁵⁷ am 2. Mai 1224 der Landgraf Ludwig von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen als Vormund des minderjährigen Markgrafen Heinrich von Meißen, daß Volrad von Landsberg und sein Sohn Konrad dem Kloster Altzelle 7 Hufen in Weißig geschenkt haben. In der Zeugenreihe ist wieder „Eico de Ribecowe“ zu finden.

Als etwa Mittfünfziger trat schließlich „Eico de Repchowe“ letztmalig als Urkundszeuge für einen Rechtsakt auf⁵⁸, als die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg im Gericht des Grafen Baderich von Dornburg, nämlich in der Gerichts-

stätte der Grafschaft Mühlingen an der Brücke zu Salbke, in Gegenwart des Fürsten von Anhalt, Heinrich I. von Ascharien, und seiner Söhne Heinrich und Bernhard, dem Kloster Berge in Magdeburg ihr Eigentum zu Billingsdorf und Eggendorf verkauft haben.

Es ist sicherlich als ein Zufall anzusehen, daß Eike von Repchow stets abwechselnd in anhaltischen und in meißnischen Gerichtsstätten als Urkundszeuge aufgetreten war. Daraus und aus der Tatsache, daß die Berechtigten dieser Rechtsakte immer kirchliche Einrichtungen, im Meißnischen zweimal das Kloster Altzelle, gewesen waren, lassen sich noch keine weiteren zwingenden Schlüsse ziehen, als den, daß Eike mit vielen an den Gerichten beider Herrschaftsbereiche geltenden und wohl im wesentlichen übereinstimmenden Rechtsregeln vertraut gewesen sein mußte und sie in sein Rechtsbuch übernommen haben wird. Jedoch allein schon aus den sechs hier aufgeführten, eigentlich nur auf Eike von Repchow bezogenen Urkunden ergeben sich Hinweise auf die Gerichtsverfassung des anhaltisch-meißnischen Raumes zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

So ist den Ortsangaben der Urkunden zu entnehmen, daß viele Rechtsakte nicht mehr ausschließlich an den alten Dingstätten, sondern auch anderen Orten unter der häufig benutzten Bezeichnung Landgerichte (*placita provincialia*) oder auch schon unter der neuen Firmierung *audientia* sowie verschiedentlich *placitum marchionis* vorgenommen wurden. Hier machte sich offensichtlich der Einfluß der Markgrafen als Landesherrn geltend, die in ihren Machtbereichen die ersten Vorformen von markgräflichen Hofgerichten entwickelten⁵⁹, was nicht ausschließt, daß an den bisherigen Dingstätten ebenfalls noch Gericht gehalten wurde, wie überhaupt die Bezeichnung Landgerichte auf unterschiedliche Gerichte angewandt wurde. So fanden an der Dingstätte der Markgrafschaft Meißen, Collm (bei Oschatz) am Fuße des weithin sichtbaren Collmberges, in der Zeit von 1185 bis 1259 15 urkundlich nachweisbare Gerichtsversammlungen (*placita provincialia*) statt, in Schkölen, der Gerichtsstätte der Grafschaft Groitzsch, von 1197 bis 1256 nur 6 und in Delitzsch, der Dingstätte der Ostmark (Niederlausitz), von 1207 bis 1224 schließlich 3 Veranstaltungen dieser Art⁶⁰.

An der *placita provincialia* wurden in erster Linie Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen, aber auch Prozesse um Grundbesitz und um Freiheit geführt sowie über Abschlüsse von Verträgen verhandelt und alles urkundlich festgehalten, woran verständlicherweise den in der Regel begünstigten kirchlichen Stellen sehr gelegen war. Strafrechtliche Kompetenzen besaßen diese Art Landdinge grundsätzlich keine. Diese oblagen der königlichen Burggrafen – sowie der markgräflichen Vogteigerichtsbarkeit, die sowohl für Zivil- als auch für Strafsachen zuständig war und die Blutgerichtsbarkeit einschloß⁶¹. Ihnen ist im wesentlichen gleichzusetzen die kirchliche Vogteigerichtsbarkeit als Ausfluß der bischöflichen Landesherrschaft (Meißen, Merseburg, Naumburg) seit dem 13. Jahrhundert. Auch die Klöster besaßen eine eigene Gerichtsbarkeit; die niedere übten sie selber, die Blutgerichtsbarkeit die jeweiligen Vögte der Klöster aus. Und schließlich ist noch die ursprüngli-

che, inzwischen dorfherrschaftliche und die vorerst noch genossenschaftliche Gerichtsbarkeit der Kolonistendörfer zu berücksichtigen.

IV.

Diese rechtliche Situation wird Eike von Repchow vorgefunden haben, als er an die Abfassung des „Sachsenspiegels“ ging. Da er selber einer sächsischen Familie entstammte, die, wenn auch im nördlichsten Zipfel zwischen Saale und Mulde gesiedelt hatte, war er sich sicherlich der Problematik der stammesmäßig uneinheitlichen Bevölkerungsbewegung im Markengebiet bewußt. Von der schon länger seßhaften sorbischen Bevölkerung einmal abgesehen, waren im Rahmen der deutschen Ostkolonisation des 12. Jahrhunderts vorwiegend Sachsen und Flamen, Thüringer und Franken in die Räume zwischen Saale und Elbe bis hin zu den Mittelgebirgen als bäuerliche Siedler, Handwerker und Kaufleute eingewandert. Sie brachten ihr Geburtsrecht in die neuen Lebensräume mit und bestanden darauf, ihr Leben danach und auf der Grundlage zugesicherter Privilegien gestalten zu wollen. War das allein schon aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gerichtszuständigkeit mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, so warf die Berücksichtigung der verschiedenen Geburtsrechte zusätzliche Probleme auf, so daß der Überblick über die jeweilige rechtliche Situation verloren zu gehen drohte. Hierin wird wohl auch mit die Motivation zu suchen sein, warum Eike von Repchow die Aufzeichnung des sächsischen Rechts in Angriff nahm. Sie sollte seinen Landsleuten, die sich vornehmlich im nördlichen Teil des Sorbenlandes zwischen Saale und Elbe und dort im askanischen und im wettinischen Herrschaftsgebiet niedergelassen hatten, als Handhabe zur Erinnerung an ihr und als Beweismittel für ihr Geburtsrecht dienen. Da der Sachsenspiegel mit dem Landrechts- und Lehnrechtsteil für etwa ein halbes Jahrhundert die einzige weltliche Rechtsaufzeichnung im deutschen Bereich blieb, und darüber hinaus die darin festgehaltenen Rechtsregeln, insbesondere die für den bäuerlichen Bereich nicht nennenswert von denen der anderen deutschen Stammesrechte abwichen, wurde der Sachsenspiegel von vielen bald generell als verwendbare Rechtsgrundlage angesehen, die mit dem seit langem schriftlich fixierten Kirchenrecht konkurrieren konnte, auf das sich die kirchlichen Einrichtungen gern beriefen. Auch die geistige Verwandtschaft mit dem Magdeburger Recht, dem wichtigsten binnenländischen Stadtrecht des deutschen und europäischen Ostens, verhalf dem Sachsenspiegel zu weiterem Ansehen. Er wurde Vorbild für eine Vielzahl anderer Rechtsbücher, unterschieden nach Land- und Lehnrechts-, Stadtrechts- sowie Rechtsgangbüchern. Der Sachsenspiegel löste eine Aufzeichnungswelle des geltenden Rechts aus und eröffnete damit in Deutschland die von 1200 bis 1500 reichende Rechtsbücherzeit.

Vermutlich angeregt vom Sachsenspiegel, wurden in seiner Nachbarschaft Aufzeichnungsversuche des Magdeburger Rechts unternommen⁹². So entstand zwischen 1235 und 1250 in Magdeburg die Weichbildchronik, zwischen 1257 und 1261 in Magdeburg oder Halle mit freier Benutzung des Sachsenspiegels das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (auch ungenau Weichbildrecht genannt) und um

1270 das Magdeburger Schöffengericht. Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts kam durch Kompilation dieser drei Rechtsbücher mit Auszügen aus dem Sachsenspiegel und anderen Quellen die Weichbildvulgata zustande. Ihre Bedeutung zeigt sich darin, daß sie im 14. Jahrhundert mehrfach überarbeitet, glossiert und sowohl ins Lateinische als auch in slawische Sprachen übersetzt wurde. Diese Magdeburger Rechtsbücher haben besonders in der Markgrafschaft Meißen eine Rolle gespielt, die anderen dagegen, wie das Systematische Schöffengericht (um 1370), Der Rechte Weg (um 1480), der Alte Kulm (2. Hälfte des 14. Jahrhunderts), die Magdeburger Fragen (um 1390), die Neun Bücher des Magdeburger Rechts (1400, 1408), die Landläufigen Kulmischen Rechte (um 1450), das Danziger Schöffengericht (um 1450) und das Posener Rechtsbuch (um 1400)⁶³, sind im polnisch-schlesischen Raum entstanden und dort auch in der Praxis benutzt worden.

In der Markgrafschaft Meißen sind erst etwa 80 Jahre nach Entstehung des Sachsenspiegels eigene Rechtsbücher niedergeschrieben worden. Vermutlich sollten sie der inzwischen allmählich veränderten Gerichtspraxis und den Besonderheiten der städtischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie stellten jedoch keinen Bruch mit der Vergangenheit dar, sondern bauten im Gegenteil auf Bewährtem auf und entwickelten es weiter. Den Anfang machte das Freiburger Stadtrechtsbuch, das sich allerdings inhaltlich vom Recht des Sachsenspiegels unterschied. Diese Aufzeichnung des zwischen 1210 und 1218 verliehenen Rechts war zwischen 1296 und 1307 vorgenommen worden. Als inhaltlich bedeutsam muß sein Prozeßrecht, besonders aber sein schon um 1200 entstandenes, jedoch noch nicht aufgezeichnetes Bergrecht angesehen werden⁶⁴. Dieses Rechtsbuch erlangte sehr bald und noch nach der Revision 1477 amtlichen Charakter, der bis zu den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 anhielt⁶⁵. Amtliche Geltung war auch ein Kennzeichen des Zwickauer Rechtsbuches.

Dieses Stadtrechtsbuch, das nur noch in einer Handschrift überliefert ist und vom Zwickauer Stadtarchiv verwahrt wird⁶⁶, entstand zu einer Zeit, als die Reichsstadt Zwickau Bestandteil der Markgrafschaft Meißen geworden war⁶⁷. Die aus dem 14. Jahrhundert stammende Handschrift enthält auf den Blättern 1 bis 17 Urkunden der Stadt Zwickau, von denen einige, im Jahre 1348 geschriebene als Stadtrecht im engeren Sinne am Anfang des auf den Blättern 21 bis 72 folgenden Zwickauer Rechtsbuches stehen. Daran schließen sich die Abschnitte Privatrecht, Gerichtsverfassung und Strafrecht an, von denen das Privatrecht weitgehend auf dem sächsischen Landrecht des Sachsenspiegels und auf dem Magdeburger Weichbildrecht basiert. Verfasser war vermutlich „Heinrich der alde stadtschreiber“, der das Zwickauer Rechtsbuch nach 1355 konzipiert, aber nur die Reimvorrede und einige Kapitel des ersten Abschnittes selber niedergeschrieben hatte. Dietrich, sein Nachfolger im Amt, vollendete dann die Niederschrift. Das Zwickauer Rechtsbuch gehört zwar in die Gruppe der Stadtrechtsbücher, war aber lange Zeit in amtlicher Geltung. Als Rechtsbuch war es eine der Vorlagen für das bald darauf entstehende Meißner Rechtsbuch.



Richter und Schöffen in einer Textillustration der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels. Die Schöffen haben Kopfbedeckung und Handschuhe abgelegt. Hinter dem Richter stehend der Schultheiß

Diese Rechtsaufzeichnung, früher auch *Optimus liber legum secundum distinctio-nes* (1474), *Vermehrter Sachsenspiegel* (1763), *Schlesisches Landrecht* (1770), *Rechtsbuch nach Distinktionen* (1836), *Buch der Distinktionen* (1856) genannt, erhielt seit 1889 von Richard Schröder die jetzt übliche Bezeichnung *Meißner Rechtsbuch*⁶⁸. Selber bezeichnet es sich als „eyn buch dez rechten in wichilde in sechisszer art“⁶⁹. Jedoch in einer Handschrift aus dem Jahre 1388 steht im Incipit „Dys buch is eyn buch der rechten czv wicpilde yn sechzsischer art als ys Meydeburg gebrecht ...“⁷⁰. Eine erweiterte Formulierung ist in einer 1420 gefertigten Handschrift zu finden⁷¹: „Djs ist eyn buch des rechtin czu weichbilde vnd czu lantrechte Sachsischer art als Meydburg gebrecht vnd dy von halle ...“.

Das Meißner Rechtsbuch ist Deutschlands verbreitetstes Stadtrechtsbuch. Es gibt 76 vollständige und 21 fragmentarisch überlieferte Handschriften, die häufig gleichzeitig den Sachsenspiegel, das Weichbildrecht und den Richtsteig Landrechts von Johann von Buch enthalten. Sie zeugen von der großen Nachfrage nach diesem Rechtsbuch im 14. und 15. Jahrhundert. Entstehungszeit und -ort sind nach 1358 und vor 1387 in einer Stadt der Mark Meißen mit dem Rechtszug nach Leipzig zu vermuten, wobei auch Zwickau in Erwägung gezogen wurde⁷². Als Geltungsbereich für diese im wesentlichen mitteldeutsch verfaßte Rechtsquelle werden im Vorwort die Markgrafschaft Meißen (einschließlich des Osterlandes), das Pleißner Land und das Vogtland, deren Städte den Rechtszug nach Magdeburg, Halle oder Leipzig in Anspruch nehmen, sowie Sachsen, Thüringen, Westfalen, die Mark Brandenburg, Polen und Böhmen mit der Zielstellung genannt, Landrecht, Stadtrecht und Kaiserrecht in ihrer Verschiedenheit und Übereinstimmung darzustellen⁷³. Der unbekanntes Verfasser des Rechtsbuches hat sich sehr eng an das Sachsenspiegel-Landrecht, an das Magdeburger Weichbildrecht, an das Goslarer Stadtrecht und an das Zwickauer Rechtsbuch angelehnt. Es sind ferner Einflüsse des fränkischen Dritteilsrechts und der flämischen Stadtverweisung (100 Jahre und ein Tag) unverkennbar⁷⁴.

Das Meißner Rechtsbuch enthält in der unterschiedlichen Einteilung von 5 bis 9 Büchern Regelungen aus dem Privatrecht, aus der Gerichtsverfassung, aus dem Strafrecht sowie ferner einige reichsrechtliche und stadtrechtliche Bestimmungen. Seine Bedeutung für den böhmisch-mährischen Raum zeigt sich allein schon darin, daß in 16 Handschriften, allein sieben in Prag und vier in Leitmeritz (Litomeric), tschechische Übersetzungen des Meißner Rechtsbuches vorliegen. Überhaupt nimmt es bei seiner weiten Verbreitung nicht wunder, daß es als Vorlage für andere Rechtsbücher außerhalb der Markgrafschaft diente. So sind seine Rechtssätze in das vor 1402 entstandene Elbinger Rechtsbuch, in das Posener Rechtsbuch, in die Neun Bücher Magdeburger Rechts, in das ältere Eisenacher Rechtsbuch und in weitere Rechtsquellen übernommen worden⁷⁵.

In einer Berliner Handschrift soll nach Oppitz⁷⁶ dem Meißner Rechtsbuch in 9 Büchern ein Fragment des Kulmer Rechts folgen. Es stützt sich dabei auf die Eingangsformulierung: „Disse noch geschreiben sachen sind in dem colmen gefragit vnd entscheiden“. Es ist zwar nicht ungewöhnlich, daß beide Rechtsquellen in einer

Handschrift aufgeführt werden, wie eine Leipziger⁷⁷ und eine Königsberger⁷⁸ Handschrift beweisen. Mir scheint jedoch, daß „in den colmen“ als Ortsbezeichnung zu verstehen ist und nicht als Hinweis auf das Kulmer Recht. Und es liegt in diesem Zusammenhang nahe, darin die Bezeichnung für die Dingstätte der Markgrafschaft Meißen am hochragenden Collberg bei Oschatz zu sehen, wo „gefragt und entscheiden“ wurde. Einige dort entschiedene Urteile sind ganz offensichtlich aufgezeichnet und in dieser Handschrift dem Meißner Rechtsbuch angehängt worden, was als einer der vielen Beweise dafür zu werten ist, daß das Meißner Rechtsbuch in der Markgrafschaft ganz offensichtlich Verwendung fand.

Das Interesse am Sachsenspiegel und an den nach seinem Vorbild in der Markgrafschaft Meißen entstandenen Stadtrechtsbüchern war aus rechtspraktischen Erwägungen schon allgemein sehr groß, verständlicherweise aber besonders in der Markgrafschaft Meißen und seit dem 6. Januar 1423 im Kurfürstentum Sachsen, wie zahlreiche, noch heute in den Archiven und Bibliotheken dieses Raumes verwahrte Handschriften unter Beweis stellen. So geht aus einer Urkunde⁷⁹ vom 16. August 1461 hervor, daß der Hospitalmeister Johannes Greiffenhain aus Döbeln dem Kloster Alt- Zelle 4 Handschriften aus dem 15. Jahrhundert, und zwar den Sachsenspiegel mit Glosse, das Weichbildrecht mit Glosse, das Sächsische Lehnrecht mit Glosse und ein Remissorium schenkte. Sie kamen nach Auflösung des Klosters an die Universitätsbibliothek Leipzig. Leider ist ihr Verbleib jedoch nicht mehr zu ermitteln. Das Stadtarchiv Altenburg besitzt eine um 1460 entstandene Handschrift des in mitteldeutscher Mundart abgefaßten Meißner Rechtsbuches⁸⁰. Zahlreiche Handschriften mit Texten des Sachsenspiegels und des Meißner Rechtsbuches verwahren verständlicherweise die Staatsbibliothek Dresden, das Hauptstaatsarchiv Dresden und die Schloßbibliothek Moritzburg, wobei beide Quellen, nicht selten zusammen mit Schöffensprüchen (Magdeburg, Halle, Leipzig) für Dresden, sehr häufig in einer Handschrift vereinigt sind⁸¹, was die Vergleichsmöglichkeiten in der Praxis sehr gefördert haben wird. Ähnliches ist für die in der Universitätsbibliothek Leipzig, im Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig und in den Stadtarchiven Grimma und Zwickau (hier auch in der Ratsschulbibliothek) sowie in der Historischen Bibliothek des Gymnasiums von Freiberg verwahrten Handschriften zu sagen, die, in mitteldeutscher Mundart verfaßt, alle im 15. Jahrhundert entstanden waren. Einen weiteren wichtigen Hinweis auf die Anwendung des Sachsenspiegels in Markgrafschaft Meißen bietet der sog. Oschatzer Sachsenspiegel⁸² von 1382. Die Stadt Oschatz, an einem bekannten West-Ost-Handelsweg, an der Hohen Straße gelegen, war nach Magdeburger Recht gegründet worden. Sie verwahrt noch heute diese schön illustrierte Handschrift, die entsprechend der damaligen Rechtsbedürfnisse nicht nur den Sachsenspiegel enthält, sondern auch das Magdeburger Dienstmännerrecht, die Cautela (Prozeßbelehrung), die Magdeburger Weichbildchronik sowie die Oschatzer Willkür von der Gerade. Benutzerspuren in Form von Randbemerkungen deuten auf einen regen Gebrauch dieser Handschrift hin, wie überhaupt die Verwendung der Handschriften in der Rechtspraxis deutlich die Rechtsentwicklung ganz allgemein und auch in der Markgrafschaft Meißen widerspiegelt. So sind den älteren einheimischen Rechtsquellen häufig ortsbezogene jüngere angehängt oder



Ein Dieb mit der Beute auf dem Rücken vor dem Richter. Vom Abschlagen der Hand bedroht, löst er sich durch eine Geldbuße aus. Zeichnung in der Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 14. Jahrhundert

ihnen zum besseren Gebrauch Erläuterungen (Abecedarien, Remissorien, Vokabularien) hinzugefügt worden. Es war ferner zu beachten, daß seit dem 13. Jahrhundert das wissenschaftlich bearbeitete römische und kanonische Recht im deutschen Bereich einen zunehmenden Einfluß ausübte und in Konkurrenz mit dem einheimischen trat, was auch die Markgrafschaft Meißen betraf, in der die geistlichen Gerichte der Bistümer Meißen, Merseburg und Naumburg nach kanonischem Recht entschieden.

Die große Bedeutung und Verbreitung des Sachsenspiegels veranlaßte den märkischen Hofrichter Johann von Buch⁸³ um 1325 – in der irrigen Annahme, daß es sich beim Sachsenspiegel um die Übersetzung eines Privilegs Karls des Großen für die Sachsen, also um Kaiserrecht handle –, eine Exegese des Sachsenspiegeltextes nach der scholastischen Wissenschaftsmethode der Bologneser Glossatoren⁸⁴ vorzunehmen, um ihn mit den wissenschaftlich bearbeiteten romanistischen und kanonistischen Rechtsquellen zu vergleichen und zu harmonisieren. Das Ergebnis ist die Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht, die im 14. und 15. Jahrhundert von anderen Bearbeitern textlich weiterentwickelt wurde. Auch das Sachsenspiegel-Lehnrecht und das Weichbild haben eine Glossierung erfahren⁸⁵. Die in den Städten der ehemaligen Markgrafschaft Meißen verwahrten Rechtshandschriften enthalten fast alle glossierte Sachsenspiegeltexte, was als Zeichen zu werten ist, daß der neuste Stand der Rechtsentwicklung stets Berücksichtigung gefunden hatte, sogar mitbestimmt wurde, wie die sogenannte Bocksdorffsche Vulgata als die letzte Erweiterung, die jüngste Form der Sachsenspiegel-Glosse beweist. Ihr Verfasser Dietrich oder Theoderich von Bocksdorf(f)⁸⁶ lehrte seit 1439 an der am 2. Dezember 1409 in Gegenwart des Markgrafen Friedrich des Streitbaren und seines Bruders Wilhelm gegründeten Universität Leipzig⁸⁷ Rechtswissenschaft und beschäftigte sich wissenschaftlich speziell mit dem sächsischen Recht, wie auch sein Bruder Tammo, der 1426 ein Remissorium zum Sachsenspiegel und wahrscheinlich auch die sog. Bocksdorffschen additiones zur Sachsenspiegel-Glosse verfaßt hatte⁸⁸. Hiermit setzte speziell in der Markgrafschaft Meißen die gelehrte Literatur zum einheimischen Recht ein; hiermit ist aber auch das politische Ende dieser Markgrafschaft erreicht, die nun weiterhin mit den Wettinern und seit 1423 zuerst mit dem nunmehrigen Kurfürsten Friedrich dem Streitbaren im Kurfürstentum Sachsen fortlebt.

Über der im Sachsenspiegel aufgezeichneten rechtlichen Ordnung und der von ihm ausgelösten rechtsliterarischen Arbeit in der Glosse, den Richtsteigen und den miteldeutschen Stadtrechtsbüchern, welche die Praxis anregten und ihr eine gewisse Stetigkeit verliehen, entwickelte sich, getragen von den Juristen der Schöffenstühle von Magdeburg, Halle, Leipzig und Dohna sowie von den Hofgerichten und von den Juristenfakultäten in Leipzig, Wittenberg und Jena, das in allmählicher Abschwächung bis 1863/65 geltende Gemeine Sachsenrecht⁸⁹. „In der Hinneigung zum angestammten Recht durften sich die kursächsischen Juristen mit ihrem Landesherren eines Sinnes wissen; genoß der sächsische Kurfürst doch Ruf und Ansehen eines *interpres et defensoriuris veteris Saxonici*“ (Buchda).

Anmerkungen

- ¹ Sachsenspiegel, in: Lexikon des Mittelalters (R. Lieberwirth)
- ² Adalbert Erler, Heiliges Römisches Reich, in: Handwörterbuch zur deutschen Geschichte (HRG), hrsg. v. A. Erler, E. Kaufmann, D. Werkmüller, Band 2 (1978), Sp. 45-48
- ³ A. Gauert, Königspfalzen, in: HRG Band 2 (1978), Sp. 1044 – 1055
- ⁴ Hans-Joachim Mrusek, Romanik, Leipzig 1992, S. 41
- ⁵ Bischofssitze, Pfalzen und Städte im deutschen Itinerar Friedrich Barbarossas, in: Hans Patze und Fred Schwind (Hrsg.), Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965 – 1979, Sigmaringen 1987, S. 347 ff., hier S. 386 f. und Walter Schlesinger, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, a.a.O. S. 315 ff.
- ⁶ Über die Kirchenorganisation in den Bistümern Merseburg, Naumburg und Meißen vgl. Karlheinz Blaschke, Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, S. 62 ff.
- ⁷ Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 4. Aufl. Köln-Graz 1968, S. 227, 232
- ⁸ Gerhard Theuerkauf, Reichsfürsten, -stand, -rat, in: HRG Band 4 (1990), Sp. 573 – 576
- ⁹ Dietmar Willoweit und Elmar Wadle, Graf, Grafschaft, in: HRG Band 1 (1972) Sp. 1775 ff.
- ¹⁰ Karl-Heinz Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG Band 2 (1978), Sp. 1725 – 1741; Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon. München 1996, Stichwort Fahnlehn
- ¹¹ K. Jordan / W. Lammers, Sachsen, in: HRG Band 4 (1990), Sp. 1223 – 1228
- ¹² K. Jordan, Heinrich der Löwe, in: HRG Band 2 (1978), Sp. 58 – 60
- ¹³ Geschichte der deutschen Länder. „Territorien-Ploetz“. 1. Band: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches, hrsg. von Georg Wilhelm Sante und A.G. Ploetz-Verlag, Würzburg 1964, S. 85 ff. (Sante)
- ¹⁴ A.a.O. S. 86 (Georg Schnath, Hermann Lübbling, Franz Engel)
- ¹⁵ A.a.O. S. 461 (Hans Eberhardt)
- ¹⁶ A.a.O. S. 514 (Hans Gringmuth-Dallmer)
- ¹⁷ A.a.O. S. 517 (Eberhard Faden)
- ¹⁸ A.a.O. S. 510 (Hans Gringmuth-Dallmer)
- ¹⁹ Über weitere Einzelheiten vgl. Albert Herzog zu Sachsen, Die Wettiner in Lebensbildern, Graz, Wien, Köln 1995, S. 12 f.
- ²⁰ Hans Walther, Die Markgrafschaft Meißen (929 – 1156), in: Geschichte Sachsens. Hrsg. v. Karl Czok, Weimar 1989, S. 84 ff., hier S. 100
- ²¹ Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, 2. Band. Das Zeitalter der deutschen Ostsiedlung (1100 – 1300), (Mitteldeutsche Forschungen 27/II), Köln-Wien 1983, S.29
- ²² Blaschke (Anm. 6), S. 58
- ²³ A.a.O. S. 67 ff.
- ²⁴ Walter Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, in: Ders., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, S. 53
- ²⁵ Adalbert Erler, Burgward, in: HRG Band 1 (1972), Sp. 573 f.
- ²⁶ Walther (Anm. 20), S. 89
- ²⁷ Schlesinger, Gerichtsverfassung (Anm. 24), S. 54
- ²⁸ Blaschke (Anm. 6), S. 67 f.
- ²⁹ A.a.O. S. 86 – 87
- ³⁰ Sante (Anm. 13), S. 18 f.
- ³¹ Manfred Kobuch, Reichsland Pleißen und wettinische Territorien (1156 – 1307), in: Karl Czok (Hrsg.), Geschichte Sachsens, Weimar 1989, S. 105 ff., hier S. 112
- ³² Schlesinger, Gerichtsverfassung (Anm. 21), S. 54
- ³³ Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder, 5. Auflage, München 1995,

- Stichwort Meißen (Markgrafschaft)
- ³⁴ Blaschke (Anm. 6), S. 75 f.
- ³⁵ Schlesinger (Anm. 21), S. 4
- ³⁶ Geschichte der deutschen Länder (Anm.13), S. 476, Walther (Anm. 20), S. 100
- ³⁷ Blaschke (Anm. 6), S. 79; auf S. 78 Karte über die Einwanderung und über die Herkunft der Siedler
- ³⁸ Kobuch (Anm. 31), S. 106
- ³⁹ A.a.O.
- ⁴⁰ Hierzu und zum Folgenden: Rolf Lieberwirth, Sachsenspiegel und Landesgeschichte, in: Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Hrsg. von Ruth Schmith-Wiegand, Berlin 1993, S. 43 ff., hier S. 57
- ⁴¹ Zum Folgenden Karlheinz Blaschke, Zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen, in: Festschrift für Walter Schlesinger, Band 1, Köln-Wien 1973, S. 333 ff., hier S. 335
- ⁴² A.a.O. S. 339
- ⁴³ Karlheinz Blaschke, Zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen, Bd. 1 (Mitteldeutsche Forschungen 74/1), Köln-Wien 1963, S. 338 und Ders. Frühgeschichte (Anm. 41), S. 338
- ⁴⁴ Blaschke (Anm. 6), S. 147
- ⁴⁵ Dieter Werkmüller, Oberhof, in: HRG Band 3 (1984), Sp. 1134 ff.
- ⁴⁶ Kobuch (Anm. 31), S. 116 ff.
- ⁴⁷ Gertrud Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung des deutschen Stadtrechts in Osteuropa (Forschungen zum deutschen Recht IV,3), Weimar 1942, S.95
- ⁴⁸ Handschrift Dresden Sächsische Landesbibliothek M.26 (Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Band 2: Beschreibung der Handschriften, Köln-Wien 1990, Nr. 445)
- ⁴⁹ Überblick der Urkunden, in denen Eike von Repchow als Zeuge von Rechtsakten aufgeführt wird, neuerdings bei Alexander Ignor, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repchow (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. Neue Folge, Heft 42), Paderborn München, Wien, Zürich 1984, Anlagen
- ⁵⁰ Über die entsprechende Situation in der Mark Meißen vgl. Blaschke (Anm.6), S. 71 ff.
- ⁵¹ Schlesinger, Gerichtsverfassung (Anm. 24), S. 83
- ⁵² Rolf Lieberwirth, Eike von Repchow und der Sachsenspiegel (Sitzungsberichte des Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Klasse, Band 122, Heft 4), Berlin 1982, S. 22
- ⁵³ Codex diplomaticus Anhaltinus, hrsg. v. O. von Heinemann, Dessau 1867 ff. Band 1, S. 576, Nr. 779; Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Teil 1: Die Urkunden der Markgrafen von Meißen und der Landgrafen von Thüringen, hrsg. v. O. Posse, Leipzig 1882 ff. Band 3, S. 110, Nr. 140; Urkundenbuch der Stadt Halle, hrsg. v. Arthur Bierbach, Teil 1 (806 – 1300), Magdeburg 1930, S. 125 f. Nr. 131
- ⁵⁴ Cod. diplom. Anhaltinus (Anm. 53), II Nr. 14
- ⁵⁵ Cod. diplom. Sax. reg. (Anm. 53), I, 3 Nr. 254
- ⁵⁶ Cod. diplom. Anhalt. II Nr. 32
- ⁵⁷ Cod. diplom. Sax. reg. I, 3 Nr. 325
- ⁵⁸ Cod. diplom. Anhalt. II Nr. 116
- ⁵⁹ Schlesinger (Anm. 24), S. 82 ff.
- ⁶⁰ A.a.O. S. 82
- ⁶¹ A.a.O. S. 104 ff.
- ⁶² Zu den folgenden Einzelheiten vgl. die umfangreichen Untersuchungen von Oppitz (Anm. 48), Band 1: Beschreibung der Rechtsbücher, S. 47 f.
- ⁶³ A.a.O. S. 48 ff.
- ⁶⁴ Hermann Löscher, Zur Frühgeschichte des Freiburger Bergrechts, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 76 (1959), S. 343 ff.

- ⁶⁵ Oppitz (Anm. 48) Band 1, S. 81 f. mit Hinweisen auf die Ausgabe von Hubert Ermisch, Leipzig 1889
- ⁶⁶ III X 1, Nr. 141b; Beschreibung bei Oppitz (Anm. 48), Bd. II, Nr. 1637
- ⁶⁷ Blaschke (Anm. 6), S. 272
- ⁶⁸ Hierzu und zum Folgenden Oppitz (Anm. 48), S. 55 ff.
- ⁶⁹ A.a.O. S. 56
- ⁷⁰ Oppitz (Anm. 48), Bd. II Nr. 440; in der Schreibweise unterschieden, aber inhaltlich übereinstimmend Nr. 1104 a
- ⁷¹ A.a.O. Nr. 1131
- ⁷² Einzelheiten bei Oppitz, S. 56 und bei Dietlinde Munzel, Meißner Rechtsbuch, in: HRG 4 (1987), Sp. 461 ff.
- ⁷³ Munzel (Anm. 69), Sp. 462
- ⁷⁴ Oppitz (Anm. 48), S. 56
- ⁷⁵ A.a.O. S. 57
- ⁷⁶ Oppitz (Anm. 48), Bd. II, S. 382 Handschrift Nr. 169 (Staatsbibliothek Berlin Preußischer Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 1020)
- ⁷⁷ Universitätsbibliothek Leipzig Hs. 2262 (Oppitz, Bd. II, Nr. 904)
- ⁷⁸ Königsberg Staatsarchiv Mscr. Fol. A 31 (Oppitz, Bd. II Nr. 798, seit 1945 verschollen)
- ⁷⁹ Oppitz, Bd. II, Nr. 7 – 10
- ⁸⁰ C.I. Nr. 82 (Oppitz, Bd. II, Nr. 13)
- ⁸¹ Überblick bei Oppitz, Bd. II, S. 471 ff. sowie für Leipzig (626 ff.), Grimma (539 ff.), Freiberg (494 f.) und Zwickau (887 ff.)
- ⁸² Rudolf Lieberwirth, Der Oschatzer Sachsenspiegel, Oschatz 1988
- ⁸³ Hans Schlosser, Buch, Johann v., in: HRG Bd. 1 (1972), Sp. 526 f.
- ⁸⁴ Hermann Dilcher, Glossatoren, in: HRG 1 (1972), Sp. 1708 ff.
- ⁸⁵ Oppitz (Anm. 48), Bd. I, S. 75 f.
- ⁸⁶ Wilhelm Wegener, Bocksdorf, in: HRG 1 (1972), Sp. 463 f.
- ⁸⁷ Siegfried Hoyer, Die scholastische Universität bis 1480, in: Alma Mater Lipsiensis. Hrsg. von Lothar Rathmann, Leipzig 1984, S. 10 ff.
- ⁸⁸ Wegener (Anm. 86), Sp. 464
- ⁸⁹ Gerhard Buchda, Gemeines Sachsenrecht, in: HRG 1 (1972), Sp. 1510 ff.

Herrschaft und Genossenschaft in der Frühzeit des mittelalterlichen Städtewesens Beobachtungen aus Sachsen zur städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Die sächsische Landesgeschichte ist ein Teil der deutschen Geschichte. Sie gehört inhaltlich in diesen größeren Zusammenhang, sie erhält von dorthier ihre wesentlichen Fragen, ihre methodischen Anstöße und ihre konzeptionelle Ausrichtung. Landesgeschichte findet zwar stets in landschaftlich beschränkten Räumen statt, was ihr den Vorteil verschafft, „in Grenzen unbegrenzt“ forschen und arbeiten zu können und der Enge des Raumes die Tiefe der Erkundung und die Vielfalt der Themen entgegenzustellen¹. Aber nach heutigem Verständnis ordnet sie sich bewußt in die allgemeine Geschichte ein, nimmt deren Forschungsanliegen als richtungweisend auf und bemüht sich, durch Anwendung von Forschungskonzepten, Denkmodellen und Theorien der „großen“ Geschichte eine gleichhohe Ebene der Wissenschaftlichkeit zu erreichen. Mit ihrer dichten Nähe zu den Quellen steht sie dem geschichtlichen Leben näher als die Nationalgeschichte, die im wesentlichen auf die Auswertung der Fachliteratur angewiesen ist, aber eben die Kenntnisse dieser Literatur ist für die Landesgeschichte unerlässlich, weil sie dadurch vor Provinzialismus, bloßer Handwerkerlei und unfruchtbarem Positivismus bewahrt wird und ihre Arbeit in einem größeren Zusammenhang stellen kann. Sie befindet sich in einer glücklichen Mittelstellung zwischen breiter Quellennähe und Problemorientierung. Sie verschafft der in weiteren geographischen Bezügen betriebenen Geschichtsarbeit eine immer wieder erneuerte, erweiterte und vertiefte Grundlage von Tatsachenwissen, aber sie richtet sich dabei auch an den Fragen und Bedürfnissen dieser „höheren“ Ebene aus. Dabei liegt ihre „Nützlichkeit“ über dem rein landschaftlichen Interesse an der bloßen Bereicherung der Kenntnisse in quantitativem Sinne darin, daß sie der örtlichen und regionalen Geschichtsarbeit eine höhere Qualität verschafft. Ein solches Verständnis von Landesgeschichte weist auch der Geschichtsarbeit in Sachsen eine Fülle von Aufgaben zu, haben sich doch wesentliche Ereignisse und Entwicklungen der deutschen Nationalgeschichte auf dem Boden dieses Landes vollzogen².

Der mitteldeutsche Raum, der in den vergangenen tausend Jahren langezeit mit dem politischen Gebilde des Kurfürstentums Sachsen nahezu deckungsgleich war und der seine wirtschaftliche Leistung und seine kulturelle Ausstrahlung im Rahmen der mehrfach wechselnden territorialen Gestalt des meißnisch-sächsischen Herrschaftsgebiets entfaltet hat³, ist neben anderen Merkmalen seiner Eigenart frühzeitig zu einer dicht besetzten Städtelandschaft geworden. Im Gebiet des heutigen Landes Sachsen lebte zur Zeit der Reformation ein Drittel der Bevölkerung in Städten, womit hier schon damals ein höheres Urbanisierungsgeld als in den meisten anderen deutschen Ländern erreicht war⁴. Das hing mit der Verkehrslage dieses

Raumes an den Wegkreuzen kontinentaler Wirtschaftsbeziehungen ebenso wie mit der starken Entwicklung von Handel, Handwerk und Bergbau zusammen⁵. Die geographische Ausstattung war die schicksalhafte Grundlage für seine geschichtliche Prägung, die Leistung seiner Menschen kam als gleichgewichtige Kraft hinzu. So ist die sächsische Landesgeschichte besonders geeignet, für die Arbeit an der deutschen Stadtgeschichte einen ins Gewicht fallenden Beitrag zu leisten.

Stadtgeschichte läßt sich im umfassenden Sinne des Begriffs nicht in engen Grenzen von Ländern oder Nationalstaaten betreiben, denn die europäische Stadt ist eine kontinentale Erscheinung, deren Ursprünge in die Weite des mittelländisch-römischen Weltreichs führen und deren Entwicklung sich niemals in herrschaftliche Grenzen hat einbinden lassen. Dabei wird hier bewußt nur die europäische Stadt betrachtet, die sich nach der Auffassung der heutigen Forschung in ihrer verfassungsrechtlichen Qualität von allen anderen Formen städtischer oder stadtdähnlicher Siedlung, Wirtschaftsfunktion oder gesellschaftlicher Ordnung unterscheidet. Die okzidentale Stadt ist vor allem durch die denkerische Arbeit von Max Weber als ein eigenständiger Typus festgestellt worden⁶. Ihre Wurzeln liegen in der Antike, in der griechischen Polis, in der res publica Roms und in der Munizipalverfassung des römischen Reiches, aber ihre eigene Blüte hat sie erst im hohen Mittelalter vom nordwesteuropäischen Raum zwischen Loire und Rhein ausgehend erlebt, von wo aus sie im Zusammenhang mit einem einzigartigen Aufbruch aller gesellschaftlichen Kräfte im 11. bis 13. Jahrhundert in der Ausbreitung über Mittel-, Nord- und Osteuropa ihre große Blütezeit erlebt hat. In dieser europäischen Stadt wuchs mit dem Bürgertum eine völlig neue Form gesellschaftlicher Organisation heran, die das damals herrschende Feudalsystem durchbrach und eine revolutionäre Kraft entfaltete, die in der bürgerlichen Bewegung des 18./19. Jahrhunderts und mit der Idee des Liberalismus die Feudalordnung durch Revolution oder auf dem Wege der Reform beseitigte. Auf der anderen Seite war die europäische Stadt aber auch der Ort, von dem aus die wirtschaftlichen Kräfte die Enge der dörflichen-agrarischen Welt überwand, Handel und Handwerk zur Entfaltung brachten, mit der Arbeitsteilung zwischen Land und Stadt eine höhere Arbeitsproduktivität herbeiführten und die für diese neue Marktwirtschaft unentbehrliche Geldwirtschaft in Gang setzten, die schließlich mit tiefgreifender Wirkung das gesamte Wirtschafts- und Sozialgefüge umgestaltete⁷. In der Stadt wirkte der ruhelose bürgerliche Geist für die Anhäufung von Gewinn, Kapitalbildung und eine kapitalistische Organisation der Wirtschaft, für technische Neuerungen, wissenschaftlichen Fortschritt und soziale Veränderungen. Aus der Verbindung von Technik und Kapital ergab sich die Industrialisierung, aus der die Industriegesellschaft mit ihren weltweiten Auswirkungen hervorging. So wurde die europäische Stadt des hohen Mittelalters zum Auslöser und Motor einer Entwicklung, die zur Europäisierung der Welt und den heute herrschenden globalen Beziehungen und Verstrickungen führte. Stadtentstehung und Stadtentwicklung sind Erscheinungen von einem so großen Gewicht, daß es nicht verwunderlich ist, wenn die Geschichtswissenschaft unserer Zeit ihnen ihr besonderes Augenmerk widmet.

Die vorstehenden Bemerkungen haben es deutlich gemacht, daß Stadtgeschichte vor allem von zwei Grundtatsachen beherrscht wird: von Stadtrecht und Stadtver-

fassung auf der einen und städtischer Wirtschaft auf der anderen Seite. Die Stadt ist eine Einheit, in der Recht und Wirtschaft unlösbar miteinander verbunden sind, war es doch gerade die völlig neue Arbeit wirtschaftlicher Tätigkeit von Kaufleuten und Handwerkern, die neue Rechtsbeziehungen erheischten. Dennoch sollen im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes vorrangig die Fragen von Recht und Verfassung erörtert werden, ohne dabei die jeweils notwendigen Blicke in Richtung auf die Wirtschaft außer Acht zu lassen.

Wer sich mit Recht und Verfassung der mittelalterlichen Stadt beschäftigt, stößt neben der Wirtschaft sogleich auf die Herrschaft als ein drittes tragendes Thema, mit dessen Bedeutung für die Stadtgeschichte sich die Forschung seit mehr als hundert Jahren beschäftigt. Die europäische Stadt ist verfassungsmäßig aus einer Gemeinschaft von Kaufleuten und einer Gemeinde von Bürgern hervorgegangen, während Herrschaft im Mittelalter immer die Sache eines einzelnen, eben eines Herrn war. So steht dem republikanischen Prinzip der Stadt das monarchische der Herrschaft gegenüber. Die deutsche Verfassungsgeschichte hat diesen Gegensatz in den Begriff von Herrschaft und Genossenschaft gebracht, womit ein grundlegender Sachverhalt mittelalterlicher Gesellschaftsordnung formuliert wurde. Er steht mit Recht auch als Überschrift über der vorliegenden Abhandlung, für die sich die doppelte Aufgabe stellt, einmal den jeweiligen Anteil von Herrschaft und Genossenschaft an der Entwicklung der Stadtverfassung herauszuarbeiten und zum anderen das Stadtrecht näher zu bestimmen.

Als zugleich mit der Begründung einer deutschen Rechtsgeschichte zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der von der Romantik verursachten Hinwendung zur deutschen Geschichte des Mittelalters auch die Erforschung des Stadtrechts begann, wurde noch die Nachwirkung der spätrömischen Stadtverfassung als wesentlich angesehen⁸. In der zweiten Jahrhunderthälfte wurden die ottonischen Privilegien für die deutschen „Freistädte“, aber auch die Rolle der Ministerialen, also einer unfreien Gruppe der Gesellschaft, für die Entstehung des Bürgertums in Betracht gezogen. Von der ländlichen Verfassungsgeschichte her drang die Theorie ein, daß die Markgenossenschaft am Anfang der Stadtentwicklung gestanden habe, oder daß die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde entstanden sei, wie es die Landgemeindetheorie Georg von Belows erklärte⁹. Am Ende des 19. Jahrhunderts trat dann schon die Gilde der Kaufleute als genossenschaftlicher Zusammenschluß gewerblich tätiger Menschen in das Blickfeld. Im frühen 20. Jahrhundert wurde die Gründungsunternehmertheorie des namhaften Hanse-Historikers Fritz Rörig stark beachtet, der die Bedeutung von Gründungsunternehmerkonsortien für die Stadtentstehung betonte, was allerdings nur für die großen Fernhandelsstädte zutrifft und wegen der Einseitigkeit der Erklärung nicht für die Städte insgesamt brauchbar war¹⁰.

Neben die ausschließlich auf schriftliche Quellen gestützte Forschung trat um die Jahrhundertwende als neue Quellengattung der Stadtplan in das Blickfeld, mit dem der topographische Gesichtspunkt wichtig wurde¹¹. Er betonte die Rolle des Marktes

und des kaufmännisch-handwerklichen Elements bei der Entstehung der Städte, ließ aber auch den topographischen Dualismus von Burg und Stadt erkennen, was wiederum den Gegensatz von Herrschaft und Genossenschaft bewußt macht. Wesentliche Fortschritte brachte der Rechtshistoriker Hans Planitz, der die Kaufmannsgilde und Eidgenossenschaft als tragende Elemente für die Bildung der städtischen Gemeinde bezeichnet, aus der die „Stadt im Rechtssinne“ hervorging¹². Dabei standen die unter Königsschutz fahrenden Fernhändler in einer Führungsrolle, denn aus ihrer Schwurgemeinschaft, ihrer „coniuratio“, ging die städtische Gemeinde hervor. Das Kaufmannsrecht sei der Ursprung des Stadtrechts gewesen. Der durchaus notwendige Hinweis auf die wirtschaftsgeschichtlichen Bezüge kam noch vor der Jahrhundertwende von den Nationalökonom Gustav Schmoller, Karl Bücher und Werner Sombart, bei denen die Funktion der Stadt als Ort des Nahmarktes für den Warenaustausch zwischen Stadt und Land eine Rolle spielte. Gleichzeitig wies der belgische Wirtschaftshistoriker Henri Pirenne auf die Bedeutung des Fernhändlerstandes für die Entstehung der Märkte und Städte hin und betonte den Vorrang der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen vor jenen der Verfassung, da sie die eigentlichen Verursacher der rechtlichen Formen seien und in ganz Europa ungeachtet nationaler Rechtsverhältnisse die gleiche Wirkung gehabt hätten¹³. Damit waren wesentliche Erkenntnisse gewonnen, die von der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschungen im 20. Jahrhundert weitergeführt wurden. Neue gewichtige Anstöße kamen von der Geographie, wobei namentlich W. Christaller mit dem Begriff der zentralen Orte des Stadt-Umland-Verhältnis stärker beachtete, während die Archäologie mit ihren Grabungen vor und nach dem 2. Weltkrieg Ergebnisse hervorbrachte, die allein mit Hilfe der schriftlichen Quellen niemals zu erzielen gewesen wären.

In dem letzten halben Jahrhundert nach dem Kriegsende hat die topographische Methode auf der Grundlage der Arbeit mit den Stadtgrundrissen zu neuen Erkenntnissen geführt und dabei vor allem die Tatsache zutage gefördert, daß die mittelalterlichen Städte nicht in einem Akt „gegründet“ wurden, sondern in einem stufenartigen Wachstumsprozeß entstanden sind. Dadurch wurde freilich die oben schon angedeutete Grundfrage nach dem Anteil von Herrschaft und Genossenschaft in ein neues Licht gerückt und das herrschaftliche Element in seiner Bedeutung zurückgedrängt. Andererseits ist die Frage nach der Ausbildung des Stadtrechts wohl abschließend beantwortet worden, indem es aus dem Kaufmannsrecht abgeleitet wurde, das sich zum Marktrecht weiterentwickelte¹⁴. Mit diesen Darlegungen über die Forschungsgeschichte ist eine Grundlage geschaffen, von der aus der Blick auf die sächsische Landesgeschichte gerichtet werden kann.

Über die Geschichte einzelner sächsischer Städte sind im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrere beachtenswerte, z.T. sogar sehr umfangreiche Bücher veröffentlicht worden, die sich durchweg in der Mitteilung einer Masse von Einzelheiten erschöpften, wie sie für den interessierten Bürger einer Stadt wissenswert erschienen. Erst die „Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Dresden“ des Dresdner Stadtarchivars Otto Richter von 1885 zeigte immerhin in ihrem Titel das besondere rechtsgeschichtliche Interesse an. Eine zusammenfassende Überschau über die Anfänge

des sächsischen Städtewesens wurde erstmals von Hubert Ermisch 1899 vorgelegt¹⁵. Sie lehnte sich an den oben beschriebenen Forschungsstand der deutschen Stadtrechtsgeschichte mit ihren verschiedenen Theorien an und berücksichtigte alle wesentlichen Gesichtspunkte der Stadtentstehung wie Stadtgrundriß, Marktbetrieb, Handwerk, den Stadtrat als Organ der Selbstverwaltung und das Verhältnis zum Stadtherrn.

In einer eigenen Monographie wurde die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße von Johannes Ketzschmar 1905 dargestellt¹⁶. Sie wollte ausdrücklich der Entstehung des bürgerlichen Rechts und dem Ursprung der eigentümlichen Rechtsverhältnisse nachgehen, die für die Bewohner der Marktniederlassungen als Norm galten. Die Darstellung berücksichtigt den damaligen Forschungsstand zur allgemeinen Stadtrechtsgeschichte, wie er oben beschrieben worden ist. Der topographische Gesichtspunkt wird bereits berücksichtigt, aber die darin liegenden Möglichkeiten werden längst nicht in ihrer Aussagefähigkeit genutzt, wie sie von der Forschung in den letzten Jahrzehnten erreicht worden ist. Der Fortschritt in der Methode ist gegenüber dem 19. Jahrhundert unverkennbar, der Gedanke der Entwicklung wird dem der Gründung mit Recht entgegengesetzt, aber die Frage nach Herrschaft und Genossenschaft wird nicht in der nötigen Schärfe gestellt. Allein der Blick auf die Äußerungen über Chemnitz und Zwickau zeigt den weiten Rückstand gegenüber heute in den dabei angewandten Forschungsmethoden an. Da neben den gedruckten Urkunden in starkem Umfang Stadtchroniken des 19. Jahrhunderts als Quellen herangezogen und keine eigenen Einzelforschungen etwa im Stile von Schlesingers „Chemnitz“ angestellt wurden, ist die Feststellung nicht überraschend. So machen die Darlegungen über die vielen behandelten Städte doch den großen Abstand zu den heute vorliegenden Erkenntnissen deutlich. Die Schrift hat deshalb nur mehr einen historiographischen Wert, für die weitere Arbeit an der städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte bietet sie keine Ansatzpunkte.

Ausgesprochen dürftig ist die Einleitung zum sächsischen Teil des Deutschen Städtebuchs von 1941, die von Johannes Leopoldt verfaßt wurde. Auf weniger als fünf Seiten wurde hier über „Landesherrschaft und Städte im Lande Sachsen“ geschrieben, wobei Stadtrecht und Stadtverfassung von dem vorwiegend auf die ländliche Siedlungsgeschichte orientierten Verfasser nur eben angetippt werden. Der Beitrag bringt nichts Neues, er stellt nicht etwa eine Zusammenfassung der in den folgenden rund 150 Städteartikeln enthaltenen Hinweise zur Rechts- und Verfassungsgeschichte dar. Daß die Anfänge des städtischen Wesens in Sachsen nicht auf König Heinrich I., sondern auf die Wettiner der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückgehen, liest man für den ersten Teil mit Erleichterung, für den zweiten aber schon mit dem Gefühl, daß hier die Stadtgründung alten Stils unverändert weiterlebt. Von Fernhändlern, Kaufmanns- und Marktrecht ist nicht die Rede, von Genossenschaft schon gar nicht.

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts war die Vorstellung über die Anfänge des Städtewesens in Sachsen wie überall in Deutschland vom Begriff der Stadtgründung

beherrscht, die dem fürstlichen Stadtherrn die entscheidende Rolle bei dem ganzen Vorgang zuweist. Für diese Auffassung ist der Aufsatz von Rudolf Kötzschke über „Markgraf Dietrich als Förderer des Städtebaus“ kennzeichnend¹⁷. Schon für dessen Vorgänger Markgraf Otto spricht Kötzschke im Blick auf die Anlegung der Stadt Leipzig von einer planvollen Stadtgründung, einer zweckbewußten Städtepolitik und der Durchführung eines Bebauungsplans, worauf dann ein bürgerliches Gemeinwesen entstand, das mit Recht von Halle und Magdeburg bewidmet wurde. Während seinem unmittelbaren Nachfolger Albrecht ein Sinn für das Entstehen neuer Städte abgesprochen wird, habe dessen nachfolgender Bruder Dietrich „Stadtrecht verliehen und für Markortsgründungen Verständnis gezeigt“. Das wird an der „Baugeschichte“ des Ortes Weißenfels beispielhaft dargelegt. Obwohl bei der Schilderung der topographischen Verhältnisse ausdrücklich die als Altstadt bezeichnete Niklasvorstadt an der von der Saalebrücke nach Süden führenden Straße mit ihrer Nikolaikirche genannt und als Stätte des Kaufverkehrs richtig gedeutet wird, erscheint doch erst Markgraf Dietrich als „der Begründer der eigentlichen Stadt Weißenfels und Schöpfer ihrer Rechtsordnung“, nachdem der Raum zwischen dem Burgberg und der außerhalb der neuen Stadt verbleibenden Altstadt mit einer Bürgersiedlung ausgefüllt worden war. So sind hier bereits alle Elemente einer stufenartigen Stadtentstehung angesprochen, aber der Stadtbegriff ist noch so ausschließlich auf die „Stadtgründung“ und den Stadtherrn ausgerichtet, daß der fürstliche Wille als ausschlaggebender Ursprung für die „Stadt“ Weißenfels angesehen wird.

In welcher heute unzulässigen Weise die Entstehungsgeschichte der sächsischen Städte an die Zufälligkeiten urkundlicher Erwähnung gebunden wurde, zeigt die bei Kötzschke wie überhaupt in der älteren Literatur auftretende Meinung, die „Erbauung der Stadt Dresden“ sei „vermutlich“ zwischen 1206 und 1216 geschehen, weil der Ortsname 1206 erstmals ohne Zusatz und 1216 mit der Bezeichnung als civitas erscheint. Insgesamt schließt Kötzschke bei den von ihm angeführten Beispielen Weißenfels, Meißen, Freiberg und Dresden auf einen als erwiesen geltenden Gründungsakt oder eine Stadterweiterung unter Dietrich und nimmt ähnliche Vorgänge in Borna, Dippoldiswalde, Döbeln, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Oschatz und Rochlitz an. Demnach erscheint das sächsische Städtewesen als eine bewußte Schöpfung markgräflichen, also herrschaftlichen Willens mit einem persönlichen Anteil des Fürsten im Falle des Markgrafen Dietrich, der eine „wirkliche Städtebaupolitik“ betrieben habe. Deren Ziel sei es gewesen, „bevölkerte Siedelplätze zu schaffen, in denen Wehrhaftigkeit und Wirtschaftskraft zu einer für das umgebende Land höchst wirkungsvollen Einheit verbunden“ waren. Als Schlüssel für das Verständnis dieser Städtebaupolitik wird die Einordnung der Städte in das Gefüge der Landesverwaltung angesehen, die unter Markgraf Dietrich mit der Einsetzung von Vögten an bestimmten Orten greifbar wird, nämlich in Meißen, Freiberg, Döbeln, Leipzig, Eisenberg, Dresden, Großenhain, Roßwein, Zwickau, Groitzsch und Grimma.

Das von Kötzschke entworfene Bild der Frühzeit des sächsischen Städtewesens mit seinem Einbau in das Gesamtsystem der Landesverwaltung besticht durch seine Schlüssigkeit, aber es beruht auf der falschen Voraussetzung eines recht späten zeitlichen Ansatzes der Stadtentstehung im wesentlichen nach dem Jahre 1200.

Es wird weiter unten darzulegen sein, daß die Anfänge der sächsischen Städte ein ganzes Menschenalter früher anzusetzen sind und daß es keinesfalls der herrschaftliche Wille allein war, der zur Entstehung einer Stadt führte. Um diese Erkenntnis zu gewinnen, bedurfte es aber weiterer Fortschritte in der Erforschung der städtischen Frühgeschichte und der Ausbildung eines neuen methodischen Instrumentariums, mit dessen Hilfe neue Erkenntnisse zu gewinnen waren.

Eine erste Spur in diese Richtung findet sich an einem kaum beachteten Ort, sie führt auf den wenig hervortretenden einstigen Stadtarchivar von Leipzig Ernst Müller zurück, der sich in der stillen Arbeit des Archivs sehr tiefgründig mit der reichen urkundlichen Überlieferung zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Leipzig beschäftigt hat. Er machte sich von der ganzen herrschenden Lehrmeinung über Stadtgründung, Stadtrechtsverleihung und die Bedeutung der Stadtherrschaft frei und setzte bei der Neuinterpretation der undatierten Urkunde des Markgrafen Otto an, die als Leipziger Stadtbrief in die Forschungsgeschichte eingegangen ist¹⁸. Sie ist nach allgemeiner Meinung der Fachleute in der Zeit um 1165 ausgestellt worden. Die Privilegiengeschichte der Leipziger Reichsmessen wird mit damals völlig unkonventionellen Gedankengängen eingeleitet, die vor einem halben Jahrhundert noch geradezu herausfordernd empfunden worden sein müssen:

„Die Leipziger Messen bestehen seit unvordenklicher Zeit. Urkunden über ihre Begründung oder über ihre Anfänge gibt es nicht und hat es wohl nie gegeben. Die Stadtrechtsverleihung um 1160 setzt bedeutende Jahrmärkte, bei denen es sich nur um Fernhandelsmärkte im Frühjahr und zu Herbstbeginn handeln kann, bereits als bestehend voraus. Leipzig hätte nie ein so freies Stadtrecht in so früher Zeit bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts verliehen erhalten, es wäre dabei vor allem nicht ausdrücklich auf die *conventio fori*, das Marktrecht, welches ein Gewohnheitsrecht der Großkaufleute war, hingewiesen worden, wenn die Jahrmärkte, zu deren Ausbau die Stadt errichtet wird, erst kurz zuvor bei dieser Gelegenheit ihren Anfang genommen hätten“¹⁹.

Damit wird dem Gedanken an eine für die Entstehung oder gar die „Gründung“ der Stadt Leipzig entscheidende Initiative des Markgrafen eine klare Absage erteilt und der Ursprung der Stadt in erster Linie mit den Fernhändlern in Verbindung gebracht, die hier in Leipzig am Schnittpunkt transkontinentaler Straßen einen Markt für den Warenaustausch eingerichtet hatten, der bis dahin ohne jede herrschaftliche Mitwirkung in Betrieb gewesen war. Hier hatte sich ein Marktrecht ausgebildet, eben die in der Urkunde genannte *conventio fori*, das ohne ausdrückliche herrschaftliche Billigung oder Genehmigung gehandhabt wurde. Es dürfte sich dabei um das gleiche Recht gehandelt haben, das Kaiser Konrad II. im Jahre 1033 den aus Großjena an der Saale nach Naumburg übersiedelnden Kaufleuten verliehen hatte²⁰, es erscheint in der darüber ausgestellten Urkunde als *ius negotiatorum* und *ritus omnium mercantium*, d.h. als Recht der Kaufleute und Gewohnheitsrecht aller Fernhändler. Somit hat die unvoreingenommene Neuinterpretation zweier Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts den Sachverhalt zutage gefördert, daß es damals im mitteldeut-

schen Raum eine Schicht von weitreisenden Fernhändlern gab, die inmitten einer herrschaftlichen, feudalarrechtlichen und auf die Bedürfnisse der Agrargesellschaft ausgerichteten Rechtsordnung ganz neue Rechtsbeziehungen aufgebaut hatten, deren Ursprünge in den wirtschaftlichen Erfordernissen des Handelsverkehrs lagen. Daß der Stadtbrief des Markgrafen nicht erst die Stadt „gegründet“ haben kann, geht aus der Nennung von cives/Bürgern und civitas/Stadt hervor, die folglich bereits vorhanden waren. Wenn der Markgraf aber Lipz edificandam distribuit, d.h. Leipzig zur Erbauung austeilte, zuteilte, einteilte oder ordnete, dann ist darin der noch unfertige Entwicklungsstand der Stadt ausgedrückt, die im 12. Jahrhundert aus mehreren Siedlungen zusammenwuchs²¹.

Ernst Müller sieht die bis dahin ohne herrschaftliche Billigung bestehende Handels- und Marktordnung als „rein auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut“ an, was anders auch gar nicht zu denken ist. Die „Kaufleute des römischen Reiches“, die auf den „königlichen Straßen“ und „Straßen des Reiches“ (via regia, via imperii) fuhren, hatten Regeln des Rechts ausgebildet, die von ihnen selbst untereinander durch die Gewohnheit gesichert waren. Mit dem allgemeinen Aufschwung des gesellschaftlichen Lebens in der Aufbruchzeit des 12. Jahrhunderts und des Ausbaus der Beziehungen in einer Zeit starker Bevölkerungszunahme und herrschaftlicher Verdichtung erwies sich die Förderung durch die herrschaftlichen Gewalten und die Anerkennung des kaufmännischen Gewohnheitsrechts durch sie als wünschenswert und wohl auch als notwendig, so daß die in Leipzig ansässigen Fernhändler an den Markgrafen mit dem Ersuchen um seinen verbrieften Schutz herantraten. Dieser wurde ihnen gewährt, wobei sich der Markgraf als Gegenleistung lediglich die Möglichkeit vorbehielt, die Bürger der Stadt im Falle seiner Teilnahme an einem Italien-erzug des Kaisers mit einer Steuer zu belegen. Auch legte er die Botmäßigkeit seines Richters über die Stadt fest.

Wenn man bedenkt, daß die rheinischen Städte im späteren 11. Jahrhundert ihre Rechte mit Waffengewalt von ihren Stadtherren erkämpfen mußten, dann erstaunt es, mit welcher selbstverständlichen Freigebigkeit hundert Jahre später der meißnische Markgraf die Rechte seiner neuen Stadt Leipzig bestätigte, die ja sicher die erste von ihm privilegierte Stadt war. Dabei ist noch eine wenig auffallende Redewendung zu beachten, in der es um das promissum pietatis, d.h. um die Zusage seiner Milde oder gnädigen Gesinnung ging. Der Urenkel des Markgrafen Otto, Markgraf Dietrich von Landsberg, trat in die von seinem Altherren eingegangene Verpflichtung mit einer Urkunde aus dem Jahre 1268 ein, in der er den Bürgern von Leipzig den Schutz aller Messebesucher zusichert und zwar selbst dann, wenn er gerade mit dem Landesherrn der Kaufleute in offener Fehde stehen sollte²². Das war ein sehr weitgehendes Zugeständnis, denn nach mittelalterlichem Recht war es üblich, daß sich ein Herr an den Untertanen seines Gegners entsprechend dem Grundsatz „einer für alle, alle für einen“ schadlos hielt, wenn er ihrer habhaft werden konnte. Indem der Markgraf auf diese Möglichkeit ausdrücklich verzichtete, sicherte er den ungestörten Messebetrieb im Interesse seiner Leipziger Bürger. Die herrschaftliche Gewalt trat somit stets als Förderer des städtischen Wesens auf, nicht

als Initiator und Organisator. Aber sie war auch bereit, das von den händlerischen, bürgerlichen Kräften eigenständig entwickelte Stadtrecht zu schützen, handelte es sich doch dabei um eine Durchbrechung der allgemein gültigen Rechtsnormen. Nur derjenige konnte ein geltendes Recht teilweise, zeitweise oder stellenweise außer Kraft setzen, der Herr über dieses Recht war. Das war in oberster Ebene der König, im späteren 12. Jahrhundert in Deutschland aber auch schon ein Reichsfürst.

Im Zusammenhang mit den Anfängen der Stadt Leipzig ist somit die Herausbildung eines besonderen Stadtrechts im sächsischen Bereich dargelegt worden. Stadtrecht ist aber nicht nur das Kennzeichen einer einzelnen Stadt, es gehört in einen weiten Zusammenhang, wie es sich schon an der Nennung des Hallischen und Magdeburgischen Rechts im Leipziger Stadtbrief zeigt. Der Stand der Fernhändler jener Frühzeit war ein beweglicher Menschenschlag, der seine Waren noch selbst über Land führte; der Begriff *mercatores frequentantes* der Urkunden, d.h. in wörtlicher Übersetzung der „aufsuchenden“ oder „verkehrenden“ Kaufleute, macht das ebenso deutlich wie die Erwähnung von Fahrhänergemeinschaften im nordeuropäischen Wirtschaftsbereich. Bevor die Kaufleute als *mercatores manentes* an bestimmten Orten sesshaft wurden, bildeten sie den besonderen Bedürfnissen ihres Berufs entsprechend eine bewegliche Berufsgruppe, die nicht wie die schollengebundenen Bauern von örtlichen herrschaftlichen Gewalten abhängig war und bei der Ausübung des Handels weite Räume durchmaß. Überall aber mußte sie die gleichen Rechtsverhältnisse anwenden, die für die Ausübung ihres Berufs unerlässlich waren, und überall mußte sie eine Rechtssicherheit in Anspruch nehmen können, die von einer überregionalen herrschaftlichen Gewalt garantiert wurde. Diese Gewalt konnte nur der König sein. Damit ergibt sich aber die Notwendigkeit, die Ausbildung des Stadtrechts im heute sächsischen Raum in den größeren geographischen Rahmen des deutschen Reiches zu stellen.

Der aus der Tradition sächsischer Landesgeschichte Leipziger Prägung stammende Walter Schlesinger, der sich in den Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg um die Erforschung des frühen Städtewesens besonders verdient gemacht hat, hat in seinem Beitrag „Der Markt als Frühform der deutschen Stadt“ zum Symposium in Reinhausen bei Göttingen über „Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter“ 1972 vom geographischen Raum des Karlingerreiches ausgehend dargelegt, wie sich aus dem Kaufmannsrecht das Marktrecht und aus diesem das Stadtrecht entwickelt hat²³. Demnach haben die Könige seit dem 9. Jahrhundert ihre Aufmerksamkeit dem Fernhandel zugewandt, der sich auf den Fernstraßen bewegte und an den Knotenpunkten des Verkehrs zur Entstehung von Märkten führte. Schon im Frankenreich wurden die *mercata legitima* oder *publica* von der königlichen Gewalt privilegiert, die daraus aber auch in Gestalt des Marktzolls (*theloneum*) ihren Nutzen zog. Ein *mercatus publicus* war ein unter königlichem Schutz stehender Markt, in dem die Fernhändler vor dem Zugriff einer örtlichen Feudalgewalt sicher waren. Es ist beachtenswert, daß der gleiche Begriff in Sachsen zum ersten Male in der Urkunde König Konrads III. von 1143 für das Kloster Chemnitz auftritt, in der ein *forum publicum*, also ein unter Königsschutz stehender Fernhandelsmarkt verliehen wird, auf dem die Kaufleute

nach ihrem eigenen, vom König geschützten Recht leben konnten²⁴. Es war nur folgerichtig, daß auch die von den Fernhändlern befahrenen Straßen unter Königsschutz standen, wie es die Bezeichnung *via regia* = königliche Straße für die transkontinentale West-Ost-Straße ausdrückt, die aus dem Rhein-Main-Gebiet über Leipzig nach Schlesien und Polen führte.

Schlesinger hat weiterhin nachgewiesen, daß es den deutschen Königen aus ottonischem und salischem Hause in der Fortführung spätkarolingischer Gewohnheiten gelungen ist, in Deutschland ein Marktregal durchzusetzen, indem sie jede Neugründung eines Marktes von ihrer Genehmigung abhängig machten. Diese Feststellung ist zu beachten: Der König gründet nicht den Markt, er privilegiert ihn, er garantiert seine vom agrarisch-feudalen Landrecht abweichende Rechtsqualität und befördert damit die Ausbildung des von den Kaufleuten praktizierten Marktrechts. Als Gründer des Marktes kommen aber nur eben diese Kaufleute in Frage, für die der Markt die Existenzgrundlage darstellte. Auf diese Weise sind seit dem 10. Jahrhundert in der Nachbarschaft des heutigen Sachsen in Gandersheim, Halberstadt, Magdeburg und Quedlinburg königlich privilegierte Fernhandelsmärkte entstanden, als deren Urheber eindeutig die Fernhändler zu erkennen sind. Das Königtum trat dann aber bald als Förderer und Nutznießer auf, indem es die neuen Rechtsformen gegen mögliche Beeinträchtigungen durch niedere herrschaftliche Gewalten abschirmte, sich selbst aber mit der Erhebung des Marktzolls die Geldeinkünfte verschaffte, die es auf andere Weise nicht erlangen konnte.

An dieser Stelle ist ein Seitenblick auf den wirtschaftsgeschichtlichen Hintergrund der städtischen Frühgeschichte angebracht. Mit dem Niedergang des spätrömischen Reiches in den Zeiten der Völkerwanderung und der Auflösung der im Mittelmeerraum einst blühend gewesenen Stadt- und Geldwirtschaft war Europa zumindest nördlich der Alpen auf eine wirtschaftliche Ebene zurückgefallen. Immerhin hatte sich aus römischen Wurzeln ein bescheidenes Münzwesen erhalten, das als dünnes geldwirtschaftliches Rinnsal die weitaus vorherrschende Naturalwirtschaft begleitete. Seit dem 10. Jahrhundert schwoll dieses Rinnsal stärker an und ließ ein vielgestaltiges Münzwesen entstehen, das ebenfalls die Könige als ihre Sache betrachteten. Indem sie das Marktregal und das Münzregal an sich zogen, ließen sie erkennen, daß sie die Entfaltung der Agrargesellschaft und der Feudalordnung fremden Fernhandels zwar nicht zu behindern gedachten, ihn aber durchaus in ihrem Sinne zu regulieren und ihren Zwecken nutzbar zu machen. Indem sie das Münzwesen ihrer alleinigen Zuständigkeit unterwarfen, sicherten sie sich einen maßgeblichen Einfluß auf den Geldumlauf als ein Kernstück der Warenwirtschaft. Der Fernhändler lebte mit dem Geld und vom Geld, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit war unbedingt an den Umgang mit Geld gebunden. Im Gegensatz zum agrarischen Grundbesitz ist das Geld eine bewegliche Wirtschaftsmacht, die auch die Ausbildung neuer Rechtsbeziehungen erforderte. Die Rechtsgewohnheiten einer in feudalen Bindungen lebenden Agrargesellschaft reichten nicht mehr aus, den veränderten Bedürfnissen zu genügen. So entstand aus den neuen Wirtschaftsbeziehungen heraus ein Druck auf das statische Rechtssystem, das nunmehr den neuen Bedürfnissen angepaßt und durch die Ausbildung eines Stadtrechts erweitert werden mußte.

Vom Stadtrecht ist im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Geschichte oft die Rede, aber es scheint so, als ob mit der Erwähnung des Wortes nur selten konkrete Vorstellungen über seinen genauen Inhalt verbunden würden. Man muß den Begriff am besten in einem ähnlichen Sinne verstehen wie den des Völkerrechts, das auch nicht aus einem Katalog einklagbarer Bestimmungen besteht, sondern eher als ein Denkgebäude aus rechtlich-moralischen Grundsätzen anzusehen ist, das mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit auftritt. Es gibt nicht „das Stadtrecht“ des Mittelalters etwa in dem Sinne wie heute das Familienrecht oder das Baurecht mit ihren klaren Bestimmungen. Wenn von Stadtrecht des Mittelalters gesprochen wird, so sind damit grundsätzlich andere Rechtsverhältnisse gemeint, als sie damals unter den Bedingungen von Naturalwirtschaft und feudaler Herrschaft überall im Land üblich waren. Im Mittelpunkt stand die persönliche Freiheit der Bürger und ihr freies Grundbesitz- und Erbrecht²⁵. Von dieser elementaren Grundlage aus wurde in jedem Einzelfalle der Inhalt des in einer Stadt geltenden Stadtrechts bestimmt. Ebenso wie mittelalterliches Recht allgemein als Gewohnheitsrecht, als ein System zweckmäßiger, notwendiger, bewährter und durch Erfahrung erhärteter Regelungen sozialer Beziehungen entstanden ist, so hat sich das Kaufmanns-Markt- und Stadtrecht ähnlich wie übrigen auch das Bergrecht aus dem tätigen Leben und den praktischen Erfordernissen einer neu aufgekommenen Berufsgruppe entwickelt. Wahrscheinlich hat die Rede von der „Verleihung“ von Stadtrecht durch einen Herrschaftsträger zu der irrigen Meinung geführt, daß die Stadtherren auch seine Urheber gewesen seien. Demgegenüber gilt es festzustellen, daß kein König, Fürst oder Bischof eine so genaue Kenntnis des kaufmännischen Betriebes haben konnte, um für diesen die notwendigen Rechtssetzungen festzulegen. Das konnte nur innerhalb der Kaufmannschaft selbst geschehen.

Was Stadtrecht in einem Einzelfalle bedeuten konnte, zeigt sich im sächsischen Bereich am Beispiel von Wittenberg²⁶. Im Jahre 1293 gewährte hier Herzog Albrecht II. von Sachsen „seinen Bürgern“ das Vorrecht, in Zukunft von allen Abgaben frei zu sein, die sie bisher von ihren Gütern an ihn entrichtet hatten. An deren Stelle wurden sie zu einer Zahlung von insgesamt 50 Mark Silbers jährlich verpflichtet. Hier ist nicht erst Stadtrecht verliehen, sondern ein bestehendes Stadtrecht weiterentwickelt und verbessert worden. Die Bewohner von Wittenberg werden in der Urkunde bereits als *cives* bezeichnet, sind also Bürger im vollen Sinne des Wortes und Bewohner einer *civitas*. Von ihren Gütern, unter denen doch wohl in erster Linie ihre Grundstücke in der Stadt zu verstehen sind, haben sie bisher und zwar jeder für sich dem Stadtherrn Abgaben entrichtet, wovon sie von nun an frei sein sollen, während gleichzeitig die Stadtgemeinde als Ganzes eine jährliche Pauschalsumme an den Herzog zahlt. Damit wurde der einzelne Bürger aus der feudalrechtlich begründeten Abhängigkeit befreit, die Gemeinde trat für ihn ein, die vom Stadtherrn als Vertreterin der Bürgerschaft anerkannt wurde. Während feudale Rechtsbeziehungen, wie sie weiterhin auf dem Lande herrschten, eine unmittelbare Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn bedeutete, trat in der Stadt zwischen den Stadtherrn und den Bürger jetzt die Stadtgemeinde, die eine Kollektivleistung erbrachte und dem Bürger damit eine größere Freiheit, eben eine „bürgerliche“ Freiheit ver-

schaftte. Gleichzeitig weist dieses Beispiel daraufhin, daß das mittelalterliche Stadtrecht eine dynamische Sache war, die von Stufe zu Stufe gesteigert werden konnte. Die Wittenberger Bürger waren bereits im Besitz gewisser städtischer Rechte und zweifellos einer Selbstverwaltung, als ihnen 1293 eine weit höhere Stufe des Stadtrechts gewährt wurde. Man muß daher in jedem Falle einer sogenannten Stadtrechtsverleihung fragen, welchen Inhalt sie gehabt hat und welche Stufe städtischer Freiheit mit ihr verbunden war.

Das deutsche Königtum hat vom weiten Horizont seines Herrschaftsraums ausgehend die neuen Formen des Kaufmanns- und Marktrechts auch in den mitteldeutschen Raum übertragen, wie die schon erwähnten Urkunden für die Kaufleute in Großjena und Naumburg 1033 und für das forum publicum des Klosters Chemnitz von 1143 zeigen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war aber in Deutschland die Stellung der Reichsfürsten bereits zu einer solchen Selbständigkeit gelangt, daß es dem Markgrafen von Meißen um 1165 möglich war, im Leipziger Stadtbrief ein an sich dem König vorbehaltenes Recht auszuüben. Er nahm damit diejenige Befugnis vorweg, die in aller Form den deutschen Fürsten erst mit dem statutum in favorem principum von 1231 verliehen wurde²⁷. Daß er dieses Recht in Anspruch nahm, zeigt die Richtung an, in der sich das Verhältnis von Königtum und Fürstentum in Deutschland während des hohen Mittelalters bewegte. Die Reichsfürsten wurden zu Inhabern von Regalien, von Königsrechten. Damit ist die Gedankenführung zum Leipziger Stadtbrief als einem gewichtigen Zeugnis über das Verhältnis von Herrschaft und Genossenschaft im Zusammenhang mit der Entstehung des Städtewesens zurückgekehrt.

Zu diesem Gegenstand sind in den jüngstvergangenen Jahrzehnten neue Forschungen angestellt worden, die über den oben gekennzeichneten Forschungsstand der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weit hinausreichen. Walter Schlesinger hat hierfür die Richtung gewiesen, als er 1952 sein bahnbrechendes Buch über die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte veröffentlichte²⁸. Er hat dabei das ganze Instrumentarium eingesetzt, das ihm als einem hervorragenden Kenner der schriftlichen Überlieferung und einem Meister in der Handhabung landesgeschichtlicher Forschung zur Verfügung stand. Von der soliden Grundlage der urkundlichen Nachrichten ausgehend unterzog er den Stadtplan zusammen mit der Straßenführung einer gründlichen Betrachtung, erweiterte das Feld der Untersuchungen auf verfassungsgeschichtliche Sachverhalte, machte die städtische Kirchenorganisation für die Aufhellung der frühesten Stadtgeschichte nutzbar und stellte den Einzelfall Chemnitz in den größeren Zusammenhang der Geschichte des Reichsterritoriums Pleißenland, das unter Kaiser Friedrich Barbarossa nach der Mitte des 12. Jahrhunderts aufgebaut wurde. So konnte er für Chemnitz ebenso wie für die beiden anderen Reichslandstädte Altenburg und Zwickau die königliche Stadtherrschaft und einen gegenüber der bisherigen Meinung wesentlich früheren Entstehungsvorgang nachweisen. Für Zwickau bezeichnete er die Nikolaikirche als die älteste Stadtkirche, deren Entstehung er möglicherweise in die Mitte des 12. Jahrhunderts setzte. Weitere Vorformen des Städtewe-

sens in Sachsen machte er für Torgau, Lausick und Leisnig wahrscheinlich, für Meißen sah er die städtischen Anfänge um 1150. Wenn er auch die These Fritz Rörigs von der Gründungsunternehmerstadt zurückwies, so schätzte er doch die Rolle der Kaufmannsgilde bei der Entstehung der Stadtgemeinde im mitteldeutschen Osten hoch ein und lehnte die Auffassung ab, ein im Westen und im Süden des Reiches fertig ausgebildetes Städtewesen sei einfach nach dem mitteldeutschen Osten übertragen worden, indem der Typ der Stadt durch Neugründung aus wilder Wurzel hierher verpflanzt worden sei. Vielmehr sei hier der Übergang von der „gewordenen“ zur „gegründeten“ Stadt besonders deutlich zu erkennen. Allerdings hielt er noch an der Meinung fest, das deutsche Königtum habe in dieser Landschaft mit seiner Initiative im Rahmen herrschaftlicher Planungen gezielt eine Politik der Städtegründungen betrieben und sich dabei zunächst an Vorhandenes angeschlossen, was aber im Falle von Chemnitz nicht mehr der Fall gewesen sei. An dieser Stelle ist die weitere Forschung allerdings über ihn hinausgekommen²⁹. Es ist auf jeden Fall sein Verdienst, die alte Lehrmeinung über die Stadtgründungen und fürstlichen „Städtebauer“ aufgebrochen und mit seiner vorbildlichen Forschungsweise neue methodische Wege gewiesen zu haben.

In der Fortführung des von ihm gewiesenen Ansatzes konnte ein reichliches Jahrzehnt später ein völlig neuer Sachverhalt in Bezug auf die Anfänge des Städtewesens in Sachsen aufgedeckt werden, der zu einer Neubestimmung des Verhältnisses von Herrschaft und Genossenschaft führen sollte. Der Anlaß dazu ging wieder von der Arbeit an einem Einzelfall aus. Bei der Mitarbeit an einer Geschichte der Stadt Colditz sah ich mich wegen des völligen Mangels an schriftlichen Zeugnissen zur Stadtgeschichte vor der ersten Urkunde von 1265 veranlaßt, den Stadtgrundriß als die älteste „Urkunde“ der Stadtgeschichte näher zu untersuchen³⁰. Dabei ergab sich die bis dahin völlig unbekannte und zunächst unerklärliche Tatsache, daß die Grundstücke in einem bestimmten Teil der Vorstadt nicht dem Landesherrn und nicht dem Stadtrat, sondern der Stadtkirche zu Grundabgaben verpflichtet waren. Dieser aus einem Grundbuch von 1833 stammende Sachverhalt betrifft den vom Markt zu einer alten Furt durch die Mulde führenden Weg, der einst ein Stück der Fernstraße gewesen ist. Die verfassungstopographische Sonderstellung dieses vorstädtischen Bereichs konnte in einen Zusammenhang mit den an dieser Stelle auftretenden Namen Nikolaigasse und Nikolaivorstadt und der etwas abseits auf der Höhe liegenden Nikolaikirche in Verbindung gebracht werden. Die Nikolaikirche muß für die ganze städtische Topographie der Frühzeit eine größere Bedeutung gehabt haben, da auch das in Richtung auf die Furt führende Stadttor als Nikolaitor bezeichnet wurde und am Ende der Nikolaigasse ein als Nikolaigarten bezeichnetes Grundstück lag. Die Nikolaikirche selbst ist als ein romanischer Saalkirchenbau in ihrer schlichten Bauweise als Friedhofskirche noch vorhanden, sie liegt von der mittelalterlichen Stadt völlig entfernt, ihre Bauformen weisen in die Mitte des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit. Als Stadtkirche dient seit Entstehung der Stadt die bei der Burg gelegene Egidienkirche.

Mit diesem eigenartigen Befund war die Frage nach der Bedeutung der Nikolaikirche in der Nikolaivorstadt für die Entstehung der Stadt Colditz aufgeworfen. Sie konnte mit Hilfe schriftlicher Quellen nicht beantwortet werden, weil solche nicht vorhanden sind. So mußte zur Erklärung auf topographische, siedlungsgeschichtliche und kirchenpatrozinische Kriterien zurückgegriffen werden. Dazu mußte aber auch ein Blick auf die Entwicklung der örtlichen Kirchenverfassung geworfen werden, um die eigenartige Erscheinung zu erklären, daß die Stadtkirche St. Egidien noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die grundherrschaftlichen Rechte über die Nikolaivorstadt innehatte. Dabei stellte es sich heraus, daß die Nikolaikirche bis ins 15. Jahrhundert hinein eine Pfarrkirche und dann bis zur Reformation eine Filialkirche der Egidienkirche war, in die einige benachbarte Dörfer (Hausdorf, Költzschen, Terpitzsch und Zollwitz) eingepfarrt waren. Die Einpfarrung in die Nikolaikirche zeigt an, daß es sich bei ihr um die ältere der beiden Colditzer Kirchen handelte, bei der die Dörfer auch dann verblieben, als später im Zuge der Stadtentstehung die Egidienkirche erbaut wurde. Damit ist aber die Nikolaikirche als eine Gemeindekirche erkannt, denn zu jeder Pfarrkirche muß eine Kirchgemeinde gehören, die nur im unmittelbaren Umfeld der Kirche und das heißt auf dem Boden der Nikolaivorstadt zu denken ist. Das bedeutet aber, daß die Nikolaivorstadt älter als die Stadt sein muß, daß sie folglich keine bloße Vorstadt sein kann, die erst nach der Stadtentstehung angewachsen ist, sondern daß sie anfangs eine selbständige politische Gemeinde war, zu der eben auch eine eigene Pfarrkirche gehörte. Um die Eigenart dieser Gemeinde zu bestimmen, gibt es eine Reihe von Indizien: Sie stellte eine Siedlung dar, die sich entlang der von der Furt zur Burg und dann weiter zur Reichsburg Leisnig führenden Straße erstreckte, sie kann keine agrarische Siedlung gewesen sein, da sie keine eigene Dorfflur aufwies und keine Spuren im Siedlungsgefüge darauf hindeuten, und ihre Kirche war dem hl. Nikolaus als dem Schutzpatron der Kaufleute gewidmet. Diese drei Merkmale dürften ausreichen, um die Colditzer Nikolaisiedlung als eine Kaufmannssiedlung zu bestimmen.

Dieses erste Ergebnis bedarf einer Vertiefung, für die jedoch aus den örtlichen Gegebenheiten keine weiteren Auskünfte zu erlangen sind. Es muß vielmehr in weitere Zusammenhänge der Frühgeschichte des europäischen Städtewesens ausgegriffen werden, von der Colditz nur ein Teil ist. Es muß versucht werden, durch Vergleiche mit Parallelerscheinungen, durch Analogieschlüsse und durch die Heranziehung allgemeingültiger Erscheinungen die Vorgänge in Colditz näher zu bestimmen. Dazu ist ein Ausblick in das Ostseegebiet aufschlußreich, in dem sich frühzeitig ein gut funktionierender Fernhandel eingerichtet hatte und das wegen seiner günstigen Überlieferungslage besonders gut erforscht ist. Da der Fernhandel des hohen Mittelalters sich über weite Räume erstreckt und überall die gleichen Bedingungen vorgefunden hat und den gleichen beruflichen Zielen gefolgt ist, können keine grundsätzlichen Bedenken dagegen bestehen, die Forschungsergebnisse aus dem Ostseeraum auf das Binnenland zu übertragen und sie für die hier abgelaufenen Vorgänge als beispielhaft anzusehen. Es wäre nicht einzusehen, warum sich die Fernhändler an den Ostseeküsten anders verhalten haben und anderen Formen der Organisation gefolgt sein sollten, als ihre Berufsgenossen im

Elbe-Saale-Gebiet. Das Mittelalter zeigte mit seiner kollektiven Struktur ein normatives Verhalten, das die Menschen an die Lebensgewohnheiten innerhalb ihres sozialen und beruflichen Standes band. Entscheidungen im Alltagsleben waren nicht der freien Gestaltung des einzelnen überlassen, sondern waren vielfach durch Recht, Sitte und Brauch vorgegeben. Das ermöglicht es der heutigen Forschung, mit Hilfe des Analogieschlusses nachweisbare Erscheinungen von einer Stelle auf nicht überlieferte Parallelfälle zu übertragen, wenn diese sich unter gleichen Bedingungen und Lebensumständen ereignet haben. Ein deutlicher Beweis für diese Tatsache ist die über weite Teile Europas verbreitete Wahl des Nikolaus-Patroziniums für die Kirchen der Kaufmannssiedlungen oder die Übertragung des Stadtrechts aus einer Stadt auf andere Städte.

Paul Johansen hat die Peterskirche im deutschen Handelshof zu Nowgorod als klassisches Beispiel einer Kaufmannskirche bezeichnet⁹¹. Sie hat über drei Jahrhunderte lang den Hansekaufleuten als Gotteshaus gedient und war auch in dem Sinne eine wirkliche Kaufmannskirche, daß sie keinem Bischof unterstand, keinem Landesherrn gehörte, sondern voll und ganz als Besitz der Genossenschaft deutscher Kaufleute galt. Sie diente sogar in einem heute kaum vorstellbaren Maße als Warenlager. Zwei Männer aus der Kaufmannsgemeinde verwalteten die Kirchenkasse und sorgten für die Bewachung und den baulichen Unterhalt der Kirche, der durch eine als „Schoß“ bezeichnete Steuer getragen wurde. Die Peterskirche war Empfängerin der Hausmieten, was den Schluß zuläßt, daß die Kaufleute ihrer Kirche ein Grundzinsrecht über ihre Grundstücke zubilligten. Das auf diese und andere Weise zusammenkommende Geld wurde in einer Kiste aufbewahrt und für Reparaturen, kirchlichen Bedarf und soziale Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft verwendet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß die kirchlichen Grundlagen in der sozialen Ordnung der Kaufmannschaft von Bedeutung gewesen sind. Das zeigt sich etwa in den Fahrergemeinschaften in den Hansestädten der Ostsee, die es seit dem 14. Jahrhundert gab. Fahrer-Bruderschaften oder Gilden übertrugen den Namen ihres Titelheiligen auf die von ihnen errichteten Kirchen oder Altäre, woraus zu schließen ist, daß in den „Fahrerstädten“ des frühen nordischen Mittelalters die Kaufmannskirche eine wichtige Rolle gespielt hat, ohne daß es schon zur Organisation einer autonomen Bürgergemeinde gekommen wäre. Die Kirche lag auf dem eigenen Grund und Boden der Kaufmannsgruppe. Daß ähnliche Verhältnisse auch im deutschen Binnenland zu finden sind, zeigt die urkundliche Erwähnung von Kaufmannskirchen in Magdeburg und Erfurt, hier schon im Jahre 1016, in der es ebenso wie in St. Peter in Nowgorod den Schoß und die „Hauslade“ gab. In der jütländischen Stadt Viborg gab es 15 Pfarrkirchen, je eine für die verschiedenen Kaufmannsgruppen, die auch jeweils ihre Priester mitbrachten und für die Instandhaltung sorgten. Als die Fahrten der Fernhändler nach 1300 aufhörten, verfielen diese Kirchen, da niemand sie weiterhin benutzte. Auch dieser Sachverhalt ist für die Aufhellung der Geschichte der Colditzer Kaufmannssiedlung wichtig, weil er auf deren Kurzlebigkeit hinweist und die Frage nach dem Schicksal der Siedlung nach dem Ende der Kaufmannsgemeinde aufwirft.

Nach dem Ausblick auf den Ostseeraum kann der Gedankengang nach Colditz zurückkehren, dessen Kaufmannssiedlung sich nun in einem klareren Lichte darstellen läßt. Es kann nun davon ausgegangen werden, daß in der Zeit der Fahr­männnergemeinschaften etwa zu Beginn des 12. Jahrhunderts am Übergang einer Fernstraße über die Mulde in unmittelbarer Nähe der Furt, aber auf hochwasser­freiem Gebiet eine Gruppe von Kaufleuten sich zu beiden Seiten der Straße zu längerem und dauerndem Verweilen niederließ und sich als Genossenschaft organi­sierte. Als Christen bildeten sie gleichzeitig eine Kirchgemeinde und erbauten in herausragender Lage auf einer leichten Anhöhe eine Kirche, die sie dem Schutzpa­tron ihres Berufsstandes, dem hl. Nikolaus anvertrauten. Als Standort für ihre Sied­lung wählten sie einen Platz, der in der Nähe der Burg Colditz lag, weil die adlige Oberschicht in erster Linie zum Kundenkreis der Fernhändler zählte, der aber doch auch eine gewisse Entfernung zur Burg einhielt, weil die Genossenschaft auf ihre Freiheit gegenüber der herrschaftlichen Gewalt bedacht war.

Aber ebenso wie die frühen Fahr­männer-Ansiedlungen im Ostseeraum hatte auch die Kaufmannssiedlung in Colditz keinen dauernden Bestand. Sie war wie viele andere Siedlungen der gleichen Art eine Stufe auf dem Wege zur vollausgebildeten Stadt, die dann im späteren 12. Jahrhundert auch im Elbe-Saale-Gebiet sich zu entwickeln begann, vielfach in Anlehnung an eine Kaufmannssiedlung. In dem noch freien Raum zwischen ihr und der Burg wurde wohl um 1200 die Stadt als Bürgergemeinde mit einer völlig anderen Verfassung und unter neuen Rechtsverhältnissen angelegt, die nun unter dem Vorzeichen des adligen Stadtherrn standen. Ein wichtiges Zeichen für die Veränderung der Verfassung ist die Tatsache, daß die neue Stadtgemeinde sich auch als neue Kirchgemeinde formierte und nicht die bereits bestehende Nikolaikirche übernahm, sondern eine eigene Pfarrkirche erhielt, eben die schon genannte St. Egidienkirche vor der Burg, die schon mit ihrer topographischen Lage die Nähe zur herrschaftlichen Gewalt andeutet. Die Fernhändler verließen jetzt die alte Kaufmanns­iedlung und begaben sich in die neue Stadt, wo sie im Schutz der Stadtmauer in Gemeinschaft mit den hinzugekommenen Handwerkern die neue Bürgergemeinde bil­deten. Die Kaufmannssiedlung blieb seitdem unbewohnt, die Gebäude verfielen, im frühen 19. Jahrhundert wurden hier nur Keller und Scheunen genutzt. Die politische Gemeinde der Kaufleute löste sich mit der Übersiedlung in die Stadt auf.

Die Nikolaikirche behielt jedoch ihre alte Funktion, weil sie nicht nur der Kauf­mannssiedlung, sondern auch den vier benachbarten Dörfern Hausdorf, Koltz­schen, Terpitzsch und Zollwitz als Gotteshaus gedient hatte und weiterhin diente. In Analogie zu St. Peter in Nowgorod und anderen Städten des Ostseeraumes ist nun anzunehmen, daß auch in der Colditzer Kaufmannssiedlung die Kirche innerhalb der genossenschaftlichen Verfassung als Empfänger der Grundabgaben von den Hausstellen auftrat, so daß der Vermögensstock erhalten und der Pfarrer weiterhin in Tätigkeit blieb. Auch von den verlassenen Hausgrundstücken waren die Grund­zinse weiterhin an das Nikolai-Kirchenvermögen zu entrichten. Als aber die Nikolai­kirche in der Reformation ihre Stellung als Gemeindegemeinde verlor und ihre Funktion an die Stadtkirche St. Egidien überging, übernahm diese auch die Vermögenswerte

und Einkünfte, so daß es nun ohne weiteres erklärlich ist, wenn im Grundbuch von 1833 der Gotteskasten von St. Egidien, also die dortige Kirchenkasse, als Empfänger der Grundabgaben aus dem Gebiet der ehemaligen Kaufmannssiedlung erscheint. Die Tatsache, daß diese Abgaben niemals an den Rat oder an die herrschaftlich-staatliche Gewalt, d.h. die Burg oder das Amt Colditz übertragen wurden, ist ein Beweis für die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Kaufmannssiedlung und ihre genossenschaftliche Organisation. Dabei ist an die oben angeführte Bemerkung von Ernst Müller im Zusammenhang mit den Anfängen der Stadt Leipzig zu erinnern, der von der „rein genossenschaftlichen Grundlage der Handels- und Marktordnung“ gesprochen hatte.

Die in Colditz entdeckte Kaufmannssiedlung ist nicht die einzige geblieben, die Weiterarbeit am Thema hat im mittel-, nord- und osteuropäischen Raum einige hundert Parallelfälle nachweisen oder wahrscheinlich machen können³². Colditz ist zum Typus geworden, in dem eine Nikolaikirche am Flußübergang einer Fernstraße zumeist außerhalb der mittelalterlichen Stadt auf das Bestehen einer Frühform städtischen Lebens hinweist. In Sachsen ergaben sich bei der Verfolgung des Themas weitere Beispiele in Bautzen, Chemnitz, Görlitz, Meißen, Pirna, Torgau und Zwickau, aus dem weiteren europäischen Bereich seien stellvertretend für viele andere nur Berlin, Breslau, Halle/Saale, Innsbruck, Krakau, Lublin, Reval und Rostock genannt. Mit diesen Erkenntnissen konnte auf der Ebene der sächsischen Landesgeschichte ein Beitrag zur allgemeinen städtischen Verfassungsgeschichte geleistet werden, der nach einer fast zweihundertjährigen Beschäftigung mit diesem Gegenstand eine neue Richtung gewiesen hat. Indem die genossenschaftlich organisierte Kaufmannssiedlung als Vor- oder Frühform der europäischen Stadt festgestellt wurde, ist in dem alten Dualismus von Herrschaft und Genossenschaft das Gewicht des genossenschaftlichen Elements wieder stärker hervorgetreten. Das soll nicht heißen, daß die Bedeutung der herrschaftlichen Kräfte bei der Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens gering geachtet werden soll, aber es geht darum, sie auf das nachweisbare Maß zu beschränken. Die Arbeit am Deutschen Städteatlas hat bereits in den jüngst vergangenen Jahrzehnten die Tatsache deutlich gemacht, daß die mittelalterlichen Städte nicht in einem einzigen Akt nach dem Willen eines Herrschaftsinhabers „gegründet“ worden sind, sondern daß sie ihre Entstehung einem längeren Wachstum verdanken. Die Wachstumskarten in den einzelnen Blättern des Atlaswerkes sind in dieser Hinsicht besonders aufschlußreich, zeigen sie doch die Vielzahl der an einer Stadtentstehung beteiligten Kräfte und die lange Dauer dieses Vorganges. Am Anfang stand in der Regel die Tätigkeit von Fernhändlern, die sich im herrschaftsfreien Raum genossenschaftlich organisierten. Da es im Mittelalter keine absolute Freiheit im Sinne des modernen Liberalismus gab, muß der Begriff des herrschaftsfreien Raumes insofern relativiert werden, als er die damals mögliche höchste Stufe der Freiheit, nämlich die Königsfreiheit meinte. Der fahrende Kaufmann unterstand nur dem Gebot des Königs und war damit frei von allen unteren herrschaftlichen Gewalten. Als sich die Kaufleute in den Kaufmannssiedlungen selbsthaft machten, wurde dieser rechtliche Stand beibehalten, und auch in der schließlich entstandenen Stadt blieb es bei der vom König

garantierten Freiheit. Aber dieses Recht ist von den Inhabern der Herrschaft nicht „erfunden“ worden, es war aus den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Fernhändlers erwachsen. Am Anfang der Entwicklung zur Stadt stand die Straße mit den Menschen die sich aus beruflichen Gründen darauf bewegten und von ihr lebten.

Der Königsschutz für die Fernhändler ist gewiß nicht so zu verstehen, daß hinter jedem von ihnen immer und überall gleich ein königlicher Büttel stand, um ihn vor Zumutungen untergeordneter Herrschaftsträger zu schützen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die königliche Privilegierung einzelner Fernhändlergemeinschaften, wie sie oben für jene in Großjena bei Naumburg erwähnt wurde, einen allgemeinen Schutz für den ganzen Berufsstand und eine moralische Achtung der Herrschaftsinhaber vor dem Gebot des Königs bewirkte, wodurch jeder einzelne Angehörige dieses Standes vor jedem Zugriff gesichert war. Anders ist es kaum zu denken, daß die fürstlichen, geistlichen und adligen Herren die in der Nähe ihrer Burgen sich ansiedelnden Fernhändler gewähren ließen und sie an einer genossenschaftlichen und d. h. eben herrschaftsfreien Organisation als Gemeinde nicht hinderten. So konnte es geschehen, daß aus dem Kaufmannsrecht das Marktrecht und aus diesem das Stadtrecht sich entwickelte.

Nach alledem muß man sich fragen, ob man überhaupt noch für das hohe Mittelalter von Stadtgründung sprechen kann und wenn ja, was dann unter diesem Begriff zu denken ist. Wenn man unter Stadtgründung ein einmaliges Ereignis verstehen wollte, bei dem ein Herrschaftsträger aus freiem Willen den Entschluß zur Gründung einer Stadt an irgendeiner Stelle zu verwirklichen getrachtet hätte, dann wäre in Sachsen an keiner Stelle von Stadtgründung in diesem Sinne zu sprechen. Die alten und großen Fernhandelsstädte des Landes, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Meißen oder Bautzen, sind nach der Auskunft neuerer Forschungsergebnisse niemals „gegründet“ worden, sondern in einem oft jahrzehntelangen Vorgang entstanden, wobei sich die Wachstumsstufen noch heute im Stadtgrundriß voneinander unterscheiden lassen. Daß ein bloßer herrschaftlicher Wille nicht ausreichte, um eine Stadt im vollen Sinne des Wortes entstehen zu lassen, zeigen die Gründungen von Brandis, Nerchau und Trebsen, in den ersten beiden Fällen durch die Erzbischöfe von Magdeburg, im letzten Falle durch den Bischof von Naumburg³³. Die geistlichen Fürsten waren offenbar bemüht, im Zuge ihrer nach Osten ausgreifenden Territorialpolitik ihre Stellung durch Stadtgründungen auszubauen. Die Ergebnisse waren kümmerlich, denn an keinem der ausgewählten Plätze gab es bereits eine Kaufmannssiedlung, in Trebsen nur einen Flußübergang von untergeordneter Bedeutung und in Brandis nicht einmal eine Fernstraße. So können die drei Städte als negative Beispiele für den Versuch gelten, allein aus herrschaftlicher Gewalt Städte gründen zu wollen. Ohne vorausgegangene fernhändlerische Entwicklung war keine Stadt aus dem Boden zu stampfen, Könige, Bischöfe und Fürsten konnten Städte nur an solchen Plätzen ins Leben rufen, wo der Kaufmann bereits den Weg gewiesen hatte. Das wird auch im Falle von Leipzig deutlich, der gerade in dieser Hinsicht sehr erhellend ist, wenn man den Text des Stadtbrieves von ungefähr

1165 mit den Ergebnissen der archäologischen und topographischen Forschung in einen Zusammenhang bringt. Als die Urkunde ausgestellt wurde, durch die der markgräfliche Stadtherr Lipz edificandam distribuit, gab es im Raum der späteren Stadt bereits mehrere Siedlungen, die in irgendeiner Beziehung zu den Fernstraßen standen, und mehrere Pfarrkirchen, hinter denen ja immer eine Gemeinde stehen mußte³⁴. Indem der Markgraf den „Bürgern“ (cives) dieser „Stadt“ (civitas) das von ihnen zweifellos bereits praktizierte Stadtrecht von Halle und Magdeburg bestätigte, gab er den Anstoß zum weiteren Ausbau der Stadt, wobei der noch freie Raum zwischen den schon vorhandenen Einzelsiedlungen ausgefüllt, mit einem planmäßig angelegten Straßennetz überzogen, mit einem Marktplatz versehen und schließlich mit einer Befestigung umgeben wurde. Die Maßnahme des Stadtherrn, die vielleicht erst von den maßgeblichen händlerisch-gewerblichen Kräften beantragt worden war, brachte also eine Entwicklung zum Abschluß, indem sie mehrere Einzelsiedlungen zu einer topographischen Einheit zusammenfaßte, die Ausübung des Stadtrechts ausdrücklich gewährleistete, den Schutz des Markgrafen zusicherte und in dieser Ansammlung von Rechten und Siedlungen die Ausbildung einer einheitlich organisierten Bürgergemeinde ermöglichte. Bestenfalls in diesem abschließenden Sinne kann beim heutigen Stand der Forschung noch von Stadtgründung unter herrschaftlicher Leitung gesprochen werden.

So wird man davon auszugehen haben, daß der Begriff der Stadtgründung, in welchem Sinne er auch immer gebraucht werden möge, etwas mit Herrschaft zu tun hat, während die vorausgegangene frühstädtische Entwicklung von der Genossenschaft getragen worden ist. Daß dieser Zusammenhang nicht in jedem Falle zutreffen muß, scheint die Entstehung der Stadt Lommatzsch zu bestätigen³⁵. Hier gibt es weit und breit keine Burg und keinen Fluß mit einem Straßenübergang, irgendeine herrschaftliche Gewalt kann folglich ebensowenig zur Stadtentwicklung geführt haben, wie das Fernhändlertum, obwohl Lommatzsch zu den mittelgroßen Städten mit voller bürgerlichen Selbstverwaltung gehört hat. Eine jüngsthin vorgenommen Untersuchung hat ergeben, daß die Stadt im Anschluß an die Pfarrkirche einer weiträumigen Urfarrei entstanden ist, die als geistlicher Mittelpunkt zentrale Funktionen entwickelt hatte und im Mittelpunkt eines Wegenetzes mit regionaler Bedeutung lag. Als die deutsche Kolonisation des hohen Mittelalters nach der Mitte des 12. Jahrhunderts auch das Gebiet der mittleren Elbe erreichte, kam es an dieser günstigen Stelle zu einer städtischen Entwicklung, die aber neben der Nahmarktfunktion auf den Handel mit polnischen Ochsen zurückgegangen zu sein scheint. Die Straße zwischen Lommatzsch und dem Elbübergang bei Merschwitz in Richtung Großenhain heißt die Ochsenstraße, und der Markt dieser Stadt hat anfangs eine riesige Fläche bedeckt, wie sie für den Großhandel mit Ochsen notwendig war. Die ganze Stadt bestand nur aus diesem Markt und den daran erbauten Häusern, die wegen ihrer Grundstücksgröße mit wohlhabenden Kaufleuten in Verbindung gebracht werden können. Der als unregelmäßige Fläche angelegte Markt ergab sich dadurch, daß der Raum zwischen den vier auf die Kirche zustrebenden Straßen mit ihm ausgefüllt wurde. Die Stadt besaß außer dem ringsum bebauten Markt keine Flur. Mit diesen Merkmalen fällt Lommatzsch aus allen anderen „normalen“ sächsischen Städten heraus, doch lassen die

Umstände des topographischen Befundes keinen anderen Schluß als den zu, daß hier ein städtisches Wesen aus den Bedingungen und Erfordernissen des Viehhandels ohne irgendeine Beteiligung herrschaftlicher Kräfte aufgewachsen ist.

Es war die Absicht der vorstehenden Abhandlung, aus der Arbeit an der sächsischen Landesgeschichte einen Beitrag zur Klärung einer in der allgemeinen Geschichte vielerörterten Frage zu leisten. Dabei kam es darauf an, ein Forschungsproblem aus dem weiteren deutschen und europäischen Horizont mit den dort ausgebildeten Methoden aufzugreifen und es auf den engeren Bereich eines Landes anzuwenden. Das führt dazu, die geschichtlichen Verhältnisse in diesem Lande dem neuesten Forschungsstand entsprechend und mit anerkannter Wissenschaftlichkeit darzustellen, zugleich aber auch die Gültigkeit der Ergebnisse auf der Ebene der allgemeinen Geschichte zu bestätigen. Das Verhältnis von Herrschaft und Genossenschaft als Triebkräften der Stadtentstehung im sächsischen Raum konnte auf diese Weise neu bestimmt, veraltete Vorstellungen konnten ausgeräumt und die vorrangige Leistung des genossenschaftlich organisierten Fernhändlerturns für die Herausbildung von Städtewesen und Bürgertum herausgestellt werden.

Anmerkungen

- ¹ Ludwig Petry, In Grenzen unbegrenzt. Möglichkeiten und Wege der geschichtlichen Landeskunde. Jahressgabe des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 1961. Mainz 1961, S. 3 – 17
- ² Karlheinz Blaschke, Sächsische Landesgeschichte zwischen landschaftlicher Grundlegung und nationalgeschichtlichem Horizont. In: Die Landesgeschichte in Deutschland, hg. von Werner Buchholz, 1997
- ³ Ders., Geschichte Sachsens im Mittelalter. Berlin, München 1990, S. 136 – 158, 270 – 322
- ⁴ Ders., Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution. Weimar 1967, S. 163
- ⁵ Ders., Sachsen im Zeitalter der Reformation. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 185 (Jg. 75 u. 76), Gütersloh 1970; auch in: Sächsische Heimatblätter 13. Jg. (1967), H.4 u. 5
- ⁶ Max Weber, Die Stadt. Begriff und Kategorie. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 47 (1921), 5. 621 ff.; als Teilabdruck auch in: Die Stadt des Mittelalters, hg. von Carl Haase, 1. Bd. (Wege der Forschung Bd. 243). Darmstadt 1969, S. 34 – 59
- ⁷ Hubert Kieseewetter, Das einzigartige Europa. Zufällige und notwendige Faktoren der Industrialisierung. Göttingen 1996
- ⁸ Karl Kroeschell, Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte. In: Studium Generale 16 (1963), S. 481 – 488; auch in: Die Stadt des Mittelalters (wie Anm. 6, Bd. 2), S. 281 – 299
- ⁹ Georg von Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889; Georg-Ludwig von Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, 1869
- ¹⁰ Fritz Röric, Der Markt von Lübeck. In: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928, S. 40 – 126
- ¹¹ Siegfried Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897
- ¹² Hans Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Weimar 1954
- ¹³ Henri Pirenne, Les villes et les institutions urbaines, 2. Aufl. 1939
- ¹⁴ Walter Schlesinger, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göt-

- tingen vom 18. bis 24. April 1972, hg. von Herbert Jankuhn u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 83, Göttingen 1973, S. 262 – 293
- ¹⁵ Hubert Ermisch, Die Anfänge des sächsischen Städtewesens. In: Sächsische Volkskunde, hg. von Robert Wuttke, Dresden 1899, 2. Aufl. 1901, S. 127 – 168
- ¹⁶ Johannes Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße. Breslau 1905
- ¹⁷ Rudolf Kötzschke, Markgraf Dietrich als Förderer des Städtebaus. In: Neues für sächsische Geschichte 45 (1924), S. 7 – 46
- ¹⁸ Die ungewöhnliche Art der Überlieferung des sogenannten Leipziger Stadtbrieves hat Anlaß zu mehreren Untersuchungen gegeben. Während ihn Hans Patze schlechthin als Fälschung bezeichnete (Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden. In: Blätter für Deutsche Landesgeschichte 92, 1956, S. 142 ff.) hat sich Jindrich Šebánek nach erneuter eingehender diplomatischer Überprüfung für seine Echtheit ausgesprochen (Jb. für Regionalgeschichte II, 1967, S. 175 – 185); Original im Stadtarchiv Leipzig, Urkundenkasten 6, Nr. 1, Abdruck im Codex diplomaticus Saxoniae 2, Bd. 8, S. 1, Nr. 2
- ¹⁹ Ernst Müller (Bearbeiter), Die Privilegien der Leipziger Reichsmessen. Leipzig 1941, S. 3
- ²⁰ Abgedruckt in: Codex diplomaticus Saxoniae 1, Bd. 1, S. 297, Nr. 82
- ²¹ Vgl. hierzu Herbert Küas, Das alte Leipzig in archäologischer Sicht. Veröffentlichungen des Landesmuseums für Vorgeschichte Dresden Bd. 14, Berlin 1976
- ²² Die Privilegien (wie Anm. 19), S. 15 – 17, Original im Stadtarchiv Leipzig, Urkundenkasten 7, Nr. 1, Abdruck im Codex diplomaticus Saxoniae 2, Bd. 8, S. 5, Nr. 6
- ²³ Schlesinger, Der Markt (wie Anm. 14)
- ²⁴ Abdruck der Urkunde im Codex diplomaticus Saxoniae 2, Bd. 6, Nr. 302
- ²⁵ Karl Kroeschell, Artikel „Stadtrecht“ im Lexikon des Mittelalters 8. Bd., Sp. 24 ff.
- ²⁶ Karlheinz Blaschke, Wittenberg vor 1547. Vom Landstädtchen zur Weltgeltung. In: 700 Jahre Wittenberg. Stadt, Universität, Reformation. Hg. von Stefan Oehmig, Weimar 1995, S. 29 – 38
- ²⁷ Vgl. hierzu E. Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, 1955
- ²⁸ Walter Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte. Weimar 1952
- ²⁹ Manfred Kobuch, Die Anfänge der Stadt Chemnitz. In: Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege 26 (1983)
- ³⁰ Karlheinz Blaschke, Die Frühgeschichte der Stadt Colditz. In: Sächsische Heimatblätter 11. Jg. (1965), H. 4, S. 290 – 307
- ³¹ Paul Johansen, Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet. In: Studien zu den Anfängen des Städtewesens, Reichenau-Vorträge 1955 – 1956. Vorträge und Forschungen Bd. W, Lindau, Konstanz 1958, S. 499 – 525
- ³² Karlheinz Blaschke, Nikolaipatrozinum und städtische Frühgeschichte. In: ZRG Kan. Abt. 84. Bd. (1967), S. 273 – 337; Ders., Nikolaikirchen und Stadtentstehung im pommerischen Raum. In: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch Bd. 9 (1970), S. 21 – 40; Ders., Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen. In: Fs. für Walter Schlesinger Bd. 1, Köln, Wien 1973, S. 333 – 381; Ders. Kirchenpatrozinien und Kirchenorganisation als Hilfsmittel der Stadtkernforschung. In: Stadtkernforschung, hg. von Helmut Jäger (Städteforschung A 27), Köln, Wien 1987, S. 23 – 57; Ders., Nikolaikirchen und Stadtentstehung in Österreich. In: Stadt und Kirche, hg. von Franz-Heinz Hye, Linz 1995, S. 165 – 177
- ³³ Ders., Zur Geschichte der Stadt Nerchau bis zur Mine des 19. Jahrhunderts. In: Der Rundblick, Kulturspiegel für die Kreise Wurzen, Grimma und Oschatz, 22. Jg. (1975), H. 1, S. 21 – 29; Ders., Artikelserie „Wie unsere Städte entstanden“, in: Ebenda (Trebsen: 25. Jg. 1978, H. 2, S. 138 f. Brandis: 26. Jg., 1979, H. 1, S. 31 – 33)
- ³⁴ Vgl. hierzu nochmals Herbert Küas, Das alte Leipzig (wie Anm. 21)
- ³⁵ Karlheinz Blaschke, Lommatsch und Lausick – Zwei „Kirchenstädte“ in Sachsen. In: Ders., Stadtgrundriß und Stadtentstehung, gesammelte Aufsätze (Städteforschung A 44) Köln, Wien 1997

Das Freiburger Stadtrechtsbuch der Jahre 1296 – 1305/07

Siebenhundert Jahre ist es her, daß in Freiberg und wahrscheinlich im Rathaus am Obermarkt, dem romanischen Vorgängerbau des heutigen, eine Handschrift Gestalt anzunehmen begann, die schon äußerlich zu erkennen gab, welcher Rang ihr zuge-dacht war: durch ihre kunstvollen, farbigen Initialen, den Text in seiner regelmäßi- gen, hochgotischen Buchschrift, auch durch den Einband aus zwei mit rotem Leder überzogenen Holzdeckeln. In einem ansehnlichen Format waren 174 Pergament- blätter ausgewählt und für den Kodex zurecht geschnitten worden. Es galt, die Kon- zepte des Autors in eine repräsentative Reinschrift zu übertragen. Diese Entwürfe wird er mit dem Griffel auf Stöße der damals üblichen, vielleicht mit Lederschnüren verbundenen Wachstafeln oder mit dem Federkiel auf weniger wertvolles, nicht so sorgfältig vorbereitetes oder gar schon einmal benutztes Pergament geschrieben haben. Papier stand noch lange nicht zur Verfügung. Der seinem Namen nach ungenannte Verfasser, über den Vermutungen anzustellen, gewagt erscheinen muß, dürfte jahrelang an den Entwürfen für die einzelnen Passagen gearbeitet, sich gewiß auch mit anderen beraten haben. Daß ihm eine bestimmte Vorlage zur Ver- fügung stand, ist auszuschließen: Die Freiburger Stadtrechtskodifikation erweist sich vielmehr als eine in hohem Maße originäre Leistung. Von den Konzepten, die uns einen Einblick in die Arbeitsweise des Autors und den Werdegang des Rechts- buches geben könnten, ist leider nichts auf uns gekommen. Als die letzte Entscheid- ung zumindest über die wichtigsten Textteile fiel, hat möglicherweise die förmliche Ausfertigung des Ganzen gedrängt, denn die besonderen politischen Umstände, in denen sich die Stadt befand, mögen zum baldigen Abschluß herausfordern haben. Aber man kann sich vorstellen, daß der Autor bis zuletzt noch an Formulierungen jener Teile gefeilt hat, die gerade zur Reinschrift anstanden, auch muß man damit rechnen, daß in einigen späteren Abschnitten manches von dem, was in früheren eigentlich schon abgehandelt war, noch ergänzt, mit anderem verknüpft wurde.

Für den Kodex war ein in der Kunstfertigkeit der Buchschrift erfahrener Schreiber zu gewinnen. Eine nennenswerte Auswahl gab es bestimmt nicht. Vielleicht kam diese Arbeit auf einen Mönch aus dem Skriptorium der benachbarten, mit Freiberg viel- fach verbundenen Zisterzienserabtei Altzelle zu, dem um diese Zeit und bis zur Uni- versitätsgründung in Leipzig 1409 gleichsam geistigen Zentrum der Markgrafschaft Meißen. An den Anfang der Reinschrift stellte der Verfasser einen Spruch, dessen feierlicher Duktus auch heute noch beeindruckt. Er läßt die Mühen ahnen, die Sorge um das Gelingen wie ebenso um die Akzeptanz des Rechtsbuches: „Got, der den himel unde erde geschuf, Der helfe uns volbrenge diz buch. Des helfe uns got. Amen. Ich hebe an in gotis namen Unde schribe Vribersch recht. Wer mir helfe, der si gotis knecht.“

Die Sprache des Kodex ist das Mittelhochdeutsche, wenn auch schon mehr in seiner späten Form. Gewiß ist zwischen Literatur- und Rechtssprache zu unterscheiden, aber die Reife des Mittelhochdeutschen, wie sie im Hochmittelalter in der Poesie von „Minnesangs Frühling“ entgegentritt, erschloß ihr auch, das in seinem Wortgebrauch auf andere Weise anspruchsvolle Recht auszudrücken. Man bedenke, daß schon der Mainzer Reichslandfrieden des Staufer- Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1235 – eine der großen deutschen Verfassungsurkunden jener Zeit – nicht mehr in Latein, sondern mittelhochdeutsch und der zeitlich noch etwas davor liegende Sachsenspiegel Eike von Repgows mittelniederdeutsch geschrieben waren. Für gebräuchliche Urkunden der Fürsten und Bischöfe wie des Königtums war das Lateinische um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert freilich noch längst nicht aus der Mode. Für die intellektuelle Elite blieb es noch lange eine lebendige Sprache. Die für Freiberg ausgestellten und auch erhalten gebliebenen Urkunden sind bis dahin mit einer Ausnahme alle in Latein abgefaßt. Und diese erste mittelhochdeutsche ist die des Markgrafen Friedrich des Freidigen vom Jahre 1294. Sie dürfte als eine direkte Vorstufe, mehr noch als Ermutigung zur Kodifizierung des Stadtrechts gelten können. Der Übergang zum Mittelhochdeutschen vollzog sich bei den Urkunden keineswegs auf einmal. So ist jene aus dem Jahre 1300, mit der im Freiburger Rathaus das Testament eines reichen, patrizischen, dem Rat angehörigen Bürgers und seiner Frau bestätigt wurde, lateinisch abgefaßt. Die Ausfertigung kam aber vermutlich nicht vom Pult des Stadtschreibers, sondern von der Seite des Empfängers, von Altzelle, das im Testament denkbar großzügig bedacht war. Auch noch Jahre nach dem Stadtrechtsbuch bediente man sich im Freiburger Rathaus gelegentlich des Lateinischen wie der Zolltarif zeigt, der um 1336 als erster Nachtrag auf die frei gelassenen Blätter am Ende des Kodex geschrieben wurde. Immerhin deutet die Sprache des Stadtrechtsbuches an, daß es nicht elitär gemeint, sondern ihm von vornherein eine breite Wirkung zgedacht war.

Dennoch hat man sich darunter zunächst einen kleinen Kreis von Personen bzw. Institutionen vorzustellen. Natürlich wird unter den Adressaten des Kodex das Stadtgericht an erster Stelle gestanden haben, das heißt der Ober- und der wichtige Untervogt mit seiner Nieder-, der Zivilgerichtsbarkeit, wie er schon im Jahre 1223 als „subadvocatus“ vorkommt, und beide mit den ihnen zur Seite stehenden Geschworenen. Fraglos sind in einen großen Teil des Rechtsbuches gerade die Erfahrungen, die Spruchpraxis des Stadtgerichts in die Aufzeichnung eingegangen. Auch das Landgericht war tangiert, das „vor der burc“ – nicht etwa im Rathaus – zu tagen pflegte und eine Justizbehörde des Landesfürsten und nicht der Stadt war. Dem Landrichter stand „keine gewalt in dem wicbilde“ zu, wie es an einer Stelle im Stadtrechtsbuch sehr deutlich heißt. Anders ausgedrückt: In dem vom Rat der Stadt ebenso beanspruchten wie gehüteten Territorium der Stadtgemeinde hatte der Landrichter absolut nichts zu sagen. Dieses Gebiet, das Weichbild der Stadt, reichte weit über die Stadtmauern und deren unmittelbares Vorfeld hinaus, umspannte in einem bestimmten Rahmen alle Stellen, an denen Bergbau stattfand.

Zu den Adressaten haben wir den Bergmeister zu zählen, dem zugleich die Gerichtsbarkeit „uf allem gebirge“ oblag; auch er von Haus aus ein Mann des Lan-

desherrn, aber in der Stadt ansässig, Bürger, in seiner Berggerichtsbarkeit an die städtische gebunden, dem letzten Wort des Rates unterstellt. Es sei hier gleich angemerkt, daß Bergrecht bis auf Paragraphen, die der Abgrenzung der Zuständigkeit dienten, im Stadtrechtsbuch nicht kodifiziert worden ist und im einzelnen, gewissermaßen Fachlichen auch keine Sache des Rathauses war. Seine Aufzeichnung geschah anschließend im sogenannten Bergrecht A, das wahrscheinlich zwischen 1310 und 1327, äußerstenfalls nach 1307 und vor 1328 entstanden ist. Allerdings kam es in dieser Gestalt nicht über eine Art Entwurfsstadium hinaus, das jedoch erstmals die Bergbaufreiheit fixiert, wie sie wohl seit dem Ende des 12. Jahrhunderts charakteristisch war. Das geschah mit den beiden klassischen Grundsätzen: „Wo ein Mann Erz suchen will mag er es zu recht tun“ und „Der Dorfherr hat daran nichts.“ Erst dem Bergrecht B, das schon in die Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts gehört und auch böhmisches, Iglauer Bergrecht reflektiert, glückte eine größere praktische Bedeutung.

Den Münzmeister mit Sitz in der Freiburger Burg ging das Stadtrechtsbuch an; in ihm hat man den markmeißnischen Staatsbankier zu sehen. Es betraf die Wechsler, die vom Münzmeister beauftragten Personen, zu deren Aufgaben gehörte, ungeprägtes Silber in gangbare Münze einzutauschen. Die Adressaten reichten bis hin zum Zöllner, zum Büttel, dem Gerichtsdieners und bis zum Boten. Aber auch die Innungsmeister waren gemeint. Sie alle kommen im Text, die Mehrzahl mit eigenen Abschnitten vor. Den obersten Adressaten aber bildete die kommunale Spitze selber, auch im Sinne der höchsten Berufungsinstanz für das Stadt- wie das Berggericht. Das waren die Ratsherren unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, dann der Stadtschreiber, der der Ratskanzlei vorstand und ebenso als Schreiber beider Teile des Stadtgerichts fungierte, dabei die Protokolle auf die „tafel“, die Wachstafeln, schrieb. Daß jedoch die Mehrzahl der Freiburger Kaufleute und Fundgrübler, jene, die nicht zu den führenden zählten und einander im Rat abwechselten, daß überhaupt Berg- und Hüttenleute, die Handwerker – ganz zu schweigen von den Bediensteten, Gesellen, Knechten und Mägden – Einblick in den Kodex hätten nehmen wollen, ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil sie des Lesens und Schreibens nicht mächtig gewesen sein dürften. Sie waren vielmehr ganz auf die mündliche Übermittlung des Rechts, buchstäblich auf das Vorlesen angewiesen. Trotzdem: Man braucht sich nur die ersten Seiten anzusehen, um sofort zu erkennen: Dieses Rechtsbuch wandte sich zuerst und vor allem an die Bürger, an die Bergleute auf den Gruben und Schmelzhütten, die – und das ist ganz wesentlich – eben gleichermaßen das Bürgerrecht der Stadt mit dem programmatischen Namen Frei-Berg besaßen.

Hier sei eingefügt: Die im Freiburger Stadtarchiv verwahrte Prachthandschrift befindet sich in einem so guten Zustand, daß es alsbald nach ihrer Fertigstellung einfach gehaltene Abschriften gegeben haben muß, die für den Tagesgebrauch, die städtische und auch die Berggerichtsbarkeit, den Stadtschreiber usw., und mit diesem Gebrauch auch zum „Verbrauch“ bestimmt waren und uns schon deshalb nicht überliefert sind. Ob um 1300 schon in den Innungsläden der Handwerker mit Abschriften jener Artikel, die den rechtlichen Rahmen ihrer Arbeit bestimmten, zu rechnen ist,

sei offen gelassen. Außer der Prachtausgabe sind – neben Fragmenten – über die nächsten Jahrhunderte nur drei Abschriften erhalten geblieben, durchweg auf Papier, also erheblich jünger, davon je eine in einer Berliner und einer Göttinger Bibliothek. Freilich ist eine – dem Umfang nach kleine – Überraschung auch künftig nicht völlig auszuschließen, wie sich erst vor wenigen Jahren gezeigt hat, als ein Papierfragment in der Landesbücherei Dessau entdeckt wurde. Es handelt sich um 25 Zeilen Text vom Kapitel V des Stadtrechtsbuches, das einst auf eine Ovid-Handschrift des 13. Jahrhunderts aufgeklebt wurde, deren vorletzter Besitzer der Gründungsrektor der Grimmaer Fürstenschule Adam Siber gewesen ist, der vordem einige Jahre Lehrer und Schuldirektor in Freiberg war. Im Zusammenhang mit seiner Edition der Freiburger Urkunden des Mittelalters im „Codex diplomaticus Saxoniae regiae“, dem großen sächsischen Urkundenwerk, kommt Hubert Ermisch das Verdienst zu, auch das Stadtrechtsbuch meisterlich bearbeitet und in einer gesonderten Ausgabe 1889 zum Druck gebracht zu haben¹.

Es ging um 1300 im Kodex nicht einfach darum, Recht, das „seit Alters“, über viele Generationen hinweg gewohnheitsmäßig verwendet und entwickelt, aber bis dahin nur mündlich weitergeben wurde, endlich aufzuschreiben. Im Gegenteil handelte es sich hier – man kann sagen zumeist – um Rechtsnormen, die noch verhältnismäßig jungen Datums waren, sich erst im Laufe von gut einem Jahrhundert herausgebildet haben konnten, eben seitdem die Stadt Freiberg existierte, seit es in der Markgrafschaft Meißen, im benachbarten pleißenländischen Reichsterritorium, überhaupt ostwärts der Saale-Elbe-Linie nicht nur Handwerker oder Kaufleute, sondern – das war hierzulande damals das Neue in den gesellschaftlichen Strukturen des Mittelalters – ein Bürgertum gab, das in Stadtgemeinden seine Organisationsform fand.

Angefangen hatte das für die Mark Meißen mit der Stadtrechtsverleihung an Leipzig durch den Markgrafen Otto um das Jahr 1165, fixiert in dem – allerdings erst nachträglich, wahrscheinlich 1215/16 zu Pergament gebrachten – „Stadtbrief“. Dieser Fürst war jener, den man später mit dem Beinamen „der Reiche“ versah, weil bald nach dem Leipziger Ereignis am Rande des Erzgebirges verheißungsvolle Silbererze entdeckt wurden, die dazu führten, daß im 13. Jahrhundert halb Europa von hier aus mit dem hochgefragten Barrensilber als dem Rohstoff für das immer dichter werdende Netz von Münzstätten versorgt wurde. Erstmals für das meißnische Territorium ist in jenem „Stadtbrief“ von einem Stadtrecht die Rede, wobei ausdrücklich das Halle-Magdeburgische auf Leipzig übertragen wurde. Das aber existierte um 1165 bei dem zweifelsfrei mündlichen Akt des Markgrafen auch nur in nichtschriftlicher Tradition. Zur Zeit der Ausfertigung des Stadtbriefes hatte es allerdings in Gestalt der Wichmann-Privilegien – so genannt nach dem erzbischöflichen Stadtherrn Magdeburgs – schon erste schriftliche Konturen angenommen. Erstmals für das meißnische Territorium stehen in den kaum mehr als 30 Zeilen des lateinischen Leipziger Textes Schlüsselsätze des neuen, eben städtischen Rechts. So und nicht viel anders ist im Verlaufe des 13. Jahrhunderts manches, was beiden Seiten, der jeweiligen Stadt und dem Stadtherrn, wichtig schien oder umstritten war und gerade deshalb der Schriftlichkeit bedurfte, fixiert worden: in Leipzig, in Freiberg, im pleißenländischen Altenburg, dort in Gestalt der Stadtrechtsurkunde von 1256².

Eine so umfassende wie weitgehend eigenständige Kodifizierung von Recht des Bürgertums wie es in der Bergstadt geschah, hat es damals aber weit und breit noch nicht gegeben. Der Hintergrund dafür ist in der schnellen Entwicklung des Gemeinwesens durch den Bergbau zu sehen, der um 1300 seinen Zenit erreicht haben dürfte. Freiberg entwickelte sich zur volkreichsten Stadt auf der Innenseite des Dreiecks Saale-Elbe-Erzgebirge, zur Metropole der Mark Meißen, sogar zu einem der ökonomisch wichtigsten Plätze des mittleren Europa. Fraglos blieb ein derartiger Aufschwung nicht ohne Wirkung auf das Selbstverständnis seiner Bürger und auf das Selbstbewußtsein an ihrer Spitze, wie es seit der Jahrhundertmitte in einzelnen Urkunden immer deutlicher hervortritt und dann im Kodex den bestimmtesten Ausdruck gefunden hat. Daß der Bergsegen Reichtum nicht nur den wettinischen Fürsten, den erfolgreichen Gewerken und Fernkaufleuten, überhaupt einer Oberschicht gebracht, sondern auch Wohlhabenheit bei vielen der Bewohner, aber ebenso ein soziales Auf und Ab – je nach Glück oder Unglück allein bei den Erzfunden – bewirkt hat, warf viele Fragen auf. Einige davon galten Haus und Hof der Bürger, ihrem Vermögen und Erbe, den Darlehen und Schulden.

Der Niederschlag, den das in den Textpassagen des Rechtsbuches fand, gewährt zugleich Einblicke in Strukturen dieses Bürgertums bis hin zu Kommunikationsbeziehungen in der Stadt und in das Alltagsleben. Allein die große Vielfalt der Rechtsmaterie, wie sie im Kodex entgegentritt, läßt erkennen, daß eine bloß mündliche Weitergabe an Grenzen geraten war, der Übergang zur Schriftlichkeit vom Einzelfall zur systematischen Darstellung unumgänglich wurde. Es ist dabei zu bedenken, daß Schriftlichkeit von Recht in jener Zeit und zudem in derart repräsentativer Gestalt auch immer eines bedeutet hat: Macht, „gewalt“, wie es im Kodex heißt. Diese hier aber in völlig neuer Art: eben der in der Führung dieses Stadtbürgertums. Und dann mag in die Kodifizierung auch eine uralte Erfahrung hinein gespielt haben, die der Minnesänger Walther von der Vogelweide, der auch den Hof des meißnischen Fürsten kannte, lange vorher in seiner Spruchdichtung einmal so ausgedrückt hat: „... untriuwe ist in der saze – gewalt vert uf der straze: – fride unde reht sint sere wunt...“⁷³. Zu alledem erweist sich das Stadtrechtsbuch als eine frühe und ebenso ausführliche wie authentische Quelle.

Die Kodex-Kapitel

Gegliedert hat es sein Verfasser in 49 Kapitel. Dadurch mag es den ersten Nutzern erstaunlich überschaubar vorgekommen sein, auch weil jedes Kapitel nicht nur mit einer Überschrift versehen, sondern – bis auf fünf kurze – in Absätzen niedergeschrieben ist, die modernen Paragraphen entsprechen. Deren Zahl beläuft sich immerhin auf 518. Leichte Lesbarkeit, Numerierung und Rubrizierung mit ihrer Erleichterung des Nachschlagens setzen sich in dieser Zeit durch. Ein solches Buch wie der Freiburger Kodex ist kein Luxusgegenstand mehr, es ist eher Handbuch, Instrument des Rathauses. Gleich am Beginn verwundert: Nicht der im Verlauf eines Jahrhunderts im Rahmen des Territorialstaates errungenen kommunale Auto-

nomie der Stadt, nicht den überragenden Positionen von Bürgermeister und Rat nach innen und außen, auch nicht dem Aufbau der Gerichtsbarkeit gelten die ersten Kapitel. Das Rechtsbuch nimmt einen anderen Anfang: Er gilt der Rechtsstellung des Bürgers und seiner Familie. Unter der Überschrift „Diz ist von dem Erbe“ wird in nicht weniger als 37 Absätzen, von denen manche recht ausführlich sind, Erbrecht abgehandelt, und zwar was der Witwe und den Kindern zusteht, den Kindern aus verschiedenen Ehen, auch unehelichen, dem überlebenden Gatten bei kinderloser Ehe; und die Rede ist von der Vormundschaft. Dieses erste Kapitel befaßt sich aber ebenso mit den Rechten und Pflichten von Hausbesitzern, mit Miete auf bestimmte Zeit und mit dem Pfändungsrecht des Gläubigers an einem Haus. Sichtlich bildete gerade das einen Stoff, dessen eindeutige Regelung unter den Bewohnern des Gemeinwesens ein Vorrang zukam. Das Rechtsbuch setzt – könnte man sagen – nicht „oben“, sondern eher in der „Mitte“ an.

Das zweite Kapitel, das mit zwölf dieser Paragraphen eines durchschnittlichen Umfangs ist, fährt darin fort. Überschriften mit „Ouch von dem erbe“ wird die Eigenart dieses wichtigen Rechtswortes erkennbar, dessen Ursprung sprachlich übrigens weit zurück, bis in voralthochdeutsche Zeiten reicht. Durchgehend ist es in der Bedeutung von Besitz an Grund und Boden, Acker und Vieh, Hausrat und Kleidung verwendet. Der spezifische Wortsinn ist allerdings nicht unabhängig von den jeweiligen sozialen Verhältnissen. Hier steht „erbe“ für das Anwesen, das „eigen“ eines ansässigen Bürgers, das Haus mit eigenem „rouch“, das im buchstäblichen Sinn über eine Feuerstätte verfügte. Es steht insgesamt für das vererbare Vermögen des Bürgers einschließlich von Handelsgütern, Bergteilen, Geld. Dagegen steht es nicht für ein „lengut“, einen „lenhof“, also für grundherrschaftlichen Besitz, der, übernahm ihn ein Bürger vom Landesherrn oder einem anderen Feudalen, sich jenseits der Zuständigkeit der Stadtgemeinde befand. Lag das „lengut“ innerhalb der Stadt, so war es ein „Freihof“ in dem Sinne, daß es nicht dem Rat unterstand, von seiner Vergabe, seiner Gerichtsbarkeit und der Steuer „frei“ war, auch wenn das Wort „Freihof“ im Stadtrechtsbuch nicht vorkommt. Denn nicht alles in der Fläche des Weichbildes gehörte zum Geltungsbereich des Stadtrechts, so war selbstverständlich die Burg des Markgrafen ausgenommen.

Versucht man eine Übersicht über Aufbau und Inhalt des Rechtsbuches zu bekommen, so bietet sich an, seinen Kapiteln als den Schubladen des Stoffes zu folgen. Natürlich ist dabei zu beachten, daß es um 1300 nicht so präzise und systematisch zugeht, wie wir das heutzutage – vom Gesetzblatt oder vom BGB her – gewohnt sind. So befaßt sich das dritte Kapitel mit dem Verhältnis des in der Stadt und den „vir milen umme Vriberc“ ansässigen Bürgers zu einem Gast, das heißt jemandem von außerhalb. Gleich das nächste gilt dem „Schoß“, der Bürgersteuer, bis hin zur Schoßpflichtigkeit der Bergleute. Das fünfte Kapitel kommt auf das Erbrecht zurück und regelt beispielsweise die Haftung des zweiten Ehemanns einer Witwe für die Schulden des ersten oder das Erbe eines Kindes, das ins Kloster geht. Die beiden folgenden gelten dem Umgang mit dem Silber, der Beschaffenheit dessen, das in der Münze gegen Bargeld abzuliefern ist, der Fälschung des edlen Metalls, dem

Falschgeld und der Bestrafung des Täters. Im Kapitel VIII geht es um Friedensbruch in der Stadt, etwa um Schlägerei. Mehrere beschäftigen sich mit Diebstahl und Raub. Gleich Kapitel IX regelt gesondert Klage und Beweis beim Diebstahl eines Pferdes, das ja das entscheidende Verkehrsmittel gewesen ist, auf das auch in der Stadt wohnende, auf den Gruben und Schmelzhütten draußen tätige Bergleute angewiesen waren. Ebenso wird die Rückforderung geraubter Kühe oder anderen Viehs vor dem Gericht abgehandelt wie der Diebstahl von Kleidungsstücken, Hausrat „oder swert oder waz iz ist.“ Die zehn Paragraphen des Kapitels XII sind dem Diebstahl von Kaufmannsware, dem Beweis durch Zeugen aus der Kaufmannschaft gewidmet. Bis hin zu den Fällen von Totschlag und Körperverletzung ist der Zeugenbeweis vor Gericht auch Gegenstand der Kapitel XIII – XVII.

Eine Gruppe von Kapiteln ist dem Verfahren bei der Flucht des Beschuldigten, dem „Verzählen“, gewidmet. Kapitel XXVII gilt dem Verfahren beim Zweikampf, das folgende dem Prozeß bei schwerem Hausfriedensbruch, Kapitel XXX und XXXIII beschäftigen sich mit Körperverletzung und Totschlag. Im Kapitel XXIX befaßt sich das Rechtsbuch mit dem Gerichtsverfahren im Falle der Abwesenheit des ordentlichen Richters. Mehrere Kapitel behandeln die Institutionen. Da ist festgehalten, daß an drei wöchentlichen Gerichtstagen verhandelt wird, aber es auch möglich ist, einen außerordentlichen Termin anzusetzen. Es geht um das Gericht des Unter-, das des Obervogts, wobei im Zuge des letzterem den Stadtbürgern ausdrücklich verboten ist, am Hof des Landesherrn zu klagen. Unter den Ziffern XXXV bis XXXIX folgen Kapitel über die Stellung des Stadtschreibers, des Büttels, des Berg- und des Münzmeisters sowie die schon erwähnte Abgrenzung der städtischen Gerichtsbarkeit gegenüber der des Landrichters. Schließlich gibt es ein Kapitel speziell über den Zöllner. Ein Freiburger, der Forderungen an einen der „lantherren“, der auf dem Lande ansässigen Adligen, hat – „he si burcgreve oder ratgebe oder ritter oder ritters kint“ – muß sich Kapitel XLI zufolge des Stadtrechts bedienen.

In die Kapitelfolge des Rechtsbuches aufgenommen sind schließlich sechs Innungsartikel: die der Bäcker, Fleischer, Schuster, Schneider, Kramer – im Sinne der Einzelhändler – und die der Kaufleute. Manche werden so neu nicht gewesen sein, wie das Kramerstatut zeigt, das es im Grunde schon 1283 gab. Daß die Kaufleute in dieser Reihe erscheinen, ist nicht gerade die später in großen Städten übliche Rangfolge. In Freiberg werden darunter diejenigen verstanden, die ihre Waren in „der burger koufhuse“ sowie „uf allem gebirge, daz in di stat gehort“ anbieten. Das zweistöckige und mit einem Keller versehene Kaufhaus dürfte dem Rathaus benachbart ebenfalls am Obermarkt zu suchen sein. Seine obersten Kaufkammern waren „Ginthisch gewant unde Ypirsch unde Broslisch gewant“ vorbehalten, d.h. den flandrischen Tuchen, die damals zum Kostbarsten und Teuersten zählten, was es zu kaufen gab. Daß sie hier genannt werden, zeigt zugleich die weitgespannten Handelsbeziehungen Freibergs an.

Besondere Bedeutung kommt dem vorletzten Kapitel zu mit der Überschrift: „Diz ist von den burgeren, die haben gewalt über dise alle“. Mit „den burgern“ ist das Kollegium der zwölf Ratsherren mit dem Bürgermeister gemeint. Was in den acht Para-

xxxiiii.

Diz ist von dem obersten voite
 Der oberste voite hat ge-
 richte über lip vñ über
 gut vñ an allen sachen alle
 uaste vñ alle wol vñc baz den
 der vnderste voite an alleme
 daz man keine ere klage mit
 im nicht behalden mac. Ist
 aber daz vor im icht geschicht
 oder icht vor im geteidungit w
 wurdit oder war he hort vñc
 sicht daz hat ouch craft an al-
 len sachen. also daz man wol
 mit im bezugen mac aller le-
 re dinc alle wol als mit dem
 vndersten voite. Ist daz
 he ein dinc sitzet oder zwer
 ab der vnderste voite da bi ni-
 cht ist war vor im geteidungit
 wurdit an em zil. daz bezugit
 man wol mit im. wen he ge-
 waldiger ichter ist vñc in
 gerichtē uon dem rjg. hat
 bi sechzic schillinge an der
 bure di sint sin. vñc ouch di
 kempfe vñc alliz daz an den
 vñc tritt vñc war an roube
 vñc an dubē ist vñc war anz

gerichtē tritt an lip vñc an
 gut da hat he gerichtē über
 aber anders nicht den alle die
 burger reiten vñc alle da ge-
 schriben stet zu rechte. Ist
 daz imant über daz wolde
 klagen zu houe dem kem re-
 cht hi uer sagit wurdit der sal
 eehn mart an di stat geben
 zu rechte.

Das Kapitel XXXIV in der Pergamenthandschrift des Freiburger Stadtrechtbuches mit der Überschrift „Diz ist von dem obersten voite“ mit einem Blattformat von 24 x 33,5 cm, die Schrift in zwei Spalten auf vorgezogenen Linien

graphen folgt, fixiert die höchste kommunale Position, die es unter den meißnisch-sächsischen Städten um diese Zeit, aber auch noch lange danach, eigentlich das ganze Mittelalter über, gegeben hat. Nur daß in den Entstehungsjahren des Kodex oder unmittelbar davor das ökonomische Unterpfand und die politische Stellung weitgehend übereingestimmt haben werden. Gleich im ersten Paragraphen ist zu lesen: „Über alle dise amechtlute unde über alle, di da amecht gaheben mügen ... unde über allez, daz da in dem wikbilde unde gesin mac, ouch uf dem gebirge, daz her in di stat gehört, so haben di burger ... di hoiste unde die groziste gewalt unde gerichte...ane widerrede“. Daß dann noch das Kapitel XLIX folgt, mutet eher als ein Nachtrag letzter Hand an, auf den der Autor und sein Umfeld am Tage einer Art Abnahme des Ganzen, könnte man vermuten, vorsorglich noch wert gelegt haben müssen: Diese abschließenden 47 Paragraphen gehören zur Kategorie der Varia. Es geht darin um so etwas wie die Stellung der Dienstboten im Verhältnis zu ihrer Herrschaft, und beispielsweise auch darum, daß der Sohn des Hauses – zum Schutz des väterlichen Vermögens – im Spiel keinesfalls höher verlieren dürfe, als er Kleider „ame halse hat“, obgleich das schon einmal an früherer Stelle, im § 9 von Kapitel V, festgeschrieben war.

Vorstufen

Das vorletzte Kapitel, aber auch die in der Gruppe der Institutionen drängen die Frage nach den Entwicklungsstufen der Stadtverfassung auf. Zurückzugehen ist dabei nicht bis zur Entdeckung des ersten, des Hauptstollgangs, wie sie von der Forschung auf das Jahr 1168 datiert und sogar lokalisiert ist, die Zuwanderung von Bergleuten aus dem Harz in die sich bildende „Sächsstadt“ neben dem Bauerndorf namens Christiansdorf, wie es Mitte des 12. Jahrhunderts im Zuge der großen Rodungen im Erzgebirgswald entstanden war. Ins Gewicht fällt gewiß der Akt der Konstituierung der Stadtgemeinde, der sich im Zeitrahmen von 1186/88 vermuten läßt. Mehr geht es dann um die Etappen im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, die trotz der fragmentarisch anmutenden urkundlichen Überlieferung durchaus erkennbar sind.

Ohnehin zeichnet sich in den ersten Jahrzehnten nach 1200 eine neue Entwicklungsphase des Städtewesens ab. Das Bürgertum war so weit, daß es um den Ausbau seiner Selbstverwaltung zu kämpfen vermochte, und das oft auch im Gegensatz zum fürstlichen Stadtherrn. In Freiberg kam es zwischen 1210 und 1218 zur Anlage der Oberstadt. Das war ein vorausbedachter, planvoller Vorgang, wie das Schachbrettmuster der Straßenführung bis auf den heutigen Tag erkennen läßt. Damit erfolgte das Einbinden der bis dahin entstandenen Siedlungskomplexe und eine Ummauerung, die dem Ganzen das Antlitz einer Großburg gegeben haben muß. Der Bau der riesigen Maueranlage mit ihren Torburgen stellte überdies die erste große Leistung der Bürger dar. Sie wird nicht wenige Jahre erfordert haben und blieb schon wegen des Wachdienstes der Bürger sicher nicht ohne Einfluß auf die kommunale Verfassung. Die Anzahl der Grundstücke dürfte sich verdoppelt haben, nicht anders die Einwohnerzahl, die man zur Zeit des Stadtrechtsbuches bei

aller Unsicherheit solcher Zahlen auf 8.000 im Inneren und vielleicht noch um die 2.000 im Bergbaudistrikt schätzen kann. Innerhalb der Mauer gab es nun fünf Parochialkirchen. Die Kaufmannschaft wird im Zuge der Oberstadtanlage ein solches Gewicht erlangt haben, daß sich das Zentrum an den neuen Markt verlagerte.

Von daher überrascht es nicht, daß mündliches Recht der Stadt nun zum schriftlichen umzukippen beginnt. Das geschah zunächst stufenweise in Gestalt einzelner Urkunden, mit denen gewissermaßen aktuelle Fälle geklärt wurden. Belangreich dafür ist eine Urkunde von 1223, die anzeigt: Zwar stand noch unverändert der markgräfliche Vogt an der Stadtspitze, bei einem für die Bürgerschaft wichtigen Rechtsgeschäft bedurfte er jedoch der Mitwirkung der „burgenses“, ihrer Repräsentanten, in denen die Anfänge des Rates erkennbar sind. Ebenfalls erwähnt ist der schon genannte „Untervogt“ im Sinne des schon von den Bürgern, nicht vom Stadtherrn abhängigen Richters. Vier Jahre darauf wird die Institution der „Vierundzwanzig der Stadt“, also des damals kompletten Stadtrates genannt, und erstmalig hängt das „Siegel der Stadtgemeinde in Freiberg“, wie sich die lateinische Umschrift übertragen läßt, an der Urkunde. Das Siegelbild zeigt Tor und Türme als Stadtsymbol, kombiniert mit dem Löwen-Schild als dem Wappen des Markgrafen. Dieses Siegel ist das mit Abstand erste seiner Art unter den meißnischen Städten. Erst 1287 folgt das Stadtsiegel Leipzigs.

Riesenschritte ereignen sich ab der Jahrhundertmitte. In ihnen liegt das Grundmuster der späteren Kodifikation. Im Krummenhennersdorfer Vertrag vom Jahre 1241 gelang es dem Rat, die mächtige Abtei Alzelle im Bergbau zurückzudrängen. Und 1255 erreichte die Stadtspitze in der zweiten Fassung einer auf der Burg Tharandt ausgestellten Urkunde des Markgrafen, daß ihr nicht nur summarisch die „Rechte der Stadt und der Bergleute“, sondern ausdrücklich die städtische Gerichtsbarkeit „in Freiberg wie im Bergbauggebiet“ verbrieft worden ist. Das bedeutete schon damals die Unterordnung der Gerichtsbarkeit des Bergmeisters unter die städtische und das Verbot einer Berufung aus der Stadt und dem Bergwesen an das Hofgericht des Landesfürsten, ein denkbar gewichtiger Vorgang. Beides findet sich im Kodex wieder, dazu die Steuerhoheit des Rates, die Abgaben an andere außer an das Organ der Stadtgemeinde ausschloß. Was damit seit 1255 festgeschrieben stand, war zum einen die Gleichstellung von montani und burgenses, das heißt die volle Bürgereigenschaft auch der Bergleute, insgesamt die Bekräftigung der stadtbürgerlichen Verhältnisse im Bergwesen. Das wäre nicht real gewesen ohne die Ausbildung eines eigenartig geformten Stadtterritoriums. Ihm sollten dann im Umkreis von vier Meilen, das heißt von etwa 60 km, alle – man kann sagen variablen – Bergbauklaven zugehören, was schließlich sogar zwei kleine Bergstädte, Dippoldiswalde und Siebenlehn, einschloß. Der Rat vermochte es, seine Kontrolle über Markt, Handel und Gewerbe auszubauen. Dazu gehörte das Messeprivileg von 1263, das neben Neuem auch Gepflogenheiten, die bis in das Ende des vorhergehenden Jahrhunderts zurück gereicht haben mögen, auf Pergament fixiert hat, wodurch sie jetzt auch von jedem auswärtigen Kaufmann als Rechtsbeweis eingesehen werden konnten. Zum Vergleich sei beachtet, daß Leipzig fünf Jahre später,

1268, ein ähnliches Privileg erhalten hat. Schließlich gab es 1291 mit Brief und Siegel die Zoll- und Geleitsfreiheit. Zur selben Zeit gelang es, den Vogt endgültig in der Stadt auszuschalten, ihn auf die nichtbergbauliche Umgebung zu beschränken. An die Ratsspitze trat der Bürgermeister, wie er erstmals im selben Jahr 1291 mit dem Namen einer dann deutlich hervortretenden patrizischen Familie vorkommt. Offenkundig stand hinter alledem die wirtschaftliche Überlegenheit der aktivsten Kräfte des Freiburger Bürgertums. Dem Landesfürsten und Stadtherrn blieb gar nichts anderes übrig, als immer wieder den Kompromiß, mehr noch das Bündnis mit ihnen zu suchen.

Geschichtlicher Hintergrund

Zur Zuspitzung im Ringen um ein Höchstmaß an kommunaler Selbstverwaltung kam es ziemlich zeitgleich mit den Gefahren, wie sie bald nach dem Tode Markgraf Heinrichs des Erlauchten im Jahre 1288 herauf zogen. Der wettinische Machtkomplex hatte vordem seine weiteste Ausdehnung erreicht, erstreckte sich – wenn auch in der Fläche nicht geschlossen – von der Werra bis zur Oder, umfaßte neben der Mark Meißen die Landgrafschaft Thüringen auf der einen und das Markgrafentum Lausitz auf der anderen Seite. Um das Erbe des wohl reichsten Fürsten Deutschlands entstand ein Schacher ohnegleichen. Der innere Zerfall der Macht der Wettinerdynastie überkreuzte sich dabei mit dem Bestreben des an sich schwachen deutschen Königtums, sich gerade hier eine eigene Machtbasis zu verschaffen. In diesem politischen Strudel wechselten grausame Kriegszüge mit Verkauf oder Verpfändung ganzer Territorien. Schon des Silberreichtums wegen wurde Freiberg zum Spielball der Rivalitäten zwischen Fürsten und Königtum. Noch 1294 hatte die Bergstadt die schon genannte umfassende Rechtsbestätigung durch eine Urkunde Markgraf Friedrichs erhalten, als sie zwei Jahre darauf nach einer langen Belagerung vom deutschen König Adolf von Nassau eingenommen werden konnte. Die Chronik weiß zu berichten, daß die Silberschätze Kriegsbeute wurden, Bergbauanlagen fielen Zerstörungen anheim. Der Wettiner-Markgraf floh für einige Zeit nach Tirol. Die Wirren auch in anderen Teilen Deutschlands waren so groß, daß die Kurfürsten diesen König 1298 absetzten und einen neuen, den Habsburger Albrecht I. wählten. Von diesem aber wurde die Markgrafschaft Meißen an den König von Böhmen verpfändet, der wiederum gab sie an den Markgrafen von Brandenburg weiter, und 1305 fiel sie an den Habsburger zurück, um nur die wichtigsten Daten zu nennen⁴. In wenigen Jahren wechselte Freibergs Stadtherr mehrmals, bevor in der Schlacht von Lucka bei Altenburg 1307 ein Heer der wettinischen Seite das des Habsburgers besiegen und Markgraf Friedrich zurückkehren konnte. Einige Monate darauf, noch vor Jahresende, bestätigte er die Ratswahlordnung, wonach die zwölf consules jährlich auf die Weise wechseln sollten, daß der amtierende Rat sechs Bürger neu und diese dann sechs aus dem alten Rat zu kooptieren hatten. Dieses Verfahren stand schon im Stadtrechtsbuch. Es dürfte aber auch dort nicht mehr neu gewesen sein. Wahrscheinlich reichte es bis in die Zeit des Übergangs von der 24- zur 12-Zahl um die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Vor allem verbrieft der Markgraf alle „die Rechte und

Freiheiten, die unsere lieben Bürger zu Freiberg (gemeint ist der Rat) und die Stadt ... von Markgraf Heinrich von Meißen ... und allen unseren Vorgängern erhalten haben ... mit allen den Befugnissen und Freiheiten, wie sie die genannten Bürger und die Stadt in Urkunden und mit Handfesten vorweisen und bezeugen mögen“. Es mag überraschen, daß der Kodex in dieser wichtigen Urkunde unerwähnt bleibt. Vermutlich ist das so zu verstehen, daß dem Rat – und das spätestens seit 1294 – die Kompetenz der Rechtssetzung voll zustand, wie das auch der § 1 von Kap. XLVIII des Rechtsbuches ausdrückt. Dann hätte eine förmliche Bestätigung eher eine Verletzung der Position der Ratsherren bedeuten können. Ohnedies dürfte der Wortlaut einer Urkunde wie der vom November 1307 vorher Gegenstand von Verhandlungen, und zwar bei Dominanz der städtischen Seite gewesen sein. Fraglos war die Wiederherstellung seiner Stadtherrschaft über die Bergstadt nicht der unwichtigste Posten für den Wettiner. Diese Auseinandersetzung um einen Text wird in ähnlicher Weise für die früheren Urkunden gelten. In denen von 1241 und 1255, aber auch späteren, ist das vorausgegangene Ringen geradezu ablesbar. Streng genommen war das nichts Besonderes, sondern in vergleichbaren Fällen im deutschen Städtewesen des Hochmittelalters, aber auch darüber hinaus gang und gäbe.

Der Kodex ist in jenen Jahren entstanden, die als die schwersten des alten Freiberg gelten müssen. Selbst wenn man sich vorstellen kann, daß das Rechtsbuch auch ohne die bedrohliche Situation für das Gemeinwesen zustande gekommen sein könnte: Der Kodex wurde Teil des Ringens der Bergstadt um ihre Selbstbehauptung. Wie er den Namen des Autors verschweigt, fehlt auch eine Datierung. Bei Urkunden war sie selbstverständliches Merkmal, aber beim Rechtsbuch fehlt sie. Wenn sich der Entstehungszeitraum dennoch wenigstens auf die neun Jahre von 1296 bis 1305, äußerstenfalls bis 1307 eingrenzen läßt, liegt das insbesondere am Gebrauch des Wortes „konic“ dort, wo es für den Stadt- und Landesherrn sonst „marcgreve“ heißen müßte und in den jüngeren Abschriften auch heißt. Der Beschluß des Rates von 1305 gegen diejenigen, die seine Mitglieder bedrohten, verletzten oder gar töteten, läßt auf innerstädtische Auseinandersetzungen, auf Fraktionskämpfe angesichts der ebenso wechselnden wie andauernden fremden Herrschaft über Freiberg schließen. Daß dieser Beschluß sinngemäß im Kodex, in den Passagen des vorletzten Kapitels, wo es sich angeboten hätte, nicht vorkommt, veranlaßt zur Annahme, das Rechtsbuch könnte zu diesem Zeitpunkt, 1305, schon abgeschlossen gewesen sein.

Strukturen der Bürgerschaft

Weniger war es die Einwohnergröße der Stadt als vielmehr der Silberbergbau, der mehr gesellschaftliche Vielfalt bewirkt hat, als sie im mitteldeutschen Städtewesen jener Zeit als durchschnittlich gelten kann. In der Tat zeichnet sich in der Fülle der Paragraphen ein Wortfeld ab, das jenseits der Urkundensprache liegt. Das Rechtsgeschäft der Urkunden ist eben mehr auf Herrschaft konzentriert, bei einer Stadt wie Freiberg auch auf große Vermögen. Bezeichnungen wie „lenhower“ für einen Bergmann, „wailworchte“ für den Hüttenmann, „huzgenoz“ oder „ingesinde“ für einen Mie-

ter oder Mitbewohner im Hause, „magit“ für die Magd, „knecht“ – auch im Sinne eines jungen Mannes – „bindelon“ als die Entlohnung für das Binden von Warenballen sind im Stadtrechtsbuch gegenwärtig, aber doch mehr marginal. Diese Bezeichnungen reichen hin bis zu „coch oder kelner“, d.h. bis zum Kellermeister. Ebenso kommen mehrmals charakteristische Wortpaare vor wie „burger arme unde riche“ oder „si sin besezen oder nicht besezen“, ansässig oder nicht. Den Rahmen bildet unverkennbar der Bürger als Mitglied der Stadtgemeinde mit seinen Rechten und seinen Pflichten, und das erst einmal unabhängig ob „koufman“, „handwerkmeister“, „zechmeister“, „huttenlute“, „gewerke“ für den Anteilseigner im Bergbau oder mit dem Titel „her“ für die ansässigen Bürger und Amtsinhaber innerhalb der Mauern oder draußen in den Exklaven.

Unter dem Bürger versteht der Kodex an erster Stelle den Einwohner, den „inman, der zu der stat gehört“, Mitglied der „gemeine“ und kein „uzman“ oder „gast“ ist und sich nur zeitweilig in Freiberg aufhält. Quer durch die Kapitel läßt sich zusammenziehen: Der Bürger genoß den Schutz der Stadtgemeinde nach außen, er unterlag den Normen des Stadtrechts. Er mußte „schozzen unde wachen mit den burgern“, unterlag der Steuerpflicht, hatte Wachdienst an den Toren und notfalls gehörte es zu seinen Pflichten auf den Wehrgängen der Stadtmauer für die Verteidigung der Stadt zu kämpfen. Jedem standen Vergünstigungen zu. So hatte er Zollfreiheit für alles, was er ein – und ausführte. Wohnte er „uf dem gebirge“ – das Beispiel wird genannt – und brachte Rinder und Schweine auf den Markt der Stadt, war er zollfrei. In der Stadt stand ihm sogar zu, ungeprägtes Silber als Zahlungsmittel für „Kleidung, Blei, Wein, Pferd und alles, was benötigt“ wurde, zu verwenden. Deutlich schaut hier die berg- oder hüttenmännische Arbeit durch, vielleicht aber auch ein gewisser Mangel an geprägten Münzen, an Bargeld. Waffen durfte er immer tragen, so auf dem Weg zum „gebirge“ wie darüber hinaus „in des konigis lande“, also eigentlich in der ganzen Markgrafschaft Meißen. Genannt werden dabei u.a. Spieß, Bogen, Armbrust und Schwert. Ein Spieß dürfte erschwinglich gewesen sein, Armbrust und Schwert waren das wohl nicht für jedermann.

Unter der Überschrift „Von dem geschozze, wi daz si“ – wie mit der Bürgersteuer zu verfahren sei – befaßt sich das vierte Kapitel im einzelnen mit dieser Bürgerpflicht. Da heißt es anspruchsvoll: Wer ansässig ist im Freiburger Weichbild, was er an Gütern außerhalb auf dem Lande hat „oder in anderen landen“ – also seinen gesamten Besitz – hat er in der Stadt zu versteuern. Wohnt er außerhalb, hat aber „erbe oder cins“ im Stadtterritorium – er sei „Pfaffe oder Laie“ – , so muß er auf diesen Besitz wie jeder Stadtbürger den Schoß entrichten. Für Haus oder Hof, Zinseinnahme, für Anteile an einer „gesellschaft“, zum Handel bestimmtes Kaufmannsgut, für den Besitz des Bergmanns, selbst für bloßes Bierbrauen galt die Schoß-Pflicht, wobei der Rat die Höhe festzusetzen hatte. Aber der Kodex rechnet auch mit Einwohnern, die schwören dürfen, „daz sie nicht(s) zu verschozzenene haben“.

In diesem Zusammenhang geht es dem Rechtsbuch besonders um die Kategorie des ansässigen Bürgers, der „erhafte(n) besezenen lute“, wie es gleich im ersten Kapitel einmal heißt. Hier ist der Kodex am ausführlichsten. Das findet sich des

Näheren umschrieben: Es sind das die Besitzer von „erbe, hus, hof, vorwerck (Gutshof vor den Stadtmauern oder Grundherrschaftsbesitz), hutten unde teil (Anteile an Schmelzhütten oder Gruben), koufschatz (Kaufmannsware) ...“ Darin dürfte bei aller Differenzierung der Kern der Bürgerschaft zu sehen sein: die Kaufleute, Kramer und Handwerksmeister, die Eigenlehner – quasi die selbständigen Bergleute –, die Gewerken der Gruben und Schmelzhütten, die Amtleute, soweit sie als stadtsässig gelten wie etwa der Bergmeister. Näher quantifizieren läßt sich diese Schicht natürlich nicht; daß sie bei weitem die Mehrheit der Bewohner darstellte, kann für die Blütezeit der mittelalterlichen Stadt und ihres Bergwesens aber als sehr wahrscheinlich gelten. Ab dem Eigentum eines Hauses räumt das Stadtrechtsbuch dem Bürger eine höhere, die volle Position als Zeuge vor Gericht wie bei einem Geschäftsabschluß ein. Um Bürgerschaft für einen Mitbürger oder für ein eigenes Darlehn leisten zu können, bedurfte es solchen Besitzes. So heißt es beispielsweise im zwölften Kodex- Kapitel über den Kauf oder Verkauf von Kaufmannsware großen Stils von den dazu nötigen Zeugen des Geschäftsabschlusses: „Di muzzen besezen sin mit eigenen rouche, also daz si schozzen unde wachen in der stat ...“. Das eigene Haus galt als Minimum, und es stand an erster Stelle für Bürgerschaft und Kreditwürdigkeit. Diese Zeugen, die „likoufleute“, wie sie das Rechtsbuch bezeichnet, „die den licouf getrunken haben“, einen Umtrunk aus Anlaß des Geschäftsabschlusses, mußten außerdem in jeder Hinsicht als unbescholten gelten.

In einer Stadt des Bergbaus und des Handels, dazu einem monetären Zentrum vom Range Freibergs dürfte der Kreditbedarf beträchtlich gewesen sein. Das galt wohl in besonderem Maße für die gewiß abenteuerliche und doch in den meisten Fällen vergebliche Suche nach neuen Lagerstätten. Mit der Bergbaufreiheit hielt sich der Landesfürst als Inhaber des Bergregals aus der Erkundung und dem Betrieb völlig heraus, stellte vielmehr den selbständigen Bergmann, seinen genossenschaftlichen Verbund oder durch bloße Geldanteile beteiligte Kaufleute, auch solche von außerhalb – wir wissen das mehr andeutungsweise –, möglicherweise ebenso Handwerksmeister ganz in die eigene Verantwortung für Gewinn oder Verlust. Paulus Nivis hat das Jahrhunderte später für Schneeberg einmal so ausgedrückt: „Wenn einer reich wird, so arbeiten hundert umsonst; sie stecken Gold und Silber hinein und bekommen Steine und Dreck heraus ...“ War man fürs erste fündig geworden, folgte das Abteufen der Schächte, denn der Tagebau der Anfangsjahre dürfte um 1300 längst Vergangenheit gewesen sein. Das schloß die Errichtung von Kauen über den Schächten, andererseits die Erzaufbereitung mit dem Bau von Schmelzhütten ein, betraf Holzbeschaffung, Handwerkszeug, die eigene Kost und nicht zuletzt eine Entlohnung, wenn Lohnarbeiter beschäftigt wurden. Solange die Silberausbeute unterbrochen war oder gar lange ausblieb, war für jeden, der als Eigenlehner arbeitete oder Bergteile besaß, die Zubeße, das Vorstrecken von großem Geld fällig.

Bis auf zwei Ausnahmen äußert sich das Rechtsbuch zur Kreditbeschaffung mehr indirekt. Diese Ausnahmen stellen die Pfandleihe und dabei die Stellung der jüdischen Geldhändler dar. Die kommerzielle Revolution des Mittelalters, für die im

nördlichen Europa beispielhaft die Messen der Champagne stehen – auf denen Freiburger Silberlieferungen präsent waren – neigte sich um 1300 ihrem Ende zu. Es gab nun ein ausgeprägtes, aus Italien übernommenes und den neuen Fernhandelserfordernissen angepaßtes Geldwesen. Mittelpunkte dafür bildeten naturgemäß die großen Städte. Daß hier Juden hervortreten, hängt mit dem kanonischen Zinsverbot zusammen. Christliche Kaufleute vermochten in der Regel den Kreditbedarf auf dem Wege der Gesellschaftsbildung, des Warenkredits bzw. über den Wechsel abzudecken, aber vielen anderen wird ein Kredit nur auf dem Weg der Pfandleihe, und sei es für kleine Pfänder, erreichbar gewesen sein. Das lag in jüdischen Händen, die damit eine Lücke ausgefüllt haben, wobei aber auch Anfänge christlicher „merchant bankers“ erkennbar werden. Den Umgang mit Geld gegen Pfand und mit Geldschuld überläßt der Kodex keineswegs dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, sondern entwickelt über mehrere Kapitel hinweg ein Recht auf diesem Gebiet. Bemerkenswert ist dafür eine Stelle im Kapitel V, wo es heißt: „Kommt aber einer, der sein Erbe (wegen Schulden oder gegen Kredit) verpfändet hat und bringt am selben Tage Silber, Geld und Pfänder, wie man sie den Juden verpfänden mag, und will sein Erbe einlösen, muß es ihm gegen Aushändigung der Urkunde (des Pfandscheins) gegeben werden“. Von Zins ist hier nicht die Rede, andererseits von einem schriftlichen Beweis; das war also allein mit Zeugen und Eid nicht mehr zu machen. Im selben Kapitel ist der Fall zu lesen, daß jemand im Stadtrechtsgebiet oder auch darüber hinaus Schmelzhütten, Bergteile oder Verkaufsstände besitzt und wird wegen Geldschulden verklagt, muß er dafür Pfänder bieten. Die Gläubiger sind zuerst von den außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Pfändern, an zweiter Stelle von dem innerhalb gelegenen gegenständlichen Vermögen zu befriedigen. Und das geschieht vor dem Richter, dem Untervogt. Auch hier ist betont, daß es über das eingesezte Pfand „eine Urkunde“ geben muß. Dabei wird unterschieden zwischen dem Pfand eines ansässigen, auch eines im Weichbild nur wohnenden Bürgers und dem eines Fremden, eines Bergmanns, eines Bauern vom Lande. Als Sicherheit für geliehenes Geld konnte auch dienen, was „kestinpfand“ genannt wird, sich also in einer Kiste verwahren ließ wie beispielsweise Schmuck oder Kleidung; man muß nicht gleich auch mit Roh- oder Barrensilber rechnen. Die Rechtsvorschriften gehen so weit, daß im Streitfalle das Gericht durch seine Boten eine Schätzung des Pfandes jedweden Wertes vornahm.

Das Münzrecht-Kapitel verwendet eine auffällige Gleichstellungsformel: „he si cristen oder iude.“ Es geht dabei um den ausschließlichen Gebrauch Freiburger Münzen. Nur einem Kaufmann von auswärts war die Verwendung fremder Währung erlaubt, wenn „das nach ihrem Wert geschieht“. Man darf das so lesen, daß die im Geldgeschäft tätigen Juden dem städtischen Münzrecht unterworfen sind wie andere Freiburger auch. Der Autor des Kodex scheint sich an der liberal zu nennenden Judenordnung Heinrichs des Erlauchten von 1265 orientiert zu haben, mit der in der Markgrafschaft das territoriale Judenrecht beginnt. Er setzt sie aber in städtisches Recht um. Ob aus dieser Gleichstellung in Freiberg auch auf das Bürgerrecht für Juden geschlossen werden kann, darf bezweifelt werden. Andererseits ist zu beachten, daß es ziemlich zeitgleich, im Jahre 1298 in mehreren namhaften

Städten Deutschlands zu barbarischen Judenverfolgungen, zu Massakern gekommen war. Davon unterscheidet sich die genannte Textstelle überaus deutlich. Sie zeigt umgekehrt, daß Juden in Freiberg nicht als Außenseiter, sondern zumindest in das Wirtschaftsleben integriert gesehen wurden. Eine Parallele zu Leipzig sei erwähnt, wo schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Responsen des Or Sarua, das heißt ein originär jüdischer Text, aussagen, daß Juden, die dort auch über eine Gemeinde samt Synagoge verfügten, gleichfalls mit Geldleihe befaßt waren, wobei sogar Ritter unter den Schuldnern gewesen sind⁵. Beiden Städten gemeinsam ist auch, daß die urkundliche Überlieferung zu jüdischen Bewohnern erst sehr viel später einsetzt. Eine andere Gruppe – „pfaffe, munich oder nunne“ – behandelt das Rechtsbuch hingegen ganz wie Bürger, ausdrücklich im Erbrecht und bei der Schoßpflicht.

Einen Blick in die Verhältnisse der Bewohner gewähren gleichermaßen soziotopographische Aussagen. Wiederum kommt dem Bürgerhaus ein vorderer Rang zu. Das beginnt mit Vorschriften im ersten Kapitel in der Art einer Bauordnung: „Jedermann, der Haus und Hof hat, der kann auf seinem Grund und Boden bauen, was er will, den Keller so tief er will und darüber so hoch wie er will. Und er darf zu recht 4 1/2 Fuß über die Gasse bauen ...“ Gemeint ist hier nicht das übliche Längen-, sondern ein größeres, für diese Zeit nicht genau definierbares Baumaß. Die Häuser standen mit dem Giebel zur Gasse, und so ist festgelegt: „Jedermann soll seine vier Wände.. gegenüber dem Nachbarn abschließen und bei ihm nicht anbauen, weder unten noch oben, und er soll das Wasser selbst ableiten ...“ Das Haus bildete – und das besaß eine uralte Tradition – einen Friedensbezirk. Für Hausfriedensbruch wurde eine schwere Strafe angedroht: „Jeder ... hat Gewalt und Friede soweit seine Traufe reicht, so daß dort niemand gegen seinen Willen stehen oder fahren darf.“ Um einige weitere Bestimmungen zu erwähnen: Die Verantwortung des Hausherrn reichte bis zu den äußersten Pfosten des Eingangs, bis in die Mitte der Gasse. „Und er soll den Weg vor seiner Tür in Ordnung halten so gut er es vermag.“ Ein Mieter - das Rechtsbuch spricht vom „huzgenoz“ – darf nicht gegen den Willen des Hausherrn bleiben. Er muß das Haus binnen dreier Tage verlassen, wenn es der „husherre“ verlangt oder es drohte ihm eine Geldbuße. Erwirbt jemand ein Haus, so hat es der Vorbesitzer binnen 14 Tagen zu räumen. Bei Fristüberschreitung droht ebenfalls ein hoher Satz von Geldbuße; und sie mußte auch dann gezahlt werden, wenn sich der Vorbesitzer deshalb an das Gericht wendet. War er jedoch „zu cranc“, konnte der Richter Rücksicht üben. Ebenso galt, daß keiner im eigenen Haus angeklagt werden durfte, es sei denn wegen Körperverletzung. Eine Kategorie nicht geringer Bedeutung stellt die Nachbarschaft dar. Sie galt bis in die vierte und sechste Gasse. Das Zeugnis des ansässigen Nachbarn wurde vor Gericht hoch eingestuft. Das Rechtsbuch gebot wechselseitige Rücksicht. So wurde verlangt, den Nachbar von gefährlichen Tieren wie einem Marder, einem Wolf Kenntnis zu geben, was auch ein Anhaltspunkt sein dürfte für die verbreitete Haustierhaltung im umbauten Hof oder im Landstück hinter dem Bürgerhaus.

Vom Bergbau und der Münzstätte in der Burg abgesehen, schlug auf dem Markt das wirtschaftliche Herz der Stadt. Der Kodex vermeidet eine Lokalisierung auf den Ober- bzw. den älteren Untermarkt, wenn auch vermutet werden kann, daß vorwiegend der erstere mit seinen großzügigen Abmessungen von damals 114 x 67 Metern gemeint war, wobei die Hauptkirche, die Petrikerche, dem Rathaus noch ohne Umbauung gegenüber gestanden hat. Der Kodex führt bestimmte Sachverhalte an: Auf dem Markt kauften beispielsweise die Fleischer das Vieh und die Bäcker das Brotgetreide ein. Die Lebensmittel wurden wie schon erwähnt zollfrei eingeführt, dennoch ist von einer Marktabgabe die Rede, die „volwachsen“ oder „halbwachsen“ sein, einen größeren oder kleineren Betrag ausmachen sollte. Die Messen läßt der Kodex allerdings ungenannt; erst in den späteren Zusätzen kommt der Jacobimarkt vor, wobei „Markt“ bis um 1500 die übliche Bezeichnung für Messe gewesen ist. Der Marktplatz bildete aber ebenso den Mittelpunkt der Öffentlichkeit. Hier vor dem Rathaus war der Ort der Bekanntmachungen. Und auch hier konnte der Untervogt sein Gericht abhalten. Im Stadtrecht wird betont, daß seinem Spruch auf dem Markt dieselbe Kraft zukam wie „in den benken“. Wollte jemand eine Klage erheben, so konnte das vor dem Richter auch auf dem Markt geschehen, darüber hinaus aber ebenso in einer Gasse oder sogar in des Richters Haus. Selbst für den mächtigen markgräflichen Münzmeister hatte der Markt seine Bedeutung. Gab er neue Pfennige, die Silberdenare, aus, dann verloren die alten binnen 14 Tagen ihre Gültigkeit und waren in der gemeinsamen Verantwortung des Münzmeisters und des Richters einzuziehen, zu brechen, wurden sie auf dem Markt entdeckt. Jeder andere lief Gefahr, daß sein Brechen der Münze als Friedens- und Stadtrechtsbruch angesehen wurde. Oder tauchte auf dem Markt ein gestohlenes Pferd auf, so konnte es dort – in der Öffentlichkeit – gleich beschlagnahmt werden.

In dem Kaufhaus am Markt, „der burger koufhuse“, sind die Tuchhallen Freibergs zu sehen. Wer dort Stände besaß, zählte zur Innung der Gewandschneider. Und diese waren schon lange keine „Staubfüße“ der Fernstraßen mehr, sondern gehörten zu einem besonders angesehenen, privilegierten Gewerbe. Ihr Innungsstatut in Gestalt von Kapitel XLVII nennt die jährliche Miete für jene, die „mitten im Kaufhaus stehen“ und die geringere für die Stände im Erdgeschoß und im Keller. Schon daraus wird erkennbar, daß es sich – abgesehen von der Burg, dem Rathaus, den Kirchen und Klöstern, dem Hospital – um eine der wohl wenigen durchgängig gemauerten Bauten gehandelt haben wird. Auf dem zur Stadt gehörigen „gebirge“ durfte nicht das schon genannte flandrische Tuch, sondern ausschließlich graues verkauft werden, für das es mit fünf Pfennigen für die Elle im Kodex sogar einen Festpreis gibt. Sichtlich lag auch das und mit einem zunftgemäßen Bestandsschutz in ihren Händen. Über die Selbstverwaltung der Gewandschneider erfahren wir in dem kurzen Text nichts, der aber den bis dahin ausführlichsten über Kaufleute im Meißenischen darstellt. Dagegen nennt das Statut der Schneider, deren Stände vor dem Kaufhaus lagen, zwei Innungsmeister. Auch bei den anderen Statuten ist das so, wobei auch da fixiert ist, wo sich die Verkaufsläden zu befinden haben, beispielsweise die der Kramer „under den alden cremen“, die gerade eingerichteten neuen vor dem „Brothaus“ mit seinen Bäckerständen oder vor dem Rathaus, das im Kodex das „dinchus“ – Gerichtshaus – genannt wird.

Ist von der „rowe“ oder „husfrowe“ die Rede, ist die Ehefrau des ansässigen Bürgers gemeint. Bei aller Dominanz des Hausherrn läßt sie der Verfasser des Stadtrechtbuchs keineswegs hinter ihm verschwinden. So konnte sie anstelle ihres Mannes vor Gericht auftreten und den Eid leisten. Drei Paragraphen behandeln die Fälle, in denen sie sogar „Vormund“ sein durfte, wie ausführlich in Kapitel XXIII behandelt wird⁶. Im Erbfall stand ihr ein Drittel zu, während zwei Drittel an die Kinder gingen! Es galt das verbreitete Drittelsrecht. Eingehend sieht man die Geschlechterbeziehungen bei jungen Menschen geregelt. Wenn ein Mädchen gegen den Willen von Vater und Mutter – beide werden genannt – mit einem jungen Mann „wegläuft“, verliert sie den Anspruch auf ihr Erbteil, es sei denn, man wolle es ihr gern geben. Im Unterschied dazu büßte der junge Mann diesen Anspruch nicht ein. Selbst wenn der Vater ihm wegen einer Verlobung ohne sein Einvernehmen und das Weggehen aus dem Haus gram blieb, mußte er sein Erbteil bekommen. Entführte ein junger Mann ein Mädchen, so waren zwei mit ihnen nicht verwandte Zeugen nötig, um festzustellen, „ob sie ihm gefolgt sei guten Willens oder nicht“. Sagte sie „Ja, ich habe es gern getan“, schrieb das Stadtrecht vor, beide in Frieden zu lassen, auf daß der Mann sie heirate. Verneinte aber das Mädchen die Frage, so war damit praktisch schon das Urteil „über sinen hals“ gesprochen, das der Richter den Büttel mit dem Schwert ausführen ließ. Freilich konnten auch die Freiberger nur den „hängen“, den sie denn „hätten“. Das galt nicht minder für die Flucht nach Mord, Verschuldung oder welchen Gründen auch immer. Da es im Mittelalter bei den vielen territorialen Grenzen und den geringen Nachrichtenbeziehungen wenig Aussicht gab, einen Flüchtigen zu fassen, blieb für das Gericht lediglich der Akt des „Verzählens“, das heißt die Eintragung in ein Stadtbuch für den Fall seines Wiederauftauchens. Daß dieses Verfahren im Kodex eingehend behandelt ist, könnte auf eine gewisse Häufigkeit schließen lassen⁷. Nicht anders gilt das für „kampere wunden“, von gewaltsam zugefügten Verletzungen, wozu auf etwa 50 Stellen des Rechtsbuchs zu verweisen wäre. Raufereien unter solchen, die als Statussymbol und schon wegen ihres Wachdienstes Waffen zu Hause hatten und bei sich trugen, scheinen keine Seltenheit gewesen zu sein. Verletzte ein Mann, der wegen Unfugs schon straffällig gewesen und deshalb schon in der „burger brive“, dem Gerichtsbuch verzeichnet war, einen anderen schwer, so stand darauf die Todesstrafe durch das Schwert. Waren beide Wiederholungstäter, fiel die Entscheidung im Sinne eines „Gottesurteils“ im Zweikampf, für den die Bedingungen festgehalten sind. Ebenso standen auf Mord und Totschlag die Todesstrafe. Stets ist vom Schwert die Rede, einen Galgen wird es nicht gegeben haben.

Die Pionierzeit des Hochmittelalters, die Ära der Stadtentstehungs- und Dorfgründungswelle war im Meißenischen um 1300 noch nicht zu Ende. In der gewaltigen Bevölkerungsbewegung, wie sie bis zu den Pestjahren Mitte des 14. Jahrhunderts andauerte, dürfte die Stadt des Silbers wie ein Magnet auf Menschen gewirkt haben, die im Bergbau wie hinter den dicken Mauern im Sinne eines „Stadtluft macht frei“ eine Chance suchten. Solange die Blütezeit der Berggewinnung anhielt, vielleicht mit allen Schwankungen, von denen wir aber bis dahin nichts erfahren, wird vielen Zuwanderern der Aufstieg unter die ansässigen Bürger möglich gewe-

sen sein. Vom „Lehnauer“ ist aus dem Kodex bekannt, daß er vom Bergmeister das Grubenfeld erhielt, das gewonnene Erz in den „Erzkammern“ gegen das Bargeld aus der Münze ablieferte, verkaufte, könnte man sagen. Was ihm nicht abgegolten wurde, stand ihm – und es war Silber – immerhin zur freien Verfügung. Auch damit vermochte er auf dem Markt oder sonst einzukaufen, zu bezahlen. Ob das Silber auf diesem Wege und durch die Hände von Kaufleuten auch in den Fernhandel geraten konnte, bleibt offen. Der „besteller“ muß dem Eigenlehner nahegestanden haben, nur daß er jemandes Bergteile nicht auf seine, sondern auf dessen Rechnung baute. Im „hower“ dagegen wird man einen Lohnarbeiter zu sehen haben, der sogar im „gedinge“, einer Art Akkord, tätig war. Die „huttenlute“ von den Schmelzhütten kommen im Rechtsbuch nur vor, weil ihnen ausdrücklich erlaubt war, Waffen zu tragen.

Das Bergmeister-Kapitel dürfte zwar zu den wichtigsten des Stadtrechts gehören, befaßt sich jedoch vorwiegend mit der Abgrenzung zwischen der Berg- und der Stadtgerichtsbarkeit. Nur insoweit berührt es soziale Kategorien. Zu des Bergmeisters Gericht rechneten Vorgänge in den Schächten und Kauen; außerhalb der Bergwerksanlagen hatte der Stadtrichter, der Untervogt das Sagen. Für Bergteile war der Bergmeister zuständig, für Schulden und Verpfändungen dagegen der Stadtrichter. Ersterer und damit alle Bergrichter und Geschworenen unter ihm mußten demzufolge rechtskundig sein. Sehr entschieden äußert sich das Rechtsbuch, daß aus der Richtung des Bergmeisters kein Recht für die Stadt „und alle, die in ihr wohnen“ gesetzt werden durfte. Manches wird im Kodex der Betonung wegen auch gern so oder anders wiederholt. Ohne Erlaubnis aus dem Rathaus war es dem Bergmeister, seinen Richtern und Geschworenen jedenfalls nicht erlaubt, in der Stadt, das heißt innerhalb der Mauern, Waffen zu tragen. Für die Amtsträger der Stadt galt das dagegen im Bergbaugebiet ohne weiteres. Vielleicht ist der Übergang von Häuern zu Eigenlehnern, dieser zu Gewerken – das aber auch umgekehrt – je nach dem wechselhaften Finderglück, in den Entstehungsjahren des Rechtsbuches noch ein fließender gewesen. Insoweit dürfte die soziale Gliederung der Bürgerschaft weder homogen noch irgendwie starr geblieben sein.

Zur unteren Schicht der Bergstadt hat man wohl allgemein diejenigen zu zählen, die nicht ansässig, die dagegen „huzgenoz“ oder „ingesinde“ waren. Wenn sie den Schoß nicht leisten konnten, weil sie buchstäblich nichts zu versteuern hatten, war das Sache des Hausherrn. Der „husherre“, der Vollbürger, zahlte für sie, und er erlitt auch die Pfändung für sie. Das werden die Tagelöhner unter den Bergleuten gewesen sein, die über dem Schacht an der Haspel oder auf den Leitern standen, die Ledersäcke mit dem Erz ans Tageslicht zu bringen, die Fuhrleute, die Hilfskräfte auf den Hüttenbetrieben. Sie mit der Berufsbezeichnung ausdrücklich zu erwähnen, sah der Verfasser des Kodex keinen Anlaß: nur daß ihnen die dreitägige Kündigungsfrist im Haus gesetzt war. Was in seinem letzten, sozusagen dem Nachtragskapitel, dagegen über die Dienstboten gesagt ist, erscheint doch als Kontrast. Da heißt es: Hat ein Mann Gesinde gemietet, „iz si knecht oder mait“, die konnte er züchtigen mit Worten oder Schlägen, jedoch „ane blutrunst“. Nur wenn er sie blutig schlug, mußte er sich vor Gericht verantworten. Blieb der Herr ihnen den Lohn

schuldig und weigerte sich auch, ihn zu begleichen, so konnte der Dienstbote den „lidelohn“ einklagen. Damit hat sich der Verfasser zweifellos dem Ganzen seines Gegenstands gestellt und erreicht, vor äußersten Gewalttätigkeiten Grenzen zu ziehen. Wie sich dabei Rechtstext und Realität zueinander verhalten, bleibt allerdings offen. Die Überlieferung der Freiburger Stadtbücher setzt erst viel später ein. Daß es sie um 1300 gegeben hat – der „burger brive“ –, auch daß ein Bürgerbuch existierte, allein um die zur Stadt gehörigen namentlich, und sei es nur mit dem Vornamen und dem Haus nachzuweisen, ist nicht zu bezweifeln. Auch der Kodex selber war so gesehen ein Stadtbuch. Freilich läßt es die Überlieferungslage nicht zu, an einem Gerichtsbuch zu prüfen, ob es jemand vom Hausgesinde überhaupt wagen konnte, von seinem Recht – das er sich überdies im Rathaus hätte vorlesen lassen müssen – tatsächlich Gebrauch zu machen. Schon Zeugen vor Gericht aufzubringen, dürfte für ihn, im Unterschied zu seinem „wirt“, alles andere als einfach gewesen sein. Der Dienstbote war Bürger, „inman“. Genau deswegen ist seine, wenn auch mindere Rechtsstellung fixiert. Für den Aufbau des Kodex, seine durchgehenden Aspekte, war das nur konsequent. Um das noch zu ergänzen: Der Brotherr konnte seinen Dienstboten, Knecht oder Magd, vor Gericht vertreten, sogar für ihn klagen –, wenn er das wollte, wie es heißt.

Im vorletzten Kapitel gibt es eine Stelle über die jährliche Erneuerung des Rates. Sie pflegte „zu unser vrowen tage lichtwiie“, also am 2. Februar stattzufinden. Vorgeschrieben ist, daß die bisherigen zwölf Ratsherren zunächst sechs hinzu zu wählen hatten „uz der stat gemeine“. Diesen vier Worten zufolge war jeder Bürger, auch der ohne Besitz wählbar. Auch dieser Satz – er mutet demokratisch an, und er bedeutet tatsächlich einen gewaltigen Fortschritt – ist für den Aufbau des Rechtsbuches genauso schlüssig. Der Blick in die Ratslinie, die für die Jahre um 1300 und davor zwar keineswegs komplett überliefert, aber doch überschaubar ist, gibt Grund zum Zweifel. Das Ehrenamt setzte zu seiner Ausübung sowohl Vermögen wie Bildung voraus, und nicht zuletzt juristische. Der Ratsherr gehörte der obersten Gerichtsstanz der Stadt und ihres Territoriums an und war sogar befugt, „einen unschuldigen man“, der eines Totschlags oder einer Körperverletzung bezichtigt wurde, von diesem Vorwurf zu lösen, wie gleich der nachfolgende Paragraph besagt. Der Kreis derer, die für die Zuwahl tatsächlich in Frage kamen, ist unter den Bedingungen der Zeit unvermeidlich ein schmaler gewesen. Zu einer patrizischen Oberschicht Freibergs ergeben sich im Rechtsbuch höchstens Anhaltspunkte, und zwar wenn man die zeitgenössischen Urkunden beachtet, die eigentlich die alleinigen Quellen dafür darstellen. Ganz allgemein war es wohl so, daß im Rat niemand sitzen konnte, der nicht wenigstens zu den Ansässigen zählte. Darüber hinaus gab es einige Familien, die über lange Zeit, bis zu einem Jahrhundert, zu den reichsten der Stadt gehörten und immer wieder im Rat vertreten sind. Das waren nachweislich Kaufleute.

Angehörige der Oberschicht standen zeitweilig in anderen Ämtern, etwa in dem des Münzmeisters, sie besaßen Grundherrschaftsbesitz in der Umgebung – das „lengut“ des Kodex – und nicht zuletzt Bergteile, waren Unternehmer des Bergbaues. Manche erscheinen geradezu in einer sozialen Doppelstellung als Bürger und Feudale,

„Ritter und Bürger“; diese Bezeichnung kommt schon früh einmal vor. Die Gründe sind relativ gut erkennbar: Offenbar sind sie in der Frühzeit der Stadt, um 1200, als Ministeriale des Fürsten und Stadtherrn – das waren beamtenähnliche niedere Ritter – mit der Verwaltung des Bergbaues wie dem Aufbau der Stadt betraut gewesen. Von daher wechselten sie in die Bürgerschaft. Umgekehrt konnte in Bergbau und Handel gewonnenes Ansehen, ihr Reichtum auch dazu führen, Lehnsträger des Markgrafen zu werden. Eine solche Doppelstellung ist Jahrhunderte später beispielsweise für Großkaufleute Leipzigs charakteristisch, die vom Fernhandel her auch Bergbauunternehmer geworden waren, nur daß wir es da recht genau wissen. Was diese Oberschicht um 1300 in Freiberg an der Spitze der Stadt in die Waagschale legen konnte, dürfte neben ihrer ökonomischen Potenz, ihren risikoreichen Aktivitäten, auch ihre und damals seltene Bildung und politische wie juristische Erfahrung gewesen sein. Dabei scheint diese Schicht vielfältiger, beweglicher zusammengesetzt als beispielsweise die der großen Hansestädte im Norden. Und zu keiner Zeit befanden sich Angehörige der großen Familien allein unter den Ratsherren. Soviel immerhin läßt sich aussagen. Was der Kodex in alledem freilegt, ist ein ganzes Ensemble von Strukturen der Bürgerschaft, das durchaus keine Momentaufnahme bildet, das den Blick freigibt auf die innere Geschichte der Stadt⁹.

Das Rechtsbuch in späteren Jahrhunderten

Dem Kodex aus den Jahren um 1300 war eine Gültigkeit von ungefähr 170 Jahren beschieden. In dieser Zeitspanne kam es zu keinen nennenswerten Textkorrekturen, wohl aber zu Ergänzungen. Kurz nach dem schon genannten Zolltarif wurde gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Ratsgesetz mit 14 Paragraphen in den Kodex eingetragen, wonach es nunmehr wöchentlich einen Gerichtstag gab. Der Bedarf scheint geringer geworden. Diese „willikur der burger zcu Friberg“ ging der Präambel zufolge auf eine Initiative des Münzmeisters zurück, aber ausdrücklich wird die Zustimmung „der gemeyne unde der hantwercke“ genannt. Sie betraf auch ein paar Punkte des gerichtlichen Verfahrens. Im Verlauf der zweiten Jahrhunderthälfte wurden die Statuten von acht Innungen im Kodex nachgetragen, darunter die der Wollen- und Leineweber, der Böttcher, der Goldschmiede. Es gibt keinen Anlaß anzunehmen, daß diese Innungen bis dahin etwa ohne ihre Artikel – auch im Sinne eines Gewohnheitsrechts – gewesen sein könnten, nur standen sie noch nicht im Rechtsbuch, waren an dieser wichtigsten Stelle noch nicht geschrieben. Was diese Zusätze erkennen lassen, ist auf alle Fälle die Autorität des Stadtrechtsbuches, die über lange Zeit ungeschmälert blieb.

Zu einer Neufassung kam es erst – und der Zeitpunkt scheint nicht zufällig – im Jahre 1477. Ihr ist eine Gültigkeit von knapp einhundert Jahren beschieden gewesen. Aus der nach 1547 eingeleiteten großen sächsischen Staatsreform gingen die 1572 unter Kurfürst August verabschiedeten „Constitutionen“, ein neues Gesetzbuch, hervor. Flächenhaft setzte sich jetzt das Recht des Territorialstaates durch, das die Existenz von Sonderrechten negierte. Das Erlöschen des Freiburger

Rechtbuches war die Folge. Daß die Stadt noch verwunderlich lange um die Aufrechterhaltung ihres angestammten Rechts, vor allem des Erbrechts, gekämpft hat, änderte daran nichts. Schon ein Jahr nach dem kurfürstlichen Gesetzeswerk hatte es am Hof in Dresden über das Freiburger Stadtrecht geheißen, es sei ein „groß unvernünftig recht“. Gemeint war: Ihm fehlte völlig die neue, römischrechtliche Orientierung. Schon deswegen galt es als unmodern, total veraltet. Der Rat wehrte sich beharrlich, verabschiedete eine Kurzfassung in Gestalt der „Statuten“, die noch im Jahre 1677 in einer Neubearbeitung gedruckt wurde. Die dafür erbetene Bestätigung des Landesherrn zu erhalten, muß freilich von vornherein aussichtslos gewesen sein. Letztmalig hat es die Stadt im Jahre 1814 versucht. Erst nach der sächsischen Städteordnung von 1832 kam niemand mehr auf den Gedanken, das alte Stadtrecht ins Feld zu führen. Über Jahrhunderte, so scheint es, blieb das Rechtbuch für die Freiburger ein Teil ihrer Identität.

Längst vor den Konstitutionen waren Freibergs Bürger von einer schwelenden Krise des Bergbaues betroffen. Die geologischen Bedingungen waren ungünstiger, die Wasserhaltung in den immer tieferen Schächten zunehmend schwieriger geworden. Das Kapital, das nötig gewesen wäre, Abhilfe zu schaffen, stand in dem Maße noch lange nicht zur Verfügung. Spätestens ein Jahrhundert nach der Entstehung des Stadtrechtbuches ging der Vorrang Freibergs innerhalb des meißnisch-sächsischen Territorialstaates auf Leipzig, die neue Metropole über. Erst recht verschoben sich die Gewichte, als es schließlich nach 1470 im oberen Erzgebirge zu spektakulären Erzfunden kam. An die Stelle einer einzelnen Stadt und ihres „gebirges“ trat nun eine ganze Landschaft neuer Bergbaustädte, und sie war manchmal so dicht, daß Stadt an Stadt grenzte, ohne ein Dorf dazwischen. Zu den namhaftesten, die aus diesem „Berggeschrei“ um 1500 hervorgegangen sind, sollten Schneeberg und Annaberg, auf der anderen Seite des Erzgebirgskammes Joachimsthal aufsteigen⁹. Selbst in seiner Neufassung von 1477, also wenige Jahre nach den Schneeberger Funden, war dort der Freiburger Kodex nicht von Interesse.

Die Stellung in der Historiographie des Rechts

Nach Hubert Ermischs Edition haben sich zwei ausgesprochen rechtshistorische Monographien dem Kodex gewidmet: eine dem Beweissystem (1913), die andere mit benachbarter Thematik dem Rechtsgang (1929), der Prozeßführung von der Klageerhebung und Ladung bis zum Urteil. Auf beide sei verwiesen, ohne daß es am Platze wäre, auf ihre Ergebnisse einzugehen. Erwähnenswert jedoch ist der Schluß der ersten Untersuchung: „Wir sehen, daß der Freiburger Prozeß um 1300 auf einer weit vorgeschrittenen, der kulturellen Bedeutung Freibergs für diese Zeit entsprechenden Stufe steht.“ Und weiter heißt es, daß die Beweismittel weit befriedigender ausfallen „als dies sonst Stadtrechte um diese Zeit und ohne Mithilfe der Rezeption vermochten.“¹⁰

Verallgemeinernde Äußerungen finden sich in jüngeren Standardwerken. Wenigstens aus dreien sei hier zitiert: Schubart Fikentscher schreibt (1942): „Das selbständigste Recht in den wettinischen Landen ist das Recht von Freiberg Das Freiburger Stadtrecht ist den beiden anderen von Altenburg und Zwickau insofern weit überlegen, weil es am umfassendsten und am meisten durchgebildet ist.“ Im „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“ (1971) lautet die Charakteristik: „Wegen ihrer Ursprünglichkeit, ungewöhnlichen Reichhaltigkeit und geringen Abhängigkeit von anderen Rechtsquellen, ihrer eigenartigen Stellung zu der Frage von Zeugen und Eideshelfern kommt dieser Kodifikation besondere Bedeutung ... zu.“¹¹ Andererseits sei nicht übergangen, daß einige solche Publikationen das Rechtsbuch gänzlich unerwähnt lassen. Gewiß hat es nicht die Wirkung eines Sachsenspiegels erfahren – es ist darin gar nicht vergleichbar – auch hatte es nicht die Ausbreitung des Magdeburger oder des Lübecker Stadtrechts. Das Recht der Stadt an der Travemündung wurde im Zuge der Bildung des Hanse-Bundes von vielen Städte längs der Ostseeküste und ihres Hinterlands übernommen, beispielsweise von Reval im Jahre 1257, von Danzig 1263. Das Magdeburger Stadtrecht bildete zahlreiche Filiationen im östlichen Binnenland, wo es unter anderen 1261 nach Breslau, bald darauf nach Görlitz übertragen wurde. Die consules zu Lübeck und die Schöffen von Magdeburg fungierten dann jeweils als Oberhof, das heißt als die letzte Berufungsinstanz für die Gerichte innerhalb ihrer Stadtrechtsfamilien¹². Dagegen galt der Freiburger Kodex doch nur für die eine Stadt; eine Übertragung auf andere, etwa summarisch auf die Städte der Mark Meißen wie das Stadtrecht von Freiburg i.Br. einst auf die Städte des Territoriums der Zähringer im Südwestdeutschland, ist nicht erfolgt und war offenbar zu keiner Zeit beabsichtigt. Selbst für die jüngeren Bergstädte im oberen Erzgebirge schien das Freiburger Rechtsbuch sogar in seiner Neufassung schon ungeeignet. Wenn sich das „ius Freybergense“ bereits 1233 in der Kulmer Handfeste findet, dann scheint das unerheblich wie dasselbe 1258 für Kloster Leubus. Hier war das Bergrecht, im Kern die Freiburger Bergbaufreiheit, gemeint. Das blieb im Lande des Ritterordens wie in der Nähe von Breslau ohne Folgen, weil der dort erwartete Bergbau gar nicht eingetreten ist.

Schließlich sei die dritte und wiederum knappe Erwähnung im Abschnitt über die allgemeine Stadtrechtsentwicklung in der „Deutschen Rechtsgeschichte“ von Planitz-Eckardt (1981) angeführt: „Hervorragend ist weiter das Stadtrechtsbuch von Freiberg in der Mark Meißen um etwa 1300. Wichtig ist darin besonders die Darstellung des Rechtsganges. Obwohl es privater Entstehung war, erlangte das Buch amtliche Geltung.“¹³ Die Leistung, die alle drei zitierten Äußerungen reflektieren und der Hinweis auf die private Autorenschaft in der letzteren, läßt auf eine Frage zurückkommen, die schon eingangs angedeutet wurde: die nach dem Verfasser. Tatsächlich findet sich im Text kein Anhaltspunkt dafür, daß es zu seiner Abfassung einen Auftrag oder hinterher eine ausdrückliche, förmliche Bestätigung des Rates der Stadt oder gar des Landesherrn gegeben hat. Daß es ganz überwiegend die Leistung eines Einzelnen war, gibt jener dem Kodex vorangestellte Leitspruch zu erkennen, auch sein Ersuchen um Unterstützung des Werkes. Wenigstens Mutmaßungen über den Autor anzustellen, scheint unumgänglich, weil sich in der Kodifikation der Übergang zeigt vom „weisen Richter“ zum gelehrten Juristen, zu dessen anspruchsvollsten Zielen es gehörte, zu

einer ebenso umfassenden wie geordneten, systematischen Niederschrift zu gelangen. Das berührt zugleich die Frage nach Anfängen des Standes der Berufsjuristen¹⁴. Und das weniger für den Hof eines Fürsten oder den Sitz eines Bischofs, sondern im Dienste eines Rathauses.

Die Verfasserfrage

Wer könnte sich als der Autor vermuten lassen? Urkunden aus den Jahren um 1300 nennen Mitglieder des Rates der Stadt Freiberg mit Namen. Dreimal, in den Jahren 1294, 1300 und 1309, sind es die üblichen zwölf, in zwei Urkunden von 1295 und 1297 kommen bloß vier bzw. sechs Ratsmitglieder vor. Die Mehrzahl der Genannten gehört nachweislich den patrizischen, den Ratsfamilien an. Einer wird als Apotheker bezeichnet, war sozusagen der Dezernent für Gesundheitswesen; bei einem steht „magister aque (ae)“ hinter dem Namen, war also der Wassermeister von Freiberg. Der Bürgermeister von 1300, Nikolaus von Rabenstein, läßt sich in dieser hohen Verantwortung oder auch als einfaches Ratsmitglied sogar über drei Jahrzehnte, bis 1334 verfolgen.

Einer fällt unter den Zwölf von 1300 auf, weil er nur dieses eine Mal und dabei mit je einem Zusatz vor und nach seinem Namen vorkommt. Der Name lautet: „Magister Tirmannus, notarius domini marchionis“¹⁵. Der erste Zusatz ist als akademischer Grad im Sinne eines magister universitatis zu verstehen. Der zweite überrascht, denn vier Jahre vorher war die Herrschaft der wettinischen Markgrafen zusammengebrochen. Tirmannus konnte seitdem gar nicht mehr so ohne weiteres und schon gar nicht als Ratsmitglied „Notar des Herrn Markgrafen“ sein. Er ist übrigens überhaupt nicht dieses eine Mal belegt, woraus sich annehmen läßt, daß er das zumindest schon vor 1296 gewesen sein muß. Die Nennung als ein fürstlicher „Notar“ galt damals einem Rechtskundigen, der Regierungshandlungen in verbindliche Schriftlichkeit, in Urkunden umzusetzen, für den Text – das Diktat – zu sorgen hatte. Daß der Notar dabei zugleich der Schreiber gewesen ist, bildete eher die Ausnahme¹⁶. Aber notarius konnte auch schon eine öffentliche Urkundsperson bezeichnet haben. In einer großen Stadt und erst recht in einer solchen der Art Freibergs wird es dafür an Bedarf keinen Mangel gegeben haben. Ist das Tirmannus in den Jahren nach 1296, weil er – bei seinem Fürsten stellungslos geworden, aber als Freiburger Bürger und von den Ratsherren zugewählt – mit der Kodifikation betraut war? Die Autorenschaft in der Schwebe, nicht offiziell, das Rechtsbuch privat verfaßt, aber von einem Ratsmitglied, dessen Name in der Stadt gut bekannt war, aber doch auf dem Pergamentband ungenannt blieb, und das deshalb, weil dies der Allgemeinverbindlichkeit des Rechtsbuches dienlich sein konnte?

Man ist versucht, Analogien zu finden. So gab es schon vorher in der Hansestadt Hamburg das „Ordeelbook“ von 1270, wo der Name des Autors auch fehlt, aber der Magister Jordan von Boyzenburg, und zwar in seinem Amt als Ratsnotar, als Verfasser feststeht¹⁷. Ganz so wird man Tirmannus nicht einordnen können, denn er war Ratsherr, aber praktisch könnte es in Freiberg wohl auf dasselbe hinausgelaufen

sein. Dabei die Frage nach einem Studium von Tirmannus aufzuwerfen, dürfte so abwegig nicht sein, denn von einem anderen Großen aus der Stadt, dem Mönch Dietrich von Freiberg, ist bekannt, daß er in Paris studiert und bei einem zweiten Aufenthalt dort auch promoviert hat, bevor er 1310 an die Spitze der deutschen Ordenprovinz der Dominikaner aufstieg. Daß er sich als Naturwissenschaftler einen Namen erwarb, könnte von der Heimat nicht unbeeinflusst sein. Dietrichs Hauptwerk entstand jedoch weit außerhalb seiner Geburtsstadt und war ein philosophisches: „Über den Verstand und das Verstehbare“, der Versuch einer Symbiose von Philosophie des Altertums und der christlichen Lehre¹⁸. Daß Tirmannus ein Geistlicher gewesen sein könnte, ist auszuschließen, denn schon als Ratsherr war er Laie. Denkt man an den möglichen Studienort, so fällt bei einem Juristen zuerst der Blick auf Bologna und seine berühmte Rechtsschule. Die Universität dieser Stadt rechnet zu denen, die an der Wiege der Hohen Schulen Europas gestanden haben. Des großen Ansehens ihrer „ars notaria“ wegen, war sie in jenen Zeiten, da die Prager Universität (1348) noch nicht existierte, ein Anziehungspunkt auch für viele Studenten aus Deutschland. Die Matrikel von Bologna ist jedoch erst ab dem Jahre 1289 erhalten geblieben. Und danach finden sich in ihr nicht nur Studenten aus den Territorien und Städten zwischen Hamburg und Konstanz, sondern auch aus dem Meißnischen und aus Thüringen, so 1305 einer aus Freiberg¹⁹. Wir wissen nicht, seit wann Tirmannus einer der Notare unter dem Protonotar der markgräflichen Kanzlei gewesen sein könnte. Wahrscheinlich muß man sich ihn um 1300 schon nicht mehr als einen jungen Mann vorstellen. Dann könnte er schon vor 1289 in Bologna, aber vielleicht auch an einer anderen italienischen oder einer französischen Universität gewesen sein. Später kommt der Name in Freiberg nur noch einmal vor: ein Tirmannus als „notarius montanorum“ 1342. Sicher ist in diesem ein öffentlicher, für die Bergleute tätiger Notar zu sehen; ob es sich um den Sohn handelt? Noch später ist in Dresden Tirmannus der Name eines Ratsherrengeschlechts. Als einer der „laici“, ein Mann ohne Bildung, ist weder der ungenannte Autor des Kodex noch unser Tirmannus vorstellbar, im Gegenteil! Aber mehr als eine Vermutung über eine Identität beider läßt die karge Quellenlage nicht zu. Immerhin wäre in ihm dann ein Intellektueller des Stadtbürgertums zu sehen²⁰.

An großen Leistungen ist Freiberg damals alles andere als arm gewesen. Man denke allein an die frühe Entwicklung der Technik des Bergbaues und der Erzaufbereitung, die auch ein neues Verhältnis zur Natur voraussetzte, das weit über das herkömmlich in der Landwirtschaft praktizierte hinausging. Und es sei beispielsweise verwiesen auf die Holzbildhauerkunst der Kreuzigungsgruppe als Krönung des Lettners der Marienkirche, des Domes, aus den Jahren um 1225 und die Goldene Pforte – einst der Haupteingang dieser Kathedrale – aus den Jahren kurz danach. Die Namen derer, die solche Leistungen getragen haben, liegen für immer auf der dunklen Seite der Geschichte. Das ehrwürdige Stadtrechtbuch gehört in diese Reihe; es stellt das erste säkulare gelehrte Werk dar, das in Freiberg, überhaupt im Meißnisch-Sächsischen, entstanden ist. Die Modernität, die aus ihm spricht, kann darüber hinaus als Teil jener Innovationswelle gelten, in der damals das historisch jüngere Territorium zwischen Saale und mittlerer Elbe gegenüber dem älteren rheinisch-thüringischen Raum deutscher Geschichte erstaunlich aufzuholen vermochte.

Anmerkungen

- ¹ Das Freiburger Stadtrecht, hg. v. Hubert Ermisch, Leipzig 1889. Quellenzitate aus dem Stadtrecht werden in den Anm. nicht nachgewiesen; oftmals sind die Kapitel im Text genannt. Zitiert wird wechselnd in der Sprache des Originals oder in neuhochdeutscher Übertragung. Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, hg. v. Hubert Ermisch, Leipzig 1887; Urkundenbuch der Stadt Freiberg, Bd. I – III, hg. v. Hubert Ermisch, Leipzig 1883 – 1891 (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, II, Bd.12 – 14); Zu den Handschriften des Stadtrechts neuerdings: Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Köln-Wien 1990, Bd.1, S. 81 – 82; Bd. 2, Nr. 115, 514 – 515, 605, 670; Ders., Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters“, in: ZRG-Germ. Bd. 113, 1996, S. 345 – 361; Regine Metzler, Textproduktion u. rhetorisch vorgegebene Textsortenstruktur. Ein Versuch über das Freiburger u. Zwickauer Stadtrechtsbuch, in: Forschungsinformation. Lokale u. regionale Sprachgeschichtsforschung, hg. v. Horst Naumann, Zwickau 1989, S. 31 – 41
- ² Manfred Unger, Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter, Weimar 1963; ders., Von den Anfängen der bäuerlichen Besiedlung bis zum Ende der Machtkämpfe um den Besitz der Bergstadt (1162 – 1307), in: Geschichte der Bergstadt Freiberg, hg. v. Hanns-Heinz Kasper u. Eberhard Wächtler, Weimar 1986, S. 15 – 57. Die Literatur- u. Quellennachweise sind dort enthalten, solche zu neuen Fragestellungen vgl. die folg. Anm.
- ³ Walther von der Vogelweide. Sprüche u. Lieder, Gesamtausgabe, hg. v. Helmut Protze, Halle 1963, S. 41
- ⁴ Evamaria Engel u.a. (Hg.), Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters, Leipzig 1990, S. 254 – 256
- ⁵ Isak Kahan, Das hallachische Werk des Isaak Or Sarua, ergänzt durch die Oxforder Handschrift 844. Neubearbeitung als historische Quelle, (ungedruckt) Diss. Prag 1932, S. 49; Mordechai Breuer u.a., Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit, Bd. I, München 1996, S. 47, 50
- ⁶ Allgemein vgl. Erica Uiz, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Leipzig 1988, S. 35 – 37
- ⁷ Hubert Ermisch, Das „Verzählen“, in NASG, Bd.13. 1892, S. 1 – 90
- ⁸ Jacques Le Goff u.a. (Hg.), Die Rückeroberung des historischen Denkens. Grundlagen der neuen Geschichtswissenschaft. Aus d. Franz. übers. v. Wolfgang Kaiser, Frankfurt a. M. 1994, S. 168 – 172, 212 – 214
- ⁹ Adolf Laube, Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546, Berlin 1974, S. 5 – 40
- ¹⁰ Rudolf Böhme, Das Beweissystem des Freiburger Stadtrechtsbuches, Leipzig 1913; Heinrich Retzlaff, Die Entwicklung des Rechtsgangs nach dem Freiburger Stadtrechtsbuch, Leipzig 1929; vgl. ferner Rudolf Ruth, Zeugen u. Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1922 (Repr. 1973)
- ¹¹ Gertrud Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, Weimar 1942, S. 109; Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erlen u.a., Bd.1, Berlin 1971, Sp.1219
- ¹² Hans Patze, Stadtgründung u. Stadtrecht, in: Recht u. Schrift im Mittelalter, hg. v. Peter Classen, Sigmaringen 1977, S. 180 – 186 (Vorträge u. Forschungen Bd. XXIII); Rolf Lieberwirth, Das Privileg des Erzbischofs Wichmann u. das Magdeburger Recht, Berlin 1990 (Sitzungsber. d. Sächs. Ak.d.Wiss., Phil.-hist.K1. Bd.130); Heiner Lück, Die Verbreitung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in Osteuropa, in: Beiträge u. Katalog zur Ausstellung „Aus dem Leben gegriffen – Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit“, hg. v. Mamoun Fansa, Oldenburg 1995, S. 37 – 48
- ¹³ Hans Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, hg. v. Karl August Eckardt, Köln-Wien 1981, S.145
- ¹⁴ Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962, S. 69 – 89; Johannes Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jh. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna u. Modena, Köln-Wien 1974, S. 9-12

- ¹⁵ Urkundenbuch Freiberg (wie Anm. I), Bd. 1, S.67; Bd. 3, S. 429
- ¹⁶ Otto Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887, S. 176 – 178, 233
- ¹⁷ Heinrich Reincke, Das Hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser, in: ZRG-Germ., Bd. 72, 1955, S. 106 – 107
- ¹⁸ F. Stegmüller, Dietrich von Freiberg (um 1250 – 1310). Theologe u. Gelehrter, in: Archives d'histoire doctrinale et litteraire du moyen age, Bd. 13, 1942
- ¹⁹ Ernestus Friedlaender et Carolus Malagola, Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, Berlin 1887, S. 15, 35, 41, 53; Gustav D. Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1289 – 1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae, Berlin 1899; Martin Bertram, Neuerscheinungen zur mittelalterlichen Geschichte von Stadt u. Universität Bologna, in: Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken, Bd. 67, 1987, S. 477
- ²⁰ Jacques Le Goff, Die Intellektuellen im Mittelalter, Stuttgart 1991, S. 91 – 92

Das Zwickauer Stadtrechtsbuch „de anno 1348“ aus sozial-, politik- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive

Im reichhaltigen Quellenfonds des Zwickauer Stadtarchivs zur Geschichte von Stadt und Region während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit nimmt das Stadtrechtsbuch (1348 ff.)¹ eine besondere Stellung ein. Neben den Urkunden², einem Liber proscriptorum,³ dem sog. ersten Stadtbuch⁴ und anderen Quellen⁵ zählt es nicht nur schlechthin zu den frühesten Stücken der Zwickauer Überlieferung, womit ihm generell ein vergleichsweise hoher kulturhistorischer Wert zukommt, es stellt auch für die Befriedigung wissenschaftlicher Interessen ein überaus bedeutsames corpus dar.

Daß die Rechtsgeschichte – und hier vor allem die Stadtrechtsgeschichtsforschung – mit besonderer Aufmerksamkeit auf diesen Band schaut, erklärt sich aus seinem Informationsbestand und seiner Funktion. Das in einer einzigen Handschrift aus dem Spätmittelalter überlieferte Zwickauer Rechtsbuch enthält das Zwickauer Stadtrecht im engeren Sinne, einen Auszug aus dem Sachsenspiegel-Landrecht und dem Weichbild sowie Bestimmungen zur Gerichtsverfassung und zum Strafrecht, die samt und sonders auf der Skala rechtshistorischer Interessen Spitzenplätze einnehmen. Diese Teile wurden von Hans Planitz und Günther Ullrich 1941 ediert⁶, nachdem erster bereits 1917 die Gerichtsordnung und das Strafrecht im Druck vorgelegt hatte⁷. Kopien älterer Zwickauer Urkunden, eine Abschrift des Sachsenspiegel-Lehnrechts, die Gottesdienstordnung von 1353, Eintragungen aus dem Bereich des Rechnungswesens etc., die partiell früher oder noch gar nicht publiziert wurden,⁸ blieben in der Edition von 1941 unberücksichtigt. Davon betroffen waren auch die „Fortschreibungen“ der Zunftstatuten. Ihrer hat sich in höchst verdienstvoller Weise Regine Schulzke (Metzler) 1974 angenommen⁹.

Der „Codex statutorum ...“

Ogleich Hans Planitz 1917 die Herausgabe des gesamten Rechtsbuches erst dann für zweckmäßig hielt, wenn „das Urkundenmaterial Zwickaus gedruckt sein wird,¹⁰ begründete Günther Ullrich die Edition von 1941 mit dem Hinweis auf die Eigenständigkeit der „Rechtsbildung einer meißnischen Stadt im 14. Jahrhundert“ und die Betonung der „Eigenschaft als Quelle des Meißner Rechtsbuches.“¹¹ Das löste wenig später eine Würzburger juristische Dissertation aus, die sich der Problematik der Vorlage für das Meißner Rechtsbuch direkt zuwandte¹². Unter diesen beiden Aspekten – rechtliche Eigenständigkeit und Rechtsquelle – ist das Zwickauer Stadtrecht auch in die neuere rechtsgeschichtliche Handbuchliteratur eingegangen¹³. Damit ist die wesentliche Sichtrichtung auf den Band gekennzeichnet, zu

der noch Forschungsfragen zum Sachsenspiegel und seinem Umfeld hinzutreten. Teile des Textes wurden unter Beibehaltung der normativen Perspektiven für wertvolle Studienausgaben zur mitteldeutschen Stadt- und Wirtschaftsgeschichte herangezogen¹⁴, aber auch Sprach- und Namenforschung benutzten den Kodex mehrfach¹⁵. Daß sich die lokalgeschichtliche Forschung der Quelle besonders angenommen habe, wie G. Ullrich meinte¹⁶, ist allerdings irrig. Sie hat, sieht man von Emil Herzog ab¹⁷, im Grunde nur vielfach im Jahr 1348 eine Art „Ausgangs-“ oder „Anknüpfungspunkt“ für stadthistorisch relevante Fragestellungen gesehen, was sowohl mit dem nun erstmals in größerer Breite vorliegenden normativen Datenmaterial als auch mit dem Einsetzen der übrigen Quellenüberlieferung im Zusammenhang steht.

Der Band wurde „um 1348“ durch die Hand „Heinrich des Schreibers“ eröffnet,¹⁸ konnte über die Brandkatastrophen in Zwickau, insbesondere den Stadtbrand von 1403, bei dem auch das Rathaus vernichtet worden ist,¹⁹ gerettet werden und führt bis ins 16. Jahrhundert zu Stephan Roth²⁰. Er hat seinen Informationsschwerpunkt eindeutig im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert. Der Rechtscharakter und die politisch-rechtliche sowie die verwaltungsleitende und organisatorische Funktion des Textes sorgten für entsprechende Langzeitgültigkeit. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts aber nimmt die Anzahl der Eintragungen ebenso ab wie deren Bedeutsamkeit für Rat und Stadtbewohnerschaft. Im vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts erlischt der produktive und offensichtlich auch der zeitgenössische gerichtliche und administrative Gebrauch des Bandes.



Illustrationen zum Strafvollzug im „Codex statutorum“, dem Zwickauer Stadtrechtsbuch: Diebstahl wurde mit Hängen bestraft; auf Raub, Mord und Brandstiftung stand Rädern. Die Strafe für Friedensbruch, Wegelagerei und Kindesraub war Enthauptung.

Carl Haase hat 1953 in seinem großen Problemaufriß der Forschungsmethoden darauf aufmerksam gemacht, wie dringlich das Zusammenwirken von Rechts-, Sozial- und Wirtschaftshistorikern ist, da es den einen vornehmlich um das Recht, den anderen um die Historie gehe, fruchtbar aber nur beider gemeinsamer Blick auf den rechtsgeschichtlichen Sachverhalt in der gesellschaftlichen Wirklichkeit sein könne²¹. Natürlich sind inzwischen Fortschritte auf diesem Weg erzielt worden,²² doch bleibt nach wie vor offen, wie unter Bedingungen zu verfahren ist, bei denen es an Vergleichs- und Kontrollmaterial aus der fraglichen Zeitebene mangelt, wo zeitgenössische Chroniken, Rechnungen, Protokolle, Briefe, Stadtbeschreibungen, Autobiographien, Berichte, Lieder, Pläne, bildliche Darstellungen oder gegenständliche Quellen etc.²³ fehlen, um den rechtlichen Sachverhalt prüfen und näher darauf eingehen zu können, ob bzw. inwieweit er mit der sozialen Wirklichkeit übereinstimmt oder wie er sie resp. sie ihn beeinflusst hat.

Die Zwickauer Quellenlage, die solch einer komplizierten Situation entspricht, zwingt zum Ausweichen auf ein methodisches Verfahren, das den Vergleich in einer längeren geschichtlichen Dimension bevorzugt, also auf Veränderungen oder Beharrung abhebt und daraus Schlußfolgerungen ziehen will, die vielleicht näher an die vergangenen Realitäten heranführen können. Das erscheint bei normativen Quellen mit einem solch großen Geltungszeitraum als legitim, hat natürlich seine Grenzen.

Auf einige der sich aus diesem Kontext ergebenden Fragen soll aus sozial-, politik- und wirtschaftsgeschichtlicher Sicht etwas näher eingegangen werden, wobei es vornehmlich um Probleme des Stadtrechts im engeren Sinne geht. Natürlich kann auch das in diesem Rahmen nur punktuell geschehen. Hier hat die Edition von 1941 mit ihrer akribischen Textanalyse der diffizilen Materie die Voraussetzungen geschaffen, zugleich aber auch das Weiterfragen aus einer „nicht-rechtsgeschichtlichen“ Perspektive provoziert. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht dabei der Zeitraum bis zur Stadtrechtsreformation im 16. Jahrhundert.

Stellung in der Stadtgeschichte

Als Produkt und Bestandteil der gesellschaftlichen Beziehungen in Zwickau hat der Kodex gesellschaftliche Funktionen gehabt, deren Erfüllbarkeit und Durchsetzungskraft wiederum wesentlich von den gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängig waren. D. h., die (partielle) Regelbarkeit der tatsächlichen Verhältnisse durch die Rechtssätze des Zwickauer Kodex wurde nicht nur von bestimmten Kräftekonstellationen geprägt, sondern war auch von endlicher Dauer. Dabei erwies sich das Beziehungsgeflecht von Stadt- bzw. Landesherrn, Stadt, Umland und Bürgerschaft in seiner ganzen Vielfalt – nicht allein in den rechtlichen Strukturen – als wesentlich.

Der Band entstand im Zusammenhang mit dem ersten größeren Schub der Städteentwicklung im obersächsischen Raum, den es während des 13. und 14. Jahrhunderts

gab. Nach der ersten Phase der städtischen Frühentwicklung²⁴ war es notwendig, ein Normensystem zu schaffen, mit dessen Hilfe die innerstädtischen Beziehungen sowie bestimmte Seiten des Verhältnisses der Stadt zum feudalen Umfeld reguliert werden konnten. Vor allem aber bedurfte der Rat eines Hilfsmittels zur Sicherung und Festigung seines Regiments, zumal der Zustrom zur Stadt immer wieder die Frage der Einordnung der Neubürger aufwarf, andererseits aber auch bald Rivalitäten unter etablierten und aufstrebenden Schichten der Stadtbevölkerung ausbrachen, die unter Kontrolle zu bringen waren. „Die starke Anteilnahme des Zwickauer Rates an Rechtsaufzeichnungen und ... der Rechtssprache“, von der Ludwig Erich Schmitt etwas indifferent sprach,²⁵ hat also einen klaren machtpolitischen Hintergrund. Solcherart „Ordnungschaffen“ entsprach den generellen Vorstellungen des Stadt- bzw. Landesherrn, wie auch am Beispiel andere Städte der Region zu beobachten ist,²⁶ da nur unter diesen Bedingungen eine gedeihliche wirtschaftliche und sozialkonflikt „arme“ Stadtentwicklung gewährleistet werden konnte, die der Territorialstaatsentwicklung von Nutzen war.

Die politisch-staatliche Entwicklung, die Entfaltung des Bergwesens im Schneeberger Raum und die Ausprägung der verfassungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in der Stadt mit ihren baldigen Einbindungen in frühkapitalistische Vorgänge²⁷ haben vor allem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts für eine Beschleunigung des Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse in Zwickau gesorgt und maßgeblich dazu beigetragen, die Brauchbarkeit und die mit ihr verbundene Bedeutsamkeit verschiedener Bereiche des Zwickauer Rechts von 1348 ff. auszuhöhlen. D. h., indem sich die städtische Realität entwickelte, die Lebenswirklichkeit durch quantitatives Wachstum sowie zunehmende und relativ umfassende gesellschaftliche Differenzierungen sowie die Schaffung neuer Konstellationen andersartiger und komplizierter wurde, ging sie über das fixierte („starre“) Recht hinaus. Es entstanden rechtliche „Freiräume“, Problemzonen oder rechtlich-politische Verunsicherungen. Die 1407 durch den wettinischen Landesherrn eingezogene und 1444 vom Rat wieder erworbene Hochgerichtsbarkeit²⁸ brachte neue Anforderungen an die Rechtsprechung. Aufeinanderprallende Interessen der Stadt und der umwohnenden Feudalen sorgten für dauerhaften Streitstoff, der durch Einzelentscheide²⁹ nicht ausgeräumt werden konnte, und die oppositionelle Aktivität der Bürgerschaft während des 15. Jahrhunderts verlangte vom Rat zur Machtsicherung neben hartem Zupacken auch „Augenmaß“ und Taktieren, weil sich die Bürger nicht selten klagend an den Landesherrn wandten³⁰. Die Fernhandelsbeziehungen der Stadt sorgten für Berührungen mit den politisch- rechtlichen Systemen in anderen Städten innerhalb und außerhalb des Reiches. War es da verwunderlich, wenn sich „Fraktionen“ in der Bürgerschaft bildeten, die nach „besserem“ Recht Ausschau hielten und mit anderen in Konflikt gerieten? Das Problem – hier „römisch“, da „zwickisch“ – war durchaus kein rein rechtliches, denn es spielte schon eine Rolle, daß im Denken und den Lebensgewohnheiten der Menschen den Traditionen ein solch großes Gewicht beigemessen wurde, daß man Altes zunächst einmal für „gut“ und „bewährt“ hielt und nicht ohne Not prüfend auf die Waage legte. Hinter beiden Posi-

tionen standen oft ganze Lebenskonzepte und nicht selten bestimmte kollektive Strategien, wie vor allem an der Haltung der Zünfte abzulesen ist.

Daß sich selbst im Rathaus viel Unsicherheit angesammelt hatte, demonstriert beispielsweise eine im Zuge der Auseinandersetzungen um Akzeptanz und Gebrauch des gelehrten Rechts getätigte Anfrage der Zwickauer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beim Wittenberger Hofgericht, ob die weit über einhundert Jahre alten städtischen Gewohnheiten noch Gültigkeit haben würden³¹. Die auf die engere Verflechtung von gesellschaftlichen Beziehungen, Interessen und Aktivitäten zurückgehende Komplizierung der Rechtslage wurde längere Zeit mit Separatregelungen, Einzelbestimmungen oder Privilegien notdürftig abgedeckt, um in der Stadt handlungsfähig zu bleiben³². Solch eine Kompromißformel zwischen Rat und Bürgerschaft stellte z. B. die „Ratsordnung“ von 1494 dar³³. Immer deutlicher traten auch wirtschafts- und sozialpolitische Züge der Differenzen hervor. 1516 schließlich eskalierten die Auseinandersetzungen. Die „awß der gemeyne“ legten am 22. September vor dem Landesherrn dar: „Erstlichen begeren wir, vns wie vnser (Vorfahren) bey vnser alder gewonheit vnd gebrauch vnd herkommens gnediglichen zw hanthaben, vf f das (sich) eyn itzlicher burger yn hantberge vnd gemeyn gegen dem Rath vnd seinen hern wisse zuhalten“, wie wir es oft erbeten und vom Rat zugesagt bekommen haben, ohne daß es verwirklicht worden wäre. Vielmehr hat der Rat uns „mit peen vnd pusze vnnd nicht nach sechssischer art adder stadts gewonheid gestrafft“³⁴. Als in diesen Angelegenheiten nichts geschah, verweigerten die Bürger dem neuen Rat die Huldigung. Der Landesherr griff regulierend ein, aber die Suche nach klarerem und überschaubarem Recht ging in Auseinandersetzung mit der Berufung auf die Tradition weiter. Die vielen „alten Gewohnheiten“, die sich nach 1348 angesammelt hatten und oft nur mündlich weitergegeben wurden, weil der Rat noch nicht die Kraft zur kontinuierlichen sachgerechten und systematischen Aufzeichnung entwickeln konnte, verlangten nach Schriftlichkeit. Konrad Lagus, der Verfasser des Rechtstextes „Weichbild der Stadt Zwickau“ (1540), unterstrich die Notwendigkeit zur schriftlichen Fixierung, wenn er darauf verwies, daß immer mehr Alte und Kundige sterben würden, so daß bald niemand mehr über die Dinge Auskunft geben könnte. Außerdem sei die Prüfung erforderlich, ob Reichs- und Landesrecht mit dem Zwickauer Recht nicht kollidierten und schließlich baue die liederlich vorgenommene bisherige Verzeichnung von Teilen der Überlieferung ein echtes Hindernis für Rat und Gericht auf, weil alle Stücke erst mühsam zu suchen seien, wenn man ihrer bedürfe³⁵. Das Zusammenspiel dieser Vorgänge mit der Rezeption des gelehrten Rechts war folglich nicht zufällig und drängte zu einer generellen Reformation des Stadtrechts,³⁶ die schließlich zwischen 1539 und 1569 ins Ziel gebracht wurde, doch waren auch dazu mehrere Anläufe mit verschiedenen Juristen nötig³⁷. Dieser Prozeß stellte keineswegs einen Zwickauer Sonderfall dar, wie z.B. die Stadtrechtsreformationen in Nürnberg (1479/84), Worms (1498), Frankfurt/Main (1509) oder Freiburg (1520) demonstrieren³⁸.

Es scheint mir aber hervorhebenswert, daß sich eine solche Rechtsentwicklung zwischen 1348 und der Mitte des 16. Jahrhunderts in Zwickau nicht allein auf dem

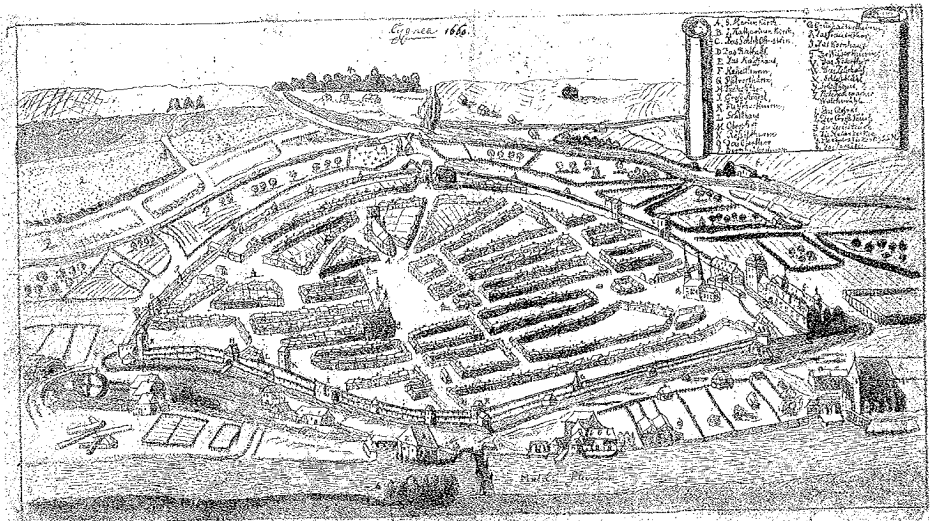
Boden der sozialen, ökonomischen und politischen Gegensätze scheinbar langsam und auf vielen Umwegen vollzog, sondern daß bestimmte Reformnotwendigkeiten von den intellektuellen Potenzen des einheimischen Bürgertums erkannt und getragen wurden, wie etwa an der Reihe von Ratsherren, Stadtschreibern und Schulmeistern abgelesen werden kann, die sich mit Recht und Rechtsaufzeichnungen in jenen zwei Jahrhunderten mehr oder weniger erfolgreich befaßt haben³⁹. Für eine Stadt ohne Hohe Schule ist dies zweifellos eine erstaunliche kulturelle Leistung.

Rat, Landesherr, Gemeinde

Bereits dieser allgemeine Streifzug vermag die vielfache gesellschaftliche Dimension des Problems zu verdeutlichen. Seine politische Komponente wird gewiß noch klarer hervortreten, wenn das Selbstverständnis des Rates sowie das Verhältnis desselben zur Landesobrigkeit und der Bürgerschaft näher beleuchtet wird. Geht man von der Reimvorrede zum Zwickauer Kodex aus,⁴⁰ die teils an den Sachsenpiegel angelehntes, vornehmlich aber selbständiges Zwickauer Textmaterial bietet, so ist die Beobachtung, daß das mittelalterliche Weltbild in umfassender Weise religiös geprägt war, eindeutig zu fassen. Es galt dies also auch für das Recht als eine in die „Schöpfung“ fest eingebundene Größe. Gott war der letzte und höchste Richter⁴¹. Von ihm „kam“ das Recht, dort hatte es seinen Ursprung; die menschliche Aufgabe bestand lediglich darin, das bereits vorhandene Recht zu suchen und zu finden⁴². Unter dieser allgemeinen Er- und Verklärungshülle existierten freilich reale Machtbeziehungen, über die der Verfasser keinen Zweifel aufkommen läßt, denn er benannte den Rat als Auftraggeber für die Abfassung des Rechtsbuches, das der gesamten Bürgerschaft nützlich sein sollte⁴³.

Im Verlaufe der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde in Etappen aus der Reichsstadt Zwickau eine wettinische Landstadt. Im Ratsherreneid von 1348 drückte sich dies darin aus, daß man zunächst keinem Herrn schwor, sondern lediglich einander im eigenen Kreis versicherte, die Geheimnisse zu hüten und alles abzuwenden, was dem Rat und der Stadt schädlich sein könnte⁴⁴. Verstärkte Einbindung in den wettinischen Staat spricht hingegen aus einer späteren (wahrscheinlich dem Ausgang des 15. Jahrhunderts entstammenden) Fassung des Eides. Dort gelobten die neuen Ratsherren: „Wir swern got vnserm herrn, der herrschafft zcu Sachsen, gemeiner stad arm vnd Reich, das wir recht wolln mehren vnd vnrecht weren ...“⁴⁵ Es wird aber anzunehmen sein, daß ein solcher Text bereits im 14. Jahrhundert galt, denn seit 1387 liegen die landesherrlichen Bestätigungen des jeweils neugewählten Rates in nahezu geschlossener Folge vor⁴⁶. Intensivere Aufsicht seitens des Landesherrn und mancherlei Eingriffe in das städtische Regiment könnten den Eindruck entstehen lassen, daß dies einen Autonomieabbau und damit einen Machtverlust für den Rat mit sich brachte. Das aber war nicht der Fall, denn für die Wettiner war die Stadt im Vorland des Erzgebirges eine handelspolitisch und bergbauwirtschaftlich wichtige Bastion, der stets besondere Aufmerksamkeit galt. Außerdem benötigten die Landesherrn die Stadt als Finanzier oder Gläubiger⁴⁷.

Denkt man an politisch und wirtschaftlich führende Familien in der Stadt, so galten die Beziehungen von „Gunst“ und „Hilfe“ zwischen den Landesherren und ihnen auch auf dieser Ebene. Martin Römer mag hier als Beispiel stehen⁴⁸. Die mehrfachen „korrigierenden“ Eingriffe in die Ratspolitik durch die Landesherrn erfolgten also nicht zum Zwecke der Verringerung der städtischen Entwicklungsspielräume, sondern vorzugsweise der fürstlichen Interessensicherung. Natürlich schloß das mitunter die Bedrängung der Stadt ein, doch besaßen solche Aktionen in der Regel keine Langzeitwirkung. Das trifft auch auf die harsche wettinische „Kritik“ an Rat und Bürgerschaft im Jahre 1407 zu, die mit der Hinrichtung von vier Ratsherren in Meißen verbunden war, nachdem sich die Zwickauer gegen die umfangreichen stadtschädigenden Praktiken aus eigenen Ratskreisen gewehrt hatten⁴⁹. Wenn Herzog Johann 1507 dem Rat vorhielt, die Stadt sei „in abnemung“ und sehr direkt meinte, das „kumb aus der vrsach, das Ir dy burgerlichen vnd der Stat gerechtigkeit zum tail nachlessig handhabet“, so wünschte er nichts anderes, als daß die Herren „nichts davon komen lassen, damit Ir vnd dy stat In zimlichen ordenlichen wesen bleiben“⁴⁵⁰. Daran lag auch dem Landesherrn.



Der älteste überlieferte Stadtgrundriß von Zwickau, 17. Jahrhundert

Der Rat galt nach Zwickauer Gewohnheitsrecht als Organ der Reichen und Armen, also der gesamten Bürgerschaft. So sah es jedenfalls die Reimvorrede zum Kodex. Für die Zugehörigkeit zum städtischen Regiment waren – schriftlich seit 1348 zu fassen – bestimmte Kriterien maßgeblich: Ehrlichkeit, Gehorsam, Verzicht auf Eigennutz, Ehrenhaftigkeit und guter Leumund; man sollte lebenserfahrene Leute wählen, keine Schreier, Zwietrachtstifter, Meineidige und Säufer, und die Gewählten mußten dem Rat treu sein und das Recht überall vertreten. Und schließlich durfte man „nicht vergezzen: geerbte und gesezzen sullen si sin über zehn marg“⁴⁵¹. Diese Forderungen nach sozialer, ökonomischer, politischer und moralischer Qualifikation

waren freilich sehr vage, „dehnbar“ und – wie sich zeigen wird – auch als politisches Kanalisierungsinstrument zu benutzen, hinsichtlich der Ansässigkeit und des Besitzes aber genau überprüfbar. Hier stellten sie eine deutliche Schranke gegenüber der übrigen Bürgerschaft dar und machten das Kernstück dessen aus, was unter „Ratsfähigkeit“ zu verstehen ist. Die Ratswahl fand zwar öffentlich zu St. Marien statt, funktionierte allerdings de facto als „Kooptationsverfahren“, d.h., es wählte „der alde rat den nuwen“⁵². In der Praxis verdeutlichen vor allem Urkunden mit der Nennung der Ratsherrenreihe, Stadtbücher, Amtsbücher, Ratsprotokolle, seit 1493 auch das Neuer Ratsherrenbuch, daß sich die Ratszugehörigkeit auf einen bestimmten Kreis von Familien konzentrierte. Immer wieder begegnen zwischen dem ausgehenden 13. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts die Namen Egerer, Federangel, Gaulenhöfer, Jacoff, Kemnitzer, Lasan, Mergenthal, Mühlport, Passeck, Reichenbach, Sangner, Schicker, Strödel, Stüler, Tretwein, Vilberer, Zschackan und andere als Bürgermeister, Ratsherren, Stadtvögte oder Schultheiße und Schöppen.

Auch in Zwickau hatte sich also eine Führungsschicht etabliert,⁵³ die zwar nicht patrizisch war, für die aber in erster Linie machtpolitisches Denken eine Rolle spielte, wie es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Oswald Lasan aus langer Ratsfamiliendition heraus formulierte: Die Gemeinde hat folgsam zu sein; zu regieren, ist *jedoch* Sache der podestas⁵⁴. Und Anthonius Beuther drückte das Anliegen mit ratsoffizieller Zustimmung in der Vorrede zu den „Statuta Zwiccaviensium“ wie folgt aus: Wenn alle Bürger und Einwohner nach dem Gesetz lebten, wäre kein Zwang nötig. Da aber einige ungeschlachte, freche Leute das natürliche und das göttliche Recht mißachten, ist der Rat zu deren Bändigung veranlaßt. Die alten Statuten und Gewohnheiten sind gebrechlich geworden und müssen mit landesfürstlicher Zustimmung geändert werden. Nunmehr gilt zum Nutzen der Stadt, was nachfolgend vom Rat für richtig und zweckmäßig gesehen wird, wonach sich jedermann zu richten habe. Diejenigen alten Statuten und Gewohnheiten, die hier nicht ausdrücklich genannt werden, sind aufgehoben. Und es ist einzig und allein Sache des Rates, die neuen Bestimmungen zu ändern⁵⁵.

Was der Kodex von 1348 hinsichtlich der Qualifikation der Ratsherren und der generellen Funktion des Rates bestimmt hatte, wird man folglich weitgehend nur als allgemeine Richtschnur oder ideale Leitlinie und schon gar nicht als eine „Gegebenheit“ zu betrachten haben. Zumindest macht es hellhörig, wenn bereits um 1362 Kunze Merthin aus dem Rat gestoßen und mit ewiger Stadtverweisung bestraft wurde, weil er auf dem Marktplatz den Rat gescholten und gesagt habe, „dy burger tochten (taugten) im nicht zcu hern, man muste im andere seczen.“⁵⁶ Auch die Bereicherungspraktiken der Gemeingutverzehrter Konrad Brückner, 1393 Bürgermeister der Stadt und später markgräflicher Vogt, Bürgermeister Franz Steussing und Ratsherr Nickel Hauck wurden mit der Amtsenthebung der beiden Letztgenannten und der öffentlichen Entauptung von Bürgermeister Steussing 1407 beendet⁵⁷. Ratsentsetzungen wegen Unterschlagung,⁵⁸ Vermögens„verfall“ oder außerehelicher Schwängerung, meist aber ohne Bekanntmachung der Gründe, waren vor allem am Beginn des 16. Jahrhunderts nicht selten⁵⁹.

Da sich der Rat als kollektives Führungsorgan auch noch durch den Begriff des „Verrats“ gegen einzelne Personen schützte und solche Handlungen neben der Entsetzung mit ewiger Stadtverweisung zu strafen bereit war,⁶⁰ brauchte Fehlverhalten gegenüber der Bürgerschaft nicht unbedingt näher und konkret beschrieben zu werden. Die Verratsformel reichte aus, den betreffenden Ratsherrn als treu- und ehrlos zu bezeichnen, womit das Regiment politisch makellos erschien.

Es ist daher nicht ohne weiteres zu behaupten, in den aufgeführten Fällen habe es sich um verabscheuungswürdige Einzelverstöße gegen ein lobenswertes Normenwerk gehandelt, und es wird ebenfalls nicht möglich sein, diese Verstöße als „Regelfälle“ zu etikettieren. Bedeutungsvoller ist vielmehr das Problem, ob die Ratsentsetzungen Äußerungen der Rivalität in der Führungsschicht, des Druckes auf den Rat „von unten“ oder ob sie eine Form der „Selbstreinigung“ darstellten. Wesentlich erscheint dabei der Bezug des einzelnen Sachverhalts zu einem entsprechenden Umfeld, hilft doch in der Regel ein Blick auf den gesellschaftlichen Kontext, die Perspektive zu weiten und Vergleiche zu ermöglichen.

Wenn gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Zwickauer Bürger dem neuen Rat Gehorsam schwören müssen,⁶¹ um die Unruhigen mit dem Eid zu disziplinieren und weiterer Aufregung vorzubeugen, so stand das in Zusammenhang mit innerstädtischen Differenzen, die es in sozialer, wirtschaftspolitischer und politischer Hinsicht auch anderswo gab und die ein verändertes Kräfteverhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft erkennen lassen⁶². Die – im weitesten Sinne – soziale Unzufriedenheit mit dem Regiment und Hoffnungen, Wünsche oder Forderungen nach Mitbeteiligung an der Ausübung der Macht spielten hier offenbar auch in Zwickau eine Rolle, ohne daß bislang Eruptionen von Bürgerzorn größeren Ausmaßes bekannt geworden sind. Dennoch war es nicht belanglos, wenn am Ende des Jahres 1436 Herzog Wilhelm „ettliche Irrethum vnd gebrechen“ zwischen dem Stadtr Regiment und der Gemeine „als von wegin ettlicher Regirunge vnd satzung“ konstatierte, gegen die sich die Bürger sperren und setzen würden, zumal er mit Nachdruck verlangte, man möge dem Rat gehorchen⁶³. Kaum ein Jahr später murrte die Gemeine – offenbar hier der brauberechtigte Teil – gegen die vom Rat erlassene Brauordnung⁶⁴. Und 1444 schrieb der Landesherr dem Rat, „wie das die meister aller hantwerck bie uch gemeniglich, auch ire knappen vnd knechte, etwedick im Jare hinter uch ane uwer wissen vnd willen sampnung machen vnd sich zuhuffe verboten“ (besenden, einladen). Es solle das vom Rat in keiner Weise geduldet, sondern den Handwerksmeistern in direkter Ansprache auf dem Rathaus streng untersagt werden, damit „hinfur icht meher not“ geschähe. Würde es aber weitere Widersetzlichkeit geben, wolle der Herzog dem Rat bei der Lösung des Problems behilflich sein⁶⁵.

Unzweifelhaft war hier gehöriger Zündstoff vorhanden. Daß wir es mit Unmutsäußerungen aus einem sehr breiten inhaltlichen Spektrum zu tun haben, lassen u.a. die Bestimmungen der neuen Ratsordnung von 1494 erkennen. In diesem Papier hatte die Gemein nicht nur geregelte Sitzungstätigkeit des Rates erzwungen, sondern auch dafür gesorgt, daß die Landesherrn dem Rat das Zechen auf dem Rathaus

untersagten und die seit alters üblichen unmäßigen und häufigen Kollationen der Herren des Regiments beschnitten. Nur bei der Rechnungslegung vor der Gemein sollte man „wie vor alders gehalden, etliche maß wein trincken, doch soll das mes-sig geschehen.“ Für all diese „Einbußen“ stellte die Gemein dem Rat einen Jahres-sold von 200 fl. zur Verfügung⁶⁶.

Von den 1348 formulierten Normen für Ratszugehörigkeit und Ratstätigkeit müssen also – bei einem Blick auf die gesellschaftliche Praxis – im Verlaufe der Geltungs-dauer dieser Bestimmungen erhebliche Abstriche gemacht werden. Sie lassen erkennen, daß das Ideal eines Regiments zum Wohle der Stadt, ausgeübt von makellosen Ratsbürgern, eine Fiktion war, die sich mit der langfristigen Tendenz paarte, die Amtsgeschäfte immer rigoroser zu handhaben und den gemeinen mit dem eigenen Nutzen zu vertauschen.

Daß dies zu landesherrlichen Reaktionen führen mußte, konnte man erwarten, nachdem der Rat dem Kurfürsten bereits um 1530 in zentralen kirchenpolitischen Fragen in die Parade gefahren war, die politische „Lage“ zwischen Wittenberg und Zwickau also ohnehin als angespannt galt⁶⁷. So reiste 1534 der Landesherr eigens nach der Muldenstadt, weil es dort „mannicherlei Irrungen vnd vnordnungen zum teil im Radte, vnd zum teil bei der gemeine gegen dem Radte“ gegeben hatte. Er setzte nach „gutdüncken, ohne furgehende wahle des Radts, wie sunsten zuvorn alletzeit gescheen“ zwei neue Räte ein und ließ die Bürgerschaft zur Huldigung versammeln. Caspar Zorn, Blasius Schroter und Ludwig Lindner wurden aus dem Rat entfernt. Gegen die stadtverfassungsmäßig übliche Zwölfzahl der Ratsherren benannte der Kurfürst je 14 Herren für beide Räte.

Die in diesem Zusammenhang verhandelten strittigen Fragen umfaßten nahezu den vollständigen Kanon brisanter Zwickauer Themen jener Zeit: Biermeile, Mulden-flößerei und Auseinandersetzung mit den Schönburgern, Schulden des umwohnen-den Adels, Gemeiner Kasten und dessen Organisationsfragen, Beschwerden der Burglehner, Ungehorsam der Bürger, die mit ihren Klageschriften an den Kurfürsten und mit Umtrieben Aufstandsbefürchtungen hervorrufen würden, Ratsherrenbesol-dung, Straßensicherheit, Streit mit Pfarrer und Predigern, Schuldensachen etc⁶⁸.

Prüft man unter den diskutierten Aspekten die – von H. Berthold, K. Hahn und A. Schultze 1935 nicht edierte – Ratsordnung des „Stadtrechtsreformators“ Anthonius Beuther, so lassen sich die alten Formeln leicht wiederfinden: Die Obrigkeit ist von Gott, sie soll ihr Regiment gottgefällig und gemeinnützig ausüben, die Herren mögen das ohne Zorn, Neid, Haß und Bosheit, dafür mit Liebe, Ehrbarkeit und Gott-esfurcht tun, wobei von ihnen erwartet wird, daß sie lasterfrei, ehrlich, unsträflich, verschwiegen und aufrichtig sind, nicht „in die Weinstub, Bierheuser vnd andere dergleichen gemeyne versamlungen ... gehen“ und „sich vor Trunckenheyyt hut-ten.“⁶⁹ Und während all diese „Hoffnungen“ über Jahrhunderte hinweggetragen wur-den, schlugen die Realitäten, wie zu sehen war, Purzelbäume. Dennoch „hoffte“ man weiter auf „gute“ Ratsherren und ein „gerechtes“ Regiment. Vielleicht aber war

das nicht mehr nur ein Ritual, sondern Bestandteil des Systems von Herrschaftspraktiken, eine Form von Einflußnahme auf die Öffentlichkeit zum Zweck der Konstituierung und farbenprächtigen Ausgestaltung des Idealbildes vom „guten“ Regiment. Zumindest half das, zu den übrigen Bewohnern der Stadt Abstände zu schaffen, und selbst die Trennung von jenen, deren Abweichen von den formulierten Maßstäben nicht mehr zu bemängeln war, konnte der Rat noch „nutzenstiftend“ für sich verbuchen. Wenn beispielsweise ein Ratsherr – so etwa Peter Zipser (1537) – den Eid nicht leisten wollte, weil er „beschwerden“ hatte, wiesen ihn die anderen Herren darauf hin, daß auch sie gerne „des eydes entladen sein“ wollten. Er solle getrost schwören, denn der Eid würde es ihm erleichtern, „die gebrechen anzuzeigen“⁷⁰.

Aus der Perspektive der beginnenden frühen Neuzeit erwies sich die Reformation grundsätzlicher städtischer Verfassungs- und Rechtsfragen als eine Dringlichkeit, denn der politische Hauptzug des Kodex von 1348 und all seine „Nachgänge“ waren überlebt. Daß die neuen Rechtssätze das Schicksal ihrer Vorläufer teilten, lag im Wesen der Sache. Die Argumentationsstrategie indessen ist aufschlußreich: Unter allen menschlichen Werken, heißt es 1539/69, sei der „christenliche gehorsam“ das wichtigste. Deshalb „pitten wir mit veterlichem herzen alle unsere mitbürger und einwohner“, den Landesfürsten und den Rat, als dessen obrigkeitliche Vertretung, die gebührende Achtung zu zollen. Wie jedoch diese „Bitte“ aufzufassen war, konnte das Regiment rasch und ohne Umschweife klären: „Wurde aber jemand, wes standes der auch were, mit worten ader mit der tat, heimlich ader offentlich hirwider practiciren ader handeln“, den wolle man sofort „rechtmeißiger strafe“ zuführen⁷¹.

Dennoch war der Rat nicht im strengen Sinne das „absolute“ Führungsorgan in der Stadt. Bereits die Tuchmacherartikel von 1348 wurden „mit den eldesten unde clugesten der stadt“ beraten⁷². Auch in anderen obersächsischen Städten kommt um diese Zeit bei gewichtigen Ratsentscheidungen ein solcher Personenkreis vor, der als „Entscheidungshelfer“ fungiert⁷³. Er stellt offenbar eine Form von „Ratsreserve“ dar, eine Gruppe von sozialen Aufsteigern also, denen es noch nicht gelungen war, in den Bereich der Ratsfähigen einzudringen, die das aber wünschten und von ihren gesellschaftlichen Voraussetzungen her auch hätten bewerkstelligen können. Während einigen im Laufe der Zeit der Sprung in den Rat gelang, verblieben andere in diesem Status. Möglicherweise haben sie dann bestimmte Aufgaben der „kritischen“ Bürgerschaft übernommen. Als Sprecher von Handwerken und Gemein findet man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Kreis von Leuten, die im Anschluß an die Huldungszusammenkünfte die Beschwerden und Wünsche der Bürgerschaft vortrugen. In Zwickau sind diese Anliegen seit 1479 schriftlich überliefert⁷⁴. Die Grenzen der Wirksamkeit dieser Sprecher waren eng. Dennoch gelang es dem Rat 1516 nicht, die von diesen Leuten initiierte und nach Kräften geförderte Huldungsverweigerung der Bürgerschaft zu verhindern. Ihre „kompromißlosen“ ratskritischen Vertreter genossen in breiten Kreisen der Stadtbevölkerung hohe Wertschätzung, wie das Beispiel des Messerschmieds Wolff Koch belegt⁷⁵.

Handwerk und Gewerbe

Einen beträchtlichen und zugleich wichtigen Teil des Kodex nehmen die statutari-schen Bestimmungen für Handwerk und Gewerbe der Stadt ein. Sie bieten Handwerksartikel der Tuchmacher, Bäcker, Fleischer, Schuster und Schmiede, jeweils von 1348, außerdem Artikel der Krämer (1348) und Müller (1333) sowie zum Brau-wesen⁷⁶. Hinzu kommen vielfältige Nachfolgestatuten oder spätere Sätze, die H. Planitz und G. Ullrich mit der Begründung leider nicht in ihre Edition aufgenom-men haben, sie seien „rechtsgeschichtlich von geringem Wert, oft auch nur (!) wört-liche Wiederholungen der alten Statuten.“⁷⁷ Dieses Urteil disqualifiziert sich selbst. Zumindest für die bedeutsamen Handwerksartikel hat Regine Schulzke (Metzler) 1974 die Lücke geschlossen⁷⁸.

Mit Gewinn herangezogen wurden die Texte bereits von Paul Kummer⁷⁹ sowie hin-sichtlich „früher Belege“ für die Existenz von Gewerben nahezu von der gesamten Zwickauer sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung zum Spätmittelalter. Daß hier keine intensiveren Auseinandersetzungen mit dem Kodex stattfanden und kaum echte inhaltliche Erkenntnisfortschritte erzielt werden konnten, geht nicht zum geringen Teil auf die verkürzte Sicht der Editoren H. Planitz und G. Ullrich zurück.

Der Band gestattet mit diesen Bestimmungen erste Einblicke in die spätmittelalterli-che Wirtschaftsstruktur der Stadt sowie in die Verfassung der Handwerke, für deren Zünftigkeit er das erste erhaltene Zeugnis abgibt. Er verdeutlicht maßgebliche strittige Probleme innerhalb des jeweiligen Handwerks, zeigt das Verhältnis des Handwerks zur Bürgerschaft, zum Markt und zu den dörflichen Produzenten an und läßt die mit-unter recht diffizilen Beziehungen zwischen Rat und Handwerk erkennen. Er erlaubt aber nicht nur eine „Momentaufnahme“ zum Zeitpunkt der Fixierung der Rechtssätze, sondern macht mit den Nachträgen bzw. späteren Textfassungen auf das dynami-sche Moment, auf Veränderung, Wandel oder Entwicklung aufmerksam⁸⁰.

Der Rat hat diese Statuten erlassen bzw. konfirmiert. Man wird aber davon auszugehen haben, daß die Präsentation der Probleme stets von der Zunft aus erfolgte. Bei ordnungspolitischen Sätzen – z.B. daß die Fleischer nicht auf der Gasse schlachten und die innerstädtischen Schmiede nicht mit Steinkohle arbeiten sollten – ⁸¹ muß sicher Ratsinitiative angenommen werden. Ansonsten handelte es sich zunächst nur um die Klärung und schriftliche Fixierung strittiger Einzelfragen, die vor dem Rat erfolgte bzw. um deren Regelung die Handwerke den Rat ersuchten. Spätere Sta-tuten wurden von der Zunft auch als Textentwurf vorbereitet und vom Rat unter Umständen redigiert. Daß die ersten Artikel 1348 nicht allein einen Spruch des Regiments darstellten, verdeutlichen die Bestimmungen für die Tuchmacher, denn deren Text nennt den Rat, die „eldesten unde clugesten der stadt“ und das Hand-werk selbst als Erzeuger⁸².

Betrachtet man die Artikel der Tuchmacher⁸³ zwischen 1348 und 1455, so lassen sich aufschlußreiche Beobachtungen hinsichtlich der Produktions- und Zunfent-wicklung machen. Zugleich wird die Bedeutsamkeit der Kodexinformationen für

sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Längsschnittbetrachtungen offenkundig. 1348 standen Lehre und Ausbildung, Knappenarbeit, Produktionsqualität und Fragen der Oberherrschaft des Rates, insbesondere sein Aufsichtsanspruch, im Vordergrund⁸⁴. Um 1448 verkaufte das Tuchmacherhandwerk dem Rat die Mühle vor dem Tränktor, behielt aber die Verfügung über das dritte Mühlrad (die Walkmühle)⁸⁵. Im Kontext mit der nachfolgenden Ordnung aus dem gleichen Jahr gewinnt der Vorgang einen besonderen Stellenwert. Er zeigt einerseits Entwicklungsschwierigkeiten dieses Gewerbezweiges, zugleich aber die Förderungsbereitschaft des städtischen Regiments an.

Das zahlenmäßig bereits im 14. Jahrhundert offenbar nicht unbedeutende Handwerk hatte sich zum eindeutig führenden ausgedehnt und war dabei in einen sozialen Differenzierungsprozeß eingetreten, der die Grenzen des zünftigen Grundsatzes von der Nahrungssicherung berührte. So wurden zwar die Bestimmungen von 1348 wiederholt, verschiedentlich aber detaillierter gefaßt, präzisiert oder sachlich nicht unbeträchtlich erweitert: Einheimische Lehrlinge hatten das Ausbildungszeugnis des Vaters vorzulegen, ausbildende Meister mußten nach dem Auslernen des letzten Lehrlings mit der Neuaufnahme von Lehrknechten zwei Jahre warten, und man sollte den Knappen und Kämmerinnen „nicht tzu essen geben vmb daz gelt“, und den Übertretern dieser Bestimmung wurde angedroht, man werde ihnen vier Wochen das Handwerk legen. In beiden Fällen verwies die Ordnung begründend darauf, es sei notwendig, „daz eyn armer meister auch mag tzu gesynde komen.“ Die Gebote, niemandem das Gesinde abzuspannen, die Ehelichkeit des Lehrlings nachzuweisen, kein Gesinde aus dem „geringen volck“ aufzunehmen und die Bestimmung, daß ein unehelich geborenes Weib eines Meisters nach dessen Tod das Handwerk nicht weitertreiben dürfe, lagen in diesem Bezugsfeld der sozialen Sicherung der Zunftangehörigen. Ansprüche anderer, vor allem Orts- und Handwerksfremder, galt es abzuwehren. Das waren untrügliche Kennzeichen einer beginnenden „Schließung“ des Handwerks, und sie wurden verständlicherweise durch verschärfte Qualitätsforderungen, Festlegungen zum Kenntnis- und Erfahrungsexport, zum Gewandschnitt, zum Erwerb des Bürgerrechts vor Produktionsbeginn und zur Kontrolle der Tätigkeit der Spinnerinnen ergänzt⁸⁶. Die Ordnung von 1455 ist dann die erste in der Reihe der Tuchmacherbestimmungen, die in ihrer Gesamtheit planmäßig auf ein von Handwerk und Rat betriebenes Verfahren zur Erneuerung zurückgeht, wobei modernisiert, aktualisiert, systematisiert, präzisiert und erweitert worden ist. Das Schwergewicht lag dabei auf den Beziehungen zwischen Meistern und Zunftorganisation sowie zwischen Meistern und Gesinde, da offenbar die Entlohnung der Knappen sowie der Kämmerinnen und anderen Hilfskräfte besondere Spannungen erzeugt hatte⁸⁷. Mit diesem letzten Aspekt rückte eine überaus wichtige Frage in den Blickpunkt, die im Prozeß der weiteren Entwicklung des Zwickauer Tuchmacherhandwerks eine große Rolle spielte: die soziale Stellung der Gesellen und Hilfskräfte und die Konsequenzen aus deren Position für ihr Verhältnis zu Meistern und Zunft.

Die zunehmende Durchdringung der Tuchmacherei mit Elementen des Verlagssystems⁸⁸ führte seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zu wachsenden Spannungen zwischen den Meistern, ebenso aber auch zwischen diesen sowie den Gesellen und anderen Hilfskräften. Jetzt wurde der bereits in den Statuten von 1455 konstatierte Sachverhalt zu einem brisanten Gegenstand der Zunft wie der einzelnen Meisterhaushalte, zugleich jedoch auch des Verhältnisses des Rates zum Tuchmacherhandwerk als Lebensform der kleinen gewerblichen Warenproduktion.

Schon 1472 ist in der Katharinenkirche ein Knappenaltar nachzuweisen,⁸⁹ der sich zum Kernstück einer Organisation und Bewegung der Tuchmachergesellen entwickelte, die schließlich zwischen 1521 und 1536 eine Versorgungskasse der Knappen und Kämmerinnen einzurichten vermochte. Sie hatte den alten Grundsatz der Rückzahlung einer angenommenen finanziellen Leistung, wie ihn die Gesellenbüchsen kannten,⁹⁰ überwunden und befand sich gewissermaßen auf dem Wege zur „modernen“ Sozialversicherungskasse, indem die Knappen und Kämmerinnen verpflichtet wurden, wöchentlich einen Beitrag zu zahlen, um einen – freilich vom Rat, den Viermeistern und Meistern gesteuerten – Anspruch auf finanzielle Versorgung im Krankheits- und Altersfalle zu begründen⁹¹. In der großen und überaus detaillierten Tuchmacherordnung von 1536 schlug sich auch dieser Sachverhalt nieder⁹². Welchen konfliktreichen Weg Rat und Bürgerschaft sowie Zunft und Gesellenorganisation dabei zurücklegten, lassen vor allem die Zwickauer Ratsprotokolle des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts, aber auch viele andere Quellen-Archivalien des Kalandarchivs, Briefe und Konzeptbücher – erkennen, unter denen eine Denkschrift von Pfarrer Nikolaus Hausmann mit der Schilderung der Lebensumstände kranker Knappen und Kämmerinnen aufzuwarten weiß⁹³.

Auch aus den Statuten anderer Handwerke ist die Zuspitzung der sozialen und ökonomischen Probleme ablesbar. Die Normierung der Beschäftigtenanzahl und die Anforderungen an das Meisterstück (Schmiede zwischen 1443/1458 und 1503; Schuster zwischen 1436 und 1445)⁹⁴ oder die Produktionsabgrenzung zwischen Schneidern und Kürschnern und neue Formen der Gesellendisziplinierung (1505)⁹⁵ waren auffällige Merkmale einer neuen Situation in den Handwerken. Diese Prozesse trugen neben der Einwanderung in die Stadt ganz entscheidend zu Bevölkerungsdifferenzierung in Zwickau bei. Sie sorgten für einen besonders rasch anwachsenden Teil von Bewohnern, deren soziale Situation durch Besitzlosigkeit, unzureichende Qualifikation, minderen Rechtsstatus, Hausgenossendasein, Schulden, leichte Krankheitsanfälligkeit und fehlenden oder weitgehend beschränkten Zugang zu beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklungschancen gekennzeichnet war. In vielen Fällen führte der Weg dieser Leute in die Randständigkeit oder in deren Nähe.⁹⁶

Nach dem Steuerregister von 1496 gehörten 48,7 % der Stadtbevölkerung zu jener sozialen Gruppe, in der man bis zu 10 fl. Vermögen versteuerte. Unter ihnen befanden sich 50 = 3,8 % der 1299 Steuerzahler, die nichts entrichteten bzw. mit dem Vermerk „nihil habet“ geführt wurden oder gar, meist beschäftigungslos, im Land umherliefen⁹⁷. Andererseits vollzog sich im Zusammenhang mit dem Silberbergbau

des Erzgebirges und dem Ausbau des Tuchverlags die enorme Vermögenskonzentration einer zunächst vergleichsweise breiten, um 1500 aber schon wieder rasch schrumpfenden Schicht von Spitzenvermögen. 1496 lebten die Familien von 28 Steuerzahlern (= 2,15 %) in Zwickau, die jeweils ein Vermögen von mindestens 2.000 fl. besaßen. Unter ihnen nahm Nickel Römers Witwe mit ihren fünf Söhnen den Spitzenplatz ein. Das noch ungeteilte Vermögen des vormaligen landesherrlichen Hauptmannes belief sich auf 29.634 fl.,⁹⁸ was dem Kaufpreis von zirka 3.000 Ochsen entsprach. In den Händen dieser sozialen Schicht befanden sich beste Bildungsmöglichkeiten und die politische Macht in der Stadt. Dieser Kreis bestimmte auch sehr nachdrücklich das Aussehen der städtischen Verfassung und des Rechts, und er befand nicht zuletzt an entscheidenden Stellen über die kirchenpolitisch-religiösen Entwicklungen der Zeit nach 1520.

Bürgerrecht

Ein Spiegelbild der sozialen Verhältnisse stellte die Handhabung des Bürgerrechts dar. Zugleich war dieses Recht Bestandteil der sozialen Situation der einzelnen Person. Der Bürgerrechtserwerb war bis zum Beginn der frühen Neuzeit in Zwickau an die Bestimmungen des Stadtrechts von 1348 gebunden. Inwieweit die vorgegebenen Normen in jedem Falle der Realität entsprachen, kann – von Ausnahmen abgesehen – erst ab 1498 anhand des Bürgerbuchs überprüft werden, doch sind dort lediglich die Aufnahmen verzeichnet, d. h. abgewiesene Bewerber bleiben uns unbekannt. Das Bild also weist „Verzerrungen“ auf, deren Grad wir nicht kennen.

Seit 1348 hatten die Bewerber vor dem Rat zu erscheinen, ein Schock Groschen als Bürgergeld zu zahlen und einen Eid zu leisten. Der Kandidat sollte ein „bescheiden biderber knecht oder man“ sein und mußte sich auf ein Jahr als Insasse verpflichten, wofür ein ansässiger Bürger als Bürge zu benennen war. Verfügte er über Besitz oder „erbe“, entfiel der Bürge. Für Weitgereiste, die niemanden am Ort konnten und selbst unbekannt waren, konnte das von erheblicher Bedeutung sein. Nach einem Jahr war die Anwartschaftszeit abgelaufen und der Bürgerstatus erlangt. Ehrlose oder Leute, die „irn leumunt mit bosheit geswechet und gekrenket haben“, wurden nicht aufgenommen. Auswärtige Frauen mußten als Alleinlebende das Bürgerrecht gewinnen; sofern sie heirateten, übertrug sich das Bürgerrecht des Mannes auch auf sie. Der Einheimische brauchte lediglich seine eheliche Geburt nachzuweisen. Jeder, der in ein Handwerk eintreten wollte, hatte vor der Meisterschaft resp. der Werkstatteröffnung das Bürgerrecht zu erwerben; es erlosch, wenn er länger als einen Monat auswärts verbrachte, dann mußte er erneut um das Recht nachsuchen. Von großem Gewicht war die Bestimmung: „Ist ouch ein man also arm, da ez der rat erkennt, daz er nicht daz gesatzte recht (1 Schock Groschen) mag geben, der rat sehe an sine frumikeit und got zu vorderst und mach ez im nach siner macht“⁹⁹. Trotz der allgemeinen Bestimmung über die Bindung des Handwerks ans Bürgerrecht, taucht dieser Artikel in einzelnen Statuten der Zünfte nochmals auf¹⁰⁰. Andererseits war die Stadtverweisung auf längere Zeit bzw. auf 100 Jahre und

+
 Montags nach Mauritij, Anno Domini 1548, den 15ten
 gegenwert der Bürgermeyster, Cien Meyster, von Wila
 zu Osvalden, Cien Bürgermeyster, Wolfen Osvaldes, Peter
 Sangner, Woffen Jacobs, Hanser Osvaldes, Hanser Hil
 bres, Doctor Leonard Nassus, Hanser Osvaldes,
 Broegem, Gesehilters, Sebastian Schrav, Broegem
 Philipp, Goltzer Giffner, Gesehilters, Hinrichs Lorenz
 Marenbold, Broegem Cien Meyster, Hanser Woffen, Martin
 von Naunmarch, Cien pfizen und Cien Brans,

Bürgerrecht

Nurf dem von deswegen, besonnes vil Bürger
 also werden sein, das sie das Bürgerrecht nicht
 an ein got geringen gulte, Namlich an gulf
 pfug, selung, leben, und also dardurch nicht
 allweg die Gemeinwesen schick aneinander überren
 nigen, dardurch dardurch leben acten vil vordere und
 nicht abgeben können, und von deswegen in
 anmuth fallen und sich nicht vol erhalten müssen,
 Sondern auch das sich vil andere und bürgerre
 gende lassen begaben, weib und vil Kinder
 sorgen bringen, dardurch das sie dardurch schick ge
 lung gult, vil bürgerlicher freifortern vordere
 gen und schick die schick des bürgerre
 rechts und andere Almesen verlasten, ein
 anmuth dahin gemacht, das sie müssen dardurch
 verfallen werden. So dann nicht solches
 beschwerliche nachteil und anmuth, auch der
 veruerung der bürgerrechten bürgerre
 dungen und anderen verungünstigungen schick
 befinden wirdt. Als ist, si vor schick
 mehrer als als vil und bürgerrechten der bürgerre
 beschaffen, das nicht bürgerrechten die dardurch

einen Tag die höchste Strafe, die die gewerblichen Statuten kannten¹⁰¹. Es versteht sich, daß die Durchsetzung einer solchen Androhung nur mit Hilfe des Rates bewerkstelligt werden konnte, obgleich die Zunft mit dem Handwerklegen ein ökonomisches Druckmittel besaß, das mit eigenem Mittel gehandhabt wurde. Insgesamt entsprach diese „offene“ Position des Rates der Lage einer aufnahmebereiten, auf Entwicklung orientierten Stadt der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Gegen Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sich freilich diese Situation gewandelt. Die Zuwanderungen, teils direkt, teils indirekt mit dem Bergbau Schneebergs korrespondierend, hatten zu raschem Wachstum der Bevölkerung, zu Mehrgeschossigkeit im Hausbau, vielfacher Hausgenossenschaft sowie zum Wachsen der Vorstädte geführt. Die Bürgeraufnahmen stiegen:

1498 – 1500:	73 Aufnahmen
1518 – 1520:	77 Aufnahmen ¹⁰²
1534 – 1536:	103 Aufnahmen
1542 – 1544:	90 Aufnahmen ¹⁰³

Noch immer blieb es bei den „Versicherungen“ des Rates aus dem Jahre 1348, in Fällen der Armut ein „Bedenken“ zu haben, verzeichnen doch die Matrikeleinträge nicht selten die Halbierung des Bürgergeldes, oft dessen Stundung, verbunden mit der Möglichkeit der kleinportionierten Abzahlung, und mitunter gar den Erlaß desselben. Die Wohn- und Beschäftigungssituation aber war in Zwickau brisant geworden, und die entsprechenden sozialpolitischen Folgen hat der Rat als potentielle Gefahren durchaus erkannt. 1529 machte sich Pfarrer Hausmann zum Sprecher der Gemeinde, als er dem Rat nachdrücklich vor Augen führte: „... idermann klagt, die stat sey ganz voll der jugent, uberaus vil der frembden leute von tage zu tage und armer hausgenossen vil sich heimlich reinlesen, sticken in den kleinen heusern, leyt ubereinander wie das krotengerick“, daß ihm und seinen Amtsbrüdern angst und bange werde, wenn es zu Krankheiten komme, doch auch, wenn er an die armen Kinder denke, die all dem wüsten Leben und der Verachtung Gottes ausgesetzt seien. Als besonders schlimm müsse man die Lage in den Vorstädten bezeichnen, doch auch in der Innenstadt würden sich die Leute auf den Gemeinen Kasten verlassen¹⁰⁴. Damit war das Hauptproblem genannt: Das Bevölkerungswachstum erfolgte im Kontext der ökonomischen „Schieflage“ und der sozialen Differenzierung, so daß der Anteil der armen Leute rascher wuchs als der anderer Sozialkategorien. Spannungen konnten daher nicht ausbleiben.

Dennoch dauerte es bis in die 40er Jahre, ehe der Rat eine Entscheidung traf, die „regelnd“ wirken sollte, wozu das seit 200 Jahren gültige Bürgerrecht ausersehen war. In der Sitzung vom 22. September 1544 stellten die Herren fest: „Burgerrecht. Nachdem von deßwegen bisanhero vil burgere alhie worden seint, das sie das Burgerrecht mitt einem gar geringen gelde, Nemlich ein guth schogk, erlangt haben vnd also dodurch nicht allein die handtwergs leuthe einander vbermennigen, dodurch derselben arbeit vil wirdt vnd nicht abgehen können vnd von deswegen in armuth

fallen vnd sich nicht wol erhalten mugen, Sondern auch das sich vil andere vnd vnvermugende herein begeben, weib vnd vil kindere hertzubringen, dorumb das sie durch solch gering gelt vil burgerlicher freiheiten erlangen vnd sich vff die hulffe des Gemeinen kastens vnd andere Almosen verlassen, auch entlich dohin gerathen, das sie müssen dovon erhalten werden, So dann nuhn solcher beschwerlicher nachtheil vnd vnraht, auch die vorarmerung der Seßhaf ften burgere, aus denen vnd andern verursachungen scheinlich befunden wirdt, Als ist zu verhaltung mehrers abfalls vnd vngedeiens der Burgere beschlossen, das nuhn hinfurt die Jhenigen, so beim Rathe vmb Burgerrecht ansuchen vnd das erlangen wollen, Irer ehelichen gepurth genugsame kundtschafft, Auch abschiedtsbriefe Ires verhaltens furlegen sollen, wie dann hievor auch gewesen ist, Aber dorneben sollen sie vmb Iren wandel, weiß, gewerbe, nahrung vnd vermugens fleissig befragt werden vnd dann, so es dem Rathe gefellig, sollen sie zu Burger angenommen, vereidet vnd das burgerrecht (hier: die Bürgerrechtsgebühr) nach gelegenheit Ires Vermugens vnd handtwergs von Iren genommen werden vnd sal in allewege dero leder, so ein handtwergs man ist, nach gelegenheit desselben ein vermugen haben, domitt man wisse, das er solchs arbeiten vnd treiben könne.¹¹⁰⁵

Die sozialen Probleme der Stadt der frühen Neuzeit waren über das Regelwerk spätmittelalterlichen Bürgerwerdens hinweggegangen. Freilich wirkte die gewählte Korrekturvariante in sozialer Hinsicht zuspitzend, weil sie Ausgrenzungen von Leuten vornahm, die „unvermugend“ waren. Ein solches „Rechtsmodell“ konnte allein zur Sicherung von Besitzständen dienen und war damit vom „gemeinen nutz“ weit entfernt.

Das Zwickauer Stadtrecht von 1348 und den Jahren danach war ohne Zweifel für die Rechtsentwicklung im obersächsischen Raum von Wichtigkeit. In dieser Hinsicht ist der Bewertung der einschlägigen rechtsgeschichtlichen Forschung abstrichslos zuzustimmen. Ein Perspektivenwechsel jedoch verdeutlicht, wie „dicht“ dieses Recht mit den realen Lebensumständen, insbesondere mit Politik, Wirtschaftsentwicklung und sozialen Bedingungen verbunden war. Auf ihrem Boden hatte es sich geformt, und auf ihn wirkte es zurück, und es erwies sich stets vorrangig als ein Instrument jener gesellschaftlichen Kräfte, die sich seiner aus machtpolitischen Erwägungen und Absichten bedienten.

Anmerkungen

¹ StadtA Zwickau, III x1 141b, Codex Statutorum Zviccauiensium de anno MCCCXLVIII

² Ebd., Urkundenkartei 1273 – 1540. – Ebd., Zwickauer Urkundenbuch MS

³ Ebd., III x1135, Liber proscriptorum de anno 1352/1367 ad annum 1536

⁴ Ebd., III x11, Stadtbuch Nr. 1, 1375 – 1481

⁵ Zur Stadtbuchüberlieferung vgl. Hubert Ermisch: Die Zwickauer Stadtbücher und eine Zwickauer Schulordnung des 15. Jh. In: NAFSG 20 (1899), S. 33 – 45

⁶ Zwickauer Rechtsbuch. Unter Mitarb. von Hans Planitz bearb. v. Günther Ullrich, Weimar 1941 (= Germanenrechte NF., Abteilung Stadtrechtsbücher). – Vgl. dazu die Rez. von Wilhelm Weizsäcker in: ZRG/Germ. Abt. 63 (1943), S. 422 – 426

- ⁷ Hans Planitz: Das Zwickauer Stadtrechtsbuch. In: ZRG/Germ. Abt. 38 (1917), S. 321-366
- ⁸ Planitz, Ullrich, Text, Einführung, S. X-XV
- ⁹ Regine Schulzke: Die Leistung des Fachwortschatzes für das Handwerkerrecht und die handwerkliche Arbeit bei der Widerspiegelung sozialökonomischer Verhältnisse zur Zeit der frühbürgerlichen Revolution. Dargelegt an Zwickauer Handwerksordnungen aus dem 14. bis 17. Jh., 3 Teile, Diss. A, Leipzig 1974, Texte der Ordnungen Bd. 2 und 3. – Regine Metzler: Untersuchungen zur Widerspiegelung sozialökonomischer Verhältnisse in Zwickauer Handwerksordnungen des 14. – 17. Jh. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 96 (1976), 98 (1977), 99 (1987)
- ¹⁰ Planitz, Stadtrechtsbuch, S. 321
- ¹¹ Planitz, Ullrich, Text, Einführung, S. IX
- ¹² Marianne Herdlitschka: Das Zwickauer Rechtsbuch als Vorlage zum Meissner Rechtsbuch, Jur. Diss., Würzburg (1947, masch.)
- ¹³ Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u.a. (Hg.). Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1874, 1876
- ¹⁴ Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens Mitteldeutschland, hrsg. v. Institut für deutsche Landes- und Volksgeschichte an der Universität Leipzig, Bd. 1, – 2, Weimar 1949, Nr. 232, S. 129 – 142. – Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands, hrsg. v. Herbert Helbig, Bd. 1, Weimar 1952, Nr. 3, S. 22 – 24, Nr. 15, S. 35, Nr. 26, S. 49f., Bd. 2, Weimar 1952, Nr. 98, S. 16f
- ¹⁵ Von besonderem Gewicht ist dabei die sprachsoziologische Analyse, die Regine Schulzke (Metzler) 1974 (vgl. Anm. 9) vorlegte. Sie stützt sich aber bei ihrer Untersuchung des Zusammenhangs von Handwerk und Sprache nicht nur auf den Codex, sondern bezog die gesamte normative Handwerksüberlieferung Zwickaus bis ins 17. Jh. ein. – Vgl. auch Regine Metzler: Textproduktionswissen und rhetorisch vorgegebene Textsortenstruktur – ein Versuch über das Freiburger und Zwickauer Stadtrechtsbuch. In: Forschungsinformation. Lokale und regionale Sprachgeschichtsforschung. 5. Oktober 1989, hrsg. v. Horst Naumann, Zwickau 1990, S. 31 – 41. – Ludwig Erich Schmitt: Untersuchungen zur Entstehung und Struktur der „Neuhochdeutschen Schriftsprache“, 2., unveränd. Aufl., Bd. 1, Köln-Wien 1982, S. 381 – 392. – Ansonsten lag jüngst der Schwerpunkt der Zwickauer sprachwissenschaftlichen Untersuchungen auf dem 15. bis 17. Jh. – Vgl. weiterhin Volkmar Hellfritzsch: Handwerk, Gewerbe und städtisches Regiment in Zwickau nach Personennamen des 14. und 15. Jh. In: Jb. Erzgebirge 1984, S. 85 – 96. – Ders.: Zur Herkunft der Zwickauer Bevölkerung nach Personennamen des 13. bis 15. Jh. In: Ib. Erzgebirge 1985, S. 85 – 93
- ¹⁶ Planitz, Ullrich, Text, Einführung, S. IX
- ¹⁷ Herzog, Chronik II, S. 67, 870ff. (Urkunden). – Ders.: Das Zwickauer Stadtrecht vom Jahre 1348. In: Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde, hg. v. Karl Gautsch, 1 (1843), S. 86 – 94 (Hochzeits- und Kindtaufsordn., 1361 und 1428; Wie man den rat kusit)
- ¹⁸ Planitz, Ullrich, Text, Einführung, S. XV. – In ihm sehen die Hrsg. nicht nur den Schreiber, sondern auch den Verfasser der originalen Teile, ebd., S. LIX-LXXIII. – W. Weizsäcker, Rez., S. 425 (vgl. Anm. 6), nahm dies indessen mit gewisser Skepsis auf.
- ¹⁹ Emil Herzog: Chronik der Kreisstadt Zwickau, Bd. 2, Zwickau 1845, S. 93
- ²⁰ Codex, Bl. 16 (1538), Bl. 29 (1535)
- ²¹ Carl Haase: Gegenwärtiger Stand und neue Probleme der Stadtrechtforschung. In: Westfälische Forschungen 6/ 1943 – 1952, 1953, S. 129 – 144
- ²² Oskar Lehner: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Linz 1992. – Friedrich Ebel, Georg Thielmann: Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Bd. 1, 2, Heidelberg 1989 – 1993, – Stadt Marburg beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Sozialer und politischer Wandel in der Stadt vom 13. bis zum 16. Jh. im Spiegel ihrer politischen Führungsschicht, Marburg 1985 (= Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 9)
- ²³ Wolfgang Schild: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, München 1980, S. 52

- ²⁴ Günther Grosche: Funktions- und Siedlungsentwicklung der Stadt Zwickau in 850 Jahren. In: WZ des Päd. Instituts Zwickau, Gesell.- sprachw. Reihe 4 (1968) 1, S. 5 – 27. – Manfred Kobuch: Zur Frühgeschichte Zwickaus. Bemerkungen zur Stadt und Vorstadt im 12. Und 13. Jh. In: Regionalgesch. Beiträge aus dem Bezirk Karl-Marx-Stadt 2 (1980), S. 49 – 64
- ²⁵ Schmitt, Schriftsprache (wie Anm. 15), S. 387
- ²⁶ Karlheinz Blaschke: Stadt und Stadtherr im meißnisch-lausitzischem Raum während des 14. Jh. In: Wilhelm Rausch (Hg.): Stadt und Stadtherr im 14. Jh. Entwicklungen und Funktionen, Linz /Donau 1972, S. 55 – 72
- ²⁷ Karl Steinmüller: Zur Lage der Zwickauer Tuchmacherei zwischen 1470 und 1530. In: Ernst Werner, Max Steinmetz (Hg.): Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland, Berlin 1961, S. 220 – 224. – Susan C. Karant-Nunn: Zwickau in Transition, 1500 – 1547: The Reformation as an Agent of Change, Columbus 1987. – Helmut Bräuer: Zwickau und Martin Luther. Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die städtische Kirchenpolitik im Zwickau (1527 – 1531), Karl-Marx-Stadt 1983. – Ders. Thomas Müntzer und die Zwickauer. Zum Wirken Thomas Müntzers in Zwickau 1520 – 1521, Karl-Marx-Stadt 1989
- ²⁸ Stadt A Zwickau, A x A II 7 nr. 1, Fürstliche Briefe betr. Die Verpachtung des Stadtgerichts zu Zwickau (ohne Halsgericht), 1431 – 1444. – Ebd., III d Nr. 13a, Copialbuch 15. –16. Jh., Bl. Vb-VI (Wiederkäuflicher Rückerwerb der Hochgerichte durch die Stadt, 1444, Abschrift). – Vgl. auch Herzog, Chronik I, S. 262f. und II, S. 117
- ²⁹ Als Beispiele Stadt A Zwickau, A x A II 14nr. 3, Streit wegen der Biermeile, 1483-1536. – Vgl. auch Kodex, Bl. 104b, Befehl des Kf. Zum Meilenschutz der Stadt (1506)
- ³⁰ Ebd., u. a. A x A I 5 nr. 3b, Kf. Friedrich und Hzg. Johann bestätigen die vom Bürgermeister, Rat und Handwerkern zu Zwickau getroffene Ordnung, durch die verschiedene Mißstände im Rat beseitigt und eine jährliche Besoldungssumme von 200 fl. für Bürgermeister und Ratsherren bestimmt wird, 17. Februar 1494
- ³¹ Ebd., III x 143, Rechtsfragen und Urteile, besonders der Schöppen zu Leipzig, 1536 – 1554, Bl. 35. – Zu diesem interessanten Quellenfonds vgl. die Diss. von Hans-Ludwig Simm: Für Zwickau ergangene Leipziger Schöffensprüche zur Zeit der Rezeption, Leipzig 1941, masch. – Dazu die Rez. v. Gertrud Schubart-Fikentscher in: ZRG, Germ. Abt. 65 (1947), S. 435 – 444
- ³² Stadt A Zwickau A x A I 5 nr. 1 (1464) und nr. 2 (1488) – Bestätigung der Statuten, Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte der Stadt durch die Landesherrn
- ³³ Ebd., A x A I 5 nr. 32, vorn 17. Febr. 1494
- ³⁴ Ebd., A x A II 7 nr. 11, Acta, betr. die Auflehnung der Gemeinde wider den Rat der Stadt Zwickau im Jahre 1516, Stück 1b
- ³⁵ Hildegard Berthold, Karl Hahn, Alfred Schultze: Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69, Leipzig 1935, Einltg. S. 10 f. (= Quellen zur Geschichte der Rezeption, 3)
- ³⁶ Die Bemühungen dazu setzten offenbar schon am Beginn des 16. Jh. ein, worauf Ratsherr und Schöppe Heinrich Mühlport das gewohnheitsrechtliche Wissen in einem Statutbuch (1507) zusammenfaßte; vgl. Stadt A Zwickau, XIX d 6
- ³⁷ Berthold u.a., Stadtrechtsreformation 1539/69. – Alfred Schultze: Zur Zwickauer Stadtrechtsreformation. In: ZRG/Germ. Abt. 58 (1938), S. 709 – 751
- ³⁸ Rudolf Hoke: österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien-Köln-Weimar 1992, S. 102. – Gerhard Köbler: Reformation der Stadt Nürnberg, Giessen 1984 (= Arbeiten zur Rechts- und Sprachgeschichte, 25)
- ³⁹ Schmitt 1 Schriftsprache (wie Anm. 15), S. 382 – 392
- ⁴⁰ Codex, Bl. 21f. – Planitz, Ullrich, Text, S. 2 – 17. – Planitz, Ullrich, Text, Einführung, S. XLV – XLVIII
- ⁴¹ Schild, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 23), S. 41, 65, 103, 125
- ⁴² Hoke, Rechtsgeschichte (wie Anm. 38), S. 99. – Schild, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 23), S. 41, 65 – 84
- ⁴³ Codex, Bl. 21b. – Planitz, Ullrich, Text, S. 8

- ⁴⁴ Codex, Bl. 24. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 30
- ⁴⁵ Codex, Bl. 78b
- ⁴⁶ Stadt A Zwickau, A x A I 25 1 und 2, Ratsbestätigungen 1387 – 1460, 1466 – 1500. – Vgl. auch Carl Brod: Rat und Beamte der kurfürstlichen Stadt Zwickau, 1485 – 1547, Zwickau 1927, S. 3
- ⁴⁷ Stadt A Zwickau, UB Nr. 414, 443, 457, 460 u.ö. – Vgl. Bräuer, Luther (wie Anm. 27), S. 8 f
- ⁴⁸ Karl Hahn: Martin Römer der Reiche. In: Zwickauer Kulturbilder aus acht Jhh., hrsg. v. Ewald Dost, Zwickau 1939, S. 48 – 53. – Karant-Nunn, Zwickau (wie Anm. 27), S. 12f., 64 u.ö.
- ⁴⁹ Herzog, Chronik II, S. 98 – 104. – Ute Schmidt: Hinrichtung von vier Zwickauer Ratsherren 1407. In: Pulsschlag (1983) 6, S. 11 – 14
- ⁵⁰ Stadt A Zwickau, A x A II 7 nr. 8
- ⁵¹ Codex, Bl. 22. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 12
- ⁵² Codex, Bl. 22b. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 18
- ⁵³ Zur Problematik vgl. generell Heinrich Kramm: Studien über die Oberschichten der mittel-deutschen Städte im 16. Jh., Köln-Wien 1981, S. 281 – 310 (= Mitteldeutsche Forschungen 87/1)
- ⁵⁴ Stadt A Altenburg, C I Nr. 76, Oswald Lasan, Chronik der Stadt Zwickau ..., B1. 184. – Vgl. dazu Helmut Bräuer: Zur Motivationsproblematik in der Städtechronistik: Zwickauer Schreiber bis zur Mitte des 17. Jh. In: Jb. zur sächsischen Geschichte 1992, S. 39 – 47, hier S. 43
- ⁵⁵ Berthold u.a., Stadtrechtsreformation (wie Anm. 35), S. 3 f
- ⁵⁶ Codex, Bl. 20b. – Stadt A Zwickau, Zwickauer UB 1, Nr. 90
- ⁵⁷ Herzog, Chronik II, S. 98 – 104
- ⁵⁸ Stadt A Zwickau, A x A II 6 nr. 3, Acta betr. Urban Thiemer, der 1509 aus dem Rat gestoßen wurde, 1510
- ⁵⁹ Karl Steinmüller: Agricola in Zwickau. In: Freiburger Forschungshefte D 18 (1957), S. 20 – 44, hier S. 38
- ⁶⁰ Codex, Bl. 24. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 30
- ⁶¹ Codex, Bl. 78b
- ⁶² Karl Czok: Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter, 2 Teile, Habil., Leipzig 1953, masch. – Manfred Kobuch: Bürgerkämpfe in Chemnitz um 1345. Eine neue Quelle innerstädtischer Auseinandersetzungen im Pleißenland. In: JbRegGesch. 14 (1987), S. 142 – 159. – Helmut Bräuer: Zu den innerstädtischen Auseinandersetzungen in Chemnitz an der Wende vom 14. zum 15. Jh. In: Beiträge z. Heimatgesch. von Karl-Marx-Stadt 21 (1976), S. 53 – 74. – Ders.: Artikulationsformen, Aktionsfelder und Wirkungsgrenzen der Bürgerschaftsvertretungen in obersächsischen Städten des 15. bis 17. Jh. In: Wilfried Ehbrecht (Hg.): Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zur Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit, Köln-Weimar-Wien 1994, S. 191 – 206
- ⁶³ Stadt A Zwickau, A x A II 7 nr. 2, Hzg. Wilhelm verlangt von den Zwickauer Handwerkern, sich den Anordnungen des Rates zu fügen, 24. Dez. 1436
- ⁶⁴ Ebd., A x A I 4 nr. 2, Hzge. Friedrich und Wilhelm weisen die Widerrede der Gemein gegen die vom Rat erlassene Brauordnung zurück, 14. Oktober 1437
- ⁶⁵ Ebd., A x A II 7 nr. 3a, Kf. Friedrich befiehlt dem Rat der Stadt Zwickau, den Handwerksmeistern und ihren Knappen und Knechten Versammlungen ohne Wissen des Rats streng zu verbieten, 8. August 1444
- ⁶⁶ Ebd., A x A I 5 nr. 3b, Kf. Friedrich und Hzg. Johann bestätigen die zwischen Rat und Gemeinde zu Zwickau, den Rat betr., geschlossene Ordnung, 17. Febr. 1494
- ⁶⁷ Ernst Fabian: Der Streit Luthers mit dem Zwickauer Rat im Jahre 1531. In: Mitt. d. Altertumsvereins f. Zwickau und Umgebung 8 (1905), S. 71 – 176. – Bräuer, Zwickau und Martin Luther (wie Anm. 27)
- ⁶⁸ Stadt A Zwickau, III d Nr. 25, Ordnung Buch des Radts zu Zwickaw, Angefangen bey dem Burgermeister Ern Gotharten Büttner vnd seinen herren, 1534, Bl. 2 – 7

- ⁶⁹ Stadt A Zwickau, III d 5 Statutbuch, Bl. 132 – 146, „Rathsordnung“
- ⁷⁰ Stadt A Zwickau, Ratsprotokoll 1537, Bl. 61
- ⁷¹ Berthold u.a., Stadtrechtsreformation, S. 31f.
- ⁷² Codex, Bl. 26b. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 44. – Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 26
- ⁷³ Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster, hrsg. v. Hubert Ermisch, Leipzig 1879, Nr. 12 (1324), Nr. 18 (1352), Nr. 31 (1357) (= Cod. dipl. Sax. reg., II, 6). – Zum Problem vgl. Bräuer, Innerstädtische Auseinandersetzungen (wie Anm. 62), S. 63f.
- ⁷⁴ Stadt A Zwickau, x 1 31, Anbringen der Handwerke 1510 – 26; x 1, 46, Anbringen der Handwerke 1489 – 1578; X 1, 47 – 55, Anbringen der Handwerke 1479 – um 1500; III bl 54, Amtsbücher 1503 – 1757. – Vgl. dazu Bräuer, Artikulationsformen (wie Anm. 62), S. 197
- ⁷⁵ Ratsschulbibliothek Zwickau, LIXb 4, Peter Schumanns Annalen der Stadt Zwickau, Bl. 10. – Ebd., Handschriftlicher Eintrag Mag. Abraham Winters in Paul Eber: Calendarium Historicum, Witte(n)berg 1582, S. 182
- ⁷⁶ Codex, Bl. 25 – 30. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 38 – 66
- ⁷⁷ Planitz, Ullrich, Texte, Einführung, S. XII
- ⁷⁸ Schulzke, Handwerksordnungen (wie Anm. 9)
- ⁷⁹ Paul Kummer: Gewerbe und Zunftverfassung in Zwickau bis zum Jahre 1600, Diss., Leipzig 1921, masch.
- ⁸⁰ Auf eine Reihe dieser Fragen ist R. Schulzke, Handwerksordnungen, Bl. 21 – 59, bereits eingegangen.
- ⁸¹ Codex Bl. 29, 30. – Ullrich Texte S. 62 – Schulzke, Handwerksordnung, Quellenband, Nr. 48 Nr. 1
- ⁸² Codex, Bl. 26b. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 44. – Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 26.
- ⁸³ Max Mueller: Das Tuchmacher – Handwerk und der Tuchhandel in Sachsen. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Sachsens, Leipzig 1929
- ⁸⁴ Codex, Bl. 25 – 26b. – Planitz, Ullrich, Texte, S. 38 – 44. – Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 26
- ⁸⁵ Codex, Bl. 37bf. – Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 47. – Helmut Bräuer: Eigentumsstruktur und Funktion der Immobilien – Habe im westsächsischen Textilhandwerk des 15. und 16. Jh. In: Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Internationaler Kongress, Krems an der Donau, 7. – 10. Oktober 1986, Wien 1988, S. 203 – 232, hier S. 220 (= Österreichische Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte, Bd. 513)
- ⁸⁶ Codex, Bl. 38 – 40. – Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 28
- ⁸⁷ Codex, Bl. 73b – 75. – Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 29
- ⁸⁸ Karl Steinmüller: Die Chemnitzer Familie Neefe und ihre Beziehungen zur Zwickauer Tuchmacherei. In: Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt 4 (1955), S. 77 – 112. – Ders., Tuchmacherei (wie Anm. 27)
- ⁸⁹ Stadt A Zwickau, III d Nr. 15, Copialbuch III, Dl. 93bf.
- ⁹⁰ Wilfried Reininghaus: Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981 (= VSWG, Beiheft 71). – Helmut Bräuer: Gesellen im sächsischen Zunft Handwerk des 15. und 16. Jh., Weimar 1989
- ⁹¹ Helmut Bräuer: Das Zwickauer „Tuchknappenregister“ von 1536 – 1542. Bemerkungen zum Problem der sozialen Sicherung im Handwerk der frühen Neuzeit. In: Sb. f. Wirtschaftsgeschichte 1990/11, S. 97 – 113
- ⁹² Stadt A Zwickau, X 49 122, Tuchmacherordnung 1536. – Schulzke, 93 Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 30
- ⁹³ Reiner Groß: Eine Denkschrift des Pfarrers Nikolaus Hausmann an den Rat zu Zwickau von Ende 1529. In: Regionalgeschichtliche Beiträge aus dem Bezirk Karl-Marx-Stadt 4 (1982), S. 58 – 67
- ⁹⁴ Codex, Bl. 35b – 40b; Bl. 29b. – Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 2 und 3; 41 und 42

- ⁹⁵ Codex, Bl. 76b.- Schulzke, Handwerksordnungen, Quellenband, Nr. 33
- ⁹⁶ Herbert Friedrich: Das Armen- und Fürsorgewesen in Zwickau bis zur Einführung der Reformation, Diss., Würzburg 1934. – vgl. auch Helmut Brauer: Armut im vorindustriellen Sachsen – Konturen eines Forschungsvorhabens. Karl-Lamprecht-Vortrag 1991, hrsg. i. Auftr. d. Karl-Lamprecht-Gesellschaft Leipzig e.V. von Gerald Diesener, Leipzig 1991
- ⁹⁷ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Reg. Pp 368 1, Steuern der Stadt Zwickau 1496
- ⁹⁸ Ebd., Bl. 42
- ⁹⁹ Codex, Bl. 24b – 25b. – Planitz, Ullrich, Text, S. 32 – 38
- ¹⁰⁰ Codex, Bl. 29b. – Planitz, Ullrich, Text, S. 62 (Schuster)
- ¹⁰¹ Codex, Bl. 26b (Bäcker), 29 (Fleischer). – Planitz, Ullrich, Text, S. 46, 50
- ¹⁰² Stadt A Zwickau, III y Nr. 1a, Lehnbuch 1498, auch Bürgerbuch 1498 – 1522, Bl. 114 – 120b und 167 – 181b
- ¹⁰³ Ebd., III y Nr. 1b, Bürgerbuch 1522 – 1563, Bl. 70b – 83, 101 b – 111 b
- ¹⁰⁴ Groß: Denkschrift Hausmanns (wie Anm. 93), S. 60
- ¹⁰⁵ Stadt A Zwickau, Ratsprotokoll 1540 – 43, Bl. 192/192b

Ulrich D. Oppitz

Das Meißner Rechtsbuch

Neben Eike von Repchows „Sachsenspiegel“ und dem „Schwabenspiegel“ ist das Meißner Rechtsbuch der meist überlieferte deutschsprachige Rechtsbuchtext des Mittelalters. 74 vollständige Handschriften und 24 Fragmente sind bekannt, von zehn dieser Textzeugen muß seit 1945 vermutet werden, daß sie vernichtet sind. In Bibliotheken des Freistaats Sachsen sind 19 dieser Textzeugen erhalten, leider haben zwei Dresdner Handschriften 1945/46 schwere Wasserschäden erlitten. Hinzu treten 20 Handschriften der Übersetzung ins Tschechische.

Als Rechtsbücher bezeichnen sich und die Wissenschaft von der Geschichte des Rechts Darstellungen deutscher Rechtssätze von etwa 1200 bis 1500, die nicht der rechtssetzenden Tätigkeit von Reich, Ländern oder Gemeinden, sondern schriftstellerischer Tätigkeit rechtskundiger Männer ihr Dasein verdanken. Der Mangel geschriebenen Rechtes machte sich zur Zeit der Staufer allerorten empfindlich bemerkbar. Nach dem Vorbild des „Sachsenspiegels“, dessen Verfasser als Schöffe rechtskundig war, wurde das Gewohnheitsrecht eines Gerichtsbezirkes niedergeschrieben. Ergänzt wurde es aus anderen Quellen, die dem jeweiligen Verfasser zugänglich waren. Wenn auch gegen die Abgrenzung der Rechtsbücher zum „gesetzten“ Recht jüngst gewichtige Bedenken erhoben wurden, so ist doch bislang kein geeignetes Kriterium entwickelt worden, diese Privatarbeiten vom „gesetzten“ Recht abzugrenzen. Gerade die weite Verbreitung einzelner Rechtstexte wirft die Frage auf; warum so großes Interesse an einer „privaten“ Sammlung bestehen sollte. Die Handschriften des Meißner Rechtsbuches sind heute oft noch in den Orten, in denen sie im Mittelalter in Gebrauch waren. Dadurch wissen wir, daß es außer in Sachsen in Thüringen, Schlesien, Mähren und Böhmen in Gebrauch war. Später gelangte es überarbeitet nach Ostpreußen.

Der heutige Name ist in keiner Handschrift belegt. Er wurde durch den Heidelberger Rechtshistoriker Prof. Richard Schröder (1838 – 1917) in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1889 geprägt und setzte sich bald durch. Frühere Autoren hatten dem Text die Namen „Vermehrter Sachsenspiegel“ (1763), „Schlesisches Landrecht“ (1770), „Rechtsbuch nach Distinctionen“ (1836) und „Buch der Distinctionen“ (1856) gegeben. Soweit Handschriften dem Buch eigene Bezeichnungen geben, ist „Buch der Ausscheidungen“, „Buch der Beweisung“, „Sieben Bücher von der Ausscheidung des Rechten“, „Conclusiones legum“, „Distinctiones Culmenses“ und „Buch dez rechten in wichbilde in sechsisszer art“ überliefert. Bei seiner weiten Verbreitung ist es überraschend, daß dem Text lange Zeit kein wissenschaftliches Interesse gewidmet wurde. Zwar wurde nach der Vorlage einer Jenaer Handschrift 1836 von dem Jenaer Professor Friedrich Orloff (1797 – 1868) eine Textausgabe herausgegeben, die seit 1967 auch als Neudruck verfügbar ist, doch wurde für diese Ausgabe leider ein schlecht überlieferter Text verwandt. Des-

sen Mängel werden seit Jahrzehnten beklagt, eine Neuausgabe ist erst jetzt wieder in Arbeit genommen, so daß vielleicht noch vor der Wende des Jahrhunderts eine neue Ausgabe verfügbar sein wird. Arbeiten zu einer Neuausgabe der Textes standen bislang unter einem ungünstigen Stern. 1836 legte der Breslauer Privatdozent August Friedrich Hermann Geyder (1808 – 1874) einen Probedruck einer Ausgabe vor, doch stellte er die weitere Arbeit ein, als im gleichen Jahr Ortloffs Arbeit erschien. In den Jahren ab 1936 arbeiteten die Professoren Wilhelm Weizsäcker (1886 – 1961) und Otto Peterka (1876 – 1945) in Prag für die Monumenta Germaniae Historica (MGH) an einer Edition. Ihre Unterlagen blieben 1945 in Prag zurück und sind in weiten Teilen verloren. Weizsäcker nahm nach 1945 diese Arbeit nicht wieder auf. Ab 1939 arbeitete der aus Dresden gebürtige Dr. Günther Ullrich (1913 – 1944) an der Universität Bonn an einer Edition, die bei Prof. Karl August Eckhardt (1901–1979) zu einer Habilitation führen sollte. Nach Ullrichs Kriegstod wurden seine Vorarbeiten nicht weitergeführt, die Unterlagen sind jetzt mit dem Nachlaß Eckhardt in der MGH. Durch diese Umstände ist die Kenntnis um das Meißner Rechtsbuch leider nicht so, wie es dieser Text verdient.

In der Vorrede umschreibt der Verfasser die Quellen, die ihm vorlagen: „dicz buch ist gezogen und gesichert uss keyserlichen buchen, us dem lantrecht spigelz der Sachsen und wicpilde buchen und us geistlichen buchen und lenrechtes buchen“. Mit „keyserlichen buchen“ war wohl das Stadtrecht der Reichsstadt Goslar gemeint, viele Gemeinsamkeiten der Texte sind festgestellt. Daneben ist eine weitere, bislang nicht bestimmte Quelle nichtsächsischen Rechts als kaiserliches Recht benutzt. Die Kenntnis des Rechtes von Goslar in der Mark Meißen belegt die Bewidmung der Stadt Altenburg mit diesem Recht (Privileg von 1256, neuerlich bestätigt 1356). Wenn auch für keine der erhaltenen Handschriften des Goslarer Rechts nachweisbar ist, daß sie in Altenburg war, so ist doch eine Handschrift beim Altenburger Rat anzunehmen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß Altenburg, Chemnitz und Zwickau in der Mitte des 14. Jahrhunderts Reichsstädte waren, welche die Markgrafen von Meißen rechtlich nur als Reichspfandschaften besaßen. Das Landrecht des Sachsenspiegels ist aus einer Handschrift genommen, die der gleichen Textordnung angehört, wie die Sachsenspiegelhandschrift, die der Verfasser des Zwickauer Rechtsbuches benutzte¹. Die in Frage kommenden Handschriften dieser Ordnung entstanden in Leipzig, dem Ort des Oberhofes für Zwickau. „Wicpilde buchen“ war mit Gewißheit das Zwickauer Rechtsbuch des „alden Stadtschreibers Heinrich“. Viele Gemeinsamkeiten zwischen dem Zwickauer und dem Meißner Rechtsbuch werden später bei der Entstehungsgeschichte zu beschreiben sein. Wenn der Verfasser bei Quellenangaben zur Herkunft einzelner Regelungen „sechsisches wicpilde oder wicpilde sechsischer art“ nennt, so ist auch damit das Zwickauer Rechtsbuch gemeint. Welche Textstellen welchen „geistlichen buchen“ entstammen, ist bislang nicht geklärt. Für die „lenrechtes buchen“ ist wiederum an den Sachsenspiegel zu denken. Für die Arbeitsweise des Verfassers ist es bezeichnend, daß er selbstbewußt erwähnt, von einzelnen rechtlichen Regelungen nicht zu sprechen, da sie wegen der örtlichen Vielfalt zu umständlich zu beschreiben wären². Selten erwähnt er, wenn er Rechtssätze besonders aufnimmt.³

Als Beispiel der Übernahmen aus dem Sachsenspiegel mag die Stelle dienen, die Calefurnia erwähnt:

Sachsenspiegel Landrecht II 63 § 1

It ne mach nen wif vorspreke sin noch ane vormunde klagen; dat verlos en allen Calefurnia, de vor dem rike missebarde vor torne, do er wille ane vorsprekene nicht ne muste vordgan.

MRb. IV, Kap. XXV Dist. 14

Ez enschol kein wip vorspreche sin noch ane vormunden klagen, daz vorloz in allen Calefurnia, dy vor dem riche so sere missebarte vor czorne, da ir wille ane vorsprechen nicht mochte ergen.

Calefurnia ist ein Schreibfehler; gemeint ist Caia Afrania, Gattin des römischen Senators Licinius Bucco, die im Jahre 706, das ist 48 vor Christus, starb. Sie trat wiederholt öffentlich in Prozessen auf, wobei sie möglicherweise so kämpferisch stritt, daß man es zum Anlaß nahm, ein nach ihr benanntes praetorisches Edikt zu erlassen, das ein Recht der Frauen zur Prozeßvertretung einschränkte. Als erster beschrieb Valerius Maximus diese Geschichte¹⁰. In der späteren römischen Rechtsammlung, den Digesten (D. 3.1.1 § 5, Ulpian) wird die Frau Carfania genannt. Diese Schreibweise folgt dem Codex Florentinus; die Vulgathandschriften, die im 13. Jahrhundert im Gebrauch der Juristen waren, hatten die Schreibweise Calphurnia¹¹. Aus dieser Sammlung wird die Stelle über eine unbekannte Zwischenquelle in einen Ordo iudiciarius (Rechtshandbuch des frühen Mittelalters), dessen Verfasser unbekannt ist, übernommen und von ihm gelangte der Text in den Sachsenspiegel. Mariella Rummel¹² sieht überzeugend den Grund für das Vertretungsverbot durch Frauen vor Gericht in der Natur des gerichtlichen Verfahrens. Der heute als übertrieben empfundene Formalismus des Gerichtsverfahrens im 14. Jahrhundert behinderte die Frau, die keinen Zugang zu öffentlichen Ämtern hatte und demgemäß bei der Einhaltung der Förmlichkeiten des Gerichtsverfahrens ungeübt war.

Eine Entnahme aus der Weichbildvulgata zeigt ihre Bedeutung erst im Vergleich zur dort getroffenen Regelung:

Weichbildvulgata, Art. 117, 2

Die Jode sal ok nümmer üt siner scule oder ut siner sinagogen komen ane juden hud.

MRb. III, Kap. 17, Dist. 43

Von ersacztem alden rechte sol kein iude uz der synagogen gen ane hut.

Diese Bestimmung gehört zur Ablegung des Judeneides, der üblicherweise in der Synagoge geschworen wurde, und nur in diesem Zusammenhange wird sie verständlich. Nur bei Streitigkeiten um geringfügige Werte fand eine Eidesleistung vor der Synagoge statt. Eine allgemeine Bekleidungs Vorschrift für Besucher des Gotteshauses war nicht darin zu sehen. Die Regelung belegt, daß der Rechtszustand der zu Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Weichbildvulgata auch noch etwa

ein Jahrhundert später beachtet wurde. Da der Eid auf einem Exemplar der Thora abzulegen war, lag es nahe, das zum Gottesdienst genutzte echte und wirklich einwandfreie Exemplar in hebräischer Sprache für diesen Zweck zu nutzen. Seine Wegnahme aus der Synagoge für eine Eidesleistung war unvorstellbar.

An verschiedenen Stellen im ehelichen Güterrecht verweist der Verfasser auf das Gebiet, in „dem man den Frauen Drittel gibt“. Dritteilsrecht war eine Gewohnheit der Stadt Zwickau, die damit im Gegensatz zum sächsischen Geraderecht stand. Unter Gerade verstand man einen Katalog von Einzelteilen, die eine Frau persönlich benutzt und beim Tode des Mannes erhielt. Das Dritteilsrecht führt seine Herkunft auf die Rechtsgebräuche der Einwanderer aus dem Gebiet von Mittel- und Oberrhein zurück, die ihr fränkisches Recht in die Mark Meißen mitbrachten. Bei ihnen galt bei der Erbteilung für die Mannesseite zwei Drittel, für die Frauenseite ein Drittel. Das Zwickauer Rechtsbuch behandelt das Dritteilsrecht in seinem Kernbestand und in späteren Zusätzen. Wenn auch das Freiburger Stadtrecht das Dritteilsrecht kennt, so ist eine Übernahme von dort unwahrscheinlich. Für Chemnitz ist Dritteilsrecht erst ab 1367 nachgewiesen, so daß die Bekundung in Zwickau neben der Freiburger, der älteste Nachweis dieses Rechtes in der Mark Meißen ist. Die Abwandlung des altsächsischen Erbrechts durch Einführung des Alleinerbrechts des Mannes und eines Quotenerbrechts (statt der Gerade) auf seiten der Frau zeigt in seiner besonderen Struktur die Übertragung vom Zwickauer Recht ins Meißner Rechtsbuch.

Keine der Handschriften des Meißner Rechtsbuches trägt einen Hinweis auf das Jahr einer Abfassung des Originaltextes. Der Zeitpunkt einer Entstehung kann daher nur erschlossen werden. Die Entstehungszeit des Zwickauer Rechtsbuches (1348) ist der früheste Zeitpunkt für die Abfassung des Meißner Rechtsbuches. Die erste datierte Handschrift (Wien ÖNB Cvp 2680) wurde 1387 vollendet, so daß Datierungsbemühungen den Zeitraum innerhalb der Jahre 1348 bis 1387 einzugrenzen suchten. W. Weizsäcker¹³ versuchte die Entstehung für die Jahre 1344 bis 1356 festzulegen. Er gab den Übernahmen aus dem Zwickauer Recht keine große Bedeutung, sondern argumentierte mit dem Einfluß von Regelungen der Goldenen Bulle (1356) auf eine Textstelle. Daneben hielt er die Entnahmen aus dem Zwickauer Rechtsbuch für eine Entnahme während eines frühen Stadiums der Niederschrift des Rechtsbuches. Ihm widersprach Ullrich anhand von Zwickauer Ratsordnungen von 1357/1358, die ebenso Eingang in das Meißner Rechtsbuch fanden, wie die Zugehörigkeit des Vogtlandes zur Mark Meißen. Nachdem der vogtländische Krieg (1354 bis 1358) zu wesentlichen territorialen Veränderungen geführt hatte, wurden diese im Meißner Rechtsbuch erwähnt. Dadurch konnte Ullrich¹⁴ eine Entstehungszeit um 1358 wahrscheinlich machen. Welche der beiden Ansichten der Wirklichkeit entspricht, ist letztlich nicht zu entscheiden. Wichtig ist, daß in engem zeitlichen Zusammenhange zwei bedeutsame Rechtstexte in der Mark Meißen und wohl auch in Zwickau entstanden.

Die Originalhandschrift des Meißner Rechtsbuches ist nicht erhalten. In einer Handschrift der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel¹⁵ von 1446 ist der Ausgangstext

in einer Fassung erhalten, die dem Original sehr nahesteht. Die Reihenfolge der Kapitel und Distinktionen zeigt ebenso wie Einzelformen der Textfassung, daß diese Form Vorlage anderer Handschriften war. Als Schreiber der Handschrift nennt sich Ulrichus Lowe, zu dessen Person bislang keine Hinweise zu finden waren. Nach dem Namen des Schreibers steht der Vermerk: „Es ist LV jar daz Künzc von Kaufung dy jünen fürsten stal“. Damit ist der Raub der beiden Söhne Ernst und Albrecht des Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen durch Kunz von Kaufungen in der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1455 aus dem Schloß in Altenburg gemeint. Der sächsische Ritter Kunz von Kaufungen diente dem Kurfürsten im Kriege gegen dessen Bruder Markgraf Wilhelm III. von Meißen, wurde gefangen genommen und nach seiner Entlassung durch Friedrich II. entschädigt. Da die Entschädigung ihm nicht genügte, sagte er nach vergeblicher Klage beim sächsischen Hofgericht Fehde an, wobei der Fehdebrief erst am Morgen nach dem Raube übergeben wurde¹⁶. Schon nach wenigen Tagen wurde Kunz nahe Grünhain ergriffen, nach Zwickau und später nach Freiberg gebracht, wo er am 14. Juli 1455 als Landfriedensbrecher, wegen der verspäteten Übergabe des Fehdebriefes, enthauptet wurde. Einer seiner Helfer wurde vor seiner Hinrichtung mit glühenden Zangen gerissen.

Die Handschrift enthält neben dem Meißner Rechtsbuch eine Chronik der Stadt Nürnberg mit einem Eintrag eines Wolfgang Küniger (1558), bei dem fraglich ist, ob er die Chronik beendet hat. Die Wasserzeichen der Papiere beider Teile der Handschrift stützen die zeitlichen Ansätze. Im ersten Teil ist es ein Ochsenkopf mit zweikonturiger Stange mit Kreuz und Blume. Es ähnelt Piccard XI 331; die Belege hierfür wurden in Prenzlau (1446), Thorn (1447) und durch Johann, Herr zu Heideck (1446) verwandt. Das Papier der Nürnberger Chronik trägt einen Turm, der Piccard II 451 (Korneuburg 1462) und II 452 (Nördlingen, Oettingen 1458, 1459) ähnelt. Das Papier wurde gewiß nicht in Sachsen hergestellt, hier entstanden erst gegen Ende des 15./Anfang des 16. Jahrhunderts Papiermühlen, Dresden 1485/1500, Leipziger Angermühle 1492. Die Motive der Wasserzeichen sind nicht typisch für frühe sächsische Papiere¹⁷.

Ein Eintrag im Innendeckel der Handschrift erwähnt Martin Snyder, der als Stadtknecht bei einem Tumult am 22. September 1465 „feria quarta post Mauricii“ in Zwickau getötet wurde. Dieser wertvolle Hinweis belegt, daß diese, für die Überlieferungsgeschichte bedeutsame Handschrift noch längere Zeit nach ihrer Niederschrift in der Stadt in Gebrauch war, die für die Entstehung des Textes große Bedeutung hatte.

Der erhaltene Originaleinband der Handschrift führt zu einem Buchbinder, dessen Arbeiten zwischen 1471 und 1500 (1513 ?) aus Leipzig und Zwickau belegt sind. Gerhard Loh¹⁸ vermutet, daß der anonyme „Schriftstempelmeister“ mit dem Magister Heinrich Seg(h)er aus Münchberg, der 1477 in der Leipziger Universitätsmatrikel erscheint, engen Kontakt hatte. 1479 war Seg(h)er Bakkalar und 1480 Magister in der Artistenfakultät. Später zog er nach Zwickau und starb dort im Jahre 1500 als

Prediger an der Katharinenkirche. Ob gar beide Personen identisch waren, kann gegenwärtig nicht bewiesen werden, manche Indizien sprechen jedoch für diese Möglichkeit. Im Rückendeckel steht von Sebaldt Furbeiss (?) ein Eintrag über den Kauf 1588 „vnnd zalt vmb 4 s. 6 d.“ Herzog August von Braunschweig-Lüneburg (1579 – 1666) erwarb die Handschrift in den Jahren 1640/41, seitdem ist sie im Bestande der Bibliothek.

Bereits wenige Jahre nach der Entstehung muß der ursprüngliche Text so bearbeitet worden sein, daß wir drei Gruppen von Handschriften unterschiedlicher Überlieferung feststellen können¹⁹, wobei die vorgenannte Wolfenbüttler Handschrift in keine dieser Gruppen einzureihen ist. In jeder der Gruppen finden sich datierte Handschriften, die belegen, daß diese Aufspaltung um 1390 abgeschlossen war. Für Gruppe A sind Textzeugen aus den Jahren 1387 und 1388, für Gruppe B aus den Jahren 1390 und 1397 und für Gruppe C aus dem Jahre 1389 belegt. Ob sich bei den nicht datierten Handschriften des 14. Jahrhunderts durch Einzeluntersuchungen noch eine frühere Datierung, etwa auf Grund der Wasserzeichen, der Einbände oder bisher nicht ausgewerteter Einträge in den Handschriften finden läßt, ist jetzt noch nicht zu entscheiden. Die einzelnen Gruppen unterscheiden sich dadurch, daß sie Kapitel bzw. Distinktionen umstellen oder entfallen lassen. Zusätzliche Distinktionen sind in Handschriften der einzelnen Gruppen aufgenommen. Daneben unterscheiden sich die Gruppen durch typische Textabweichungen. Die Gruppen haben eine regional unterschiedliche Verbreitung gefunden. Gruppe A scheint hauptsächlich in der Nähe ihres Entstehungsgebietes geblieben zu sein. Ihre Handschriften sind in 6 oder 7 Bücher geteilt, je nachdem, ob das Kapitel von der getreuen Hand als siebentes Buch angehängt wurde oder nicht. Dieses Kapitel umfaßt die Pflichten des Treuhänders, der nach dem Tode des Erblassers die Übertragung des Vermögens an die Erben zu sichern hatte. Die Gruppe B blieb zuerst in der meißnisch-thüringischen Landschaft, bis sie dann nach Böhmen, Schlesien, Polen und Preußen verbreitet wird. Ihre Handschriften haben sieben Bücher und ein Schlußgedicht, das gelegentlich bereits am Ende des sechsten Buches, vor dem Kapitel von der getreuen Hand, steht. In der Gruppe C ist der Text in fünf Bücher geteilt, wobei das Kapitel von der getreuen Hand an viertletzter Stelle im fünften Buch steht. Seine Verbreitung ging von Schlesien über Mähren nach Preußen. Die Verbreitung des Meißner Rechtsbuches ist möglicherweise auch in Verbindung mit den Bemühungen des Luxemburger Kaisers Karl IV. ab 1356 zu bringen, zur Ausdehnung seiner böhmischen Herrschaft im mittleren Elbegebiet Landerwerbungen zu machen²⁰. Das Rechtsbuch könnte dabei eine Brückenfunktion zwischen der Mark Meißen und den Landerwerbungen Karls in Meißen und Thüringen mit Böhmen erfüllt haben. Böhmen und Meißen hatten damals eine Nähe, wie sie selten zu anderer Zeit erreicht wurde.

Die Sprachheimat der meisten Handschriften ist Mitteldeutschland. Eine genauere Eingrenzung wird erst nach einer entsprechenden Detailuntersuchung möglich sein. Vier Handschriften sind in niederdeutscher Sprache abgefaßt, von ihnen gehören drei Handschriften²¹ zur Gruppe B.



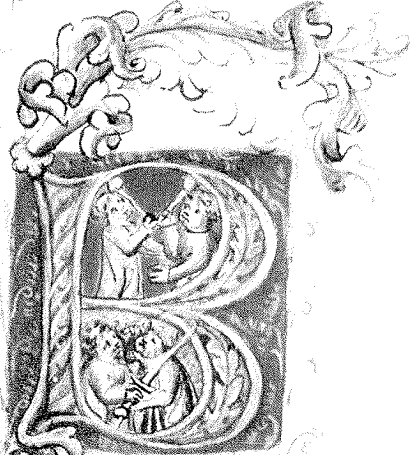
Von Juden

Rem an sin einem Juden
 schuldig in mag er in
 k vor seinen Richter, q
 bit der uae sein recht an sol er h

Aus einer Berliner Handschrift des Meißner Rechtsbuches, 1386: Eidesleistung eines Juden, wobei der Schwörende den Torring der Synagoge hält.

1 sal hoi
 ion estit
 on nstube
 strinas
 leyē vō
 leyē vō
 bon mort
 bon wū
 zmere
 ch hūs
 idm yn
 on hot
 emā die
 sal e

1 Distic
 Gantti



Schurmt ist vnde
 seyset do ey mens
 sche yustent vor
 feret mit die kr
 yster wunden vnde
 sus man gescheh
 sankes hūs vuch
 vnsankes/sankes
 von hüllen vnd
 vnsankes innothe
 bekemet ey man
 schurmt sie si
 sankes ystey sul
 herful dem eleniz

Initialen mit der Darstellung von Männer, die sich mit Knüppeln schlagen, sich mit dem Schwert und dem Messer verletzen, in einer Berliner Handschrift des Meißner Rechtsbuchs

Ebenfalls in niederdeutscher Sprache abgefaßt ist ein Remissorium zum Meißner Rechtsbuch²², in dem zu zahlreichen Stichworten von A bis Z Hinweise auf die Textstellen gegeben werden, in denen von dem juristischen Fachbegriff gehandelt wird. Die Handschrift, die für diese wissenschaftliche Ausarbeitung als Vorlage diente, ist uns nicht erhalten. Sie hatte sechs Bücher mit 44, 10, 17, 45, und 27 Kapiteln. Das Kapitel von der getreuen Hand war das viertletzte des sechsten Buches.

Die einzelnen Bücher des Meißner Rechtsbuches enthalten als Schwerpunkte die folgenden Rechtsgebiete: Buch I Familien- und Erbrecht, Buch II sachenrechtliche Regelungen, Buch III Strafverfahren, Buch IV Strafrecht, Buch V sächsisches Stadtrecht, Buch VI öffentlichrechtliche Regelungen. Als abschließendes Gebiet folgt dann das Kapitel von der getreuen Hand. Bei all diesen Abgrenzungen ist gegenüber der heute üblichen Terminologie vom unterschiedlichen Rechtsverständnis der damaligen Zeit auszugehen. Über den juristischen Gehalt dieser Regelungen soll hier nicht gehandelt werden. Zahlreiche Regelungen gewähren jedoch einen interessanten Einblick in die Kulturgeschichte und die Lebensverhältnisse der damaligen Zeit. Sie verdienen eine ausführlichere Darstellung.

Schon damals wußte man, daß Familienfeiern oft zu einer Selbstdarstellung des angeblichen Reichtums führten und „übermut dar von getriben wirt, das erber lute vorderbnis ist“ (V. 25) Deshalb wurde der zulässige Aufwand bei Hochzeiten und Kindstaufen beschränkt. Bei der Hochzeit richtete sich der Aufwand nach der Mitgift, die die Braut, „ein iuncfrowe oder ein witwe“, erhielt. Bei hundert lotiger Mark war es erlaubt „funfczig schusseln und nicht mer, ane funf truchsessen und funf schenken und funf spillute“ zu haben (V. 23, 1). Entsprechend niedriger war die Schüsselzahl bei geringerer Mitgift. Mißbräuche schränkte man ein, denn man sollte zu keiner Schüssel mehr als zwei Menschen setzen und „dez morgens nicht mer denne sechs gerichte unde dez abendz funf“ geben. Ähnliches galt für das Taufmahl. Der Umfang der Geschenke des Bräutigams war beschränkt: an die Braut, deren Eltern und Geschwister (V. 24, 1). Bei der Taufe durften zur Kirche nicht mehr als drei Frauen mit dem Kind gehen (V. 25, 1). 1361 erläßt der Rat der Stadt Zwickau eine Ordnung über den zulässigen Aufwand bei Hochzeiten. Nur 80 Personen sollen geladen werden, vier höchstens an jeder Schüssel. Niemand soll mehr als vier Spielleute bestellen. Verstöße werden mit fünf Jahren Stadtverweisung oder fünf Schock Strafgeld geahndet²³. Schwer zu entscheiden ist die Frage, ob damit der im Meißner Rechtsbuch zugelassene Aufwand verringert werden sollte, dort waren immerhin 100 Gäste und fünf Spielleute zugelassen, oder ob das Meißner Rechtsbuch einen größeren, nach Mitgift gestaffelten, Aufwand erlaubte, um Belangen der Bürger besser Rechnung zu tragen. Diese Ordnung ist bei der weiteren Diskussion um die Datierung der Entstehungszeit des Meißner Rechtsbuches mit zu betrachten.

Die besondere Lage einer Schwangeren beachtet man bei der Eidleistung (IV.42, 16): „Schol ein frowe ein eid tun, dy kint treit, den sol sy nicht tun, ere si denne des Kindes genest und si czu kirchen gegangen“. Natürlich durfte dies nicht unziemlich lange hinausgeschoben werden. Der frühe Tod vieler Frauen im Zusammenhang

mit Geburten führt dazu, daß sich der Mann öfters verheiratet. „Dywile der man nicht ane will noch enmac, so mac er wol ein elich wip nemen, ob im drey, vier oder mer tod sin“ (I.24,2). Gleiches Recht haben die Frauen, deren Männer verstorben waren. Ein unvorhergesehener Erbanfall bringt dabei auch Pflichten mit sich. Erbt nach dem Tode der Ehefrau die nächste weibliche Verwandte (Niftel) die Gerade, soll sie dem Manne „perichten sin pette, als es stunde, da sin wip lebte, sinen tisch mit einem tischlachen, sine pank mit eime phule, sin stul mit einem kussen“ (1.32,4).

Das Meißner Rechtsbuch enthält zahlreiche Regelungen zum Recht der Juden. Auf Brakteaten aus der Zeit des Markgrafen Ottos des Reichen von Meißen (1156 – 1190), in der auch der Erfurter Judeneid niedergeschrieben wurde, finden sich hebräische Schriftzeichen, die vermuten lassen, daß zu der Zeit in der Mark schon Juden ansässig waren. Daran knüpft sich die Vermutung, daß zu dieser Zeit ein Jude Münzmeister war²⁴. War im Hochmittelalter der Schutz der Juden ein einträgliches Regal des Königs, so zogen im 13. Jahrhundert Landesherrn dieses Recht an sich und regelten die Belange der Juden in eigener Verantwortlichkeit. Die Entwicklung vom königlichen Regal zum Regal des Landesherrn läßt daher einen Vergleich mit den älteren judenrechtlichen Regelungen von Sachsenspiegel und Schwabenspiegel nur beschränkt zu. Im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert war der Judenschutz Teil der allgemeinen Landfriedensregelungen. Als im Mainzer Landfrieden von 1235 dieser Schutz nicht mehr geregelt wurde, trat an seine Stelle die neue Rechtseinrichtung der Juden als Kammerknechte des Kaisers (*servi camerae nostrae*), wie sie Kaiser Friedrich II. 1236 bezeichnet. Herzog Friedrich II. (der Streitbare) von Österreich erließ bereits am 1. Juli 1244 für sein Territorium eine umfassende Regelung (*Fridericianum*), die Vorbild auch für das Judenprivileg vom 29. März 1254 durch Premysl Ottokar II. von Böhmen wurde. Nach der Landesteilung von 1263, in der Markgraf Heinrich (der Erlauchte) von Meißen seinen Söhnen Albrecht und Dietrich die selbständige Herrschaft in ihren Fürstentümern überließ und sich auf die Marken Meißen und Lausitz beschränkte, erließ er 1265 eine Urkunde „Über das Recht der Juden“. Hatte er bei der Landesteilung schon ohne Zustimmung der Zentralgewalt eigenmächtig Reichslehen geteilt und dabei die selbständige Landesherrschaft gegenüber der Königsherrschaft betont, so war die Beanspruchung des Judenregals ein weiterer Schritt zur Landesherrschaft. Dieser Bedeutung war sich Markgraf Heinrich durchaus bewußt, denn er spricht in der Urkunde nicht zufällig von „terra nostra“ (unser Land). Herzog Bolko I. von Schlesien und Fürstenberg folgte mit seinem Judenprivileg vom 7. August 1295, das Herzog Bolko II. von Schlesien und Schweidnitz am 6. Dezember 1328 bestätigte. Die Vertreibungen der Juden aus England (1290), Frankreich (ab 1306) und dem westlichen Deutschland während der Ausbreitung der Pest (1347– 1354) zwangen sie zur Ansiedlung in östlichen Ländern. Im Meißner Rechtsbuch sind judenrechtliche Regelungen nach den Privilegien von 1244/1254, 1265 und 1295 im 17. Kapitel des III. Buches zusammengefaßt; 44 Distinktionen regeln die einzelnen Aspekte. Weitere Regelungen sind über den gesamten Text verstreut (I.5, 9; III.1,3; 11, 4; 14, 4; IV. 40, 12; 41, 19; 45, 12; V. 5, 3; VI. 2, 2 und 2, 6). Das Meißner Rechtsbuch ist unter allen deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters der Text, der, in Würdigung

der besonderen Lage, in die sie gebracht wurden, den Juden den Zugang zum Recht grundsätzlich wie Christen eröffnete. Diese Feststellung traf Prof. Guido Kisch (1889 – 1985), der als ehemaliger Hallenser Professor in seinem erzwungenen amerikanischen Exil seine Forschungen zum Recht der Juden im Mittelalter fortsetzte²⁵. Deutlich wird die Gleichstellung im Eid des Fronboten (III. 1 d. 3), der schwört „arm und rich, gessen und allen luten, juden und christen“ gleich zu behandeln und ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen seiner Obrigkeit zu melden. Einige Vorkehrungen sind beabsichtigt, um Juden gesetzlichen Schutz zu geben und besonders ihre religiösen Gefühle und Einrichtungen zu achten. Kein Christ darf einen Juden zwingen, sein Pfand an seinem Feiertage zu lösen (III. 17 d. 27). Die Unberührtheit von Schulen und Kirchhöfen stand unter besonderem strafrechtlichen Schutz (III. 17 d. 32 und 33). Benachbarte Christen waren Tag und Nacht verpflichtet, ihre jüdischen Nachbarn gegen „unfug“ bei Strafe von 30 Schillingen zu schützen (III. 17 d. 41). Zwar verhinderten auch diese Regelungen nicht, daß es in der Mark Meißen zu judenfeindlichen Ausschreitungen kam, ihr Umfang war jedoch sehr viel geringer als etwa im Rheinland. Die Geschichten vom Ritualmord haben auch in diesem Text ihren Niederschlag gefunden. Notzucht einer Christenfrau oder daß „juden christenkindere abhendic brechten (III. 17 d. 37), gar sin blut wolden nuzen“ (III. 17 d. 39), wird so bestraft, wie wenn ein Christ (Mann oder Frau) „eime juden sin kint vorholn wecnemen“ (III. 17 d. 38). Deutlich wird daran, daß man auch Christen diese Taten zutraute. Für die damalige Zeiten war dies eine bedeutsame Feststellung. Sicher, der Text hat auch benachteiligende Regeln, doch erscheinen sie gemäßigt und milde. Wenn eine christliche Prozession mit dem Leib des Herrn vorbeizieht, soll der Jude in sein Haus treten. Wenn er unterwegs ist, soll er in ein Haus oder eine andere Gasse gehen (III. 17 d.30), aber „in schol auch nyemand leit czuczihen“. Die Vorsicht war nicht unberechtigt, denn nicht selten entstanden aus Prozessionen heraus Pogrome, und wie geht es noch heute bei konfessionellen Umzügen in Nordirland zu?

Die judenrechtlichen Regelungen im Text zeigen, daß der Glaubensunterschied, nicht eine irgendwie geartete Fremdheit der Juden, Grundlage für die Sonderrechtsstellung war. Erkennbar ist dies am Wucherrecht, das mit dem Zinsverbot des kanonischen Rechts in engem Zusammenhange zu sehen ist. „Von gotes recht schol kein jude wucher nemen. Doch ist ir ordenung anders geschicket, wen sy hy czu lande nicht eigens mugen gehaben; unde sin von den keisern und fursten begnat durch ires willen, daz ersaczt sin sy mit sunderlichen rechten“ (III. 17 d. 1). Das Wirtschaftsleben im Mittelalter war auf das Zinsgeben und -nehmen angewiesen. Der hohe jüdische Bevölkerungsanteil im Verbreitungsgebiet des Textes legte es nahe, diese für das Zusammenleben beider Bevölkerungsteile wichtige Frage zu regeln. Dem Text ist nicht zu entnehmen, wie Zinsansprüche zwischen Christen zu behandeln sind, denn trotz des kirchlichen Verbotes wurden Zinsen auch zwischen Christen vereinbart. Nur für die Zinsansprüche der Juden, auch gegenüber Christen, ist eine Regelung getroffen (III. 14 d. 4; 17 d. 1, d. 9, d. 11, d. 24 und 25). Ob man in der Praxis diese Regeln entsprechend gelten ließ? Beim Beweis im mittelalterlichen Prozeß hatten Zeugen eine bedeutende Rolle. Der Text findet hierfür eine

ebenso originelle wie überzeugende Regelung (III 17 d. 20): Zum Beweis muß der Christ zwei Juden und einen Christen stellen, die „unvorsprochen und einz guten lumundez sint“; der Jude muß zwei Christen und einen Juden aufbieten. Keine der beiden Seiten konnte mit, vielleicht voreingenommenen, Glaubensangehörigen einen Prozeß gewinnen.

Als anderssprachiger Bevölkerungsteil lebten die Wenden im Verbreitungsgebiet des Textes. Sie waren rechtlich den Sachsen gleichgestellt (VI. 25 d.4). Vor Gericht musste ein Beklagter nur antworten, wenn er beschuldigt wurde „an der sprache, da er an geborn ist“ (VI. 26 d. 1). Hatte er jedoch auf deutsch geantwortet, so mußte er sich darauf einstellen, daß die weitere Verhandlung auf deutsch geführt wurde (VI. 26 d.2). Besonders betont wurde, daß bei den (wohl wichtigeren) Verhandlungen des Reiches jeder nach seiner angeborenen Sprache verhandeln durfte (VI. 26 d. 3).

Der Text hat an vielen Stellen die Verhältnisse der Städte oder größeren Ansiedlungen im Blick. Hier spielten Hygiene und Brandschutz eine wichtige Rolle. Das „heimlich gemacht“ durfte dem Nachbarn nicht zu dicht ans Haus gebaut, werden, ein Abfluß durfte weder zur Gasse noch zum reinen Wasser hin erfolgen. „pippewasser“ und „unflat“ sollte jeder auf seinem eigenen Grundstück halten, und wenn die Sickergruben voll waren, durften sie bei Buße nur mit „hebenvassen oder mit trogen“ geleert werden. Im Winter durfte dies gar nur zur Nachtzeit erfolgen. Da schon viele Städte „wassergenge“ hatten, durfte keine „heimelicheit“ eingeleitet werden (II. 2 d. 7). Hatten Nachbarhäuser nur eine Wand zwischen den Gebäuden oder waren die Gebäude unterschiedlich hoch, durften die Wände keine „lichtlocher noch venstere noch wasserlochere“ haben (II. 2 d. 1 3). Holz durfte nur vorübergehend offen gelagert werden (II. 2 d. 11) und in Häusern mußte um Küche und Ofen eine Feuermauer sein; bei Schmieden und Brauhäusern wurde dies besonders überwacht (II. 2 d. 12). Im Brandfalle erhoffte man sich dadurch ein wenig Schutz.

Zu den Gesundheitsregelungen gehörte auch die Lebensmittelüberwachung. So war es etwa dem Garbreter, einem Koch, der mehr gebratene als gekochte Speisen bereitete, verboten, ungesundes Fleisch zu verkaufen, auch sollte er „kein kost über czwen tage vorhalden“ (V. 6 d. 1).

An wenigen Stellen enthält der Text strafrechtliche Regelungen. Für die allgemein für strafwürdig gehaltenen Vergehen und Verbrechen sind auch hier Strafen angedroht. Sie weichen nicht von den Regeln ab, die in Rechtsbüchern dieser Zeit erwähnt sind. Der Zeugenbeweis war ein wesentlicher Bestandteil des damaligen Gerichtsverfahrens. Eine Ausprägung sahen wir beim Zeugenbeweis durch Juden und Christen. Stellte sich in einem Verfahren heraus, daß ein „man einen geczuc mitet umme sin gelt“, so mußte er dem Gegner eine Buße zahlen, dem Richter ein Strafgeld geben und er hatte seinen Prozeß verloren (IV. 45 d. 28). Geldbußen wurden häufig verhängt; ihr Ertrag kam den Kassen der Gerichtsherren zugute. Freiheitsstrafen zu vollstrecken war viel teurer, und gegen sie wurde eingewandt, Gott habe den Menschen nach sich selber gebildet und ihn „mit seiner marter geledigt“

(IV. 40 d. 5), so daß Freiheitsstrafen nicht angebracht seien und nur bei wenigen Delikten verhängt wurden. Leibesstrafen werden manchmal angedroht, doch ist dabei nicht belegt, ob sie auch immer vollstreckt wurden. Wer einen Meineid schwört, „dem sol man di czung hinden czu dem naken uz zihen“ (V. 27 d. 1). Wer Gott lästert oder seine Heiligen, „dem sol man dy czunge slahen durch ein spiczgen, gesliffen haggen, der an der stocksule uff dem gemeinen markte stet“ (V. 28 d. 1) Wohl oft genug war Anlaß, Personen an den Schandpfahl zu stellen, denn in allen Städten sollte ein „dipstock in allen steten und in allen merkten uff dem gemeinen fryen markte“ errichtet werden (V. 29 d. 1). Der Wert der Münzen war für den mittelalterlichen Handel von großer Bedeutung. Stand ein Territorium im Ruf schlechtes Geld zu schlagen, war dies für seine Stellung im Handel sehr nachteilig. Daraus ergab es sich, daß der Münzer für die Qualität des Gehalts an Edelmetall in den Münzen verantwortlich war. Fälschte er diesen Gehalt und kam dies heraus, so „schol man in siden in einem kessel ander halber eilen tif, daz man yn durch dy ringe mit stricken an ein stange, dy man durch dez kesselz ringe gestoczen mac, gebinde muge und schol in ole und in wine siden“ (IV. 17 d. 3). Wohl kaum ein Münzer wurde auf diese Weise gestraft; die Münzverschlechterungen wurden meist von den Herren des Münzrechts angeordnet und auf sie bezog sich diese Strafe nicht. Handwerkern und Kaufleuten gegenüber bestand ein Mißtrauen. Kein Flemming (Wollweber) sollte sein Tuch „czu hungrig machen“ (V. 8 d. 3) d.h. zu knapp schneiden. Bei einem Verstoß hatte er eine Buße zu zahlen. Ein Krämer, der mit Safran handelte und diesen verfälschte, wurde „czu hut und czu har“ gestraft (V. 9 d. 1). Dies war eine Prügelstrafe, die jedoch mit einer Geldzahlung abgelöst werden konnte. Fälscher feuchteten Safran gern mit Öl oder Wasser an oder legten ihn in „dy fuchten keler uff dy erde, uff daz er fuchtheit czu imme czy“ (V. 9 d. 3). Goldschmieden war es verboten, „wider mit bli noch mit czin noch mit kupher noch mit messinc silber an silber, golt an golt zu löten“ (V. 10 d. 4). Sowohl die Haltbarkeit der Werkstücke wie auch die Verfälschung des Materials wurde bei diesen Regelungen beachtet.

Ein ständisch gegliederter Bußenkatalog legte Wergeld und Buße für Verletzungen fest. Fürsten und freien Leuten waren zwölf Gulden Pfennige in Gold zu geben. Abgestuft wurde diese Zahlung an Angehörige der niederen Stände reduziert, Frauen erhielten jeweils die halbe Buße, die ihrem Manne zustand (IV. 31). Den in dieser Rangordnung weit unten stehenden Spielleuten gab man „buz dez schaten einz mannez“ (IV. 31 d. 11). Hierdurch war zwar anerkannt, daß die Tat bußwürdig war, jedoch wurde die verletzte Friedensordnung schon durch die leere Form der Buße wiederhergestellt. Gleiches gilt für die Buße eines Lohnkämpfers, bei dem man als Buße den „blick von einem kamphschilde ken der sunnen“ (IV. 31 d. 12) für ausreichend ansah. In der Schilderung der Strafen und der Art ihrer Vollstreckung war der Text überaus realistisch; so wurde denen, die einen anderen räderten, vorgeschrieben, sie sollten „machen ein gruben und schol im alle sin gelidmesse an bein und an armen czustossen, darnach schol er yn in dez radez speichen flechten und mit einer sule uffrihten und lasze in ligen uff dem rade“ (IV. 13 d.2).

Die Bemühungen Fehden zwischen Personen einzuschränken führten dazu, daß man allen Kämpfern Regeln vorgab, die sie zu beachten hatten. Bestraft wurde

zuerst nicht die Teilnahme an einer Fehde, sondern der Verstoß gegen die Regeln der Fehde. Notwendig war eine förmliche Aufforderung; nur ein gesunder Gegner durfte befehdet werden, Kranke waren geschützt bis „er vertig und gesunt wirt“ (IV. 22 d.2). Für den Zweikampf galten Bekleidungsvorschriften, um gleiche Bedingungen zu gewährleisten. „Leder und linen dinc müssen sy antun als vil als sy wollen. Houbt und fusse schullen in vorne bloz sin, und an den henden schullen sy nicht wenn dunne scheblinge han; ein bloz swert in der hant und eins oder czwey umbgegurt, daz stet czu ir beider kur; ein sinweiln schilt in der andern hant, da nicht denne holcz und leder an sy, an dy puckel, dy schol yserin sin; ein grawen rock uber dy gar an ermel“ (IV.22.9). Zum Schluß durfte der Sieger des andern „gar oder harnasch“ (Rüstung oder Harnisch) an sich nehmen (IV. 22 d. 23).

Wie man den Vollzug der Strafen in Einzelheiten regelte, so hat man auch Begriffe des Zivilverfahrens beschrieben. Jemand durfte nicht verklagt werden, wenn er im Dienste des Reiches stand, im Gefängnis saß, krank war oder sich auf Pilgerfahrt (betvart) befand. Betvart beweist man mit seinem Eide, daß man „gezogen sy uzwendig dez landez als ein recht pilgerin“ (III. 7 d. 4)

Kulturhistorisch interessant ist, daß es an Gebäuden in Städten Zierfenster aus Glas gab, die „mit bildewercke“ oder „mit loubwercke gemalt weren czu einer sunderlichen wollust gemacht“ (II. 1 d. 21). Anders als eingebaute einfache Glasfenster gehörten sie nicht zum Gebäude, sie konnten daher gepfändet und ausgebaut werden.

Als Getränke spielte neben dem Bier der einheimische Wein eine große Rolle. Bei einem auswärtigen Gerichtstag hatte der Richter dem Gerichtsboten Brot und Bier oder „wo gewonlich wintrank wer, dez schol er in gnuc geben“ (IV. 24 d. 8). Eine Geisel, die zur Sicherung gestellt war, hatte täglich Anspruch auf drei Mahlzeiten und „ein quart wins oder biers“ (III. 16 d. 11). Im Erbfall nahm der Treuhänder, neben den anderen Stücken des Erbes, auch den Weinvorrat an sich (VII. 1 d. 4). Der Weingarten gehörte zum Erbe (I. 7 d. 1), so daß jemand, der auf dem Grundstück eines unmündigen Kindes Weinbau trieb, später, wenn das Kind mündig war, angepflanzte Weinstöcke nicht wegnehmen durfte (II. 5 d. 3). Gärtner und Winzer, die vor der Stadtmauer wohnten, waren verpflichtet, was sie „ervarn bi tac oder bi nacht, das schedlich ist, daz si daz dem rate melden“ (V. 18 d. 1). Als Ausgleich waren sie in den Frieden und den Schutz der Stadt einbezogen.

Wassergetriebene Mühlen standen an vielen Flüssen und Mühlgräben; über die Verteilung des Wassers auf alle Anlieger und Schäden an Mühlen und Mühlgräben war oft Streit. Der Text hält für viele dieser möglichen Streitfragen Regelungen bereit. Für den Bruch eines Wehres war vorgesehen, daß dies „schullen dy mulen miteinander besseren uff glichen teil, dy bruche geschen oversit oder niden“ (V. 4 d. 4).

Ein Stadtrecht für Ackerbürgerstädte mußte auch den Anliegen der Viehhaltung Rechnung tragen. Der Hirte, der meist Schweine, aber auch Pferde verschiedener

Besitzer vor die Stadt trieb, richtete seine Arbeit nach dem Wetter. Mit dem Austreiben sollte er beginnen „wen sich der mercz erste lenczet...Ist aber der mertcz winttric rind lenczet sich der apprelle, so sol er uztriben und sal huten uff sente Mertinstage oder messe“ (II 7 d. 1). Seine Haftung für verlorenes Vieh oder Vieh, das durch Wölfe oder Räuber verloren wurde, ist ebenso wie für verletztes Vieh geregelt. Da in Ansiedlungen gehaltenes Vieh zu Schaden kommen konnte, ist der Schadensersatz (Wergeld) der einzelnen Tiere aufgelistet (IV. 33 d. 1). Huhn, Brutgans und Bruthenne, Stutpferd, Pflugpferd, Hengst (meidem) und Reitpferd hatten dabei unterschiedlichen Wert. Ein Hund, wenn „er ein nachtwechter ist“, war, wie ein Hengst mit 30 Schillingen zu ersetzen.

Schwierig ist die Frage zu beantworten bis wann die Regelungen des Textes beachtet wurden. Abschriften, die noch im letzten Quartal des 15. Jahrhunderts, als der Buchdruck aufkam, gefertigt wurden, zeigen, daß ein praktisches Interesse am Text noch gegeben war. Die Tatsache, daß im 15. oder 16. Jahrhundert kein Druck des Textes veranstaltet wurde, zeigt, daß seine allgemeine Bedeutung hinter Sachsenspiegel und Schwabenspiegel zurückstand. Diese Texte erlebten mehrere Ausgaben in der Frühdruckzeit. Zu vermuten ist, daß die entstehende Territorialgesetzgebung dieser Rechtsquelle in ihrem Stammland an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert den Wirkungsboden entzog. Das Kulmer Recht, das in großen Teilen auf diesem Text beruhte, erlebte frühe Druckausgaben und galt in Preußen jenseits der Oder noch lange Zeit fort.

Anmerkungen

- ¹ Zwickauer Rechtsbuch. Unter Mitarbeit v. Hans Planitz bearb. v. Günther Ullrich. Weimar 1941, S. XXXI f
- ² Textverweisungen erfolgen jeweils auf Buch, Kapitel und Distinktion nach der Zählung der Wolfenbüttler Handschrift, die der neuen Edition zugrunde gelegt wird. Die Zitate sind in Klammern eingeschlossen. Gegenstände der Gerade (1.9,1), Judenrecht (III. 17,2), Dienstleuterecht (IV. 40, 6), Recht der Flemminge und Krämer (V. 8 und 9, 26), holczsesen und heideler (VI. 19, 1)
- ³ czu laster red ich..., czu schaden sag ich...(IV. 35, 1)
- ⁴ Widaw ist Weida bei Gera (I. 31, 2)
- ⁵ Ludwig Erich Schmitt, Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der „Neuhochdeutschen Schriftsprache“. 2. Aufl. Köln/Wien 1982, S. 385.
- ⁶ Hans Planitz, Das Zwickauer Stadtrechtsbuch, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 38 (1917), S. 321 – 366, bes. S. 325
- ⁷ Planitz wie Anm. 6, S. 326: Lähmden ZR. 10,1 zu MRb. IV. 7, 1; Totschläger ZR. 11, 1. 18 zu MRb. IV. 6, 6
- ⁸ Zu den Quellen des Meißner Rechtsbuches, in: Deutschrechtl. Archiv 1940 H. 1. S. 87 – 96, bes. S. 93
- ⁹ Johannes-Gottfried Ullmann, Das Strafrecht der Städte der Mark Meissen ... Leipzig 1928, S. 79
- ¹⁰ Factorum et dictorum mirabilium libri novem, VIII cap. 3; B. 11. D. Hermesdorf, Op zoek naar Calefürmia, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 29 (1961), S. 306 – 312, bes. S. 308.
- ¹¹ Heinrich Reincke, Frühe Spuren römischen und kanonischen Rechts in Niedersachsen, in: Festschrift Karl Haff. Innsbruck 1950, S. 175 Anm. 2

- ¹² Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel. Frankfurt/M. u.a. 1987, S. 114
- ¹³ Der Böhme als Obermann bei der deutschen Königswahl, in: Festschrift Ernst Heymann I, Weimar 1940, S. 191 – 208
- ¹⁴ Zur Geschichte des Meißner Rechtsbuches, in: Forschungen und Fortschritte 17 (1941), S. 340 – 342, bes. 342
- ¹⁵ Signatur Cod. Guelf 47.2 Aug.20. Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Köln/Wien 1990, S. 869 Nr. 1579
- ¹⁶ Flathe, Art. „Kaufungen“, in ADB 15 (1882), S. 463 f; Max Voretzsch, Der sächsische Prinzenraub in Altenburg. Altenburg 1906
- ¹⁷ Frau A. Lothe, Deutsches Buch – und Schriftmuseum, Leipzig, danke ich für freundliche Auskunft.
- ¹⁸ Die Leipziger Buchbinder im 15. Jahrhundert. Berlin, Humboldt Univ., Diss. B, 1990, S. 44 – 62.
- ¹⁹ Ulrich-Dieter Oppitz, Zum Meißner Rechtsbuch, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. München 1997, S. 911.
- ²⁰ Gerhard Schmidt, Die Hausmachtpolitik Kaiser Karls IV. im mittleren Elbegebiet, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 4 (1980), S. 186 – 214.
- ²¹ Oppitz, wie Anm. 15, Nr.117, 589, 633
- ²² Zwickau, Ratsschulbibliothek Sign. Ms. Zwickau II, VIII, 28; Oppitz, wie Anm. 15, S. 887 Nr. 1633
- ²³ Emil Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau. T. 2. Zwickau 1845, S. 77 nach Codex statutorum Zwiccaviensium.
- ²⁴ Guido Kisch, The Jews in Medieval Germany. 2. Aufl., New York 1970, S. 387 Anm. 33; Alfred Leicht, Die Judengemeinde in Meissen, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Meissen. 1890, S. 1 – 33
- ²⁵ Kisch wie Anm. 24, . 43

Die Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig bis zum Ende des 15. Jahrhunderts

Die Universitäten besaßen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit durch päpstliche und fürstliche Privilegien Autonomie gegenüber der sie umgebenden städtischen Gesellschaft. Wichtigste Bestandteile dieser Autonomie waren das Recht, eine Körperschaft zu bilden, die sich eigene Statuten gab und sich selbst verwaltete, Steuerfreiheit und Befreiung von der Defension genoß und über ihre Mitglieder eine eigene Gerichtsbarkeit ausübte. Keines der Vorrechte war neben dem des Zusammenschlusses älter als die Exemption von der städtischen Rechtsprechung. Dieser gegenüber wahrten die Universitäten nicht nur Selbständigkeit, sondern entwickelten auch eigene Gerichtsorgane.

Als ältestes Privileg für akademische Freiheit versprach die 1155 von Kaiser Friedrich I. vor Bologna erlassene „Habita“¹ sicheres Geleit, Schutz vor jeder Ungerechtigkeit am Studienort und räumte einem angeklagten Scholaren das Recht zur Wahl eines eigenen Gerichtsstandes durch seine Lehrer oder den zuständigen Bischof ein. Begründet wird diese Sonderstellung mit der Fremdheit des Studenten im Rechtskreis der Universitätsstadt, da er im Grunde heimatlos ist, „aus Liebe zur Wissenschaft umherzieht“, um sich Wissen anzueignen. Der Habita lag das Naturrecht der Korporation und die Gerechtigkeit gegen Fremde zugrunde. Sie wurde als „authentica“ in die Novellen des Corpus juris civilis aufgenommen und war somit im 15. Jahrhundert Lehrstoff an den juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten, auch in Leipzig². Allerdings verging nach ihrem Erlaß eine längere Zeit, bis sich die universitäre Gerichtsbarkeit voll herausgebildet hatte. An den Universitäten des Reiches war seit Mitte des 14. Jahrhunderts eine solche vorhanden³.

In den Universitätsstädten lebte täglich auf einem begrenzten, durch Mauern umschlossenen Raum neben den Bürgern eine große Anzahl junger Männer. Das provozierte Konflikte verschiedener Art, zumal sich Magister und Scholaren als Privilegierte gegenüber den Bürgern verstanden. Im Interesse des städtischen Friedens und des Zusammenlebens mußten deshalb bald nach der Gründung einer Universität disziplinarische Regeln festgelegt und Vorsorge gegen die Verletzung elementarer Rechtsnormen auch außerhalb der Universitätsgebäude getroffen werden.

Meist unterstanden in den Universitätsstädten nicht nur die Magister und Scholaren, sondern auch die in der Stadt lebenden Geistlichen einer eigenen Gerichtsbarkeit. Universitärer und klerikaler Rechtsbezirk überschritten sich aber, da unter den immatrikulierten Studenten auch Geistliche waren. Zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen mußten deshalb Absprachen erfolgen, wobei dies zwischen Universität und Stadt angesichts der Zahl der Studenten besonders dringlich war. Da die Städte im 14. und 15. Jahrhundert wirtschaftlich erstarkten und ihre Bevölkerungszahl

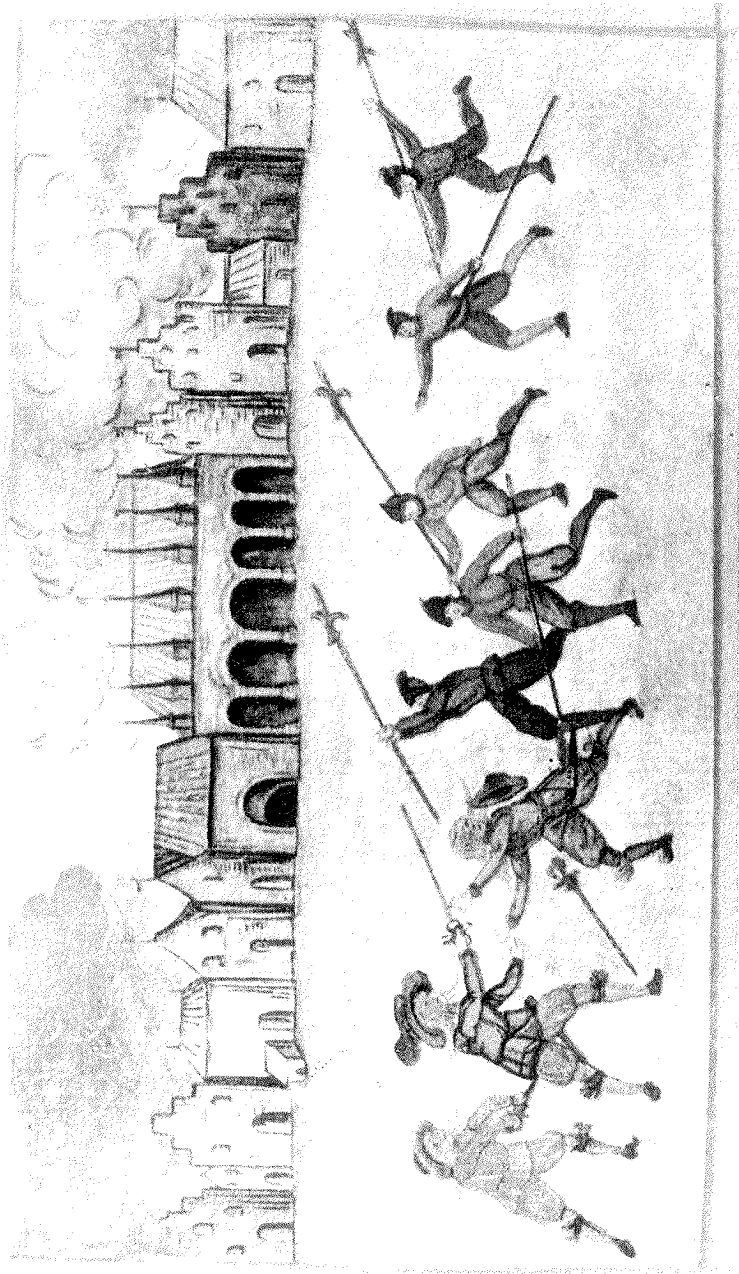
zunahm, versuchten sie die bisher dem Landesherrn vorbehaltenen hohe Gerichtsbarkeit zu erwerben. Indem zur gleichen Zeit innerhalb der Mauern ein neuer Rechtsbezirk entstand, gab es zusätzliche Reibungsflächen.

Grundlagen für die Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig wurden durch Zusagen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gelegt. Die päpstliche Konfirmation vom 09.09.1409 bestimmte u. a., daß Lehrer und Lernende aller Fakultäten sich jener Freiheiten und Rechte erfreuen sollen, die andere Anstalten dieser Art auszeichnen. Die beiden gemeinsam regierenden Markgrafen Friedrich und Wilhelm übergaben mit ihrer Gründungsurkunde vom 02.12.1409 der Universität zwei Kollegien, in denen „man Vorlesungen, Disputationen und andere wissenschaftliche Übungen abhalten wird“. Sie werden von allen Vermögenssteuern (losungis)⁵, Abgaben, Steuern und anderen Lasten sowie von der Jurisdiktion der Bürgerschaft (civium oppidi) befreit⁶. Schließlich beauftragte der Papst den Bischof von Merseburg als zukünftigen Kanzler der Universität sowie die Dechanten der Merseburger und der Naumburger Kirche, die Rechte und Privilegien der Universität zu schützen und gab ihnen die Vollmacht, deren Feinde notfalls zu strafen⁷.

Noch im ersten Semester, unter dem Rektorat des Johann von Münsterberg⁸, entstanden an der Leipziger Universität Statuten für die Gesamtkorporation, denen in den folgenden Jahren und Jahrzehnten Ergänzungen und Präzisierungen hinzugefügt wurden. Die wenigen bisher verfaßten Untersuchungen über die Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig⁹ stützen sich vor allem auf diese Normen ohne zu fragen, ob überlieferte Rechtsfälle diese widerspiegeln und welche Probleme bei den Auseinandersetzungen um die Gerichtsbarkeit der Universität deutlich wurden.

Der § 8 der Statuten von 1410 regelt „die Rechtsprechung des Rektors“ und übertrug ihm das Richteramt für alle Zivilsachen und Rechtsverletzungen („in causis civilibus et iniurarum“) von Angehörigen der Universität. Dazu zählten Lehrer, Scholaren und die „Universitätsverwandten“, von denen vor allem handwerkliche Arbeiten für die Hohe Schule verrichtet wurden. Diese Gerichtsbarkeit beschränkte sich räumlich auf die wenigen Universitätsgebäude, betraf aber alle Angehörigen der universitas, auch wenn sie sich in einem anderen Rechtskreis bewegten. Über kleine Vergehen entschied der Rektor in eigener Person, schwerere mußten vor dem concilium universitatis verhandelt werden, das sich aus 8 Mitgliedern, zwei aus jeder Nation, zusammensetzte. Jede der vier Nationen hatte für dieses Gremium 6 Kandidaten zu präsentieren, von denen 2 gewählt wurden. Das concilium kontrollierte im übrigen auch den Rektor, prüfte dessen eheliche Herkunft, sein Alter, Gründe der Ablehnung für das Rektorat u.a.m. Besonders schwere Vergehen kamen vor die congregatio universitatis, die Versammlung aller Magister und Doktoren. Diese trat auch zusammen, wenn ein Vorgeladener das dritte Mal nicht erschienen war.

Schon bald unterstützten 4 Assessoren den Rektor bei der Gerichtsbarkeit. Von ihnen ist bereits bei der ersten Ergänzung der Statuten im Jahre 1412 die Rede. Sie kamen ebenfalls jeweils aus einer Nation und traten nun an die Stelle der Mitglieder



Studentisches Duell vor den Toren Leipzigs

des conciliums. In den undatiert gebliebenen Artikeln dieser ersten Ergänzung erhält diese Gruppe, Rektor und die vier Assessoren, auch das Recht, Karzerstrafen auszusprechen, und sie wird für den Vollzug der Verurteilungen zuständig¹⁰. Die noch mit anderen Aufgaben belasteten conciliares traten bei der Rechtsprechung in den Hintergrund und vollzogen in Zukunft die Urteile des Plenums der Magister. Später oblag es auch den Assessoren, Studenten vom Zwang zu befreien, in den Bursen Unterkunft zu nehmen. Sie besaßen außerdem das Recht, die Kollegien und die Bursen der Universität zu visitieren¹¹.

Aus den ersten Jahrzehnten der Universitätsgeschichte gibt es nur wenige Quellen über Rechtsverletzungen und Verurteilungen, und darunter waren keine aufsehenerregenden Fälle, die zu Kontroversen führten. Trotz dieser wenigen großen Fälle funktionierte die Rechtsprechung des Rektors und seiner Organe von Anfang an. Verhängt wurden vor allem Geldstrafen, deren Höhe häufig in den Statuten festgelegt war. Ob einer Bestrafung mit Karzer schwere Vergehen vorausgingen oder eine spezifische Form von Verstößen, läßt sich aus den Quellen nicht erkennen.

RECTOR ET SENATUS CONSILII PER- PETUI IN ACADEMIA LIPSIENSI.



ANDREAM SCHREIERUM CIZENSEM per novem ferè menses in carcere & vinculis habuimus. Quae illam causam in malam partem mansione detulerit, omnibus constare exillimus. Nimirum cecidis in concive **CASPARE SHUMMAD** perpetrare in patriâ reus factus, & ad supplicium capitale flagitatus, ad Tribunal Nostrum provocavit, hucque perductus causam suam repetitis vicibus purgare, & armatas in vindictam leges triplici clypeo, noctis, vini, conetateque per injurias & invasionem adversarii exandelentem à capite suo defendere laboravit. Verum proh! quantum crimine suo ipsam Academiam concussit! Itaque quod hinc occasione molestat eisdem obijecit! in quibus recentendis & exaggerandis jam non immeritum. Eaque propter tam malè meritum publicè, si accusati criminis vel profusis insons reperitur, quis negare meruisse, ut extra terminos nostrae Universitatis atque, ad deparcetur, unde non nisi post viginti circiter lustra ad nos esse reditus? in exemplum scilicet depravatis illis, qui inquietare Rem Academicam, & molestiam citre Magistratu ludo sibi ducunt, laudique. Nam licet voluntas, & propositum nocendi absit, ubi tamen maliciò se quis impiat, cuius occasione Reipubl. summa & dignitas in discrimen rapitur, nec magna poena nimia censeri potest. Quanti enim, eff. etum si attendimus, interest, directè adversus feceritatem committatur? an per consequentiam ruina ejus attrahatur? Verum tamen ne quis Nobis Poete illud, Triste rigor nimius, & in probabili punitentia modo excessum obicit, atatem Reimendabili invidentes, etque comparem animum sperantes, cuius parcere, & poenâ, quam criminis ab eo perpetrato sententia Prudentum disarconcent effulimus, Proinde Te

ANDREAM SCHREIERUM CIZENSEM

ob eadem concivâ ab Universitatè Nostrâ exco. eligens, jubentes, ut hâc spò die hinc difcedens *quingentium literarum* exules, penitentiaque ferâ abibi ad vice innocenti, conscientiaque cultum te componas. Vos autem, *Ceres Literarâ*, ne facilitas nostrae errorem forte ducat, nec poenae lenitas ad omnia fasiora, aut etiam peiora audenda, & edenda illicita, licite, Nos criminis neutiquam ignovile, neque excidibus veniam promittere. Et idè, quae hâc spò die vobis intimamus, sanctiones de concivis non dicendis injuriis nemini cuiusque invidendis, de reâ omnimodò vitandâ, & provocacionibus intermittendis, de vindictâ purgatione non sumendis, de iure manû sibi non dicendo, abstinendâ que ab omni, ex quò homicidia sequi possunt, & solent, detuor rem, osum, utique imperio nostro, quemadmodum juristrandi finis exigit, pareatis, sub poenis in Statutis definitis præcipimus. Ne autem verba Nostra minis ponderis habeant, aut minae fulgur ex pelvi videantur.

SIMONEM BIREUM LENGENFELDENSEM,

quem plurimis flagitiis inquinatum, in nequitia & improbitatis mancipio deprehentum, contumaciaque in leges & Magistratum notorie reum eis memem ad annum unum proscriptimus, jam nunc *perpetuâ exclusionè* damnamus, & quasi trifidibental ab omnibus, qui in hâc Pietatis, Scientiarum, Artiumque Liberalium domicilio vivunt, evitari volumus. Defignavit enim pestilens ille, cui amplius nomen apud nos non est, perstrum felus, quod perduellionis & eversionis Academicæ vocabulâ non ablutè indigni potest. Spectâ iniquem omni Magistratum sui reverentia, abjectâ religione sacramento, calcato Summi Nummis metis, & in signatione, velegatus urbe, ut oportebat, non excessit, sed excedere simulavit, flammisque revertit. Nec reverus solum in urbem, sed etiam ad ingenti improbi & nequissimi exercitia. Hinc nuptiale convivium, quod forte tunc erat, plusquam Cynicâ impudentiâ irrupit, hilaritadinem hospitum concitât risu turbavit, & aliquot manus injuriâ adfressis malè ulcavit. Dignum proinde perjurissimum caput, maximâ, quae inistâ nostro est, capitis diminutione, quam Statuta decernunt, & nos hîc ei impecimus, si mal' fervere interdicentes, ne in hac quovis potè potaci quareat: id namque qui attentaverit, gravus supplicium perduellionis animi, ceretò sentiet, ad magis in peccatis neficos deductum, ubi erubitur, ne quid deterius est, quam cui pestime est. At vos ceteri, qui hinc patia lectis, & admittatis, respicite eandem, & malo cavete. P. P. Pr. Id. Septembris, Anni cto Dc LII.

Plakatanschlag an einem Universitätsgebäude über die Relegation des Studenten Andreas Schneider, 1652

Vom ersten Karzer ist nur bekannt, daß die Stadt der Universität bald nach der Gründung einen Turm zur Verfügung stellte, da diese außer den Kollegien keine Gebäude in der Stadt besaß. Der Schlüssel zum Turm befand sich unter dem Inventar, das der Rektor seinem Nachfolger am Ende seiner Amtsperiode übergab und in dem „rationarius fisci“, den Inventurunterlagen des Rektors, notiert wurden¹². Angesichts der Bausubstanz innerhalb der Leipziger Mauern vor 1500 sollte man sich den Turm nicht zu stabil vorstellen. Später besaß jedes der Kollegien einen Raum, der als Karzer diente.

Das Universitätsgericht verhängte von Anfang an auch die höchstmögliche Strafe, den Ausschluß vom Studium. Ein solcher konnte auf Dauer sein (Exklusion) oder ein zeitweiliger Verweis (Relegierung). Nach 1453 wird klarer zwischen Exklusion und Relegierung unterschieden, und häufig ist angegeben, wie lange ein Relegierter von der Universität fernbleiben muß. Vom Wintersemester 1459 an werden Wiederaufnahmen vermerkt. Anfänglich sind es auch einige Exkludierte, später nur relegierte Studenten, so daß der Ausschluß vom Studium nun deutlich zwei Stufen aufweist¹³.

Von 1440 an ist die Liste der von der Universität strafweise Exmatrikulierten vollständiger. Eine Lücke in der Überlieferung der Ausschlüsse zwischen 1443 und 1453 könnte durch den Verlust der Unterlagen, aber auch durch das Fehlen von Exmatrikulationen begründet sein. Ab 1440 sind zunächst vereinzelt, bald aber regelmäßig die Gründe für den Ausschluß angegeben. Im Sommersemester 1497 ergänzt das vom Rektor Johann Fabri eingerichtete „Liber actorum et tractatum inter senatum et universitatem“ die Verzeichnung strafweise Exmatrikulierter¹⁴, während das gesonderte Blatt der Matrikel 1508 endet. Allerdings bleiben bei den Namen in der Hauptmatrikel diesbezügliche Randbemerkungen.

Im Sommersemester 1413 werden drei, im folgenden Sommersemester (1414) vier Studenten ausgeschlossen. Einer von ihnen war Geistlicher (canonicus in Havelberg). Bei einem weiteren Exmatrikulierten dieser Jahre fehlt der genaue Zeitpunkt des Ausschlusses, es wird aber als Ursache vermerkt, „weil er nicht gehorchen wollte.“¹⁵ In den ersten 6 Semestern nach der weiteren Überlieferung der Einträge (bis Sommersemester 1443) mußten 6 Studenten die Universität verlassen, nach der zehnjährigen Pause sind es seit dem Wintersemester 1453 bis zum Sommersemester 1459 wieder 6. Danach steigt die Zahl rapide an. In den sechziger Jahren (Sommersemester 1460 bis Wintersemester 1469) wurden 42 Studenten strafweise von der Universität verwiesen. Warum diese Zahl so hoch war, müßte an anderer Stelle geklärt werden. Allerdings waren die Neuimmatrikulationen im Vergleich zu den ersten beiden Jahrzehnten auch erheblich gestiegen. Nach einem Rückgang zwischen 1470 und 1490 werden im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts (1490/1500) wiederum 29 Studenten strafweise vom Studium ausgeschlossen.

Die Matrikel notieren im Sommersemester 1472 zwar keinen Fall von Exmatrikulation, aber das Versprechen des Caspar Heym (aus Kempten) unter Eid, dem Leipziger Bürger und Pelzmacher (pelleficio) Christoph Oertel 11 Reichstaler zu zahlen. Entging er damit einer Exmatrikulation, da der Rektor und die Assessoren das Ver-

sprechen an dieser Stelle notieren ließen? Im Sommersemester findet sich in der Liste kein Ausschluß, sondern nur zwei Wiederaufnahmen – ein Zeichen, daß sich das Gremium von Rektor und Assessoren auch mit der Rehabilitierung einstmals Ausgeschlossener beschäftigte. Schließlich wird von 1498 an ein Unterschied zwischen Relegierten gemacht, deren Verweisung öffentlich bekanntgegeben wurde und solchen, bei denen dies nicht geschah¹⁶. Hohe Persönlichkeiten, auch die Landesherren, unterstützten, wie mehrfach vermerkt ist, eine erneute Immatrikulation. Daß ein Exkludierter nach der Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität zu hohen Würden aufstieg, belegt eine Randbemerkung zu dem 1461 ausgeschlossenen Bakkalar der freien Künste Stephanus von Leipzig. Er wurde später Bischof in Apulien und Erzbischof von Riga! Einmal notiert das Liber actorum (Sommersemester 1497) eine sofortige Strafverschärfung für den zunächst auf drei Jahre relegierten Ullrich Reiß aus Schongau, weil er während der Zeit seiner Relegierung in die Stadt zurückkehrte und dort öffentlich flanierte!

Die als Ursache von Exmatrikulationen angegebenen Vergehen bieten nicht nur ein farbiges Sittengemälde des studentischen Lebens, sondern berühren auch Fragen der universitären und der allgemeinen Rechtsprechung. Häufig werden als Gründe des Verweises „Exzesse“, öffentliche Feindschaft oder einfach Ungehorsam angegeben. Wegen verschiedener Vergehen, und weil er dabei ertappt wurde, daß er keinerlei Vorlesungen besuchte, wird 1469 ein Student für drei Jahre relegiert. Im Sommersemester 1470 wird ein Student wegen Diebstahl im Haus des städtischen Bürgers Hugwitz relegiert. Ein Ausschluß im Sommersemester 1482 ist mit dem Diebstahl der Kasse der Artistenfakultät begründet, die sich in der Nikolaikirche befand. Im Sommersemester 1500 werden zwei Studenten ausgeschlossen, weil sie aus dem Arrest geflohen waren.

Juristisch besonders interessant sind Urteile wegen schwerer Körperverletzung oder gar Totschlags. 1498 werden 4 Bakkalare eines Mordes nahe dem Nikolai-kirchhof bezichtigt und relegiert, bis sie sich von dem Vorwurf reinigen können. Offenbar reichten die Verdachtsmomente nicht, um sie völlig zu verurteilen, andererseits gleicht die Relegierung einer Vorverurteilung. 1441 wurde ein Student wegen Totschlags (homicidium) an dem Leipziger Bürger Georg Kamermeister exkludiert und 1496 ein anderer wegen Totschlags in Lindenau, damals einem Dorf vor den Mauern der Stadt. In beiden Fällen läßt sich nicht erkennen, ob nach Verweisung von der Universität der Verurteilte dem Merseburger Bischof übergeben wurde, wie es eine Statutenänderung von 1466, von der noch die Rede sein wird, vorsah. Der Totschlag des Leipziger Bürgers mußte allerdings die städtischen Gerichte interessieren, doch ob diese den Exmatrikulierten anklagten, ist nicht festzustellen.

Erst zehn Jahre nach der Gründung der Universität Leipzig und einer in den Statuten verankerten akademischen Gerichtsbarkeit, verlieh der Merseburger Bischof und Kanzler am 25.06.1419 dem Rektor diese Gerichtsbarkeit und das Recht, verurteilte Scholaren zu inhaftieren (ius incarcerationandi)¹⁷. Er leitete aus dem päpstlichen

Schutzauftrag vom 19.12.1409, diejenigen zu strafen, die die Privilegien der Universität angriffen, beeinträchtigten etc., ein Aufsichtsrecht über die Gerichtsbarkeit ab. Seine Begründung 1419, Differenzen, Wirren und Streit zwischen den Universitätsangehörigen hätten den Rektor veranlaßt, um dieses Recht zu bitten, war wohl nur Rhetorik. Die Gründe des langen Zögerns kann man nur vermuten. Dem rationarius fisci zufolge war 1411 ein Versuch gescheitert, den Kanzler zur Verleihung der Gerichtsbefugnis zu bewegen¹⁸. In den ersten Jahren soll deshalb jeder neu gewählte Rektor beim Merseburger Bischof um die Zustimmung zur Jurisdiktion nachgesucht haben. Schriftliche Belege dafür gibt es allerdings nicht. Offenbar verfolgte der Merseburger Bischof zunächst den Anspruch, nicht nur Schirmherr der Privilegien, sondern auch oberster Richter zu sein und dieses Amt nur an den Rektor zu delegieren. Dabei mußte ihm die anderslautende Aussage in den Statuten von 1410 bekannt sein. Deshalb herrschte in der Frage des Richteramtes sowohl verbal wie bei einzelnen Vorkommnissen zunächst für längere Zeit eine Rivalität zwischen dem jeweiligen Kanzler und der Körperschaft der Magister und Scholaren. Der Bischof beanspruchte im übrigen als geistliches Oberhaupt der Diözese die Jurisdiktion über die an der Universität immatrikulierten Geistlichen; die Universität andererseits erkannte zwar seinen Schutzauftrag in Verbindung mit der Kanzlerschaft an, nicht aber den Anspruch, oberster Richter zu sein¹⁹.

Die Nachfolger von Bischof Nikolaus bestätigten jeweils für ihre Lebenszeit eine Gerichtsbarkeit des Rektors und hielten damit an einem solchen Bestätigungsrecht fest. Johann II. und Johann III. benutzten den gleichen Text wie bei der Erstverleihung 1419²⁰. Bischof Thilo wich 1495 von der Routine ab und übergab den Rektoren für die Zeit seines Episkopats „die volle Gerichtsbarkeit gegenüber allen ihren Untertanen“²¹. Praktisch wurden damit allerdings keine weiteren Rechte eingeräumt. Thilos Nachfolger Albrecht benutzte 1514 wieder den Text der Urkunde von 1419²². Im übrigen erfolgte nur eine dieser Verleihungen im ersten Amtsjahr des Bischofs, nämlich durch Johann III. (1464–1466). Bei allen übrigen geschah das mehrere Jahre später. Selbst wenn es dem Kanzler nur auf die Bestätigung seiner Schutzfunktion ankam, verwundert diese verspätete Reaktion²³. Natürlich fungierten die Rektoren inzwischen auch ohne diese Bestätigung an der Spitze des Universitätsgerichtes.

Mehrfach beanspruchten die beiden Subkonservatoren bis zur Mitte des Jahrhunderts verbal das Richteramt. 1420 bezeichnete sich der Naumburger Dechant als „Richter und Konservator der Rechte, Privilegien etc. der Universität“²⁴, 1443 findet sich bei seinem Nachfolger die gleiche Formel und drei Jahre später (1446) auch bei dem inzwischen zum Subkonservator ernannten Propst des Leipziger Thomasklosters. Der Bischof stand diesem Anspruch nicht nach. In seiner Urkunde von 1442, mit der er zwei (neue) Subkonservatoren ernennt, und in einer Vollmacht für den Rektor der Universität zur Führung eines Prozesses gegen immatrikulierte Geistliche nennt er sich „Richter und Konservator“. Auf die Ernennung des Propstes von St. Thomas reagierte die Universität im übrigen besonders allergisch, da dieser in Leipzig der Hierarchie nach unter dem Rektor und wenigstens unter den Doktoren stand, nun aber plötzlich als Konservator der universitären Rechte

aufgewertet wurde. Bei dieser Gelegenheit lehnte sie auch den Richteranspruch des Merseburger Bischofs verbal ab.

Auch praktisch übten die Merseburger Bischöfe Gerichtsbarkeit gegenüber Leipziger Studenten aus, ohne daß diese zuvor an der Universität zur Rechenschaft gezogen worden waren. In zwei Fällen, die durch einen Schriftwechsel ausführlich dokumentiert sind, kommt es deshalb zu Widerspruch und einer „öffentlichen“ Kontroverse. Weder in dem Blatt der Matrikel, das die Exmatrikulierten verzeichnete, noch am Rand neben den Namen in der Rektormatrikel findet sich ein Hinweis, daß die beiden vor den bischöflichen Richter Zitierten vom Studium suspendiert worden waren!

1445 wird der Student Martin Kochstedt, – wie es heißt, weil er mit ungeschickter Hand den Magister der freien Künste Johannes Cratzberg schwer verletzt habe, – vom Dekan der Merseburger Kirche im bischöflichen Auftrag zitiert und wenige Tage später auch ein Zeuge in dieser Sache²⁵. Über den tatsächlichen Vorgang wird der Dekan – offenbar erst im nachhinein – von unbekannter Seite, wohl aus Kreisen der Universität, informiert. Kochstedt war nach dem Besuch der Schenke, des Nachts, „gewiß nicht leise“, in sein Quartier gezogen. Dabei wurde einer seiner Freunde von den Stadtknechten (Zirklern) verhaftet. Während er sich vor der Tür des Großen Kollegs beriet, muß ihn aus dem Kolleg Magister Cratzberg, mit dem Kochstedt früher schon einmal handgreiflich geworden war, zur Ruhe ermahnt haben. Beide gerieten wieder aneinander und der Magister wurde durch einen Steinwurf verwundet. Gegen ein Urteil des bischöflichen Vertreters wandte Kochstedt ein, der Verwundete sei kein Kleriker, da er ein Bart trage, infolgedessen sei das bischöfliche Gericht nicht zuständig.

Dem zweiten Fall im folgenden Jahr (1446) lag ein ähnliches Vorkommnis zugrunde, nur teilte jetzt der Prokurator des angegriffenen Dekans der Artistenfakultät dem Subkonservator, dem Probst des Thomasklosters, mit, daß sein Mandant mit einem Messer schwere Körperverletzungen erlitten habe. Darauf wurde der Student vor ein bischöfliches Gericht in Leipzig geladen. Der Prozeß geriet allerdings zur Farce. Offenbar war der angeklagte Student Tube „mit allen Wassern gewaschen“, erschien zunächst einmal nicht, wurde darauf exkommuniziert, ließ aber dann durch einen eigenen Prokurator den Dekan anklagen. Den beiderseitigen Anklagen folgten in einer weiteren Runde beiderseitige Proteste wegen der Anklage der anderen Seite. Da das Verfahren nun auf einem toten Punkt angelangt war, zog es der Bischof an sich und ließ den Studenten auffordern, sich binnen 6 Tagen für den Vorfall zu entschuldigen. Ob dies geschah, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls wird seine Exkommunikation wenige Monate später wieder aufgehoben.

Beide Prozesse, gegen Kochstedt und gegen Tube, zeigen die Schwerfälligkeit und im Grunde Hilflosigkeit des bischöflichen Gerichts. Ohne Kontakt zu den Justizorganen der Universität waren solche Prozesse nicht erfolgreich zu Ende zu führen. Zudem gehörte Körperverletzung wohl kaum zu einer hohen Gerichtsbarkeit in bischöflicher Kompetenz.

Die latenten Spannungen zwischen Universität und Kanzler in dieser Frage spitzten sich 1446 zu, als der Leipziger Bürgermeister aufgrund einer Anklage wegen Ketzerie durch den Naumburger Bischof zwei Bakkalare der Rechtswissenschaft verhaften ließ und dem Merseburger Bischof auslieferte²⁶, ohne daß der Rektor eingeschaltet worden war. Der Bischof von Merseburg verlangte vielmehr von der Universität in zwei Briefen, Bücher der Studenten in den Bursen sicherzustellen, und kündigte an, gegen die Verhafteten Anklage zu erheben. Interpretiert man den Inhalt beider Briefe, so sollte ihm die Universität lediglich Hilfestellung leisten.

Sowohl die vier Nationen wie die Universität reagierten scharf, hoben das Recht auf eigene Gerichtsbarkeit hervor, forderten die unverzügliche Auslieferung der Verhafteten, um sie in Leipzig selbst zu verhören, und entsandten in dieser Angelegenheit einen Notar zum Naumburger Bischof, von dem die Anklage ausging²⁷. Der Kanzler war andererseits nicht bereit, sofort nachzugeben. Er betonte, daß er bei der Beachtung aller Privilegien und Freiheiten der Universität auch das eigene Recht und das der Kirche im Auge haben müsse, und bestand im übrigen auf einem Prozeß in seiner Regie, verlegte ihn aber nach Leipzig. Formal war übrigens dieser Anspruch gerechtfertigt, denn die Untersuchung häretischer Ansichten gehörte in seine Kompetenz. Letztlich endete die Affäre aber mit einer peinlichen Niederlage des Bischofs. Einer der bedeutendsten Theologen seiner Zeit, der Erfurter Professor Heinrich Toke²⁸, verhörte die beiden Inhaftierten und konnte keinerlei Abweichungen vom rechten Glauben feststellen, so daß sie wieder auf freien Fuß gesetzt werden mußten.

Den Anspruch auf das Richteramt hielt der Merseburger Bischof zunächst weiter aufrecht. 1448 bezeichnete er sich als Kanzler und gewiß auch (nec non) als Richter und Konservator der Rechte, der Privilegien, Freiheiten ...²⁹. Durch die weitere Entwicklung der Universitätsgerichtsbarkeit entschärfen sich jedoch die Spannungen. 1452 hob der Landesherr bei der Schlichtung eines Streites zwischen Stadt und Universität den Bischof ausdrücklich als Appellationsinstanz hervor. Durch eine Veränderung der Universitätsstatuten 1466 wurde schließlich festgelegt, daß Mörder in Zukunft an den Merseburger Bischof ausgeliefert werden sollten, der sie zu ewigem Kerker verurteilen wird. Auch bei schwerem Diebstahl sollen die Täter in Zukunft nach Merseburg überstellt werden³⁰.

Der Statutenerweiterung ging im gleichen Jahr (1466) ein Vergleich mit dem Leipziger Rat in der Behandlung von „peinlichen Sachen“, d. h. schweren Verbrechen voraus³¹. Statutenänderung und dieses Abkommen schlossen eine Lücke in den Grundlagen für die Rechtsprechung der Universität, nämlich den Umgang mit Tätern, die wegen der Schwere des Vergehens unter die hohe Gerichtsbarkeit fielen. Deshalb ist bis 1466 nicht überliefert, ob solche Verbrechen nach Exmatrikulation der Täter überhaupt weiter verfolgt wurden. Später, nach der Änderung der Statuten, finden sich einige Fälle dieser Art in dem „Liber conclusorum“, das Beschlüsse der Universitätsversammlung verzeichnete³². Aus dem besonderen Blatt der Matrikel mit den durch Beschluß der Universitätsversammlung Exmatrikulierten

ist demgegenüber zu ersehen, was mit einzelnen weiter geschah. Ein Anspruch des Merseburger Bischofs, Richter der Universität zu sein, findet sich in den von ihm ausgehenden Urkunden nach 1448 nicht mehr. Seine Stellung im Gefüge der universitären Rechtsprechung war nun klar bestimmt: Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und Appellationsinstanz. Nach den Statutenänderungen von 1466 wird es verständlich, daß der Merseburger Bischof 1473 den „Fall“ des Nikolaus Slawitz ohne Widerstand der Universität an sich zog. Dem Bakkalar der freien Künste wurde schwere Körperverletzung und Anstiftung zum Aufruhr in Lindenau vorgeworfen³³. Die Beweislage scheint nicht eindeutig gewesen zu sein, denn der Rektor wird anonym, vielleicht aus Kreisen der Universität, darauf hingewiesen, daß umgekehrt die Studenten von den Bauern des Dorfes angegriffen wurden. Da der Vorfall außerhalb des Leipziger Weichbildes lag, das nach den Festlegungen des 12. Jahrhunderts bis an die Elsterbrücke bei Lindenau reichte³⁴, konnten städtische Zirkler nicht eingreifen. Vielleicht erleichterte dies die Bereitschaft des Rektors, nach einer Einladung des Bischofs zur Gerichtsverhandlung nach Merseburg zu kommen. Ein Ausgang des Prozesses ist nicht überliefert! Slawitz befindet sich 1474 und in den Folgejahren nicht unter den Exmatrikulierten, konnte also bestenfalls mit Kerker oder einer Geldstrafe belegt worden sein.

Unterhalb der Universitätsgerichtsbarkeit blieben Ordnungsverstöße in den Kollegien und Bursen. Jeder Student mußte sich beim Eintritt in eines der Kollegien eidlich zur strikten Einhaltung der Disziplinarvorschriften verpflichten.³⁵ Deren Verletzung bestrafte der *praepositus*, ein aus den Reihen der Magister gewählter Vorsteher des Kollegs. Wenn Geldstrafen zu zahlen waren, erhielt er einen Anteil. Ein Bestandteil dieser Vorschriften war auch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke. Die Kleiderordnung wurde in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wie zu zeigen sein wird, zum Anlaß besonders heftiger Zusammenstöße, die an den Rand eines umfassenden Aufruhrs führten.

1494 zeichnete der Rektor Johann Fabri im *Libellus formularis*, einer Sammlung von Mandaten etc. für die Hand des Rektors, Unsitten der Studenten auf. Sie bieten ein farbiges Bild des Alltages mit studentischem Übermut bis zu Überheblichkeit, Zerstörungsdrang, provokanten Beleidigungen etc. Fabri beginnt mit dem Wohnen in Bursen und beklagt Unterkünfte, die von der Universität nicht approbiert sind. Es ist von Störungen der Doktor- und Magisterschmäuse die Rede, indem versucht wird, den Dienern die Speisen und Getränke aus der Hand zu schlagen. Die Aufzählung nennt das Beschädigen von Bäumen und Pflanzen, den Raub von Früchten in Gärten und Feldern der Umgebung. Verurteilt wird das Jagen in dem damals nördlich der Stadtmauer gelegenen Rosental, das Fischen in Flüssen und Gewässern, insbesondere im Stadtgraben. Angeprangert werden das in der Stadt auch den Bürgern untersagte Brett- und Würfelspiel mit Bürgern um Geld in der Öffentlichkeit, geißelt das nächtliche Gebrüll in den engen Gassen durch das Nachahmen von Eselsschreien, beleidigende Angriffe auf Personen, die für nützliche Zwecke arbeiten – z.B. Kloaken reinigen, als Scharfrichter tätig sind oder als „Zirkler“ für die öffentliche Ordnung sorgen³⁶.

Zur Disziplinargerichtsbarkeit gehörte auch die Verfolgung und Auslieferung von Personen, die sich illegal im Rechtsbezirk der Universität aufhielten, aber von den Organen geduldet wurden. Die Stadt führte Klage über Fremde, die „keyne schulhendell oder lectiones hören ... der universität nicht vorwandt noch immatrikuliert sind“⁴³⁷, durch einen Aufenthalt in den Kollegien aber die Privilegien der Hohen Schule, z. B. Steuerfreiheit und Exemption von der Defension, genossen. Der umgekehrte Fall, daß exmatrikulierte Studenten in der Stadt untertauchten, mußte durch eine Zusammenarbeit zwischen Stadt und Universität verhindert werden. Da Zirkler keinen Zutritt zu den Häusern der Universität hatten, mußte im Notfall der Landesherr eine Entscheidung treffen. Um Ostern 1480 belagerten bewaffnete Zirkler und Trabanten zwölf Tage und Nächte ein Kollegienhaus, in das sich ein gesuchter Mörder geflüchtet hatte, bis der Herzog die Erlaubnis erteilte, in das Gebäude einzudringen³⁸.

Untersagt war vor allem der Zutritt von Frauen in die Unterkünfte der Akademiker. In der universitären Männergesellschaft gehörte zwar der Besuch von Bordellen, insbesondere durch Studenten, zur Normalität, so daß diese Etablissements populär als „fünftes Kollegium“ bezeichnet werden³⁹. Unterkünfte der Lehrer und Studenten sollten Frauen aber nicht betreten. Eine vom Kurfürsten 1446 festgelegte Ordnung fordert: „daß im übrigen keiner in die bewohnten Kollegien oder Bursen eine suspekta Frau oder suspekta Frauen mitbringen soll“⁴⁰. Ähnliche Vorschriften finden sich in den Statuten aller Kollegien. Verstöße dagegen blieben Disziplinarangelegenheiten, keine Sache der Rektorgerichtsbarkeit. Allerdings mußten in schweren Fällen die Gremien der Universität entsprechenden Vorschlägen zugestimmt haben, wie 1432 dem Ausschluß zweier Studenten aus dem Großen Fürstenkolleg oder 1469 einem weiteren Ausschluß aus diesem Grunde. Die Vorfälle sind in den Statuten dieses Kollegs vermerkt. Eine Verletzung des „Frauenerbotes“ war offenbar nicht nur verbreitet, sondern erfolgte auf allen Ebenen. In einem Reformstatut Herzog Georgs für die Gesamtuniversität aus dem Jahre 1502 heißt es: „Es soll auch kein doctor, magister oder iemands anders vonn der universitet öffentlich seine concubine bei sich haben oder über den Tisch setzen, noch auch ohne alles Scheuen offenbarlich aus- und eingehen.“⁴¹ Für die Übertretung des Verbotes war die erhebliche Strafe von 10 Gulden festgelegt. Es veränderte sich aber nichts, denn 10 Jahre später schrieb ein Magister an den Landesherrn: „und wiewol etzlich in dem Fall sträflich, ist nie eine Exekution geschehen, denn es will keiner der Katzen die Schelle anhängen.“⁴²

Ein Teil der Verstöße gegen die Statuten der Kollegien tangierten die öffentliche, d.h. städtische Ordnung, wenn sie sich außerhalb der Gebäude, in den umliegenden Gassen der Stadt ereigneten. Schon die erste Ergänzung zu den Statuten der Gesamtuniversität 1411 benennt deshalb Delikte, die unter die Universitätsgerichtsbarkeit fielen: Waffentragen, nächtliche Ruhestörung in der Stadt und in den Vorstädten, Feuer legen und andere Ungesetzlichkeiten, auch das Glücksspiel in den Tavernen. In allen Fällen sind Geldstrafen als Buße angedroht. Die Verfolgung der Übeltäter erforderte allerdings, da der Universität eigene Exekutionsorgane fehlten, eine Übereinkunft mit der Stadt, insbesondere eine Einigung darüber, wie solche Störungen gemeinsam bekämpft werden konnten.

Seit ihrer Gründung mußte die Universität mit städtischen Behörden Anliegen in beiderseitigem Interesse regeln. Die Stadt hatte die Einrichtung des *studium generale* unterstützt, indem sie auf ihrem Territorium Häuser für das Große und Kleine Kolleg zur Verfügung stellte und den Turm für die Nutzung als Gefängnis gab. Dennoch war die Zusammenarbeit zwischen beiden, insbesondere in rechtlichen Fragen, ein schwieriger Weg. Allerdings ist sie nicht nur „eine Kette von Kämpfen, Beschwerden, Anklagen, Verträgen, Friedensschlüssen und neuen Kämpfen“⁴³, sondern auch die allmähliche Entstehung beiderseitiger Akzeptanz und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die beginnende Kooperation von universitären und städtischen Einrichtungen.

Dabei veränderten sich die Bedingungen für das Zusammenleben erheblich. Vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis um 1500 verdoppelte sich fast die Zahl der Bürger Leipzigs, von etwa 5.000 auf 8.500. Durch die Konzentration des Handels, die Verleihung des dritten Marktes (1466) und des ersten der beiden kaiserlichen Meßprivilegien (1497) gewann das Leipziger Bürgertum an Selbstbewußtsein. Die Gruppe der vermögenden Bürger erhöhte sich durch gestiegene Handelsgewinne und erfolgreiche Investitionen im erzgebirgischen Silbererzbergbau. Auch die Zahl der Studenten war erheblich größer geworden, von etwa 500 in den ersten Jahren nach der Universitätsgründung auf etwa 1.200 am Ende des Jahrhunderts. Nach wie vor studierten aber viele nur wenige Semester, verließen dann entweder Leipzig oder nahmen eine Tätigkeit im städtischen Rechtskreis auf. Auf einem gleich groß gebliebenen städtischen Territorium innerhalb der Mauern lebten Ende des 15. Jahrhunderts mehr als doppelt so viel Menschen wie 100 Jahre zuvor, was verständlicherweise das Konfliktpotential vergrößerte. Neu waren für Leipzig auch die Niederlassung von landesherrlichen Beamten oder Institutionen sowie der Ausbau des städtischen Gerichtswesens. Ende des 15. Jahrhunderts standen sich nicht nur eine höhere Zahl von Bürgern und Studenten gegenüber, sondern beide verfügten auch über besser ausgebaute Institutionen, so daß Konflikten auch sachgemäßer begegnet werden konnte.

Im Februar 1429 versuchten Universität und Leipziger Stadtverwaltung – wie aus den überlieferten Quellen hervorgeht das erste Mal – durch eine Übereinkunft, studentischen Ruhestörungen auf den Straßen besser zu begegnen. Die Universität nahm nach einem Beschluß der Vollversammlung als Zusatz in die Statuten auf, daß Beauftragte der Stadt, zunächst ein Jahr lang, Angehörige der Universität bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung festnehmen durften⁴⁴. Offenbar wurde diese Übereinkunft aber nicht für längere Zeit festgeschrieben.

Erst 1444 wird das Verhältnis zu Studenten auf den Gassen der Stadt wieder dokumentiert, dieses Mal durch eine Reaktion der Schutzmacht (Merseburger Bischof) gegen Übergriffe von „Zirklern“ auf Studenten, die sich in ordentlicher Kleidung und ohne Waffen bewegt hatten. Und drei Jahre später führen Stadtknechte im Auftrag des Naumburger Bischofs die Verhaftung von zwei Studenten wegen Ketzerei durch.

Vor einem Schiedsspruch des Kurfürsten zu den Zwistigkeiten zwischen Stadt und Universität in der Frage der Gerichtsbarkeit 1452 hatten die Räte in Dresden sich

offenbar gründlich mit der Rechtslage und den beiderseitigen Vorwürfen beschäftigt, so daß eine Übereinkunft entstand, die von Dauer war. Der Landesherr bestätigte die Freiheiten und Rechte der Universität, was eine Verhaftung von Studenten und deren Auslieferung an den Merseburger Bischof wie sie 1446 ohne Konsultation mit dem Rektor geschehen war, ausschloß⁴⁵. Die Zirkler durften Studenten, die bewaffnet durch die Gassen zogen oder nachts Unruhe stifteten, festnehmen, in das Rathaus bringen und dort so lange einsperren, bis der Rektor nach ihnen sandte. Damit war die bisher nicht genau beschriebene Zuständigkeit der städtischen Exekutive gegenüber Universitätsangehörigen geregelt und der Universität geholfen, da sie keine Möglichkeit besaß, Rechtsverstöße ihrer Mitglieder außerhalb der Kollegien zu beenden. Schließlich forderte der Schiedsspruch die Universität auf, ihre Satzungen zu ändern, damit keiner ihrer Angehörigen einen Leipziger Bürger vor auswärtige Gerichte zitieren konnte, Studenten aber bei erlittenem Unrecht den vom Papst eingesetzten Konservator, den Merseburger Bischof, anriefen. Der Spruch bestätigte ältere, aber nicht eingehaltene Vereinbarungen und bekräftigte die rechtliche Selbständigkeit beider Bezirke. Der Landesherr sicherte mit seiner Rolle als Garant des Schiedsspruches einen Minimalkonsens.

Die erwähnte Übereinkunft zur Verfolgung schwerer Vergehen (1466), die Auslieferung der festgenommenen Studenten an den Merseburger Bischof und eine Verständigung zur zukünftigen Verhinderung von Aufläufen und Versammlungen bauten diesen Konsens aus. Von besonderer Wichtigkeit wurde 1469 die Verständigung, relegierte oder exkludierte Studenten nicht mehr im Weichbild zu dulden⁴⁶. Die Initiative dazu kam von der Universität, da sie diese aus ihrer Gemeinschaft Ausgeschlossenen nicht in unmittelbarer Nähe der Kollegien und Bursen dulden wollte. Sie übernahm auch die Aufgabe, diese Exmatrikulationen dem Rat von Leipzig mitzuteilen. Allerdings wollte die Stadt, die sicher kein Interesse an Gewalttättern in ihren Mauern hatte, den bisher üblichen Wechsel von Studenten in einen bürgerlichen Beruf durch diese Übereinkunft nicht behindern. Es entstand ein Kompromiß: Exmatrikulierte durften bleiben, wenn sie redlichen Handel oder Handwerk in der Stadt betreiben wollten, allerdings mit der Pflicht des Beweises ihrer Tätigkeit und der Auflage, keine Beziehungen, auch nicht beruflich, zu Universitätsangehörigen zu unterhalten. Das Erreichen dieser Übereinkünfte war die eine Seite, Übergriffe beider Seiten und Gewalttaten zu verhindern eine andere, wie mehrere Vorkommnisse zeigen.

Stadt und Universität sahen sich im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts einem neuen Phänomen studentischen Ungehorsams gegenüber, dem Aufruhr oder der Gewalttätigkeit einer ganzen Gruppe. Zwei Vorkommnisse zeigen, daß ein Aufruhr verschiedene Formen annehmen und unterschiedliche Ursachen haben konnte.

Die Hintergründe der sogenannten Schusterfehde (1471) sind schwer zu rekonstruieren⁴⁷. Sicher ist, daß Schustergesellen und Studenten aneinandergerieten und es zu Auseinandersetzungen kam. Über die Ursachen des Konfliktes, dessen Härte sowie die Dauer der Konfrontation gibt es mehrere Versionen. Nicht mit Sicherheit zu belegen sind regelrechte Kampfhandlungen außerhalb der Mauern, Zerstörungen in

den Universitätsgütern und eine Verbindung der Schustergesellen mit Rittern der Umgebung; möglicherweise kam es nur zu Zusammenstößen innerhalb der Stadt. Überliefert ist eine offizielle Fehdeerklärung der Schustergesellen an alle Mitglieder der Universität, auch an die Doktoren, Magister. Ihr waren wohl Übergriffe von Studenten vorausgegangen, die den Rahmen einer individuellen Rauferei überschritten.



Die Leipziger Zirkler, die Häscherkompanie, 1674

Der Leipziger Rat unternahm gegen die Initiatoren des Fehdebriefes offenbar nichts und ließ damit das Abkommen von 1468, für ewige Zeiten Aufläufe, Sammlungen in der Stadt nicht mehr zu dulden, unbeachtet. Hielt er den Gebrauch der Fehde als Mittel der Auseinandersetzung für rechtens oder gab es im Rat Sympathisanten für die Schustergesellen? Auch von Seiten des Merseburger Bischofs kam keine Reaktion. Er mußte als Schutzherr nur handeln, wenn Rechte und Privilegien der Universität bedroht waren. Erst eine Aufforderung des Landesherrn an alle seine Untertanen, im Interesse des Landfriedens die Initiatoren der Fehde unverzüglich festzunehmen, beendete die Unruhe. Sie war mit den bisher gebräuchlichen Formen der Gerichtsbarkeit nicht zu ahnden gewesen.

Ein zweiter Aufruhr verband sich mit der akademischen Kleiderordnung, die seit den Anfängen der europäischen Universitäten bestand, um Magister und Scholaren von Bürgern, Adligen u. a. zu unterscheiden und den Träger akademischer Ränge schon äußerlich erkennen zu können. Er war im Unterschied zur Schusterfehde eine inneruniversitäre Angelegenheit. Vorschriften über die Bekleidung der Universitätsangehörigen legten die Leipziger Statuten fest; sie mußten allerdings immer wieder, als eine Disziplinarfrage, in Erinnerung gebracht werden, so etwa 1446 das Verbot für Studenten und Magister, die dem Stand der Kleriker angehörten, sich einen Bart wachsen zu lassen, oder die mehrfach in den Statuten vermerkte Ablehnung eines nach beiden Seiten hin offenen bzw. nur mit einer Spange zusammengehaltenen Mantels als Kleidungsstück.

Auf Drängen des Meißner Bischofs versuchte Rektor Andreas Friesner im Sommersemester 1482 Verstöße gegen die in den Statuten festgelegte Kleiderordnung abzustellen und in diesem Sinn eine „Reformation“ durchzuführen. Sein erster Brief an den Kurfürsten vom 08.08. des Jahres⁴⁸ berichtet von Widerstand gegen sein Vorhaben, zunächst durch etwa 150 Bakkalare, schließlich durch eine „Partei“ innerhalb der Universität, aus allen Fakultäten. Der Kurfürst versprach am 17.08. Unterstützung, verlangte aber die Namen derjenigen, die die „Reformation“ verhindern wollten. Aus welchen Gründen am 26.08. ein offener Aufruhr von „vielen hundert Studenten“ vor der Wohnung des Rektors entstand, teilt der neue Brief „der Universität“ dem Landesherrn am 30.08. nicht mit. Es heißt allerdings, die Aufrührer hätten den Rektor nicht nur beschimpft, sondern auch physisch bedroht. Aus dem gleichen Brief geht hervor, daß sich die Juristenfakultät mit ihren Schülern den Reformplänen des Rektors offen verweigerte. Diese muß auch separat an den Landesherrn geschrieben haben, wie aus dessen Antwortbrief am 01.09. hervorgeht. Der Brief der Juristenfakultät ist allerdings nicht überliefert. Nun forderte Kurfürst Ernst sie auf, Geduld in der Sache „zu tragen“; am gleichen Tag schrieb er dem Rektor, er solle Zurückhaltung üben, bis er mit seinen Räten zum „zukünftigen Markt“ – womit nur der Michaelismarkt gemeint sein kann – nach Leipzig kommen werde.

Hatte der Rektor durch seine Konsequenz, vielleicht auch durch die Form, mit der er die Reformation vorantrieb, den Bogen überspannt oder waren die Übertretungen der Kleiderordnung so weit Allgemeingut geworden, daß schon der Versuch einer

Wiederherstellung der alten Normen allgemeinen Widerstand hervorrief? Die universitäre Gerichtsbarkeit erforderte – das wird spätestens bei dem separaten Weg der Juristenfakultät deutlich – gemeinsames Handeln des Lehrkörpers. Wenn dieses, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustande kam, waren sowohl der Rektor mit seinen vier Assessoren wie die congregatio universitatis handlungsunfähig. Ähnlich wie bei der Schusterfehde blieb nur die Macht des Landesherrn zur Wiederherstellung der „Ordnung“. Dessen Interesse, eine angesehene Universität im Land und generell Frieden zu haben, förderten sein Handeln.

Bis zum letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hatte sich die universitäre Gerichtsbarkeit in Leipzig gefestigt. Allgemeine Ansprüche des Merseburger Bischofs waren zurückgedrängt und dessen Rolle in der universitären Rechtsprechung auf die Hohe Gerichtsbarkeit und die Appellation eingegrenzt. Wie diese Hohe Gerichtsbarkeit funktionierte, welche Strafen verhängt wurden, ist bisher allerdings nicht erforscht worden. Bis zur Ausbreitung der Reformation in Sachsen blieb auch seine Zuständigkeit als Gerichtsherr für immatrikulierte Geistliche sowie in Prozessen, bei denen eine der beiden Seiten ein Geistlicher war. Durch eine Übereinkunft mit der Stadt konnten Übeltäter außerhalb der Kollegien ohne weiteres festgesetzt, überhaupt Rechtsverstöße von Universitätsangehörigen im Weichbild bekämpft und verhindert werden, daß die wegen schwerer Vergehen von der Universität Verwiesenen einen verderblichen Einfluß auf ihre früheren Kommilitonen ausübten. Seit der Gründung der Universität Leipzig waren etwa 60 Jahre vergangen, bis eine solche Funktionsfähigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit erreicht worden war.

Umgekehrt unterstützte die Universität, insbesondere die Juristenfakultät, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Ausbau der städtischen Gerichts- und Verwaltungsorgane. Der Ordinarius und Dekan der Juristenfakultät stand gegen Besoldung „in des rats vorspruch“, hatte diesem „hülfreich und retig zu sein“ und durfte in dieser Funktion für niemanden, auch nicht für seine Universität, gegen den Rat schreiben⁴⁹. Er war damit eine Art juristischer Berater der Stadt geworden. An der Leipziger Universität ausgebildete Juristen wirkten an dem bis 1574 städtischen Schöppenstuhl, besetzten Stellen im Leipziger Rat wie die des Syndikus, des Stadtschreibers, in einzelnen Fällen die des Bürgermeisters. Die beiderseits entstandenen Kontakte unterstützten zweifellos die notwendige Zusammenarbeit zwischen städtischen Gremien und der akademischen Gerichtsbarkeit, ganz abgesehen davon, daß soziale Verflechtungen, die bisher kaum erforscht sind, wie die Einheirat von Magistern und Doktoren in Leipziger Bürgerfamilien und das Studium von Bürgersöhnen an der Universität „ihrer“ Stadt, die beiden Rechtskreise einander näher brachten.

Die Stabilisierung der Gerichtsbarkeit des Rektors und der Universitätsgremien verminderte im 16. Jahrhundert allerdings weder die Zahl der Vergehen durch Scholaren und Graduierte noch deren Schwere. Hierfür war eine Vielzahl anderer Ursachen maßgebend. Übergriffe städtischer Zirkler und Fälle von Mißachtung der exempten Rechtsstellung der Universitätsgebäude werden auch im 16. Jahrhundert der Gegenstand von Kontroversen. Das praktische Funktionieren der Universitäts-

gerichtsbarkeit unter den erschwerten Bedingungen eines renitenten, immer neue Finten erfindenden Angeklagten und den Verlauf eines Prozesses im Vergleich zur Gerichtsbarkeit der Zeit zeigt eines der wenigen überlieferten Verfahren aus dem 15. Jahrhundert⁶⁰.

Anfang Juli 1443 erschien der ehemalige Student Erasmus Roge (Rogke) vor dem Rektor, um den Bakkalar der freien Künste Nicolaus Winter aus Leipzig, auch Kleriker der Merseburger Diözese, wegen einer Schuld anzuklagen. Roge hatte vom Sommersemester 1434 an 4 Jahre studiert, stammte aus armen Verhältnissen, so daß ihm die Inskriptionsgebühr erlassen worden war, beendete 1438 ohne einen akademischen Grad erreicht zu haben das Studium und heiratete die Witwe eines Leipziger Krämers (Tuchhändlers). Damit wurde er Bürger der Stadt; er bezeichnete sich in den zukünftigen Auseinandersetzungen als „oppidanus“. Sein Kontrahent war schon im Wintersemester 1430/31 immatrikuliert worden, zum Zeitpunkt der Anklage „ein altes Semester“ (13 Jahre Studium!) und ein „wilder Bursche“, gegen den schon mehrmals Disziplinarvergehen anhängig gewesen waren. Als Roge ihn beschuldigte, schwebte eine Klage wegen verbotenen Würfelspiel in der Stadt gegen ihn.

Winter sollte, so lautete der Vorwurf schon vor einigen Jahren zweimal 3 Ellen Tuch gekauft, aber nicht bezahlt haben. Der Rektor eröffnete im Beisein der vier Assessoren am 11.07. das Verfahren. Seine Zuständigkeit bei solchen Vergehen von Universitätsmitgliedern war unbestritten, wenn auch der Beschuldigte als Kleriker zumindest in geistlichen und in Sachen der Hochgerichtsbarkeit dem Merseburger Bischof unterstand. Der Angeklagte behauptete in der ersten Verhandlung, er habe das Tuch nicht gekauft, sondern von der Frau des Tuchhändlers geschenkt bekommen. Zarncke meint interpretierend, man müsse „zwischen den Zeilen lesen und ein früheres Verhältnis Winters“ zu dieser Frau annehmen. Der Rektor erlegte ihm auf, binnen 8 Tagen den Beweis für die Behauptung zu erbringen, das Tuch sei ihm geschenkt worden. An sich lag die Beweislast beim Kläger; das Gericht sah aber den Kaufabschluß als Tatsache an und forderte in Befolgung des römisch-kanonistischen Rechts vom Beklagten den Gegenbeweis der Schenkung⁶¹.

Winter verbreitete nun in der Öffentlichkeit, der Rektor hätte dem Kläger den Beweis auferlegen müssen, das Tuch sei verkauft worden, und appellierte, ohne das Urteil des Rektorgerichtes abzuwarten, mit seiner Behauptung an die conciliarii, einer weder in den Statuten noch in anderen Ordnungen vorgesehenen Berufungsinstanz. Rektor und Assessoren ließ dies unbeeindruckt. Sie zitierten Winter für den 18.07. vor das concilium universitatis, wohl wissend, daß die ganze Angelegenheit eine res ardua (lästige Sache) sei und sie es mit einem Querkopf zu tun hatten. Wie nicht anders zu erwarten, blieb der Bakkalar unentschuldigt fern. Dennoch wurde er zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 4 Gulden und 5 Gr., zu Strafsummen wegen Würfelspiels (1 Gulden) und wegen zweimaligen Abreißen eines Rektormandates (2 mal einen halben Gulden) verurteilt. Das Urteil wurde durch Anschlag publik gemacht. Da Winter weder zahlte noch in einer anderen Weise reagierte, bereitete der Rektor nach der in den Statuten vorgesehenen Frist die Exklusion vor.

Am 07.08. trat die Versammlung aller Magister (congregatio universitatis) zusammen und beschloß, Winter als ein „membrum putrium“ (faules Glied) der Universität zu entfernen. Am 23.08. erging das entsprechende Edik.

Der Prozeß zeigt, abgesehen von der Verhaltensweise des Angeklagten, eine bemerkenswerte Konzentration und Kürze. In einem reichlichen Monat war er beendet, ohne daß das Universitätsgericht die Winkelzüge Winters beachtete. Allerdings erreichte das Urteil nicht die Tilgung der Schuld wegen der der Klerikus angeklagt war, weil dem Gericht keine Mittel zur Verfügung standen, in den zivilen Bereich hinüber zu wirken und Winter zur Zahlung zu zwingen. Das ganze Verfahren diente lediglich dem inneruniversitären Aspekt, auf die Pflichten als Glied der Universität aufmerksam zu machen. Der Kläger ging leer aus. Zudem konnte Winter, da das Abkommen über eine Verweisung der Exmatrikulierten aus dem Weichbild erst 1469 geschlossen werden sollte, auch in Leipzig verbleiben.



Ein typischer Universitätskarzer mit den bis ins 19. Jahrhundert reichenden Bemahlungen von der Hand der Insassen

Die Auseinandersetzung Roge/Winter setzte sich in weiteren, sehr langwierigen Prozessen fort, beginnend mit der Klage des Krämers vor dem bischöflichen Gericht in Merseburg, durchlief zahlreiche Gerichte (nach Merseburg das Femegericht, das Basler Konzil, das fürstliche Hofgericht mit einer Rechtsbelehrung durch den Leipzi-

ger Schöffenstuhl) und endete erst 1451 mit der Bestätigung des ursprünglichen Schuldspruchs gegen Winter. „Es waren zwei zähe Gesellen, die den Streit miteinander aufgenommen haben ... und es war eine kostspielige und verhängnisvolle Joppe geworden.“ Im Vergleich zu den schriftlichen Verfahren vor den Gerichten, an die sich Roge nach 1443 wandte, ging der Rektor summarisch vor und hielt sich damit auch an die Statuten der Universität. Anklage und Urteilsfindung durch ihn, seine Beisitzer und die Versammlung der Magister und Doktoren erfolgten demgegenüber nur mündlich.

Damit unterschied sich das Universitätsgericht deutlich von den langwierigen Prozessen der weltlichen und geistlichen Gerichte im späten Mittelalter, war allerdings infolge der partiellen Personalunion vom Lehrkörper abhängiger als ein städtisches Gericht vom Magistrat.

Anmerkungen

- ¹ Text der Habita in: MGH, Const. 1, 1893, S. 249, Nr. 178; zur Überlieferung und Datierung Winfried Stelzer, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica ‚Habita‘), in: DA; 34, 1, 1978, S. 123 – 164
- ² Emil Friedberg, Die Juristenfakultät. Ihre Doktoren und ihr Heim, Leipzig 1909, S. 7 = Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig, Bd. 2; Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, hrsg. von Helmut Coing, München 1973, S. 63 ff, 70 ff.
- ³ Allgemein Peter Woeste, Universitätsgerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 6, Berlin 1992, Sp. 506 f.
- ⁴ Urkundenbuch der Universität Leipzig 1409 bis 1555, hrsg. von Bruno Stübel, Leipzig 1879, Nr. 1, S. 2 = Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Hauptteil, Bd. 11, zit.: Stübel, Urkundenbuch
- ⁵ Losung (latinisiert) = bürgerliche Vermögensabgabe (Grimm, Wörterbuch, Bd. 6, Leipzig 1885, Sp. 1201 f.)
- ⁶ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 2, S. 4
- ⁷ Ebenda, Nr. 3, S. 6
- ⁸ Friedrich Zarncke, Die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1861, S. 48 f, zit.: Zarncke, Statutenbücher
- ⁹ Rudolph Rentsch, Die Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1829. Phil. Diss. Leipzig (1922), (Masch. – Schr.). Rudolf Haupt, Studien zur Geschichte der Universität Leipzig zur Zeit des Frühhumanismus. Phil. Diss. Leipzig 1920 (Masch. – Schr.), Bl. 20
- ¹⁰ Zarncke, Statutenbücher, S. 54 (§ 15) und S. 55 (§ 10)
- ¹¹ Ebenda, S. 60 (§ 20)
- ¹² Friedrich Zarncke, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1857, S. 607, Anm. 1 = Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 2, zit.: Zarncke, Urkundliche Quellen
- ¹³ Die Matrikel der Universität Leipzig, hrsg. von Georg Erler, Bd. 1, Leipzig 1895, S. LX ff. = Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Hauptteil, Bd. 16, zit.: Erler, Matrikel 1 – 3
- ¹⁴ Die unedierte Quelle beschreibt Zarncke, Urkundliche Quellen, S. 629; die Exmatrikulationen bei Erler, Matrikel 1, S. 742 f.
- ¹⁵ Erler, Matrikel, 1, S. 733 ff, dort auch die folgenden Beispiele
- ¹⁶ Ebenda, S. LXII

- ¹⁷ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 11 (1419), S. 8
- ¹⁸ Rentsch, Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig, Bl. 13 ff. S
- ¹⁹ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 38 (1442), S. 52
- ²⁰ Ebenda, Nr. 20 (1434), S. 27; Nr. 126 (1464), S. 147
- ²¹ Ebenda, Nr. 212 (1496), S. 249ff.
- ²² Ebenda, Nr. 296 (1514), S. 406 ff.
- ²³ Die Daten nach Gerhard Müller-Alpermaun, Stand und Herkunft der Bischöfe der Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen im Mittelalter. Phil. Diss., Greifswald 1930, S. 50 ff.
- ²⁴ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 12 (1420), S. 19 ff, Nr. 42 (1443), S. 58 ff, Nr. 32 (1442), S. 41 und Nr. 50 (1445), S. 65
- ²⁵ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 58 (1445) bis Nr. 86 (1446)
- ²⁶ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 72 (1446) bis 75 (1446)
- ²⁷ Ebenda, Nr. 82 (1446), S. 102
- ²⁸ Ebenda, verschrieben: Take; zur Person Erich Kleindamm, Universitas studii Erfordensis, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1985, bes. S. 289 – 292 Erfurter Theologische Studien, 14
- ²⁹ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 105 (1448), S. 121, Nr. 111 (1452), S. 128
- ³⁰ Zarncke, Statutenbuch, S. 59 f.
- ³¹ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 139 (1466), S. 173 f.
- ³² Zu dem 1474 angelegten Liber conclusorum, das Beschlüsse der Universitätsversammlung enthält, Zarncke, Urkundliche Quellen, S. 636 ff.
- ³³ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 167 (1473), S. 206, Nr. 168 (1473), S. 207
- ³⁴ Gustav Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig, Leipzig 1905, S. 95 f.
- ³⁵ Zarncke, Statutenbuch, S. 54.
- ³⁶ Zum Libellus formularis Zarncke, Urkundliche Quellen, S. 614; Siegfried Hoyer, Der Alltag an einer Universität des 15. Jh. Magister und Scholaren an der Alma Mater Lipsiensis, in: Sabine Tanz (Hrsg.), Mentalität und Gesellschaft im Mittelalter. Gedenkschrift für Ernst Werner, Frankfurt a. M. 1993, S. 250 = Beiträge zur Mentalitätsgeschichte, 2
- ³⁷ Zarncke, Urkundliche Quellen, S. 635
- ³⁸ Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig, S. 100
- ³⁹ Gustav Wustmann, Frauenhäuser und freie Frauen in Leipzig im Mittelalter, in: AKG, 5, 1907, S. 478
- ⁴⁰ Zarncke, Statutenbuch, S. 32, S. 188
- ⁴¹ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 225 (1502), S. 266
- ⁴² Wustmann, Frauenhäuser und freie Frauen, S. 482G
- ⁴³ Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig, S. 111
- ⁴⁴ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 42 (1443), S. 58
- ⁴⁵ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 111 (1452), S. 127 ff.
- ⁴⁶ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 151 (1469)
- ⁴⁷ Wilhelm Bruchmüller, Die Leipziger Schusterfehde, in: Leipziger Kalender 1912, S. 167 ff.; Siegfried Hoyer, Stadt und Universität Leipzig im 15. Jh., in: JbRegGesch. 14, 1987, S. 170 ff. und Stübel, Urkundenbuch, Nr. 156 und 157 (1471), S. 194
- ⁴⁸ Stübel, Urkundenbuch, Nr. 186 – 190 (1482)
- ⁴⁹ Walter Rachel, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627, Leipzig 1902, S. 44 ff.
- ⁵⁰ Friedrich Zarncke, Causa Nicolai Winter. Ein Bagatellprozeß bei der Universität Leipzig um die Mitte des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1890 = Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, XII, 1. (Zitiert S. 6)
- ⁵¹ Rudolf Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit, Bd. 1, Charlottenburg 1928, S. 28 f.

Abkürzungen

DA	=	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
AKG	=	Archiv für Kulturgeschichte
JbRegGesch.	=	Jahrbuch für Regionalgeschichte
MGH, Const.	=	Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones

Die Leipziger Messeprivilegien von 1497 und 1507 als rechtliche Basis für den Aufschwung zu Beginn der Neuzeit

Der Eintritt der Leipziger Großen Märkte in den eng begrenzten Kreis der Reichsmessen ist gekennzeichnet durch eine Besonderheit, die sich sonst nirgends findet: innerhalb von nur 10 Jahren wurden sie vom gleichen Herrscher zweimal privilegiert. Am 20. Juli 1497 erneuerte, bestätigte und bestätigte Kaiser Maximilian I. die drei „jarmarckht, nemlich eines yeden jars auf sontag Jubilate anzufahren und bis auf den sontag Cantate nechst darnach werende, den andern auf den nechsten sontag nach sand Michaelstag anzufahren und acht tag die nechsten darnach werende, und den dritten an dem heiligen neuen jarstag anzuheben und auch die nechsten acht tag darnach folgende zu wern“. In seinem zweiten Privileg vom 23. Juni 1507 wiederholt sich dieser Text, wird aber ergänzt durch das Niederlags- und Stapelrecht für die Stadt und durch das viel zitierte Verbot, innerhalb von 15 Meilen um Leipzig „kein jarmarckht, messe oder nyderlage“ aufzurichten und zu halten¹. Beide Privilegien haben ihre konkreten Anlässe und beide zusammen eine gemeinsame Vorgeschichte, aber auch gleiche Ursachen.

Vor mehr als hundert Jahren hat sich Ernst Hasse 1885 als letzter zusammenfassend zu den Privilegien geäußert, dabei aber wirtschaftliche und übergreifende politische Aspekte weitgehend unbeachtet gelassen². Sie sind aber maßgeblich bestimmend für die Privilegien und für die Folgezeit mit den problemlosen Bestätigungen durch die Nachfolger Maximilians I. Zunächst ist festzuhalten, daß es sich nicht um die ersten Privilegien handelt, die die Zentralgewalt für einen Großen Leipziger Markt ausstellen ließ, denn bereits am 29. Januar 1466 hatte Kaiser Friedrich III. den Leipziger Neujahrsmarkt bestätigt, der wenige Jahre zuvor, am 1. November 1458 durch Kurfürst Friedrich II. Leipzig verliehen worden war. Dieser Große Markt ist übrigens der einzige mit einer (kurfürstlich) sächsischen Privilegierung, die beiden anderen sind „entstanden“ in unbekannter Zeit vor 1268.

In diesem Jahr gab am 1. März Dietrich, Markgraf von Landsberg, den von ihm „wertgeschätzten Bürgern von Leipzig“ „ein besonderes Privileg ... dergestalt nämlich, daß wir alle Kaufleute, woher sie auch sein mögen, wenn sie Kaufmannswaren in unsrer Stadt Leipzig erwerben wollen oder besitzen, auch wenn wir gerade mit den Herren genannter Kaufleute in offener Fehde stehen sollten, in dieser ... Stadt nicht behindern oder ihre Güter beschlagnahmen werden oder dulden, daß sie von einem andern beschlagnahmt werden. Vielmehr wollen wir diese Kaufleute, wer sie auch sein mögen, die unsere ... schon erwähnte Stadt und uns beehrt haben, dadurch daß sie Kaufmannswaren in diese Stadt eingeführt haben, soweit wir können, schützen und begünstigen“³.

Wie weit ihm das gelungen ist, kann gegenwärtig noch nicht festgestellt werden. Dennoch ist dieses Privileg wichtig für die Geschichte der Leipziger Großen Märkte, selbst wenn es in seiner räumlichen Wirksamkeit recht begrenzt war, weil Markgraf Dietrich nur über einen kleinen Teil des wettinischen Territoriums verfügte. „Sein Herrschaftsgebiet lag um namengebenden Hauptort (n.ö. Halle, M.S.), von da südwärts um Leipzig bis nach dem Altenburgischen hin, im Westen mit Anfügung von Eckardtsberga und Sangerhausen, die Herrschaft Groitzsch war eingeschlossen, wurde jedoch von Dietrich an das Bistum Merseburg veräußert (vor 1285)⁴⁴. Da sich Dietrich „gern ... in Weißenfels aufhielt“, muß auch diese Stadt mit dem Umland zur Markgrafschaft Landsberg gehört haben. Auch die Frage nach den Motiven für die Ausstellung des Privilegs kann nicht eindeutig zugunsten des Markgrafen beantwortet werden. Es ist zu bedenken daß Markgraf Dietrich der Stadt Leipzig besonders verpflichtet war, weil eine Anzahl ihrer Bürger (oder Söldner?) an der Seite der Wettiner in der Schlacht bei Beesenstedt (23. Oktober 1263) siegreich gegen Herzog Albrecht von Braunschweig um den Besitz Thüringens kämpften. So ist das Privileg von 1268 wohl eher als ein Ausdruck der Stärke der Bürgerschaft von Leipzig zu werten als ein wirtschaftspolitischer Weitblick des Markgrafen⁵. Auf jeden Fall muß der Warenaustausch durch die Markgrafschaft bereits einen derartigen Umfang erreicht haben, daß ein besonderer Schutz notwendig und sinnvoll war.

Aus den allgemeinen Formulierungen des markgräflichen Privilegs geht auch nicht hervor, um welche Art von Warenaustausch es sich handelte, woher die Kaufleute und die Handelsgüter kamen und wohin die Waren bestimmt waren. Aus der Ausdehnung der Markgrafschaft Landsberg läßt sich aber schließen, daß damit der Handelsverkehr auf der *via regia* (die durch Weißenfels und Eckardtsberga führte) und der *via imperii* über Altenburg gemeint war⁶. Damit wurde Leipzig bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einem westlichen Vorort des Handels mit östlichen Territorien. Ob es allerdings damals bereits zwei Märkte gegeben hat, ist unsicher, ebenso eine lange gültige Behauptung, „daß die beiden Jahrmärkte, der Ostermarkt und der Michaelismarkt, wahrscheinlich doch schon bei der Gründung der Stadt auf diese Jahreszeiten festgesetzt worden sind.“⁷ Selbst im Privileg vom 1. November 1458 ist nur davon die Rede, daß die bisherigen Jahrmärkte „nicht abgestalt sind, sundern ir furgang haben und creftig sin und bleiben, in massen die herkomen sint“⁸

Dieser neue Markt ist zweifellos „geschaffen“ worden und nicht „entstanden“ wie die beiden anderen. Ebenso ist wohl unbestritten, daß es sich bei der Errichtung dieses dritten Großen Marktes nicht um „ein fürstliches Geschenk, das ganz freiwillig war“⁹ handelte, sondern um handelspolitische Notwendigkeiten und um Möglichkeiten, den Handelsplatz Leipzig weiter zu stärken. In der Urkunde finden sich zu den Ursachen nur sehr allgemeine Formulierungen über „die getrewen dinste“, die die Stadt dem Landesherrn „manigfeldiclich erzaiget“ hätte und dafür nun „in besser wesen“ gebracht werden sollte, daß „sie sich gebessern, auch in gedyen und guten stant komen, sich uß schulden entheben“, um so dem Landesherrn „zu dyenen dester bereyter und williger werden möge“.

Auch die bereits genannte (erste) kaiserliche Bestätigung des Neujahrsmarktes vom 29. Januar 1466 durch Friedrich III. hebt zusätzlich nur die Verdienste der Wettiner und bes. des Herzogs Albrecht „am reiche, romischen keysern und kunigen“ hervor, droht jedoch noch eine Strafe von „funftzig marckh lotigs goldes“ demjenigen an, der „frevenlich dawider tete.“¹⁰ Diese hohe Strafe bezog sich ausschließlich auf den neuen (Neujahrs-)Markt, nicht auch auf die beiden anderen Märkte. Die Frage ergibt sich also, warum gerade Besucher des neuen Marktes gefährdet sein sollten. Eine Antwort findet sich schnell: nur knapp 35 km nordwestlich Leipzigs, d.h. also 2 Tagereisen mit Frachtwagen entfernt, wurde in Halle seit langem schon ein Neujahrsmarkt gehalten. Die erzbischöflich-magdeburgische Stadt mußte zu Recht befürchten, daß der eigene Markt nach Errichtung des Leipziger Marktes erheblichen Schaden nahm. Halle hatte deshalb schnell reagiert und bereits am 25. Mai 1464 durch Friedrich III. eine Bestätigung ihres Marktes erhalten, ohne daß der neue Leipziger Markt erwähnt wurde. Vielmehr wurde in der Urkunde betont, „das ... umb die stad Halle und allenthalben in der gegene daselbs zu zeiten des gemelten jharmarcktes einich ander jharmarckt hinfur nit gegeben, fürgenommen, aufgericht ader gehalten werden solle, der dem vorgemelten iren jharmarckt irrung, vorhinderung, abbruch oder schaden bringen mag in einicherweise ...“¹¹.

In den folgenden Jahren zeigt sich nun ein merkwürdiges Bild von den Verhältnissen am kaiserlichen Hofe bzw. in der kaiserlichen Kanzlei: es entsteht der Eindruck, daß man sich an dem einen Tage nicht mehr an Entscheidungen des Vortages erinnerte (was sehr unwahrscheinlich ist), oder daß der Einfluß der einen Partei heute über den der anderen triumphierte und morgen wieder zurückgedrängt wurde, oder daß man in Wiener Neustadt und Graz über die wirtschaftsgeographischen Verhältnisse in Mitteldeutschland nicht Bescheid wußte¹². Auf jeden Fall ist bis heute ungeklärt, wie es zu dem Gesinnungswandel am kaiserlichen Hofe gekommen ist.

Nach dem weiteren Privileg für Leipzig 1468 sah sich Halle abermals in seinen Interessen bedroht, zumal Leipzig verlangte, künftig nicht den hallischen, sondern nur den Leipziger Neujahrsmarkt zu besuchen¹³. Deshalb intervenierte Halle umgehend bei Kaiser Friedrich III., der auch am 25. Mai 1469 – nach einer Beratung mit Vertretern der Saalestadt am 2. Februar 1469¹⁴ – das Privileg für Leipzig vom 29. Januar 1466 widerrief. Während ausdrücklich hervorgehoben ist, daß „die ... von Halle“ den Tag „gehorsamlich besucht“ haben, geht aus dem Schreiben nicht hervor, ob Vertreter der wettinischen Landesherrn, „den die gemelt stat Lyptzk zugehört“, anwesend waren.

Die Begründung für diesen Entscheid Friedrichs III. ist wenig glaubwürdig: er sei über „gestalt, grund und gelegenheit der sachen nit underricht gewesen“. Da aber – wie durch vorgelegte „freiheiten und bestetigungne“ bewiesen – Halle seine Neujahrsmärkte „bißher und lenger dann in menschen gedechtnuß sein müg“, besitzen würde, so befehle er mit „wolbedachtem mut, guten rat und rechter wissen“, daß alles, was bisher zugunsten des Leipziger Marktes geschehen sei, „gantz aufgehabt, widerrufen, vernicht und abgetan“ werde, „also das solichs ferrer in einich weise

nit gebraucht, geübt oder gehalten werden“ soll. Vielmehr wird den Leipzigern durch den Kaiser angedroht, daß sie „hundert marck lotigs goldes, halb in unser keyserlich camer und den andern halb teyl den ... von Halle als beschedigten ... zu bezalen“ hätten, wenn sie einen Neujahrsmarkt abhalten würden.

Es ging also nicht nur um den Widerruf des kaiserlichen Privilegs vom 29. Januar 1466, sondern letztlich auch um das kurfürstliche Privileg vom 1. November 1458. Einzelheiten über das Verhalten der Stadt oder der Landesherren nach dieser Androhung sind bisher nicht bekannt. Offensichtlich haben sie sich weder an das kaiserliche Gebot gehalten noch Strafe gezahlt.

Auch in anderer Hinsicht muß der Widerruf des kaiserlichen Privilegs ohne Folgen geblieben sein: am 26. Mai 1469, d.h. einen Tag nach der Mitteilung an Leipzig, ließ Friedrich III. potentielle Besucher beziehungsweise deren Landesherren in einem Ausschreiben über den Widerruf informieren und zugleich vor einem Besuch bei Androhung der erwähnten Strafe warnen¹⁵. Dieses Schreiben ist weniger wegen des Inhalts interessant als vielmehr wegen der Adressaten, zeigt es doch den Einzugsbereich der Leipziger Märkte bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Es ist gerichtet an die Bischöfe, Markgrafen, Landgrafen, Herzöge, Grafen und Herren von Magdeburg, Würzburg, Bamberg, Naumburg, Merseburg, Halberstadt, Brandenburg, Thüringen, Mecklenburg, Stettin (Pommern), Anhalt, Schwarzburg, Mansfeld, Beichlingen und Querfurt und an die Städte „Regenspurg, Augspurg, Lubeck, Nurnberg, Franckfort am Meyn, Ertford, Bamberg, Brunswigk, Maydburg, Göttingen, Hanover, Einbeck, Hildesheim, Halberstatt, Mülhauss, Northausen, Presslau, Görnitz, Nordling, Stralisund und Stettin und sust allen andern ... des reichs untertanen“. Dieses Ausschreiben blieb auch deshalb folgenlos für Leipzig, weil die sächsischen Landesherren innerhalb weniger Wochen eine völlige Umkehr der kaiserlichen Anordnungen erreichten. Bereits am 8. August 1469 wurden den genannten Adressaten der Schreiben vom 25. bzw. 26. Mai 1469 nun mitgeteilt, daß der Kaiser nicht nur „nicht genzlich underricht gewesen“ sei bei seiner Entscheidung gegen Halle, sondern daß die Briefe auch ohne sein „sonder bevehlnus außgangen sein“¹⁶. Um den Frieden im Reiche zu sichern, widerrufe er deshalb sein Privileg für den Neujahrsmarkt in Halle und entziehe – wie zuvor Leipzig – der Saalestadt den Neujahrsmarkt völlig. Wie bei Leipzig, wurde auch jedermann verboten, den Markt in Halle zu besuchen. In völliger Umkehr der tatsächlichen Gegebenheiten erklärte Friedrich III. auch die Leipziger Neujahrmärkte für viel länger privilegiert als die hallischen.

Im Ergebnis mußte sich Halle fügen, nicht zuletzt wegen des geringen Einflusses seiner Stadt- und Landesherren, der Erzbischöfe von Magdeburg. Dagegen sind die „getrew, annem und nuczpar dinste“ der sächsischen „curfürsten und fürsten“, „die ir vorvordern und sy uns und unsern vorfarn am reiche und sonder der ... herzog Albrecht etlich zeit in unserm keyserlichen hofe unverdrossenlich getan hat und hinfur in kunftigen zeiten wol tun sollen und mögen“, in dieser zweiten Bestätigung des Leipziger Neujahrsmarktes vom 8. August 1469 ausdrücklich erwähnt¹⁷. Halle konnte von seinem Stadtherrn keine Unterstützung erwarten, nachdem die Stadt ihm im Zusam-

menhang von Auseinandersetzungen mit der den Rat beherrschenden Pfännerschaft „bei seinem Regierungsantritt (1464, M. S.) die Tore verriegelt und den Durchzug nach seinem Schlosse Giebichenstein verweigert hatte.“¹⁸ Halle verzichtete auf einen erneuten Einspruch und hielt künftig seinen Neujahrsmarkt im Anschluß an den Leipziger Neujahrsmarkt. Wie unsicher die Leipziger die Rechtsverhältnisse dennoch ansahen, zeigt die Tatsache, daß sie in ihr Privileg von 1497 – unter Berufung auf das Privileg von 1466 – das Verbot „eins jarmarckhts zu Hall“ aufnehmen ließen¹⁹.

Der juristische Streit ruhte bis 1570, als Halle versuchte, seinen Neujahrsmarkt um etwa 9 Wochen auf Judica, den zweiten Sonntag vor Ostern, zu verlegen und damit in die Nähe des Leipziger Ostermarkts. Wichtig ist jedoch, daß sich Halle dabei auf das Privileg Friedrichs III. vom 25. Mai 1464 berief. Nach Protesten Leipzigs – unterstützt vom Kurfürsten August – verzichtete Halle auf sein Vorhaben²⁰. Spätere Versuche Halles, seinen Neujahrsmarkt besser zu etablieren, scheiterten durchweg an Leipzigs Widerstand, das sich immer auf die Privilegien von 1497 und 1507 stützen konnte. Gab Halle mit der kaiserlichen Privilegierung seines Neujahrsmarktes den unmittelbaren Anlaß für Leipzig, auch seinen neuen Markt vom Kaiser bestätigen zu lassen, so spielte Magdeburg eine ähnliche Rolle für das erste Privileg Maximilians I. für Leipzig 1497. Für den Warenaustausch bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in und durch Deutschland war Magdeburg kaum ein Konkurrent für Leipzig. Die erzbischöfliche Metropole war überwiegend in das wirtschaftliche Geflecht des niederdeutschen Hanseraums eingebunden, zumal die Elbe eine sichere Verbindung nach Hamburg darstellte und auch das Einzugsgebiet und die Frequenzen der Leipziger Großen Märkte hatten noch nicht jene Dimensionen erreicht, wie sie am Ende des Jahrhunderts deutlich wurden. Erst die Erweiterung des Handels zwischen Mittel- und Mitteleuropa seit Beginn des 15. Jahrhunderts und die stärkere Verlagerung des Warenaustauschs auf Binnenstraßen quer durch Deutschland, brachte auch Magdeburg in eine vorteilhaftere Position gegenüber Leipzig. Wichtige, stark frequentierte Straßen verbanden die Elbestadt vor allem mit Schlesien, aber auch als Mittler zwischen Mittel- und Oberdeutschland und dem östlichen Hanseraum gewann Magdeburg zunehmend Anziehungskraft. Ein Ausbau Magdeburgs als überregionales Handelszentrum mußte unter den neuen Bedingungen die Position Leipzigs und damit die Interessen seines Landesherrn gefährden. Deshalb ist verständlich, daß sich Kurfürst Friedrich II. von Sachsen bereits 1448 gegen zwei neu zu errichtende Jahrmärkte in Magdeburg wandte und seinen Untertanen den Besuch verbot²¹. Offensichtlich ist dieser erste Versuch Magdeburgs noch unter dem Druck Sachsens gescheitert.

Erfolgversprechender schien ein zweiter Versuch 1497: unter dem Druck der wirtschaftlichen Gegebenheiten schrieb Magdeburg am 17. März 1497 zwei neue Jahrmärkte aus. Leipzig, die Gefahren erkennend, reagierte umgehend mit Vorstellungen bei Maximilian I.: es bemühte sich nicht nur um die Privilegierung seiner drei Großen Märkte, sondern auch um das Verbot der Magdeburger Jahrmärkte. Dem Leipziger Ratsherrn Kunz Krell gelang es während seines Aufenthaltes am Hofe

Maximilians I. binnen weniger Wochen nicht nur die Privilegierung für seine Heimatstadt zu erreichen, sondern auch einen Passus aufnehmen zu lassen, nach dem „hinfur in künfftig zeyt inen (d.h. den Leipzichern, M. S.) und den berürten iren jarmerckhten zu geverlichem abbruch und nachteil weder in stedten noch fleckhen daselbstumb in den bistumben Meyzburg, Halberstat, Meyssen Merseburg und Neumburg gelegen, durch yemand, wer der oder die weren, kein new jarmerckht noch freyheit erworben, aufericht noch gebraucht werden soll.“⁴²²

Ob und wie weit sich Magdeburg fügte, ist gegenwärtig noch nicht erkennbar. Jedenfalls hat es 1507, als Leipzigs Privilegien mit dem Stapel- und Niederlagsrecht erweitert wurden, heftig dagegen protestiert, weil es seine eigenen (älteren) Rechte beeinträchtigt sah. Negative Konsequenzen für die Stadt an der Elbe haben sich wohl nicht ergeben. Den entscheidenden Schlag erhielten die Magdeburger Ansprüche nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg, als die Stadt in Reichsacht gelegt wurde und ihre Märkte und Niederlagsprivilegien verlor.

Von den Verboten, neue Jahrmärkte in den genannten Bistümern zu errichten, war einer der wichtigsten Handelsorte im thüringisch-sächsischen Raum nicht betroffen: das erzbischöflich-mainzische Erfurt, das seit 1331, das heißt ein Jahr nach Frankfurt am Main, durch Kaiser Ludwig den Bayern ein Messeprivileg erhielt²³, aber die damit verbundenen Vorrechte offensichtlich nicht nutzen konnte. Der Markttermin wurde „zwischen Misericordias Domini und Christi Himmelfahrt festgelegt, also zwischen der Frankfurter Fastenmesse, die spätestens Gründonnerstag beendet sein mußte, und dem Naumburger Petri- und Paulimarkt, der am 29. Juni begann“⁴²⁴.

Durch Friedrich III. erhielt Erfurt 1473 noch einen Jahrmarkt zu Trinitatis, aber es scheint keine konkurrierenden Auseinandersetzungen mit Leipzig gegeben zu haben. Versuche 1497, diese beiden Märkte auf Pfingsten bzw. Martini zu verlegen, scheiterten am Einspruch der Leipziger, unterstützt durch Herzog Albrecht. Erst 1505 wurden die Thüringer mit dem gleichen Ziel wieder aktiv – mit dem gleichen negativen Ergebnis. Es spricht für die Position Leipzigs am Hofe Maximilians I., daß es ihren Gesandten auch in diesem Falle gelang, einen abweisenden Passus in das Privileg von 1507 einfügen zu lassen: „und ob hievor von uns der stat Erfordt ichts gegeben oder sendelben zugut ichts ausgegangen were oder hinfur von uns oder unsern nachkomen am reiche der bemelten stat Erfordt oder andern dawider aus einicher vergessenheit das zu abbruch, verhinderung oder verletzung der vorgemelten jarmerckht, niderlag, gnaden und freyhaiten reichen möcht, ausgeen oder gegeben wurde, dasselb alles und yedes erkennen und erkleren wir mitsambt allen statuten, gewonheiten und rechten, so hiewider sein, aufgelegt oder verstanden werden mochte, ab und vernichten die alles, yetz alsdann und dann als yetzo von obgemelter unser kuniglichen machtvolkommenheit, eigner bewegnus und rechter wissen in kraft dits briefs, alles ongeverde.“⁴²⁵

Besonders aufschlußreich ist das Verhältnis der drei Großen Leipziger Märkte und des Naumburger Peter- und Paulmarktes unter dem Blickwinkel der Privilegien von

1497 und 1507, denn beide Städte hatten in etwa die gleichen wirtschafts- und verkehrsgeographischen Voraussetzungen. Die sonst nirgends bekannte Konzentration von vier überregionalen Märkten an einer Hauptstraße, nur ca. 55 km von einander entfernt und ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt, kann nur als Merkmal für den seit dem 15. Jahrhundert zunehmenden Warenaustausch auf der via regia gewertet werden. So nimmt es nicht Wunder, daß es keine gravierenden Auseinandersetzungen über die Berechtigung dieser Märkte gegeben hat. Aber selbstverständlich hat Leipzig jede Möglichkeit genutzt, Naumburg seine Grenzen aufzuzeigen. Ein Anlaß bot sich 1514, als die Stadt durch Maximilian I. das Recht erhielt seinen zweiten Markt von Gründonnerstag auf den Sonntag Sexagesima, den achten Sonntag vor Ostern, zurück zu verlegen. Sofort berief sich Leipzig am kaiserlichen Hofe auf sein Privileg von 1507 mit dem Passus, „das auch nu hinfür kein jarmarckht, mess oder nyderlage inner funftzehen meyn geryngs umb die ... stat Leybtzigkh sol aufgericht und gehalten werden in kainerley weyse.“²⁶ Maximilian nahm daraufhin sein am 19. April 1514 Naumburg gegebenes Privileg am 22. Dezember 1514 wieder zurück mit der Begründung, daß er „ander merklichen geschäft halben nicht“ an die „freyheit“ für Leipzig gedacht habe!²⁷

Damit waren die Privilegien von 1497 und 1507 zu einem stabilisierenden Element bei der Organisation des überregionalen Warenaustauschs am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts geworden. Sie sicherten aber zunächst vorrangig die herausragende Stellung Leipzigs zu Beginn der ersten Blüte der Großen Märkte, den späteren Messen²⁸.

Entscheidend war aber nicht allein das flächendeckende Verbot der Errichtung neuer Märkte in den genannten Bistümern nach dem Privileg von 1497, sondern vor allem die Gewährung von alleiniger „niderlage und stapel mit grosser und clainer ware“ im Umkreis von 15 Meilen (= ca. 112 km) um die Stadt im Privileg von 1507. Mit diesem Stapel- und Niederlagsrecht sollte erreicht werden, daß alle Handelsgüter, die nach Leipzig bestimmt waren, nur hier angeboten werden durften und daß damit jeder Zwischenhandel unterbunden werden sollte. Im Grunde wurde angestrebt, den selbständigen Handel fremder Kaufleute innerhalb des 15-Meilen-Bezirks ebenso zu verbieten wie die Errichtung von Filialen Leipziger Kaufleute außerhalb ihrer Stadt. Damit standen praktisch alle Märkte und Straßen in Mitteldeutschland unter der Kontrolle Leipzigs. Die ganze Dimension zeigt eine nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wohl im Auftrag der Stadt Leipzig gezeichnete Karte „Leipziger Stapel-Bezirk von XV Meilen“²⁸

Die Interpretation des Stapel- und Niederlagsrechts war vielfach Anlaß zu handelspolitischen Auseinandersetzungen, weil natürlich die betroffenen Städte nicht widerspruchslos die Einschränkungen ihrer Handelsrechte und Handelsgewohnheiten hinnehmen wollten. Dennoch hat sich Leipzig in vieler Hinsicht durchgesetzt. Zum einen waren das wirtschaftliche Interesse und die politische Position der sächsischen Landesherrn so stark, daß sie direkten Einfluß nahmen auf die Durchsetzung der Privilegien, zum andern waren die Konkurrenten durchweg Bischofsstädte

(Magdeburg, Halle, Erfurt, Naumburg), die meist mit ihren Landesherrn ihre besonderen Konflikte hatten, und zum dritten wurde durch die beiden großen Privilegien zwar neues Recht gesetzt, aber – wie schon Ernst Hasse 1885 schrieb – „durch die Privilegien faktisch kein neuer Zustand geschaffen“, sondern „der längst bestehende Zustand nur mit einem neuen Rechtsschutz umgeben.“⁴²⁹ Deshalb gehören alle politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen und Bestimmungen im Vorfeld der großen Privilegien zu den Grundlagen aller historischen Wertungen über den Rang der Leipziger Großen Märkte zu Beginn der Neuzeit.

Ein wesentliches Element der Durchsetzung von Stapel- und Niederlagsrecht war der Straßenzwang, das heißt die landesherrliche Festlegung der zu benutzenden Straßen hin zu den Großen Märkten. Ein „Leipziger Ratsvermerk für auswärtige Kauf- und Fuhrleute über die Benutzung der vorgeschriebenen Straßen“ aus der Zeit vor 1471³⁰, der selbstverständlich nur mit Zustimmung oder auf Anordnung der Landesherrn eingetragen werden konnte, macht bereits die zentrale Stellung Leipzigs im regionalen und im überregionalen Wirtschafts- und Warenverkehr deutlich: „... welch furman kaufmanschacz adir centenergut von Lipczgk gen Breszlaw zu furen geladen hat, der sal von Lipczk uf Ylnburg adir Grym, von Grym adir Yenburg uf Oschatz, von Oschatz uf den (Großen)Hayn, vom Hayn uf Konigsburg und denn furder uf dy sechs stette von Konigsburg uf Camenz, Budissin, Gorlicz und furder gein Breßlau ...“

„Item welch furman kaufmanschacz ader centenergut zu Lipczk in das konicreich zu Polan ader Posznaw und in dy Margk gen Frankfurt an dy Oder, gen Berlyn ader gleichen gelegenhey in die Marg zu furen geladen hat, der sal von Lipczk uf Ilburg, von Ilburg uf Torgaw, von Torgaw uf Herzberg und dann furder der lande wo in das ebent in die Marg adir gen Polen zu faren ...“

„Item welch furman kaufmanschacz adir centenerguth von Lipczk uf Nurenberg zu furen geladen hat und vor den Hof obir das gebirge faren wold, der sol von Lipczk uf Borne und von Borne uf Aldenburg, von Aldenburg uf Zwickaw und Plawen adir Olßnicz und von dann uf den Hof faren. Item welch furman zu Regensburg, zu Nurenberg, zu Bamberg, Elbogen und Eger ader an anderen ende der landart kaufmanschacz ader centenergut gen zu faren het“, der hatte die genannten Städte ebenfalls zu passieren. „Item welch furluth mit geladem salze in Slesien und Sechstette faren wellen, dy sullen von Halle uf Delitsch, von Delitzsch uf Ilburg, von Ilburg uf Oschacz und dannen forder in dy Sechstette mit dem salze faren ...“.

Diesem „Ratsvermerk“ voraus gingen vermutlich Verhandlungen zwischen Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und Georg Podiebrad, König von Böhmen, als Herr über Schlesien, „wie die geladen wagen durch (die) ... lande und furstenthum suchen und bawen sollen die Straße“, in den Jahren 1460 bis 1462. Es war die Zeit unmittelbar nach dem landesherrlichen Privileg für den neuen (Neujahrs-)Markt! Danach mußte jeder Fuhrmann, gleichgültig welche Ware er geladen hatte oder auch mit leerem Wagen, wenn er den Queis überquert hatte, die Straße über Lauban, Görlitz,

Bautzen, Kamenz, Königsbrück und dann über Großenhain, Oschatz, Grimma oder Eilenburg benutzen³¹. 1465 verlangte Kurfürst Ernst vom Geleitsmann von Großenhain, die Wagen auf dem Wege zum Leipziger Markt zu kennzeichnen, die Fuhrleute namentlich aufzuschreiben und nach Leipzig zu melden. Wer von den Fuhrleuten die Straßen über Großenhain und Oschatz nicht benutzte oder nicht in dem Verzeichnis erwähnt wurde, sollte in Leipzig mit der Beschlagnahme von Wagen, Pferden und Gütern bestraft werden³². Zunächst scheinen Übertretungen dieser Vorschriften nicht durchweg geahndet worden zu sein, zumal – mit einer Ausnahme – alle Straßen nach und vom Osten, Nordosten, Westen und Süden mit Leipzig als Ziel oder Ausgangspunkt lange Strecken über wettinisches Territorium führen mußten. Die Ausnahme betraf die Straße von Nürnberg nach Leipzig: bereits in Hof konnte der Weg über Schleiz, Gera, Zeitz und Pegau, „die bequemst und nechst straß gein Leipzk“, eingeschlagen und die vorgeschriebene Straße über Plauen–Zwickau–Altenburg–Borna gemieden werden³³.

Straßenzwang konnte also nur diesem oder jenem Ort Vorteile, die Nichtbeachtung den sächsischen Landesherrn aber kaum Nachteile bringen. Dabei standen solche Städte wie Eilenburg, Torgau, Wittenberg und Grimma außerhalb jeder Diskussion. Nach der wettinischen Teilung vom 26. August 1485 erhielten die Auseinandersetzungen über die „rechten“ Straßen von und nach Osten und Nordosten eine neue Qualität. Jetzt ging es darum, wieweit die Fuhrleute ernestinisches oder albertinisches Gebiet benutzen sollten oder mußten. Während die Albertiner aus verständlichen Gründen den Weg über Großenhain und Oschatz vorschrieben und alle anderen, vor allem nördlich davon gelegenen Straßen verboten³⁴, setzten sich die Ernestiner gerade für diese „niedere“ Straße ein, die über Glogau (aus Richtung Posen) –Sagan–Priebus–Muskau–Spremberg–Doberlugk (o. Liebenwerda) –Übigau–Torgau–Eilenburg nach Leipzig führte.

Letztlich haben sich aber doch die Albertiner durchgesetzt und fast den gesamten Warenverkehr zwischen Leipzig in Richtung Breslau über die Hohe Straße gezwungen.

Unabhängig von wahrscheinlichen weiteren – bisher unbekanntem – Auseinandersetzungen der verschiedenen Landesherrn um den Straßenverlauf auf bestimmten Teilstrecken kann aber doch festgestellt werden, daß auf den genannten Straßen und durch die angeführten Geleitsorte der weitaus größte Teil der Waren, die nach Leipzig bestimmt waren oder von dort kamen, transportiert wurden und daß das Einzugsgebiet von Leipzig bis weit in alle Himmelsrichtungen reichte: nach Norden und Nordosten in das gesamte Ostseegebiet, östlich war Breslau offensichtlich nur eine Zwischentappe beim Warenaustausch zwischen Leipzig und Produzenten und Konsumenten in Rußland und Ungarn. Nach Südwesten war das Erzgebirge wohl eine gewisse Barriere, aber die Quellen geben hinreichend Auskunft über Handelskontakte mit Böhmen und darüber hinaus. Südlich waren Nürnberg und Regensburg wichtige Kontaktstädte mit eigenen wirtschaftlicher Einzugsbereichen und westlich waren Naumburg und Erfurt ebenfalls nur Zwischenstationen für Kaufleute auf dem Wege von und nach Leipzig. Damit waren die Rahmenbedingungen für den

Beschluß über den 15-Meilen-Bezirk im Privileg von 1507 bereits vorgegeben und in diesem zweiten Privileg Maximilians I. die bisherigen landesherrlichen Vereinbarungen nun zum Reichsrecht erhoben. So konnte Leipzig mit seinen drei Großen Märkten weiter expandieren und mögliche Konkurrenten frühzeitig in die Schranken weisen.

Der sich aus dem Privileg von 1507 mit „niederlage und stapel“ ergebende Straßenzwang bedeutet aber nicht, daß alle den Stapelbezirk berührenden Straßen nach und über Leipzig hätten führen müssen. Davon ist man auch um 1500 nicht ausgegangen³⁵. So gab es auch unmittelbar um Leipzig eine ganze Reihe von Nebenstraßen, auf denen viele Güter auch im überregionalen Verkehr transportiert wurden und die an Leipzig vorbei führten. Wenn die betreffenden Güter nicht für den Leipziger Markt bestimmt waren, mußten sie auch nicht in Leipzig niedergelegt werden. Das betraf im besonderen Waren, die außerhalb der Großen Märkte gehandelt wurden; darunter befanden sich vor allem Nahrungsgüter (Fische) und Rohstoffe (Waid).

Es ist deshalb falsch, wenn vor Jahren behauptet wurde, man habe zur Zeit der Privilegierung „aus dem Meilenrecht ... mit einer gewissen Selbstverständlichkeit gefolgert, daß alle in den Bannkreis tretenden Kaufleute ihre Waren direkt nach Leipzig zu bringen und sie dort drei Tage feilzuhalten hätten“³⁶. Völlig absurd ist die Überlegung, das Meilen-Privileg sei auch auf den Flußverkehr angewendet worden und deshalb sei der Frachtverkehr „auf der Elbe – die den 15-Meilenkreis anschnitt –, sobald er die Peripherie des Kreises berührt hätte, zur Unterbrechung der Fahrt und zur Niederlage in Leipzig verpflichtet“ gewesen³⁷.

Allein die Vorstellung, die nachweislich auf der Elbe in großen Mengen auf Flößen aus dem Elbsandsteingebirge transportierten Mühlräder hätten etwa von Pirna aus auf dem Landwege nach Leipzig gebracht werden müssen, um sie dann nach drei Tagen auf die gleiche Weise nach Magdeburg zu bringen, macht die Unhaltbarkeit derartiger Überlegungen deutlich. Ein Blick auf die Karte lehrt, daß es danach auf dem Ober- und Mittellauf der Elbe überhaupt keinen Warenverkehr hätte geben und nicht einmal Holz hätte geflößt werden dürfen.

Eine genauere, logische Bewertung des Privilegs von 1507 hätte schon früher gezeigt, daß von einer derartig rigiden Festlegung nicht die Rede sein kann; im Privileg heißt es dann auch, daß Leipzig die neuen Rechte „gebrauchen und genießen“ soll wie die „ander stet, so dergleichen nyderlag und stapel haben ... von recht und gewohnheiten.“ Weiterhin wurde in der Urkunde bestimmt, daß „nu hinfür“, das heißt künftig, „kein jarmarckht mess oder nyderlage ... sol aufgericht und gehalten werden“. Damit sind Aussteller und Empfänger dieser Urkunde eindeutig davon ausgegangen, daß die neuen Rechte vom Datum der Ausfertigung galten unter Beachtung festgeschriebener Rechte für andere Städte. Jede andere Interpretation des Privilegs von 1507 hätte die gesamte damalige Wirtschaftsstruktur in Mitteldeutschland in Frage gestellt, wenn nicht gar zersört, auf jede Fall aber zu einem wirtschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Chaos geführt. Es ist eigentlich unverständlich, wie man zu den genannten Fehleinschätzungen kommen konnte.

Aus den Privilegien sind ganz andere Schlußfolgerungen zu ziehen, die auch schon zur Zeit ihrer Entstehung gezogen wurden: der Rang eines Großen Marktes wurde letztlich bestimmt durch die Sicherheit, die den Kaufleuten auf den Wegen zum Warenaustausch und beim Handel vor Ort gewährt wurde, mit der sie ihren Geschäften nachgehen konnten. Hier die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen, war von Anfang an das Bemühen der Leipziger und ihrer Stadtherren. So bestand das Privileg Markgraf Dietrichs von Landsberg im Grunde nur aus der Zusicherung („Freiheit“), auswärtige Kaufleute, wenn sie „Kaufmannswaren in diese Stadt“ einführten, „schützen und begünstigen zu wollen“. In sachlicher Einschätzung seiner Möglichkeiten und unter den damaligen politisch-rechtlichen Verhältnissen hatte er noch die Formulierung in den Text aufgenommen „so weit wir können“. Immerhin waren zu jener Zeit erst die kriegerischen Erbaueinandersetzungen um die Landgrafschaft Thüringen zu einem vorläufigen Ende gekommen, und im Reich fehlte nach dem Tod der letzten Staufer eine rechtgebietende Zentralgewalt. Es waren die Jahre des Interregnums. Im Privileg von 1458 konnte Kurfürst Friedrich II. seine Zusicherungen nach Schutz und Sicherheit für die Kaufleute und Marktbesucher ganz anders formulieren: er verlangte von allen seinen Untertanen, daß sie „burger und inwoner“ Leipzigs, aber „auch alle ander koufleute und icliche personen, die den ... (Neu-)jarmarkt ... besuchen, dorzukomen, die zyt doselbst beharren und ouch dovon wenden werden, an iren personen, koufmanschatz und gute in einichen sachen wider recht nicht hindern, betrüben oder beleidigen“, um „grosse ungnade und pene zuvormeyden.“³⁸ In der ersten kaiserlichen Bestätigung durch Friedrich III. vom 29. Januar 1466 wird diese Forderung zum Reichsrecht erhoben, wenn es heißt: „alle und yeglich koufleut und ander leut, die davon und darzu ziehen und den (Neujahrsmarkt, M. S.) besuchen, alle die gnad, recht, freiheit, frid, gelaite, scherm, redlich gewonheit, ordnung und herkomen haben, ... gebrauchen und geniessen sollen und mögen, ... von allermenicich ungehindert“³⁹. Bei der Bedeutung dieser Zusicherungen für den Handelsverkehr zu den Großen Märkten ist es selbstverständlich, daß sie sich auch im Privileg Maximilians I. von 1497 – etwas verallgemeinert – finden. Die Einwohner Leipzigs „und yeglich personen, so die jarmerckht mit iren koufmanschaften, haben und gutern besuchen, darzu und davon ziehe“, so heißt es hier, „sich derselben jarmerckht gnaden und freyheiten nach iren inhaltungen von allermeniglichen unverhindert gebrauchen und geniessen“ können⁴⁰.

Den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des beginnenden 16. Jahrhunderts und dem gewonnenen Rang der Leipziger Großen Märkte Rechnung tragend, hat Maximilian I. im Privileg von 1507 den Schutz und die Sicherheit für die Kaufleute auf den Straßen von und nach Leipzig ausführlich beschrieben und bekräftigt. Er wollte und verordnete, „daz alle und yeglich kauflewte, kaufer, verkaufer und ander personen, aus was kunigreichen, furstentumben, landen, stetten und dorfern oder was wiriden, stats oder wesens die sein, die zeit, so sy die ... jarmerckht oder niederlage besuchen mit iren haben und guetern, im zu- und abziehen, ... frey, strackhs sicherhait und gelait haben sollen, das auch die strassen durch alle land ... (des) romischen reichs zu und von angezaigter mergkhten und niderlag durch keinrelay sach, wie sich die begeben mocht, nicht versperrt, desgleichen die ware und

guter, so zu und von bestimmten mercklichen und niderlag gefuert oder getriben wirdt, nicht sollen aufgehalten, verhindert oder rechtlich arestir werden“. Wer diese Verordnung nicht beachte, solle in „des heiligen Reichs acht und aberacht und ander penen, strafen und puessen, in gemainer unserem landtfriden begriffen, gevallen sein.“⁴⁴¹

Die zugesagte Sicherheit auf den Straßen wurde ursprünglich gewährleistet durch „lebendiges“ Geleit mit bewaffnetem Schutz oder durch das „tote“ oder „schriftliche“ Geleit mit Geleitbriefen. Beide Geleitformen verkörpern als Schutzverträge zwischen dem Landesherrn und dem Reisenden noch die ausgesprochen mittelalterlichen Formen des Straßenverkehrs mit begrenzter Intensität. Sie galten meist nur für bestimmte Reisen zu einem festgesetzten und genau angegebenen Zielort – auch über das jeweilige Territorium hinaus – zu einem ebenfalls zuvor festgelegtem Zeitpunkt und für einen namentlich aufgeführten Personenkreis. Das Geleit wurde entweder gewährt vom Landesherrn, und der Schutz galt von der Landesgrenze, oder ausländische Landesherrn wurden um den Schutz eigener Landeskinder gebeten. Während es sich bei den Anträgen adliger Personen um Geleitschutz offensichtlich mehr um eine Ankündigung der Reise wegen der erwarteten Bewirtung und Quartierbereitstellung und um eine Ehrenbegleitung handelte, hatte der Geleitschutz für andere Reisende doch noch seine eigentliche Funktion, zum Beispiel für Juden und einzelne Kaufleute oder sonstige Reisende, die diese Geleitsbriefe jeweils auf Verlangen vorzeigen mußten, die ihnen die Unterstützung und den Schutz durch eigene oder „ausländische“ Beauftragte sichern sollten. Auch noch den Ursprüngen verhaftet, aber doch schon mit neuem Inhalt, hatte das „lebendige“ Geleit für Kaufmannsgruppen auf den Wegen von und zu den Großen Märkten selbst im 16. Jahrhundert Bedeutung. Dieses Geleit galt ebenfalls von der Landesgrenze an und wurde gewährt vom Landesherrn. Dazu stellten die Heimatstädte der Kaufleute frühzeitig entsprechende Anträge; die Kaufleute wurden dann an der Landesgrenze vom Vertreter des jeweils zuständigen Grenzgeleites empfangen und bis zur Grenze des nächsten Geleitgebietes begleitet, dort dem Geleitmann übergeben und so fort bis zum Zielort geführt.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte sich aber im mitteldeutschen Raum der Verkehr auf den Straßen so vervielfacht, daß die alten Formen nicht ausreichten, wenn sie auch weiter bestanden. Hinzu kam auch eine Landesherrschaft, die die Sicherheit im Lande im Sinne der Privilegien garantieren konnte. So mußte sich der – gebührenpflichtige – Geleitschutz älterer Prägung immer mehr wandeln, und schließlich diente das gesamte Geleitwesen einem gebührenpflichtigen Straßenzwang für die Warentransporte und wurde zu einem wichtigen Instrument der Landesfinanzverwaltung. Das neue Geleit galt zum einen nur für jeweils ein bestimmtes Geleitgebiet innerhalb des Landes oder für einen bestimmten Teil einer Handelsstraße, zum anderen konnte der Geleitnehmer völlig anonym bleiben und von Geleitort zu Geleitort auch das Ziel wechseln, ein wichtige Voraussetzung zum Beispiel für das Lohnfuhrwesen, das sich nach dem Angebot der in überregionaler Arbeitsteilung hergestellten Produkte richten mußte. Da der Schutz der Kaufleute und der Warentransporte gesichert werden konnte, waren das Hauptanliegen die Kontrolle des Straßen-

zwangs und die Gebühreneinnahmen. Fuhrleute und Kaufleute erhielten dementsprechend auch kein Geleitbriefe – bei der hohen Anzahl der Frachtfuhren war das praktisch auch unmöglich –, sondern nur eine Bestätigung für die geleisteten Abgaben an einem bestimmten Geleitort. Diese Bestätigung gab der Geleitmann oder ein Geleitschreiber am Geleithaus aus in Form kleiner Papierzettel mit eingepprägtem Wappen des jeweiligen Ortes oder des Landes, aber auch in Form von Marken aus Blech oder Blei, möglicherweise aber auch aus Leder, die dann am Tor des nächsten Geleitortes abgegeben werden mußten. So war der Weg der Fuhren genau zu verfolgen, und wer keine „Zeichen“ vorlegen konnte und damit den letzten Geleitort vermutlich „umfahren“ und damit dem Straßenzwang zuwider gehandelt hatte, mußte Bußgeld zahlen. Da auf den Zetteln oder Zeichen – zumindest in den größeren Geleitorten – auch „buchstab und roßleyn uf die render“ geprägt waren, „zu vermercken, wieviel die furleuth allhie pferde verglidt haben“, während die Fuhren ohne Ladung „ledige zeichen“ erhielten, konnten auch unterwegs die Fracht und das Gespann nicht verändert werden. Dieses Geleitsystem konnte funktionieren, weil tatsächlich die Sicherheit auf den Straßen im wettinischen Sachsen gewährleistet war. Es läßt sich nachweisen, daß Übergriffe feudaler oder anderer deklassierter Straßenräuber im thüringisch-sächsischen Raum außerordentlich selten waren und sich weitgehend auf die Grenzgebiete und die benachbarten Territorien beschränkten; wäre dem nicht so gewesen, dann hätten die Aktionen des Götz von Berlichingen gegen Nürnberger Kaufleute kaum derartige Beachtung gefunden, wie sie sich in den Quellen widerspiegeln⁴².

Dieses in langen Jahren des 15. Jahrhunderts gewachsene System der Sicherheit auf den Straßen, zusammengefügt aus durchgreifend kontrolliertem Straßenzwang, ständig besser gesicherter Straßennutzung mit einem Anspruch an Rechtsschutz, einer Kombination der verschiedenen Formen an Geleitschutz, fand seine Anerkennung und Bestätigung durch das Privileg von 1507 und wurde geschützt durch „des heiligen reichs acht und aberacht“.

Da dieses Sicherheitssystem das gesamte wettinische Herrschaftsgebiet umfaßte – auch nach der Teilung von 1485 – und demzufolge von Eisenach–Creuzburg bis nach Großenhain (teilweise bis nach Sorau und Sagan) und Pirna und von Coburg–Plauen–Delsnitz bis nach Belzig–Wittenberg reichte, wurden die wichtigsten Handelsstraßen im mitteldeutschen Raum mit der *via regia* und der *via imperii* neben zahlreichen anderen bedeutenden Handelsstraßen erfaßt. Stapel und Niederlage und Verstöße gegen bestehende Rechte oder Aktionen der Konkurrenzstädte konnten konsequent geahndet werden.

Damit wird unterstrichen, daß die Privilegien nicht der Ausgangspunkt, sondern die Krönung einer bestimmten Etappe der Leipziger Großen Märkte waren, oder, um abermals Ernst Hasse zu zitieren, durch die Privilegien wurde „der längst bestehende Zustand nur mit einem neuen Rechtsschutz umgeben.“⁴³

Bestätigt wird diese Aussage durch zwei andere Aspekte, die das Wirtschaftsleben Leipzigs und die Funktion der drei Großen Märkte um die Wende vom 15. zum 16.

Jahrhundert nachhaltig prägten: zum einen handelt es sich um die Zuwanderungen von Kaufleuten vor allem aus dem Rhein-Main-Gebiet und aus dem oberdeutschen Raum, um hier die Bürgerrechte zu erwerben und in vorderster Front Handel mit mitteleuropäischen Regionen treiben zu können, zum anderen ist es das steigende Angebot an qualitativ hochwertigen Produkten aus ganz Europa, verbunden mit einem zunehmenden Besuch durch Kaufleute aus aller Herren Länder. „Die kaufmännische Einwanderung“ vor und nach 1500 drückt in viel konkreterem Maße den Rang, die Anziehungskraft Leipzigs als Handelsstadt und damit die Voraussetzungen für die Privilegien von 1497 und 1507 aus als die Interpretation des Urkundentextes. Gerhard Fischer⁴⁴ konnte allein 281 Kaufleute benennen, die nachweislich zwischen 1471 und 1550 das Bürgerrecht erwarben. Von 165 sind die Herkunftsorte bekannt: 79 stammten aus Oberdeutschland (davon allein 36 aus Nürnberg, je 4 aus Hof und Würzburg, 3 aus Bamberg), aus westdeutschen Gebieten kamen 26 (darunter 12 aus Köln, 4 aus Aachen), 5 aus den Niederlanden (3 aus Antwerpen), dazu 2 Kaufleute aus Lübeck und 2 aus England. 35 Kaufleute wohnten zuvor in thüringischen oder sächsischen Städten. Dieser beträchtliche Zuwachs aus den genannten Handelsstädten muß zweifellos noch ergänzt werden durch Personen aus jener Gruppe von 116 Kaufleuten, deren Heimorte noch nicht bekannt sind. Dazu gehörten unter anderem der Tuch- und Lederhändler Anthonius Bock, der zugleich Faktor des Lübecker Kaufmanns Hans Fröschel war, der Leinen- und Fischhändler Hans Brey, zugleich Faktor des Nürnberger Kaufmanns Sebald Spalter, Christoph Neumair, Faktor eines Antwerpener Handelshauses.

Als Motive und Gründe dieser Zuwanderung konnte Fischer eine weitere Orientierung auf den Ost-West-Handel, die beginnende Verlagerung der Handelszentren vom ober- und westdeutschen Raum weiter nach Osten und – nach dem Verlust der Handelspassagen durch Böhmen im Zusammenhang mit der hussitischen Bewegung⁴⁵ – eine Veränderung der Transport- Routen nach Schlesien, Polen und dem Nordosten über Leipzig anführen. Durch das Engagement dieser Neubürger in den wichtigsten Handels- und Produktionsbereichen wie im Metall-, Kramwaren-, Fisch-, Woll-, Tuch-, Leinwand- und Lederhandel beziehungsweise im erzgebirgischen und mansfeldischen Bergbau gewann Leipzig nicht nur neue finanzkräftige Einwohner, sondern auch die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Stadt konnten erweitert werden, nicht zuletzt durch die Bindungen und Verbindungen der Eingewanderten an und mit ihren früheren Heimorten.

Parallel zu dieser Einwanderung und gestützt auf die handelspolitischen Vorrechte, die Leipzig durch die Förderung und den Schutz seiner drei Großen Märkte durch Zentralgewalt und Landesherren erworben hatte, nahm auch der Austausch von Waren aus ganz Europa zu. Es gab praktisch kein Produkt und keinen Rohstoff, der nicht in Leipzig zu haben war. Den Nachweis liefert unter anderem ein „Taxbüchlein“ für die Waage, „ist izo das ältiste, so zu befinden ist, mag etwan umb anno 1500 geschrieben worden sein.“⁴⁶ Dieses „Taxbüchlein“ führt alle Waren – manchmal summarisch – auf, die vor Beginn des Verkaufs an der städtischen Waage vorgelegt, gewogen und geschätzt werden mußten und für die eine Waren-Wert-Gebühr

zu entrichten war. Das Angebot reichte von Anis und Arsenikum über Bindfaden, Draht, Eisenwaren, Enzian, Feigen, Ingwer, Muskatnüssen, (Gewürz-)Nelken, Pfeffer, Petroleum, Reis, Rosinen, Safran, Sensen und Sicheln, Terpentin, Thymian bis zu Wismut und Zucker. Fische aller Art (Bückling, Hering, Hecht, Lachs, „isländisch“ Fisch, Neunaugen, Schollen, Stockfisch) standen ebenso auf der Liste wie Weine aus Italien und Frankreich. Die wertvollsten Fernhandelsgüter waren aber („lange“ und „kurze“) Wolltuche und „Gewand“ aus England, den Niederlanden, Frankreich, aus Aachen und Köln, aber auch aus Sachsen und Thüringen, dazu Leinwand und Textilrohstoffe wie „behemische“ und einheimische Wolle, Baumwolle, Flachs, Garn und natürlich Waid als Färbemittel. Anhand der Waage-Einnahmen als Waren-Wert-Gebühr läßt sich nicht nur ermitteln, ob und wie stark die einzelnen Märkte besucht wurden, sondern auch der ungefähre Wert, der auf dem Markt angebotenen und umgesetzten Waren.

Die Gebühren betragen durchgängig 1 alten Pfennig von 1 Gulden (fl) Warenwert (1 Gulden = 21 Groschen, 1 Groschen = 9 alte Pfennige: Gebühr 1: 189). Auch wenn aus den von 1471 an überlieferten Waagerechnungen nur die Höhe der Gesamteinnahmen hervorgeht und nicht die Art und Quantität der einzelnen Güter, so ermöglicht eine vergleichende Übersicht doch interessante Aufschlüsse über die Veränderungen beim Warenumsatz im Zeitraum der Privilegierungen der Großen Märkte durch Maximilian I.

Werden die eingenommenen Gebühren – mit allem gebotenem Vorbehalt – in das Verhältnis gesetzt zum Warenwert, dann ergeben sich zwischen 1471/72 und 1521/22 eindrucksvolle Steigerungen:

Jahr ⁴⁷	Waageeinnahmen			errechneter Warenwert
1471/72	1 421	fl 13	gr	268 692 fl
1481/82	1 640	fl 4	gr	309 996 fl
1491/92	1 469	fl 17	gr	277 602 fl
1501/02	1 537	fl		290 493 fl
1511/12	2 174	fl 15	gr	411 021 fl
1521/22	2 649	fl 15	gr	500 607 fl

Auch wenn sich im einzelnen nicht beweisen läßt, daß die Steigerungen unmittelbar auf die Privilegien zurückgehen, so kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die mit den neuen Vorrechten ausgestatteten Großen Märkte ihre Chancen nutzen konnten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß vor allem der Handel mit Tuch verantwortlich war für den weiteren Aufstieg der sächsischen Handelsmetropole. Den Beweis liefern die Aufzeichnungen über die Mieteinnahmen von den Verkaufsständen in der Stadt („auf dem Markt“, „in den Gassen und Gewölben“) und die von dem 1482 erbauten Gewandhaus; während „in der Stadt“ Waren aller Art verkauft werden durften außer Tuch, durften Tuche nur auf dem Gewandhaus angeboten werden.

Für die Buden „in der Stadt“, den „kleinen Buden“, sind nur die Gesamtmieteinnahmen überliefert, dagegen ist bekannt, daß die Tuchbuden, die „großen Buden“, bis 1491 20 gr Standgeld kosteten und danach (bis 1629!) 22 gr. So läßt sich die Anzahl der Tuchbuden leicht errechnen und damit das Tuchangebot ermessen, wenn auch nicht genau bestimmen. Es gibt keine Nachricht, wieviel einzelne Tuche jeweils angeboten wurden.

Jahr	Einnahmen von Buden „in der Stadt“		im Gewandhaus		Anzahl der Buden im Gewandhaus
1471/72	312	fl 8 gr	485	fl 15 gr	510
1476/77	489	fl 6 gr	615	fl	645
1481/82	558	fl 20 gr	670	fl 17 gr	705
1486/87	548	fl 13 gr	659	fl 3 gr	691
1491/92	549	fl 9 gr	668	fl 3 gr	700
1496/97	400	fl 17 gr	505	fl 8 gr	481
1501/02	466	fl 12 gr	539	fl 13 gr	514
1506/07	Rechnung fehlt				
1511/12	592	fl 1 gr	533	fl 5 gr	508
1516/17	487	fl 10 gr	584	fl 12 gr	557
1521/22	496	fl 4 gr	651	fl 3 gr	621

Die eingenommenen Gebühren und die errechneten Warenwerte vermitteln nur ungefähr ein reales Bild vom Rang und der Bedeutung der Leipziger Großen Märkte zu Beginn der Neuzeit, weil für genauere Relationen auch andere Preise oder Einnahmen und Ausgaben zum Beispiel von Handelsgesellschaften, von Städten, den Landesherrn usw. erforderlich sind. Aber auch dann wird es schwierig sein, die mit dem Warenwert verbundenen Dimensionen des Handels voll zu ermessen. Dabei ist immer zu bedenken, daß die Einnahmen von der Waage oder von den Buden nur auf die Zeit der Märkte beziehen, das heißt auf insgesamt drei Wochen im Jahr, weil die Verantwortlichen zwischen den Märkten gesondert abrechnen mußten.

Resümierend kann also festgestellt werden, daß

- Leipzig schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts eine herausragende Position unter den deutschen Handelszentren einnahm, gefördert durch die wettinischen Landesherrn und daß alle Konkurrenten mit Hilfe Kaiser Friedrichs III. zurückgedrängt und schließlich verdrängt werden konnten;
- der Ausbau der Landesherrschaft im wettinischen Herrschaftsgebiet durch Straßenzwang und Geleitsystem alle Voraussetzungen schuf, daß die Warentransporte sicher zu den drei Großen Leipziger Märkten gelangten;
- die beiden Privilegien Maximilians I. von 1497 und 1507 diese Entwicklung bestätigten, beförderten und festigten und alle Vorrechte Leipzigs im überregionalen Warenverkehr unter den Schutz des Reiches stellten;
- mit diesen Rechtsgrundlagen Leipzig erfolgreich und dominierend den Warenaustausch zwischen Mittel- und Mitteleuropa im Rahmen einer sich immer mehr internationalisierenden Arbeitsteilung fördern und gestalten konnte.

Anmerkung

- ¹ Die Privilegien werden zitiert nach Ernst Müller, Die Privilegien der Leipziger Reichsmessen, Leipzig 1941; die Zitate wurden dem heutigen Schriftbild angepaßt durch Streichung von doppelten Konsonanten, Ersetzung von v durch u. Außerdem wurde bis auf Eigennamen eine durchgehende Kleinschreibung vorgenommen. Da in der Zeit um 1500 der Begriff „Messe“ nicht üblich war und auch im Privileg von 1507 mehr nebenbei genannt wird, steht dafür der Begriff „Große Märkte“.
- ² Ernst Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885, Neudruck Leipzig 1963
- ³ Müller, S. 15 ff.
- ⁴ Rudolf Kötzschke – Hellmut Kretzschmar, Sächsische Geschichte, Dresden 1935, Nachdruck Augsburg 1995, S. 118
- ⁵ Schon am 30. Januar 1263 hatte Dietrich die Stadt Leipzig von der markgräflichen Gerichtsbarkeit befreit (Urkundenbuch der Stadt Leipzig, (im folgenden: UBL) hrg. v. Karl Friedrich von Posern-Klett, Bd. 1, Leipzig 1868, Nr. 5), am 20. August 1270 erweiterte er die Machtbefugnisse der städtischen Gerichtsbarkeit (UBL 1, Nr. 7) und 1273 (Datum Groyts anno domini MCCLXXIII, UBL 1, Nr. 8) erteilte er der Stadt das Münzrecht.
- ⁶ Vgl. dazu die Karte Nr. 40 in: Heer- und Handelsstraßen um 1500, Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hrg. von Otto Schlüter und Oskar August, Leipzig 1959 – 61
- ⁷ Ernst Kroker, Handelsgeschichte der Stadt Leipzig, Leipzig 1925, S. 15
- ⁸ Müller, S. 18
- ⁹ Kroker, S. 71 f.
- ¹⁰ Müller, S. 19 f.
- ¹¹ Hasse, S. 35
- ¹² In der Urkunde ist von einer Entfernung „bey sechs meyl wegs“ zwischen Halle und Leipzig die Rede. Eine Meile betrug damals ca. 7420 m = 44,520 km
- ¹³ UBL I, Nr. 428, S. 356
- ¹⁴ Ebd.
- ¹⁵ UBL I, Nr. 429, S. 357 ff.
- ¹⁶ UBL I, Nr. 434, S. 365 ff.
- ¹⁷ Müller, S. 23
- ¹⁸ Hanns Freydank, Geschichte der Halleschen Pfännerschaft, Halle 1927, S. 142 f.
- ¹⁹ Müller, S. 28 f.
- ²⁰ Hasse, S. 37 f.
- ²¹ UBL I, Nr. 253 v. 8.8.1448, S. 192
- ²² Müller, S. 29
- ²³ Urkundenbuch der Stadt Erfurt, hrg. v. Carl Beyer, Bd. II, Erfurt 1897, nr. 100, bzw. Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands, II. Teil, hrg. v. Herbert Helbig, Weimar 1952, Nr. 141
- ²⁴ Zitiert nach Beatrix Reißig, Beiträge zur Geschichte des Handels und Warenverkehrs auf der Hohen Landstraße in den Wettinischen Landen bis ins 19. Jahrhundert. Phil. Diss. Leipzig 1938, S. 13
- ²⁵ Müller, S. 33
- ²⁶ Ebd., S. 32
- ²⁷ Hasse, S. 51
- ²⁸ Stadtarchiv Leipzig
- ²⁹ Hasse, S. 19
- ³⁰ Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., Nr. 201
- ³¹ Hauptstaatsarchiv Weimar, Reg. Cc Nr. 175, p. 30
- ³² Ebd., p. 3.
- ³³ Vgl. „Das Landbuch von Hof vom Jahre 1502“, in: Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, Erster Band, hrg. v. Christian Meyer, Bayreuth 1895, S. 98

- ³⁴ HStA Weimar, Reg. Cc Nr. 175, p. 55
- ³⁵ Bei den Verhandlungen 1460/62 wurde z.B. auch der Straßenverlauf von Polen und Schlessien nach Franken festgelegt, und zwar von Bautzen nach Bischofswerda, Dresden, Freiberg, Chemnitz, Zwickau „... und fort gein Franken“.
- ³⁶ Otto Gönnerwein, Das Stapel- und Niederlagsrecht, Weimar 1939, S. 135
- ³⁷ Ebd.
- ³⁸ Müller, S. 18
- ³⁹ Ebd., S. 20
- ⁴⁰ Ebd., S. 29
- ⁴¹ Ebd., S. 32 f.
- ⁴² LHA Magdeburg, Rep. A 37 b Abt. 1, Tit. 3 Nr. 12, fol. 74.
- ⁴³ Hasse, S. 19
- ⁴⁴ Gerhard Fischer, Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470 – 1650 (Die kaufmännische Einwanderung und ihre Auswirkungen), Leipzig 1929
- ⁴⁵ Am 1. Mai 1520 untersagte Papst Martin V. jedem christlichen Kaufmann mit den Ketzern zu handeln; dadurch verlor Böhmen auch seine Bedeutung für den Transithandel.
- ⁴⁶ Stadtarchiv Leipzig, Tit. (F) XVIII Nr. 115
- ⁴⁷ Die Rechnungen folgen den Ratswahlen, d. h. sie umfassen die Märkte zu Ostern und Michaelis des einen und den Neujahrsmarkt des anderen Jahres

Der Weg zur Annaberger Bergordnung von 1509 – ein Weg der Bewältigung gesellschaftlicher Interessenkonflikte durch die Landesherrschaft

Mit der Annaberger Bergordnung von 1509 hat die Entwicklung des auf dem Boden der alten Freiburger Gewohnheiten erwachsenen Bergrechts einen gewissen Abschluß erreicht. ... Auch die späteren sächsischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts bis zu der vom 12. Juni 1589, die dann bis in unsere Zeit maßgebend geblieben ist, beruhen auf der Annaberger Ordnung von 1509 ... Teils durch die direkte Übertragung, teils durch die Vermittlung der auf ihr beruhenden Joachimsthaler Ordnungen ... wurde die Annaberger Ordnung von 1509 „die Mutter fast aller neueren Landesbergordnungen in Nord- und Mitteldeutschland“.

(Hubert Ermisch, 1887¹)

Der Weg zur Annaberger Bergordnung von 1509 ist der Weg der Durchsetzung des Direktionssystems und damit der vollständigen regalherrlichen, das heißt landesherrlichen Macht über den Edelmetallbergbau² in Sachsen.

Der Bergbau hatte frühzeitig im Mittelpunkt der Interessen der sächsischen Landesherren gestanden. Seit 1168 auf der Christiansdorfer Flur das erste Silbererz gefunden wurde, Freiberg entstand und sich ein bergmännisches Gewohnheitsrecht nach den Grundsätzen von Bergregal und Bergbaufreiheit entwickelte, taten die meißnischen Markgrafen alles, um sich die Regalrechte und die daraus fließenden Ordnungsbefugnisse und Einnahmen zu sichern. Im Bergregal drückte sich der Anspruch des Regalinhabers auf die Eigentumsrechte an den Bodenschätzen aus. Unter feudalen Verhältnissen betriebener Bergbau mußte notwendigerweise – wenn er nicht von den Grundherren selbst betrieben wurde – durch Schürfe, Holzeinschlag, Wege- und Wassernutzung usw. Eigentumsrechte der Grundherren verletzen. Er war also nur als staatliches Hoheitsrecht gegen die Grundeigentümer durchzusetzen. Andererseits mußte der Regalherr – da er in der Regel nicht selbst Bergbau trieb – den Bergbauwilligen freies Bauen garantieren. Nachdem im wettinischen Bereich das ursprünglich königliche Regal zunächst nicht nur an die meißnischen Markgrafen, sondern auch z.B. an das Kloster Altzelle, das Bistum Meißen und an Reichslehenträger außerhalb der Markgrafschaft verliehen worden war, setzten die Wettiner im Zuge der Bildung und Ausdehnung ihrer Landesherrschaft auch das Bergregal als eines ihrer ersten und wichtigsten Hoheitsrechte durch. So wurde das Freiburger Silber eine der bedeutendsten Einnahmequellen der Landesherren. Meißens Reichtum setzte die Zeitgenossen in Erstaunen; Markgraf Otto erhielt den



Siegel des Messeprivilegs Maximilians I. für Leipzig von 1507

Beinamen „der Reiche“. Der hohen Wertschätzung des Bergbaus entsprach, daß die Wettiner bei allen Landesteilungen strikt auf die gemeinsame Ausübung bzw. Nutzung des Regals achteten und die Bergwerke in gemeinsamem Besitz behielten. Das geschah erstmals nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten 1288, und es setzte sich in der Periode fortgesetzter Landesteilungen seit 1379 fort. Jedesmal wurde in den Teilungsverträgen hervorgehoben, daß Freiberg mit seinen Bergwerken sowie alle anderen Bergwerke, die in den einzelnen Landesteilen bestehen oder noch fündig werden, gemeinschaftlich genutzt, geschützt und gefördert werden sollten.

Freilich hatte sich als Pendant dazu bereits früh eine starke städtische Autonomie Freibergs entwickelt, die unter Respektierung der regalherrlichen Kompetenzen und Ansprüche auch ordnend in das Bergwesen eingriff, so daß Stadt- und Bergverfassung weitgehend eine Einheit bildeten³. Die rechtliche Kodifizierung erfolgte – allerdings relativ spät – im Freiburger Stadtrechtbuch (um 1300), im Freiburger Bergrecht A (1310 – 1327) sowie im Freiburger Bergrecht B (1346 – 1375)⁴.

Im Hinblick auf das Regal fixierte das Freiburger Recht den markgräflichen Regalherrn als Obereigentümer der Bodenschätze. Als solchem kam es ihm zu, Bergrecht zu setzen, Bergordnungen zu erlassen und die Berggerichtsbarkeit auszuüben (in Freiberg z.T. delegiert an den Rat). Nur wer von ihm mit Bergteilen beliehen war, durfte Bergbau treiben. Er hatte die Oberaufsicht über den gesamten Bergbau. Den vom Regalherrn Beliehenen oblag die Pflicht zu Gegenleistungen. Das waren zunächst ein Mitbaurecht des Regalherrn sowie zusätzliche Beteiligungen für ihn und weitere Mitglieder des Hofes. Vermutlich dort, wo er diese Rechte nicht wahrnahm, trat an deren Stelle eine Abgabe der Beliehenen an den Regalherrn, der Zehnt. Ausschließlich der Zehnt war von Erbstollen zu entrichten, die man zur Bewetterung und Wasserlösung von Gruben benötigte, die aber selbst kein Silber ausbrachten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts entfielen das Mitbaurecht und die Sonderlehen immer mehr, so daß der Zehnt die vorherrschende Abgabe der Bergbautreibenden an den Regalherrn wurde, der sich darüber hinaus über den Silberkauf (den obligatorischen Verkauf des Silbers an die landesherrliche Münze) und den Schlagschatz (an die Landesherren zu zahlende Gebühr der Münzmeister) weitere Anteile zu sichern wußte. Zur Ausübung seiner Macht- und Weisungsbefugnis über den Bergbau sowie zur Wahrnehmung seiner Interessen setzte der Regalherr bereits frühzeitig ihm verantwortliche Bergbeamte ein. Das Freiburger Bergrecht A nennt den Zehntner und den Bergmeister, ferner die Geschworenen und den Bergrichter.

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geriet der Freiburger Silberbergbau jedoch in eine langandauernde Krise, die aus dem herrschenden Kapitalmangel resultierte. Der zunehmende Tiefbau konnte nur so lange vonstatten gehen, als es das Wasser erlaubte. Die für die Wassergewältigung notwendigen Stollen und Künste (Fördergeräte, -maschinen) erforderten jedoch hohe Kosten, die durch Eigenlehen (auf eigene Kosten arbeitende Bergleute) bzw. Genossenschaften selbstarbeitender Gewerke nicht aufzubringen waren. Überdies erwies sich die Münzpolitik der Landesherren als kontraproduktiv. In dem Bestreben, so viel wie möglich aus

dem Bergbau herauszuholen, verschlechterten sie die Münze, zahlten aber den Gewerken für die Zwangsablieferung des Silbers gleichbleibende Preise. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war die Silberproduktion Freibergs im Vergleich mit der 100 Jahre zuvor fast bedeutungslos geworden. Durch den Rückgang ihrer Einkünfte alarmiert, versuchten die Wettiner auf vielfältige Weise, den Bergbau zu fördern. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts zeigt die urkundliche Überlieferung eine geradezu hektische Betriebsamkeit bei der Behandlung der Bergwerksangelegenheiten in Freiberg. Der Mißerfolg aller gewährten Anreize und Vergünstigungen veranlaßte die Landesherrn, die Schürfe in anderen Landesteilen zu forcieren. Nach einer Reihe von Einzelmaßnahmen wurde schließlich von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht am 14. April 1466 eine Ordnung für alle Bergwerke außerhalb der Pflege Freiberg – mit der alten Bergstadt Geyer als Zentrum – erlassen⁵. Sie sollte den dort bestehenden, freilich noch recht ertragsschwachen Bergbau regeln und vor allem einheitliche Bedingungen – nicht zuletzt für die Einbringung des landesherrlichen Zehnten – schaffen. Mit ihr sowie mit der vorangegangenen Einsetzung eines Landesbergmeisters für die Gebiete außerhalb Freibergs begannen die Fixierung und innere Ausgestaltung des sächsischen Bergrechts sowie der Aufbau einer landesherrlichen Verwaltungsorganisation über den Bergbau im oberen Erzgebirge.

Die Ordnung von 1466 führte ein – wahrscheinlich nicht mehr erhaltenes – Bergbuch ein, in dem alle Verleihungen von Bergteilen außerhalb der Pflege Freiberg verzeichnet werden sollten und das zugleich als Grundlage für die Einbringung des Zehnten gedacht war. Der neue Bergmeister erhielt das alleinige Verleihrecht. Ein vereidigter Bergschreiber mußte alle verliehenen Gruben in das Bergbuch eintragen. Beide Beamten erhielten volle Weisungsbefugnis gegenüber den Gewerken. Für die Beaufsichtigung des Silberabtreibens in den Hütten und für die Eintreibung des Zehnten wurde der Zehntner verantwortlich gemacht. Alle drei (Landes-)Bergbeamten erhielten das Recht, örtliche Vertreter an ihrer Statt einzusetzen.

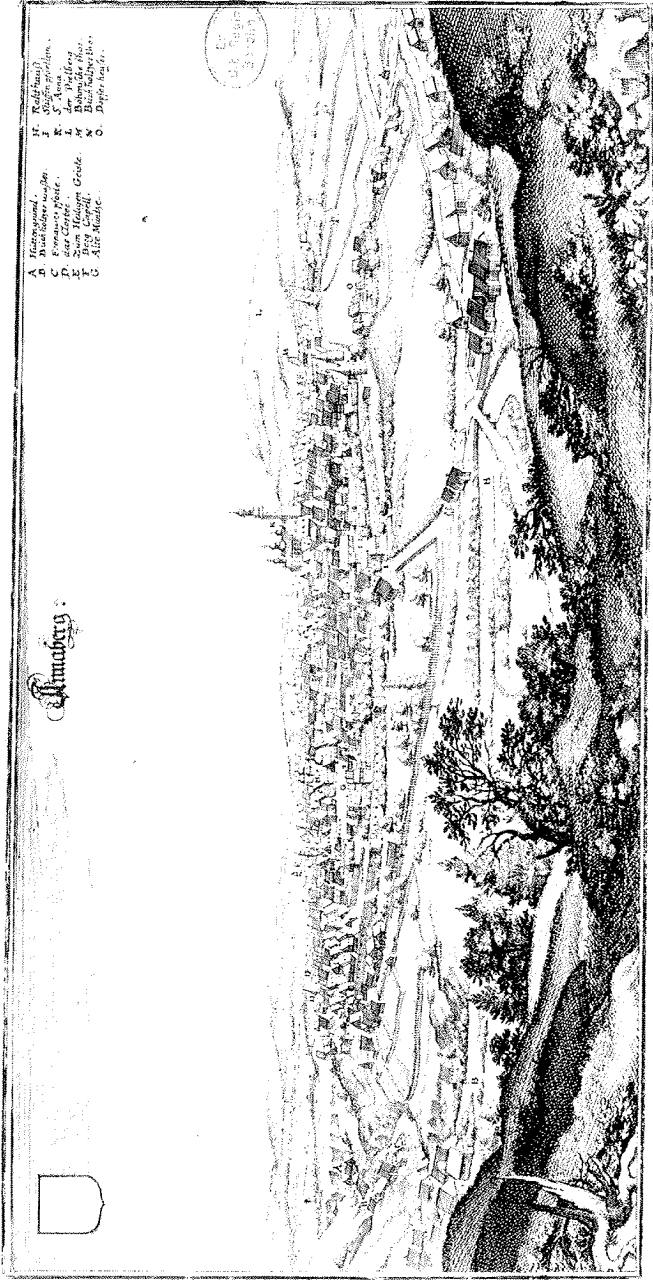
Inzwischen hatten sich im Verlauf der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse gewandelt. In Sachsen hatte sich – wie auch in anderen Teilen des Reiches – im Gefolge des immer ausgedehnteren und sich verflechtenden Warenhandels und der Zunahme und Differenzierung der gewerblichen Wirtschaft der innere Markt entwickelt. Die Warenstruktur veränderte sich in Richtung Massengüterhandel. Dabei erhöhte sich auch die Nachfrage nach Metallen und Metallprodukten. Sprunghaft stieg der Bedarf an Münzmetall, und zwar sowohl in der Wirtschaft selbst als auch im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem inneren Ausbau des Territorialstaates (Geldbedarf für Söldnerwesen, Beamtenapparat etc.). Im Unterschied zu der vorangegangenen, durch Kapitalmangel gekennzeichneten Krisenzeit des Erzbergbaus waren damit zwei grundlegend neue Voraussetzungen für dessen Wiederaufblühen gegeben: das Vorhandensein eines anlagefähigen Kaufmannskapitals und eine starke Nachfrage nach Metallen, insbesondere münzfähigen Edelmetallen, die Anlegern erhebliche Gewinne versprach. So konnte es nicht ausbleiben, daß entgegen allen Legenden von Zufallsfunden, wie sie die Chronisten überlieferten, die bewußte und landesherrlich geför-

derte Schürftätigkeit durch Bergverständige zum Erfolg führte. Wenn es nun Bergleuten gelang, neue ergiebige Erzgänge aufzuspüren, fanden sich sofort genügend Geldgeber, die die Verpflichtung von Lohnarbeitern, die kostspielige Anlage von Stollen, die Entwicklung und Vervollkommnung immer leistungsfähigerer Fördermaschinen finanzierten. In alten Revieren wurde die Arbeit erneut aufgenommen, neue Reviere kamen auf und wurden rasch berühmt. Erfuhr man von hohen Ausbeuten an einem Ort, so ging ein „Berggeschrei“ durch die Lande und zog nicht nur Bergleute, sondern auch Händler und Handwerker in seinen Bann. Viele siedelten in den neuen Bergbaugebieten und gründeten Städte.

Das war nicht auf Sachsen beschränkt. Auch im Alpenraum, im Harz, im Mansfeldischen und in den eng mit der deutschen Wirtschaft verknüpften Revieren der Slowakei begann seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eine neue große Blüteperiode des Silber- und Kupferbergbaus. Eines der großen Zentren war das Erzgebirge, und hier machte 1470 Schneeberg den Anfang. Um die Jahrhundertwende folgten SchreckenbergrAnnaberg und Buchholz, und ein halbes Jahrhundert nach Schneeberg auch Marienberg – alle im Herrschaftsbereich der sächsischen Fürsten. Außerhalb der wettinischen Herrschaften entstanden Scheibenberg und Oberwiesenthal, im Böhmisches das berühmte Joachimsthal. Der Bergbau wurde zur Grundlage einer ganzen Städtelandschaft.

Das notwendige Kapital stellten in erster Linie Kaufleute zur Verfügung. Im sächsischen Silberbergbau waren es die bedeutendsten Großkaufleute Leipzigs und Nürnbergs, solche aus Zwickau, Chemnitz und Erfurt, aber auch aus entfernteren Städten wie Magdeburg, Köln und Breslau. Einer von ihnen, der den Beginn des Schneeberger Bergbaus geradezu prägte, war der Zwickauer Ratsherr Martin Römer, zugleich ein Beispiel für das enge Zusammenspiel von Bürgertum und Landesfürstentum am Beginn der neuen Bergbaublüte. Wahrscheinlich aus Nürnberg stammend, war er um 1460 in Zwickau seßhaft geworden und betrieb dort Metallhandel großen Stils. So versuchte er 1468, die gesamte sächsische Kupferproduktion eines Jahres aufzukaufen. Frühzeitig beteiligte er sich am Bergbau selbst. Es war eine seiner Gruben, in der 1470 in Schneeberg die ersten reichen Anbrüche gemacht wurden, die ihm hohe Gewinne einbrachten. Für die sächsischen Fürsten tätigte er lukrative Geldgeschäfte, und er übernahm wichtige Funktionen in der landesherrlichen Berg- und Finanzverwaltung. Silberhandel betrieb er in alle Richtungen: nach Nürnberg, Augsburg und Venedig, nach Breslau, Frankfurt (Main) und Köln. Als er 1483 starb, repräsentierten allein seine nachweisbaren Stiftungen einen Wert von 33.600 Gulden⁶.

Im Unterschied zum Silberbergbau Freibergs, wo die Gesamtheit bzw. überwiegende Zahl der Gewerken noch am Ort ansässig war, blieb nun der Großteil der kaufmännischen Gewerken außerhalb des Bergreviers seßhaft und ließ sich nur noch durch Mittelsmänner, die sog. Verleger, vertreten. Da sich zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Zeche in der Regel nicht absehen ließ, ob überhaupt und in welchem Umfang sie Gewinn bringen würde, andererseits der Gewinn aber außeror-



Annaberg. Kupferstich in Merians „Topographia Superioris Saxoniae“, 1650

dentlich hoch sein konnte, war es für die Gewerken am zweckmäßigsten, ihr Kapital auf möglichst viele Zechen zu verteilen. Vor der Bildung einer Gewerkschaft nahm der Schürfer zunächst beim Bergmeister Mutung, d.h. eine Art Option für ein bestimmtes Grubenfeld auf, in dem er einen Erzgang vermutete. Wenn er – bzw. die durch ihn beauftragten Lohnarbeiter – nach einer bestimmten Frist einen Gang entblößte, ließ er sich das betreffende Lehen verleihen. Danach bemühte er sich, Gewerken, d.h. das nötige Kapital, zu werben. War deren erste Zubeße – eine Art Anlagekapital – verbaut, wodurch sie ihre Bauwilligkeit bezeugten, reichte der Aufnehmer oder Lehenträger seine Gewerkenliste beim Bergamt ein und ließ die Gewerken mit ihren Anteilen ins Gegenbuch eintragen, womit ihr Eigentum rechtskräftig wurde. Die Beteiligung erstreckte sich für den einzelnen Gewerken auf einen bestimmten ideellen Teil der Grube. Jede Grube war zunächst in 32 Teile, später in 128 Kuxe geteilt, d.h. der Gewerke erwarb mit dem Kauf eines Kuxes das Anrecht auf den 128. Teil der Ausbeute, und er mußte den entsprechenden Teil (Zubeße) zu den Kosten, die z.T. sehr hoch sein konnten, beitragen. Die Gewerkschaft bildete damit eine Art Finanzierungsgesellschaft mit dem Ziel der gewinnbringenden Verwertung des angelegten Kapitals. Auf diese Weise wurde den Gewerken ein zumeist langewährender Kapitaleinsatz abgefordert, ohne daß er sich jemals auszahlte, d. h. Gewinn erbrachte. Andererseits konnten – oft nach langer, kostenzehrender Arbeit – so reiche Anbrüche gemacht werden, daß die an der betreffenden Zeche beteiligten Gewerken riesige Gewinne erzielten. Dieser Anreiz hielt die Gewerken bei der Stange, auch wenn – wie ein Schneeberger Bergbeamter formulierte – 100 verdarben, ehe einer reich wurde. Die Regaleinkünfte der Landesherrn waren aber in keiner Weise an den Gewinn gebunden, sondern wurden vom ausgebrachten Silber eingezogen, unabhängig, ob dieses für eine Gewinnausschüttung (Ausbeute) ausreichte oder nicht, ja sogar dann, wenn es nicht einmal die Betriebskosten deckte.

Diese Ansprüche der Regalherren und die Amtsführung ihrer Beamten verursachten von Beginn an Interessenkonflikte mit den Bergbautreibenden. Bereits im August 1471 kam es in Schneeberg wegen umstrittener Baurechte zu einer ersten offenen Empörung von Gewerken und Bergleuten gegen die landesherrlichen Bergmeister⁷. Wie diese berichteten, habe allein die Anwesenheit des Amtmanns und einiger Rats- und Gerichtsherrn von Zwickau, die in den ersten Jahren für Schneeberg zuständig waren, Mord und Auflauf verhindert. Die Landesherrn Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht mußten selbst eingreifen. Sie schickten den Obermarschall Hugold von Schleinitz, den Amtmann Hans Metzsch und den Landrentmeister Johann von Mergenthal auf den Berg, die einen Erbschied über die Abgrenzung der Baurechte fällten⁸. Damit begann eine neue Praxis, die später zur Regel werden sollte: Landesherrliche Räte wurden eigens berufen, um auf dem Berg zu schlichten und zu ordnen, da Streitigkeiten immer wieder aufflammten. Der Erbschied von 1471 bildete die Grundlage für weitere ähnliche Entscheidungen. Jeweils war es ein unantastbares Prinzip, daß alle Gewalt vom Regalherrn ausgeht. Grundsätzliche Ordnungsversuche wurden jedoch zunächst nur zögernd unternommen. Die von Ermisch verloren geglaubte und von Hoppe edierte⁹ „Ordinacio“ vom 18. Dezember 1472 sowie die „Reformacio“ vom 8. Juli 1473 waren für die Rechtsentwicklung von geringem Belang. Eine weitere Satzung aus der Zeit vor 1476 regelte das Zusammenleben auf dem Berg.

Doch immer wieder flammten Auseinandersetzungen zwischen Gewerken und Bergbeamten auf, die die Landesherrn zwangen, Gewerkenberatungen einzuberufen und die Streitigkeiten durch Räte schlichten zu lassen. Die Beratungen vom November 1476 und vom März 1477 erbrachten eine ganze Reihe von Beschuldigungen gegen die Bergbeamten. Die dabei gemachten Ordnungsvorschläge sowie eine Eingabe des Schneeberger Gegenschreibers bildeten die Grundlage für den Erlaß einer ersten Schneeberger Ordnung vom 12. Mai 1477¹⁰. Darin bekräftigten die Landesherrn ihre alleinige Befugnis, den Bergbau zu ordnen und Satzungen zu erlassen. Nachdem der Schneeberg bereits in Gestalt eines Bergmeisters, eines Gegenschreibers und eines Zehntners eigene landesherrliche Beamte erhalten hatte, bestimmte die Ordnung die Einteilung des Berges in vier Viertel, denen je ein Viertelsmeister vorstehen sollte, der bevollmächtigt war, Anweisungen an alle in seinem Viertel liegenden Zechen zu erteilen. Allein sieben der neun Artikel befaßten sich mit der Arbeit der Schichtmeister. Diese hatten als Verwalter der einzelnen Zechen eine Schlüsselposition im Bergbaubetrieb inne. Da sie von den Gewerken bestellt und auch von diesen entlohnt wurden, waren den Gewerken bei ihrer Einsetzung und Kontrolle gewisse Rechte eingeräumt worden. Andererseits konnten die Landesherrn nicht zulassen, daß gerade diese wichtige Gruppe ihrer Kontrolle entzogen war. Deshalb bestimmte die Ordnung von 1477, daß hinfort alle Schichtmeister der Bestätigung durch die landesherrlichen Bergbeamten bedürfen, deren Weisungen befolgen und vierteljährlich vor ihnen Rechenschaft ablegen müssen.

Damit ist bereits zu Beginn des Schneeberger Bergbaus die landesherrliche Bergverwaltung nach dem Direktionsprinzip ausgestaltet. Kraft ihres Bergregals behalten sich die Landesherrn die Verleihung von Bergteilen an Bauwillige vor. Diese sind u.a. verpflichtet, die Gruben kontinuierlich zu belegen und baufähig zu halten. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, gehen sie ihrer Bergteile verlustig. Die Landesherrn delegieren ihre Weisungs- und Kontrollbefugnisse an einen Apparat von Bergbeamten, dem die gesamte Leitung des Bergbaus obliegt. Der Bergmeister verleiht die Bergteile und ist technischer Oberleiter der Produktion; ihm stehen die Berggeschworenen zur Seite. Der Bergschreiber bzw. Gegenschreiber führt über alle Teile Buch. Zur besseren Übersicht und Kontrolle sind die Viertelsmeister zwischen den Bergmeister und die Schichtmeister geschaltet. Die kapitalgebenden bzw. mitbauenden Gewerken sind von der Produktionsleitung weitestgehend ausgeschlossen. Selbst die Schichtmeister, die ja die von ihnen zu berufenden Verwalter ihrer Zechen sind, bedürfen der Bestätigung und Vereidigung durch die landesherrlichen Bergbeamten, sind diesen gehorsams- und rechenschaftspflichtig. Der Bergrichter – an seiner Seite wiederum die Berggeschworenen – übt die Berggerichtsbarkeit aus. Der Zehntner überwacht den gesamten Verhüttungsprozeß des Erzes, treibt den Zehnten ein und verwaltet ihn.

Es war klar, daß in einer solchen Konstellation der Keim neuer Unruhen lag. Die Klagen der Gewerken hielten an. Im Mai 1479 fand ein weiterer Gewerkentag statt, auf dem der Kurfürst einen Rezeß über die Arbeit der Schichtmeister und der Bergbeamten erließ. Doch bereits im Juni und Juli 1479 mußten erneut Gewerkenberatun-

gen einberufen werden. Auf der letzteren wählten die versammelten Gewerke einen Ausschuß, der sich aus 14 Vertretern von Städten (vier aus Leipzig, drei aus Erfurt, zwei aus Nürnberg, zwei aus Zwickau, zwei aus Freiberg, einer aus Magdeburg), aber nur einem des Adels zusammensetzte, was in etwa der Herkunft des Kapitals entsprach. Dieser stellte einen ganzen Beschwerde-katalog zusammen, in dem es wiederum um die Arbeit der Bergbeamten, insbesondere der Schichtmeister, ging. Als Ergebnis wurde der Vorschlag für eine neue Bergordnung formuliert und den Landesherrn vorgelegt. Auf ihm beruht im wesentlichen die am 17. November 1479 erlassene Bergordnung, die sich erneut fast ausschließlich mit dem Beamtenapparat beschäftigte und vor allem den Schichtmeistern Verhaltensmaßregeln auferlegte¹¹. Diese hatten sich inzwischen weitgehend von den Gewerke emanzipiert und waren im Rahmen des landesherrlichen Apparates zu – mit dem Geld ihrer Gewerke arbeitenden – eigentlichen Leitern der Zechen geworden. Aus ihrer Zwischenstellung zwischen landesherrlichen Beamten und Angestellten der Gewerke – größtenteils verbunden mit eigener starker Kapitalbeteiligung als Gewerke – hatte sich für sie objektiv die Möglichkeit ergeben, eine relativ selbständige Position zu erringen und sie im eigenen Interesse auszunutzen. Wie stark ihre Stellung gegenüber den Gewerke bereits geworden und in welchem Maße die Gewerke zu reinen Geldgebern abgesunken waren, bezeugt Artikel 20 der Ordnung von 1479, der auf Grund entsprechender Klagen der Gewerke festlegte, man solle diesen gestatten, die Gruben zu besichtigen, in denen ihr Geld verbaut werde. Bei den Schichtmeistern begegneten sich von verschiedenen Seiten her Interessen der Gewerke und der Landesherrn, so daß immer wieder sie im Mittelpunkt von Klagen über Amtsmißbrauch und Betrügereien einerseits sowie Ordnungsversuchen und Strafmaßnahmen andererseits standen. Insbesondere mußte den Landesherrn daran gelegen sein, die bereits durch ihre Regalforderungen aufs äußerste belastete Baufreudigkeit der Gewerke nicht noch zusätzlich durch die Betrügereien der Beamten gefährdet zu sehen. So dienten die in den Bergordnungen immer wieder anzutreffenden, ja oft dominierenden Bestimmungen des Gewerkeschutzes gegen die Schichtmeister als notwendiges Regulativ zur Sicherung der eigenen Interessen.

Das wichtigste Zugeständnis an die Gewerke in der Bergordnung von 1479 war jedoch die Einsetzung von acht Rechenherren. Die Gewerke hatten diese als ihre Vertretungskörperschaft gefordert, und zwar sollten es sechs Vertreter der Städte und je einer des Adels und der Geistlichkeit sein. Mit den Städten waren vor allem solche gemeint, aus denen Anlagekapital in den Bergbau floß. Die Landesherrn stimmten im Prinzip zu, ernannten aber je zwei Vertreter des Adels und der Geistlichkeit und vier der Städte. Die Rechenherren sollten zweimal jährlich auf dem Schneeberg zusammenkommen, um dort die Rechnungslegung der Schichtmeister zu hören. Doch das Ganze blieb eine Episode. Bereits nach wenigen Jahren wurde der Gewerkeeinfluß ganz beseitigt, und es entwickelte sich die Institution der von landesherrlichen Räten geleiteten Berghandlungen¹².

Ferner spiegelte die Ordnung eine weitere Neuerung wider. Auf dem Schneeberg hatte sich zwar eine städtische Siedlung entwickelt, doch sie hatte noch kein eige-

nes Recht. Die Oberaufsicht führte der Hauptmann von Zwickau, die Gerichtsbarkeit übte der Zwickauer Rat aus. Doch bereits 1477 war ein eigener Hauptmann auf dem Schneeberg eingesetzt worden, dem in der Ordnung eine zentrale Stellung eingeräumt wurde und der hinfort die Funktion eines obersten landesherrlichen Amtmanns wahrnahm. Noch besaß die Gemeinde aber kein eigenes Recht. Darüber beschwerte sie sich zusammen mit der Knappschaft bei den Landesherrn und forderte in ausführlichen Eingaben die Erteilung des Stadtrechts¹³.

Diese Eingaben wurden zur unmittelbaren Vorlage für den landesherrlichen Freiheitsbrief vom 9. Dezember 1481, der der Stadt die Bergfreiheit verlieh, wie sie bereits im 14. Jahrhundert Ehrenfriedersdorf und Wolkenstein und danach andere sächsische (Zinn-)Bergstädte erhalten hatten – ein gravierender Unterschied zur städtischen Autonomie Freibergs und dessen Rechten gegenüber dem Bergbaubezirk. Der landesherrliche Hauptmann blieb die beherrschende Figur. Für die Verwaltung und Rechtsprechung in der Stadt wurden zwar gewählte Richter und Schöffen bestätigt, doch mit erheblichen Kompetenzen des Hauptmanns und des Bergmeisters im Wahlverfahren. Wie die spätere Praxis zeigte, konnten die Wahl mißliebiger Richter von den landesherrlichen Amtleuten annulliert und den Landesherrn ergebene Richter auch ohne Wahl eingesetzt werden.

Im Bergbezirk hielten die Unruhen an. Immer wieder mußten sich auch die Landesherrn persönlich einschalten. So begaben sich im Januar 1487 Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, die Söhne des 1486 verstorbenen Kurfürsten Ernst, sowie Herzog Albrecht nach Schneeberg, verhandelten mit Gewerken und setzten eine neue Ordnung, die wiederum die Arbeit der Beamten und Schichtmeister betraf, den Gewerken einige geringe Zugeständnisse machte, bergrechtlich aber ohne Belang blieb¹⁴.

Vorausgegangen war 1485 die wettinische Landesteilung zwischen Ernestinern und Albertinern, die auch eine gewisse Teilung des Bergregals mit sich brachte¹⁵. Schneeberg als zu dieser Zeit wichtigstes Bergbauzentrum sollte gemeinsam verwaltet und die aus dem Bergregal fließenden Erträge gemeinsam genutzt werden. Das erforderte einen Mechanismus, der einerseits die gemeinsame Verwaltung gewährleisten und andererseits im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung die Übervorteilung des einen Fürsten durch den anderen verhindern sollte. Hinzu kam, daß mit der Ausdehnung des Bergbaus und damit auch des Beamtenapparates ein direkter Kontakt zwischen den Regalherren und den Bergbeamten immer schwieriger wurde. So traten an die Stelle der 1479 eingesetzten acht Rechenherren – in Anknüpfung an eine bereits zuvor sporadisch geübte Praxis – landesherrliche Räte, die periodisch auf den Schneeberg geschickt wurden, um dort die Rechnungen der von den verschiedenen Bergwerken herbeigerufenen Bergbeamten zu hören und alle anfallenden Probleme der Verwaltung zu verhandeln. Zunächst war festgelegt, die Berghandlungen vierteljährlich durchzuführen, doch bald kam es zu einem – im allgemeinen – halbjährlichen Rhythmus (der in der Praxis durch besondere Ereignisse auch verlängert oder verkürzt werden konnte). Über die Verhandlungen wurden Protokolle angefertigt, die beiden Linien übergeben wurden und zu den wichtigsten Quellengruppen für die Geschichte des erzgebirgischen Bergbaus jener Zeit gehören.

Freit Euchs ist ain perckwerch Erstannden Habelma

Wendet man Herkwerch erheben So
rechet Holt Silber vnd Kupfer ne
Stauerung das muckomet Eden



„Freit Euch es ist ain perckwerch Erstannden“, Zeichnung im Schwazer Bergbuch, 1556

Als es 1485 zur Hauptteilung zwischen den beiden Linien der wettinischen Fürstenfamilie, den Ernestinern und Albertinern, kam, traf der Teilungsvertrag besondere Festlegungen zum Bergbau: Im Hinblick auf alle später noch aufzuschließenden Bergwerke außerhalb Schneebergs wurde vereinbart, daß sie ebenfalls gemeinsam genutzt, aber je nach Lage in ernestinischem oder albertinischem Gebiet getrennt verwaltet werden sollten. Dem entsprach die folgende Praxis. Wie schon der gemeinsame Besuch der Ernestiner und des Albertiners 1487 und die gemeinsam erlassene Ordnung ankündigten, wurden auch die folgenden Ordnungen für Schneeberg gemeinsam erlassen. In den in der Folgezeit aufgeschlossenen Bergbauzentren waren jedoch die aus dem Bergregal abgeleiteten Befugnisse – mit Ausnahme der Nutznießung – geteilt, darunter auch der Erlaß von Bergordnungen. Das wurde bald darauf mit dem Aufkommen des Schreckenberger/Annaberger Bergbaus wirksam.

Doch zunächst gingen die Auseinandersetzungen mit den Schneeberger Gewerken weiter⁶. Auch die Ordnung von 1487 hatte keine Ruhe gebracht. Noch im selben Jahr wandte sich die Gesamtheit der Gewerken von Schneeberg mit einer bemerkenswerten Petition an die Landesherrn. Ihre Beschwerden und Forderungen faßten sie u.a. in folgenden Artikeln zusammen:

1. Die Verpflichtung, von allem Silber den Zehnten an die Landesherrn und den Neunten (d.h. einen zweiten Zehnten) an die Stöllner (d.h. die Betreiber des Erbstillens, unter denen die Landesherrn den größten Anteil hatten) abgeben zu müssen, müsse zum Abfall des Bergbaus führen, da nicht jedermann bereit sei, mit großen Unkosten und schwerem Risiko allein zum Nutzen der Landesherrn zu bauen.
2. Nachdem das gesamte Silber an die fürstliche Kammer oder an die Zehntner abgeliefert worden sei, erhielten die Gewerken das Silber nach Abzug des Zehnten und des Stollenneunten mit einem Preis bezahlt, der weit unter dem Marktpreis liege. Insgesamt verlören die Gewerken über 40 Prozent des ausgebrachten Silbers an die Landesherrn. Ein solcher Bergbau könne keinen Bestand haben.
3. Das in der Bergordnung von 1487 gemachte Zugeständnis, vor der Berechnung des Zehnten und des Stollenneunten die Hüttenkost (d.h. die Gebühren für die Verhüttung des Erzes) abzuziehen, sei völlig unzureichend, da die Kosten für die Erhaltung der Grubenbaue weit höher lägen.

In weiteren Artikeln wurden zusätzliche Vergünstigungen verlangt und besonders auf die Interessen des auswärtigen Kaufmannskapitals hingewiesen, ohne das der Bergbau zum Niedergang verurteilt sei.

Im Unterschied zu anderen Beschwerden traf diese Petition den Nerv des Regalsystems. Die Gewerken machten die Landesherrn direkt für entstandene Probleme im Schneeberger Bergbau verantwortlich. Auf Grund dieser Petition und Beschwerden machten die Landesherrn ein weiteres kleines Zugeständnis, indem sie den

Aufkaufpreis des Silbers leicht erhöhten. Da das den Gewerken nicht ausreichte, begeherten sie erneut auf. So mußten die Landesherrn im April 1488 eine neue Berghandlung einberufen, auf der die Räte mit den Gewerken verhandelten, jedoch nach deren Auffassung nicht mehr zu bieten hatten als leere Verträge. Daraufhin wandten sich die Gewerkenvertreter mit einem neuen geharnischten Protestschreiben an die Landesherrn, in dem sie die hohen Regalabgaben dafür verantwortlich machten, daß der Schneeberger Bergbau unrentabel geworden sei. Die Gewerken seien es müde geworden, einzig und allein für die Mehrung des Gewinns der Landesherrn zu arbeiten. Sie forderten zusätzliche Freiheiten, darunter die völlige Zehntfreiheit für alle Zechen, die keine Ausbeute verteilen, ferner auf 15 Jahre Münzfreiheit, d. h. die Möglichkeit, das Silber frei auf dem Markt zu verkaufen.

Die Gewerken setzten damit dem landesherrlichen Regalrecht und dem Direktions-system Alternativen entgegen, die auf weitgehende unternehmerische Freiheiten hinausliefen. Das geschlossene Auftreten der Gewerken zwang die Landesherrn zum Lavieren. Ohne auf ihre Ansprüche zu verzichten, bewilligten sie im März 1489 eine differenzierte Bezahlung des Silbers, indem sie allen Zechen, die keine Ausbeute verteilen konnten, einen höheren Aufkaufpreis für das Silber gewährten. Dabei blieben sie allerdings noch hinter den Empfehlungen ihrer Räte zurück, die weitergehende Zugeständnisse vorgeschlagen hatten.

Auch im Hinblick auf die Arbeit der Bergbeamten, besonders der Schichtmeister, erreichten die Landesherrn 1489 neue Beschwerdeschreiben der Gewerken. Darauf antworteten sie mit einer neuen Taktik, indem sie im Mai 1489 eine Zusammenkunft von Klägern und Beklagten, d.h. Gewerken, Beamten und Schichtmeistern, herbeiführten. Bereits eine Woche später übersandten die Schichtmeister den Landesherrn eine umfangreiche Rechtfertigungsschrift. Im April 1490 antworteten wiederum die Gewerken auf der ordentlichen Berghandlung mit heftigen Beschwerden über Mißstände im Beamtenapparat, worauf die landesherrlichen Räte eine neue Ordnung erließen, die im Jahr darauf von den Landesherrn ausdrücklich bestätigt und ergänzt wurde¹⁷. Doch schon auf der Berghandlung vom September 1491 standen wiederum die gleichen Probleme im Mittelpunkt der Verhandlungen. Ihr Ergebnisprotokoll diente auch in diesem Fall als unmittelbare Vorlage für eine Bergordnung, und zwar die von Ermisch so bezeichnete „Erste große Bergordnung für den Schneeberg“ vom 9. Januar 1492¹⁸, die jedoch bergrechtlich keine wesentlichen Neuerungen oder Präzisierungen mit sich brachte.

Inzwischen waren Ende 1491/Anfang 1492 am Schreckenbergr – im Herrschaftsreich der Albertiner – reiche Anbrüche gemacht worden¹⁹. Im Oktober 1492 tauchte erstmals Schreckenberger Silber in den Zehntrechnungen auf, und zwar zuständigshalber in denen von Geyer. Die Bergstadt Geyer, in der selbst ein bescheidener Silberbergbau betrieben wurde, war seit 1466 – vor dem Aufkommen Schneebergs – Verwaltungsmittelpunkt für den Silberbergbau des oberen Erzgebirges. Ihr Zehntner war für die Einbringung des Silberzehnts außerhalb des Schneeberger Reviers verantwortlich. Das Auftauchen des Schreckenberger Silbers ließ Herzog

Georg, der in Abwesenheit seines in den Niederlanden gebundenen Vaters Herzog Albrecht die Regierung ausübte, sofort reagieren. Bereits am 14. November 1492 sandte er den Entwurf einer Bergordnung für den Schreckenberg, der sich an die bereits genannte Glashütter Ordnung von 1490 anlehnte, an Richter und Schöppen von Geyer, wo sich ein bergmännisches Gewohnheitsrecht entwickelt hatte. Deren Stellungnahme fügte dem Entwurf des Landesherrn einige Zusätze hinzu, die neben Anregungen aus Schneeberger Ordnungen auch Geyersches Gewohnheitsrecht aufnahmen²⁰. Auf dieser Grundlage erließ Herzog Georg am 11. Februar 1493 die erste Bergordnung für den Schreckenberg²¹. Kennzeichnend für sie ist die starke Stellung des Richters und der Schöppen von Geyer gegenüber dem Bergbau des Schreckenbergs. Im Unterschied zu Schneeberg, wo von vornherein der Vorrang der landesherrlichen Bergbeamten durchgesetzt wurde, wirkten Richter und Schöppen von Geyer bei der Bergverwaltung bis zur Berufung des Gegen- und des Bergschreibers sowie der Schichtmeister mit. Doch das blieb eine kurze Episode.

Mit der raschen Ausweitung und dem zunehmenden Ertrag des Bergbaus emanzipierte sich der Schreckenberg bald von Geyer. Der Landesherr wirkte einer wilden Siedlung, wie sie sich in Schneeberg entwickelt hatte, entgegen und setzte eine planmäßige Stadtanlage durch. Bereits am 27. Oktober 1497 erhielt die Stadt von Herzog Georg ihren Stadtbrief, zunächst noch unter dem Namen Neustadt bzw. Neustadt am Schreckenberg, bis sie 1501 in „St. Annaberg“ umbenannt wurde. Eine Reihe zusätzlicher Privilegien förderte die Siedlung. Die Oberaufsicht wurde einem landesherrlichen Amtmann übertragen, der 1502 Stadtvogt wurde. Ebenfalls noch 1497 wurden zwei landesherrliche Zehntner – je einer für die Ernestiner und die Albertiner – eingesetzt und 1498 eine Münze errichtet. Der Stadt wurde die Wahl eigener kommunaler und berggerichtlicher Organe gestattet. Zur Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber den landesherrlichen Bergbeamten wurde eine eigene Ordnung erlassen, die als erste deutsche Bergordnung – undatiert – im Druck erschien²². Ihre verschiedenen Entwurfsfassungen müssen zwischen dem 1. August 1499 und dem 12. September 1500 entstanden sein. Sie lehnte sich nunmehr an die Schneeberger Ordnung von 1497 an.

Diese hatte erneut auf einen Gewerkentag vom 3. April 1497 reagiert, in dem die nun schon bekannten Beschwerden der Schneeberger Gewerken vorgetragen und mit einer Ordnung beantwortet worden waren, die von Ermisch als „Zweite große Schneeberger Ordnung“ eingestuft wurde. Sie wiederholte jedoch nur mit einigen unbedeutenden Änderungen die Ordnung von 1492.

Die Schreckenger Ordnung Herzog Georgs von 1499/1500 griff darauf zurück, versuchte jedoch darüber hinaus eine klarere Bestimmung der herzoglichen Bergbeamten und ihrer Kompetenzen zu geben. Sie übernahm im wesentlichen die Rangfolge der Schneeberger Beamten (jedoch ohne die Viertelsmeister): An der Spitze stand der Amtmann, der dem Schneeberger Hauptmann entsprach; ihm sind alle anderen Bergbeamten unterstellt. Es folgen der Bergmeister, der Gegenschreiber und die Berggeschworenen. Die Schichtmeister und Steiger werden nach wie

vor von den Gewerken vorgeschlagen, bedürfen aber der Zustimmung des Amtmanns und des Bergmeisters. Darüber hinaus werden als landesherrliche Beamte der Zehntner und der Bergrichter aus den Schneeberger Vorlagen übernommen. Neu erwähnt werden neben den Geschworenen die Verordneten, die ebenfalls bei den Verleihungen von Bergteilen durch den Bergmeister anwesend sein sollen, aber noch nicht näher definiert sind. Nach der folgenden dritten großen Bergordnung für Schneeberg vom März 1500²³ handelt es sich um verordnete Bürger der Stadt, die damit ein Mitspracherecht bei den Verleihungen durch die landesherrlichen Beamten erhielt. Vor allem dieser Punkt zeigt, wie durch die Schreckenberger Ordnung vorgenommene Ergänzungen und Präzisierungen der Schneeberger Vorlagen ihrerseits in Schneeberg aufgegriffen wurden und in die Schneeberger Ordnung von 1500 Eingang fanden.

Letztere hatte erneut auf heftige Beschwerden der Gewerken reagiert. Diese hatten den Landesherrn in mehreren Eingaben vorgerechnet, daß in zahlreichen Zechen trotz eines hohen Silberausbringens kein Pfennig Ausbeute gezahlt werden konnte, weil die Regalabgaben und Unkosten alles verschlungen hätten. Schließlich schaltete sich der Schneeberger Hauptmann mit einer Befürwortung der Gewerkenforderungen in die Auseinandersetzung ein. Unter Hinweis auf die Auffassung (Stillelegung) zahlreicher Zechen und die Drohung eines Rückzugs des auswärtigen Kapitals forderte er den Erlaß einer neuen Ordnung, die der Situation Rechnung tragen sollte. Die daraufhin erlassene Bergordnung von 1500 billigte ertragsschwachen Zechen eine erhebliche Zehntreduzierung zu. Sie legte fest, daß in den nächsten sechs Jahren alle Zechen des Schneeberger Reviers, die keine Ausbeute verteilen können, anstelle des Zehnten nur den 29. Teil des Ausbringens abzugeben hätten. Darüber hinaus übernahmen die Landesherrn für den Teil des Silbers, der an sie als Regalabgabe abzuliefern ist, die Verhüttungskosten. Die Zehntrechnungen belegen, daß dies in Schneeberg auch im folgenden – über den festgelegten Zeitraum hinaus – so gehandhabt wurde.

An die Schneeberger Ordnung von 1500 schloß sich wiederum eine kleinere Bergordnung Herzog Georgs für Annaberg vom 5. März 1503 an²⁴, die durch Beschwerden Annaberger Gewerken verursacht und dazu gedacht war, einige Mißstände zu ordnen. Nachdem 1501 in der Nähe Annabergs, aber auf ernestinischem Gebiet, ebenfalls Silber gefunden wurde und dort die Bergstadt Buchholz entstand, wurde auch hier vom Kurfürsten am 19. April 1507 eine ausführliche Bergordnung erlassen, die sich im wesentlichen an die Schreckenberger Ordnung von 1499/1500, an die Schneeberger Ordnung von 1500 und an die Annaberger von 1503 anlehnte. Nur wenige Artikel sind originell²⁵.

Die wechselseitige Beeinflussung der Ordnungen zeigt, daß sich die sächsischen Landesherrn auch nach der Landesteilung in bezug auf die Durchsetzung ihrer Grundinteressen gegenüber den Gewerken durchaus einig waren und daß die Tendenz immer mehr auf die Konzipierung eines einheitlichen sächsischen Landesbergrechts zulief. Es war der Kampf der Gewerken gegen die Regalforderungen und die

Mißstände im Beamtenapparat, der die Landesherren zum Erlaß immer neuer Bergordnungen genötigt hatte. Dabei mußten die vielen scharfen Bestimmungen gegen betrügerische Schichtmeister und Beamte, die die Landesherren letztlich aus eigenem Interesse erließen und mit denen ein immer stärkerer Ausbau des ganzen Apparats einher ging, den Gewerken als Zugeständnisse erscheinen. Sie verschleierten indes nur die Unnachgiebigkeit der Landesherren in allen prinzipiellen Punkten. Hinzu kam, daß die Gewerken ihrerseits bei der Abwehr von Forderungen und Kampfaktionen der Bergarbeiter auf die Hilfe der Landesherren bzw. des Beamtenapparates angewiesen waren. Im Ergebnis wurde damit das Direktionssystem immer weiter ausgebaut und rechtlich fixiert.

Die grundsätzlichen Veränderungen des Bergrechts gegenüber dem alten Freiburger Recht wurden auch den Gewerken bewußt. In einer Denkschrift des wohl aus Nürnberg stammenden erzgebirgischen Großgewerken Fritz Rappolt vom Neujahrstag 1503 an den Kurfürsten²⁶ wird gefordert, alle fürstlichen Bergordnungen anhand der alten Bergrechte von Freiberg und Kuttenberg zu prüfen und diesen gemäß zu revidieren. Die Erarbeitung eines neuen, auf den alten Bergrechten beruhenden Rechtsbuches müsse von den Gewerken selbst und keinesfalls von den Bergbeamten vorgenommen werden. 17 im einzelnen begründete Forderungen liefen alle darauf hinaus, Grundsatzbestimmungen der Bergordnung von 1500 auszuhebeln und den Gewerkeneinfluß zu erhöhen.

Auch in Annaberg provozierte die Bergordnung von 1503 heftige Reaktionen der Gewerken. Eine Gruppe von Schichtmeistern und Gewerken richtete eine außerordentlich umfangreiche und detaillierte Eingabe an Herzog Georg, die auf die Forderung nach einer grundsätzlichen Reorganisation der Verwaltung zu ihren Gunsten hinauslief. Alle, die vom Geld der Gewerken entlohnt würden, sollten auch deren Diener sein. Damit wurden auch hier Grundsätze des Direktionssystems angegriffen und größere Freiheiten für die Unternehmer verlangt. Die ausführliche Darlegung des Aufgabenbereichs der einzelnen Beamtengruppen in der Annaberger Bergordnung von 1509²⁷ dürfte eine unmittelbare Reaktion auf diese Eingabe gewesen sein. Doch das System hatte sich inzwischen so gefestigt, daß es nicht mehr zu ändern war. Die Machtfrage in der Auseinandersetzung zwischen Gewerken und Regal-/Landesherrn war längst entschieden. In allen prinzipiellen Punkten bekräftigte und fixierte die Ordnung von 1509 das Direktionsprinzip als Mittel zur Durchsetzung und Wahrnehmung der landesherrlichen Regalansprüche²⁸.

Am 1. Januar 1509 übersandte Herzog Georg den Entwurf der neuen Ordnung an den Hauptmann von Annaberg, der ihn durch Bergmeister, Zehntner und andere Bergbeamte prüfen lassen sollte. Mit deren aufgenommenen Zusätzen wurde die Ordnung am 5. Februar 1509 verkündet.

Die Ordnung bestimmte den Hauptmann (synonym auch Amtmann, in Buchholz Bergvogt genannt) zum bevollmächtigten Vertreter des Landesherrn auf dem Berg und in der Stadt. Er hat die Oberaufsicht und alle Befehlsgewalt, die dem Landes-

herrn zusteht. Er wacht über die Einhaltung des Bergrechts und der Bergordnung, soll bei der Ausübung der Amtsgeschäfte durch den Bergmeister, vor allem bei Verleihungen von Grubenteilen etc., möglichst anwesend sein; ihm und dem Bergmeister sind neue Erzfunde unverzüglich zu melden; er bestätigt und entsetzt – wiederum zusammen mit dem Bergmeister – die Schichtmeister; er ernennt die Markscheider, denen die Vermessung der Grubenfelder obliegt, sowie weitere Bergbeamte. Er nimmt mit dem Bergmeister und besonderen Verordneten der Landesherrn die vierteljährlichen Rechnungslegungen der Schichtmeister entgegen, prüft deren Amtsführung und die von ihnen angelegten Register. Ihm untersteht auch das Hüttenwesen. Er ernennt die Probierer und die Abtreiber des Silbers; nur mit seiner Erlaubnis darf das Silber abgetrieben werden. Streitigkeiten auf dem Berg, auch zwischen den Gewerken, werden von ihm geschlichtet und gegebenenfalls gestraft, d.h. er übt – zusammen mit dem Bergmeister – Polizeigewalt aus. In der Praxis handelte es sich bei den Haupt- bzw. Amtleuten fast durchweg um Adlige.

Oberleiter der Produktion ist der Bergmeister. Bei ihm wird von den Bauwilligen Mutung (eine Option) für ein Grubenfeld aufgenommen. Innerhalb von 14 Tagen muß von dem Aufnehmer der Erzgang entblößt sein, den dann der Bergmeister neu besichtigt und an dem folgenden Verleihtag, der in der Regel am Mittwoch – möglichst im Beisein des Hauptmanns und der Geschworenen – abgehalten werden soll, verleiht. Bei besonderen Ursachen steht es in der Macht des Bergmeisters, die Frist von der Mutung bis zur Verleihung bis zu zweimal zu verlängern; wird spätestens in dieser Zeit kein Gang entblößt, erlischt die Mutung und das Feld wird freigegeben. Verliehene Zechen müssen kontinuierlich belegt und gebaut werden, andernfalls werden sie ebenfalls freigegeben und können vom Bergmeister weiterverliehen werden. Der Bergmeister ist Mitverwalter des Berg- und des Gegenbuches; ihm sind von den Aufnehmern verliehener Zechen die Gewerkenverzeichnisse zu übergeben. Wird eine Grube fündig, so ist das dem Hauptmann und dem Bergmeister unverzüglich anzuzeigen; danach erfolgt eine Besichtigung mit Nachschlagen des Erzes. Ebenso bedarf jede Auflassung oder Verstärkung von Grubengebäuden (Stollen oder Strecken) der Zustimmung des Bergmeisters. Gedinge, d.h. Aufträge für die Ausführung bestimmter Arbeiten an Arbeiter zu festgesetzten Bedingungen, können ebenfalls nur mit Zustimmung des Bergmeisters vergeben werden. Er hat gleiche Kompetenzen wie der Hauptmann bei der Ein- bzw. Entsetzung von Schichtmeistern, Markscheidern und Probierern. Er erteilt Zubeußbriefe an die Schichtmeister, wenn deren Zechen Zubeußzahlungen durch die Gewerken benötigen. Unverlegte Teile, bei denen die Zubeuß ausbleibt, fallen ins Retardat, den Rückstand, und können auf Befehl des Bergmeisters weiterverkauft werden. Die Aufnahme von Krediten durch die Schichtmeister ist gleichfalls nur mit Genehmigung des Bergmeisters möglich. Bei Streitigkeiten über Baurechte entscheidet in erster Instanz der Bergmeister; ihm sind auch besondere Vollmachten gegenüber den Stollenbetreibern gegeben. Vergehen gegen die Vorschriften kann er nach Bergrecht strafen. In der Praxis handelte es sich durchweg um erfahrene Bergleute, die sich zuvor als Schichtmeister, Steiger etc. hochgedient hatten.

Dem Bergmeister zur Seite stehen acht Berggeschworene. Sie sollen zu allen Verleihungen hinzugezogen werden und im Auftrag des Bergmeisters Zechen besichtigen. Will jemand eine alte Zeche muten, muß er durch das Zeugnis von mindestens zwei Geschworenen nachweisen, daß diese von den Vorbetreibern über drei Schichten nicht bauhaftig gehalten worden ist. Die Geschworenen sind beauftragt, alle 14 Tage jede Zeche zu befahren, zu überprüfen und gegebenenfalls Anweisungen zur Verbesserung zu erteilen. Bei vom Bergmeister genehmigten Gedingen nehmen die Geschworenen die genauen Festlegungen, Abgrenzungen etc. vor und kontrollieren die Durchführung. Bei der Schlichtung von Streitigkeiten unterstützen sie den Bergmeister. Obwohl zu den landesherrlichen Bergbeamten zu rechnen, werden sie nicht wie diese aus Mitteln des Zehnten oder anderen landesherrlichen Einkünften entlohnt, sondern von den Gewerken direkt, die dafür besondere Abgaben wie das Wochengeld (wöchentlich ein halber Zinsgroschen von jeder Zeche) leisten müssen.

Alle Verleihungen von Zechen müssen in das Bergbuch eingetragen werden. Das ist Aufgabe des Bergschreibers. Er hat genau festzuhalten, wann eine Mutung erfolgt, auf welchen Gängen oder Klüften und von wem. Werden alte Zechen neu aufgenommen, muß belegt werden, durch welche Geschworenen diese als frei nachgewiesen wurden. Das war nötig, weil häufig neu aufgenommene alte Zechen unter der neuen Gewerkschaft fündig wurden und diese sich dann der Ansprüche der alten Gewerken erwehren mußte. Der Bergschreiber führt darüber hinaus besondere Bücher über Fristungen, landesherrliche Steuern, über Schiede, die Verleihung der Maßen (angrenzenden Feldern) bei Fundgruben und über Retardate (unverlegte Kuxe, also nicht vergebene bergbauliche Wertpapiere). Mit Ausnahme von Retardaten erhält er festgelegte Einschreibgebühren von den Gewerken. Allein die in seinen Büchern festgehaltenen Vorgänge erlangen Rechtskraft. Der Bergschreiber schreibt alle Zubeßbriefe, und er ist der Verwalter der von den Zechen abzuführenden Zinsgroschen. Die drei unterschiedlichen Schlüssel zu der Lade, in der seine Bücher aufbewahrt werden, verwalten er, der Hauptmann und der Bergmeister.

Neben den Bergbüchern und von ihnen getrennt muß ein Gegenbuch geführt werden, in dem alle Gewerken mit ihren Anteilen verzeichnet sind. Das ist Aufgabe des Gegenschreibers. Im einzelnen muß zunächst von jeder neu aufgenommenen Zeche die erste Zubeße der Gewerken verbaut werden. Danach hat der Aufnehmer der Zeche alle Gewerken, die durch ihre Zubeßleistungen ihre Bauwilligkeit bekundet hatten, mit der Zahl ihrer Anteile ins Gegenbuch eintragen zu lassen, wofür der Gegenschreiber eine Einschreibgebühr erhält. Geraten Bergteile ins Retardat, müssen sie aus dem Gegenbuch ausgetragen und in des Bergschreibers Retardatbuch überschrieben werden. Der Gegenschreiber ist persönlich dafür haftbar, daß keine Teile fälschlich abgeschrieben werden und dadurch den Gewerken verlustig gehen.

Die eigentlichen Leiter der Zechen sind die Schichtmeister. Sie werden von den Gewerken vorgeschlagen und vom Hauptmann und Bergmeister bestätigt und vereidigt. Letztere haben sogar das Recht, sie gegen den Willen der Gewerken ihrer

Wir Georg von gottsgnaden Hertzog zu Sachsen Landtgrawe in Düringē vnd Marggrawe zu Meissen. Bekennen vnnnd am kunt vor meniglich So vnd der almchtig got. on tzuweil vilen frommen leuten. diser vnser landen vnd andern tzu gute. mit newem bergkwerck. bei vnd vmb den Schrecken bergk merglich viel gute vnd gnade eruegen vnd ertziget hat. Ist tzu verhoffen wu der selbigen gnade gotes tzumlich gebrauchet. Auch dem selben an gefangen Bergkwerck. trewlich. nutzlich vnd vleissig vorgestandt. das hin furder vnd tzu kunfftig. vil mer nutz vnd frumme daraus eruelgen vnd flussē muge. So vns dan an stat vnnnd von wegen des hochgebornen fursten vnser liben hern vnd vatern hern Albrechts auch Hertzogen tzu sachsen. Landtgrauen in düringen vnd Marggrauen tzu Meissen. tzufter vn gebure seiner lieb vnd gemeinen nutz tzufordern. vnd nach dem keine sache on gute odenung. wol mag erhaben. vil weniger erhalben werden. vnd wie wol in beschriben bergkrechtē vil odenung der bergkwerck begriffen ist. Dennoch begeben sich manicherleisachen. wirt auch vil vnd oftmale geubt vnd begunf. die in bergkrechtē nicht befunden. das auch sunderlich durch furstliche regitung. muß abgewant vnd tzu besserung geschickt werden. vnd sunderlich. nach dem viel betriglicher handel vnflässig arbeit. vnd manchseldig tzuwacht. vffangerzeitem newen Bergkwerck befunden ist. Sulchs abtzuwenden haben wir neben dem bergkrecht. das wir auch vestiglich wol len gehalten haben. nachuolgende meinunge vnnnd artickel. aus furstliche oberkeit. verordēt. die wir nu vnd hinforder. Bis auf vnser wideruffen wol len von iderman vestiglich gehalten haben. Gebieten auch hirmit ernstlich allen vnsern amptleuten vn dartzu verordēt beruertes bergkwerck die itzt vnd sein. oder tzu kunfftig sein werden. bey vnser schweren straffe vnd ynge nade. sulche vnser odenung. vnuorbuchlich tzuhalten vnnnd tzuhanhaben. wu auch die vbergange. mit hertigkeit vn ernste tzu straffen. vnd das niche anders tzuhalten. dozan geschicht vnser meinunge.

Was der bergkmeister thun fall vn was er auß krafft seines ampts tzu thun macht hat.

Item der bergkmeister fall alle wochen. alleine einen tag. Nemlich den miet wochen. So aber einer ader tzuwen feiertage. nacheinander geuiden. den nestē werck tage do nach in beuweisen der geschwoinen. vnd verordenten verley hen. vnd eher dan er voreibet. sunder nach gethaner mutung. fall der bergkmeister besichtigen. das er auß flusten vnd gengen voreye. ap der mueter mit solcher maß einkomen. vn yne der bergkmeister nach bergkflustiger weys darbei muge behalten. Doch ap andere flust vnd genge tzu vielen. den andern vorlichen tzechen. in yrer vitung on schaden. Irung der parthen tzuwoime den. Aber die mutung magt der bergkmeister annehmen. wen vnd wo er wil vnd also das der mueter bynnen. viertzechen tagen. seiner muetung volge ths seinen gangt entploffē. vn aber das nicht geschehe. So fall solchs In vnser freyhung sein. vnd der bergkmeister magt das einem andern voreibē. Auch

Der Anfang der ersten deutschen gedruckten Bergordnung: „Ordnung der Bergkwerck umb die neuwen stat am schreckenberge gelegen“ aus der Offizin von Kachelofen/Lotter in Leipzig, um 1499/1500

Funktion zu entheben, während es den Gewerken untersagt ist, gleiches ohne die Zustimmung des Hauptmanns oder Bergmeisters zu tun. Ein Schichtmeister übernimmt in der Regel mehrere Zechen, jedoch nicht mehr als sechs, darunter jeweils nur zwei ausbringende. Werden mehr als zwei fündig, gehen diese an andere Schichtmeister über. Die Schichtmeister erhalten von den Gewerken durch entsprechende Zubeßzahlungen die Mittel, um die Gruben kontinuierlich zu bauen. Wegen der vorangegangenen heftigen Beschwerden der Gewerken gegen die Schichtmeister enthält die Ordnung zahlreiche Bestimmungen, die verhindern sollen, daß den Gewerken durch schlechte Arbeit oder Betrügereien der Schichtmeister Schaden entsteht. So sollen die Schichtmeister alles benötigte Material so billig wie möglich und ohne eigenen Nutzen einkaufen; Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht Brüder oder Vettern sein; fündige Zechen und Erztröge sollen gut verschlossen gehalten werden usw. Für schuldhafte Schäden werden die Schichtmeister verantwortlich gemacht. Sie sind auch für die Durchführung aller Arbeiten in ihren Zechen, für die Einhaltung der Schichten und für die Entlohnung der Bergarbeiter verantwortlich. Ihre Abrechnungen darüber sowie über ihre Amtsführung generell haben sie vierteljährlich schriftlich abzulegen, und zwar gegenüber dem Hauptmann, dem Bergmeister und eigens dazu verordneten Räten der Landesherrn. Wenn die Rechnungslegung ergibt, daß nicht genügend Mittel für die Bestreitung der Kosten des nächsten Vierteljahrs vorhanden sind, müssen die Schichtmeister vom Bergmeister einen Zubeßbrief anfordern, der den Gewerken oder ihren Verlegern auferlegt, innerhalb einer bestimmten Frist Zubeße einzuzahlen. Bei ausstellenden Zechen darf der Schichtmeister auch schriftliche Anweisungen des Ausstellers anstelle baren Geldes annehmen. Bleibt die Zubeße aus, muß der Schichtmeister ein Verzeichnis der betreffenden Bergteile für das Retardatbuch aufstellen. Ins Retardat gefallene Kuxe können weiterverkauft werden. Ist Erz bzw. geschmolzenes, aber noch nicht abgetriebenes und gebranntes Silber vorhanden, kann sich der Schichtmeister vom Zehntner (auf Rechnung der Gewerken) vorschießen lassen. Schließlich kann er auch mit Genehmigung des Bergmeisters Schulden auf die Zeche machen, d. h. Kredite aufnehmen.

Geregelt wird auch die Arbeit der Steiger. Sie sind den Schichtmeistern unterstellt und werden wie diese vom Hauptmann und vom Bergmeister bestätigt und vereidigt. Steiger dürfen jeweils nur in einer Zeche arbeiten. Zu Beginn jeder Schicht sollen sie auf der Zeche anwesend sein, den Arbeitern das nötige Material (Eisen und Unschlitt) aushändigen, die Arbeiter beaufsichtigen, ihnen die notwendigen Anweisungen erteilen, die Anwesenheit kontrollieren, bei Feierschichten oder Nichteinhaltung der Schichtdauer den entsprechenden Teil vom Lohn abziehen, schuldhaft schlechte Arbeit dem Bergmeister anzeigen, das Schichtende anklopfen usw. Sie sollen in der Stadt ansässig sein, dürfen aber keinen Arbeiter zwingen, bei ihnen Kost zu nehmen.

Die genaue Kontrolle über die Silbergewinnung obliegt den landesherrlichen Zehntnern (in Annaberg zwei). Sie sind gehalten, den gesamten Verhüttungsprozeß des Erzes genau zu registrieren, und zwar zunächst Menge und Gewicht des Werksilbers nach dem Schmelzen, dann erneut die des Blicksilbers nach dem Abtreiben

und schließlich die des Brandsilbers nach dem Feinbrennen. Letzteres wird dann von ihnen komplett übernommen. Sie ziehen die fürstlichen Gebühren ab (in Annaberg durchweg der volle Zehnt ohne die in der Schneeberger Ordnung von 1500 gewährten Vergünstigungen) und errechnen zusammen mit den Schichtmeistern, was danach noch den Gewerken zusteht. Dieser Überschuß wird den Gewerken gutgeschrieben und steht zur Verfügung der Schichtmeister, sofern diese zur Aufrechterhaltung des Grubenbetriebs Geld brauchen. Der Zehntner gibt ihnen dazu auch Vorschüsse, wo Erz oder Werksilber als Deckung nachgewiesen werden können; er ist aber für solche Vorschüsse oder gar ungedeckte Kredite selbst haftbar. Überschüsse über die Regalabgaben und über die für den Grubenbetrieb benötigten Rücklagen übergeben die Zehntner dem Austeiler.

Das durch die Zehntner zur Austeilung freigegebene Geld verteilt der Austeiler an die Gewerken gemäß ihren Anteilen als Ausbeute, jedoch erst nach der Vermünzung in der landesherrlichen Münze und Abzug der davon fälligen Abgaben an die Landesherren (Silberkauf und Schlagschatz). Sollten die an der Austeilung teilhabenden Gewerken auch an nichtausbringenden Zechen beteiligt sein und für diese Zubeße benötigen, kann ihnen der Austeiler auch anstelle des ihnen zustehenden Geldes eine Anweisung an den jeweiligen Schichtmeister geben, die dann als Zubeße anerkannt wird.

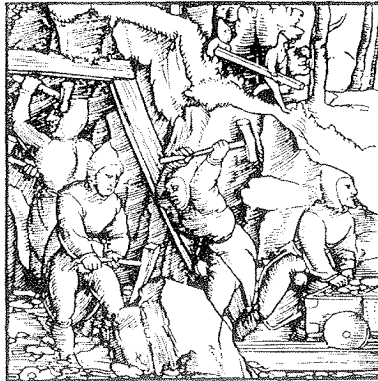
Im Gerichtswesen entfällt ein besonderer Bergrichter, wie er zuvor – auch in Schneeberg – üblich war. Die Annaberger Bergordnung überträgt die Berggerichtsbarkeit in erster Instanz dem Bergmeister, der seinerseits den Hauptmann konsultieren kann. Er übt die Strafgerichtsbarkeit in allen Bergsachen aus. In Streitfällen soll er versuchen, die strittigen Parteien gütlich zu einigen. Wo das nicht gelingt, kann die Angelegenheit vor Richter und Rat der Stadt Annaberg ausgetragen werden. Eine Appellation ist direkt bei den Landesherren möglich.

Zwischengeschaltet bleibt bei allem die Institution der Berghandlungen, d.h. der periodischen Zusammenkünfte landesherrlicher Räte zur Verhandlung aller anfallenden Bergsachen. Die betreffenden Räte wurden vor jeder Tagung von ihrem zuständigen Landesherrn berufen und mit schriftlichen Instruktionen versehen. Ihre vorrangige Aufgabe war, alle die gemeinsame Nutzung der Regalien betreffenden Fragen, insbesondere die Zehntrechnungen, zu behandeln. In dem Maße, wie sich Interessen der Ernestiner und der Albertiner auseinander entwickelten und z.T. heftig kollidierten, waren die Berghandlungen auch ein Forum, um die sich aus dem Teilungsvertrag ergebenden Ansprüche untereinander auszuhandeln. In allen Bergsachen und gegenüber den Bergbeamten hatten die Räte die Vollmacht, im Namen ihrer Landesherren zu sprechen und zu entscheiden. Wo finanzielle Interessen auf dem Spiel standen, behielten sich die Fürsten generell die Entscheidung vor. Insgesamt erwiesen sich jedoch die Räte als verlängerter Arm ihrer Fürsten und die Institution der Berghandlungen als wirksames Instrument, das Direktionssystem zu handhaben.

Der Ursprung gemeynner

Berckrecht/wie die lange zeit von den alten erhalten worde/ darauff die Küniglichen vñ Fürstlichen berges ordnungen vber alle Bergrecht gestossen/ welcher sich cyn legerlicher in zuffelligen Berckhandlungen/ vor dem obrißten Berckmeister vnd anderen Berckrichtern/ zu rechte volgebrauchen mag/ Auch ein anzeygung der clufft vnd geng des Metallschen artz/ wie die in berg vñd thal streichen/ vñd ihr geschick haben/ Die artzlichen figuren verzeichnet.

Sampe eynes anzeygung vil bößlicher vñd sündiger Berckwerck der löblichen Cron zu Beham.



CVM GRATIA ET PRIVILEGIO C. M.

Titelblatt der Publikation von Johann Haselberg, „Der Ursprung gemeynner Berckrecht“, um 1538



Sitzung des Berckerichts, Zeichnung im Schwazer Bergbuch von 1556

Mit der Annaberger Bergordnung von 1509 wurde die Ausgestaltung des sächsischen Bergrechts als eines auf dem Direktionsprinzip beruhenden Regalrechts im wesentlichen abgeschlossen. Indem sie nunmehr auch zur Grundlage der Freiburger Bergrechtsprechung und aller folgenden sächsischen Bergordnungen gemacht wurde, markiert sie den Übergang zu einem sächsischen Landesbergrecht. Im Ergebnis langer gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um die Erträge des Bergbaus hatten sich die Landesherrn gegen alle Konkurrenten (neben Gewerken auch Grundherren und Dynastenedel) behauptet und aus ihrer Stellung als Obereigentümer der edlen Bodenschätze weitestgehende staatliche Rechte abgeleitet. Zu deren Realisierung hatten sie einen Beamtenapparat etabliert und ausgebaut, der zu den am frühesten und besten durchorganisierten des sich herausbildenden Territorialstaates gehörte. Mit seiner Hilfe eigneten sie sich allein auf Grund ihrer Regalien (Bergbau- und Münzregal) rund 20 Prozent, zeitweise bis zu 25 Prozent der gesamten Silberproduktion an²⁹ (nicht gerechnet die Ausbeuten aus ihrem eigenen, z.T. recht erheblichen Kuxbesitz) und erschlossen sich damit eine finanzielle Einnahmequelle, die ein Viertel, zeitweise sogar bis zu zwei Dritteln der Gesamteinnahmen des Territoriums ausmachte. War bereits die volle Durchsetzung des Bergregals und des Direktionsystems ein Ausdruck gestärkter landesherrlicher Macht, so trug sie im Ergebnis dazu bei, den Fürsten eine bedeutende, von den Ständen unabhängige ökonomische Basis zu schaffen. Freilich lag in der Abschöpfungspolitik gegenüber den Gewerken bereits der Keim für den späteren Niedergang des Silberbergbaus.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Hubert Ermisch, *Das sächsische Bergrecht des Mittelalters*, Leipzig 1887, S. CLXIIIff. (im folgenden: Ermisch). Neben diesem grundlegenden Werk folge ich im weiteren – auch wo nicht im einzelnen nachgewiesen – meinen Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546, Berlin 1974, 2. Aufl. 1976 (im folgenden: Laube). Dort auch die einzelnen Quellenbelege.
- ² Im folgenden ist unter Bergregal immer das auf Silber gemeint; das auf Zinn, Eisen und andere niedere Metalle blieb viel länger in der Verfügungsgewalt bzw. Mitbeteiligung der Grundherren. Zum Recht und den Berggebräuchen im sächsischen Zinnbergbau vgl. Hermann Löscher, *Das erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts*, 1. Teil, Freiburger Forschungshefte D 24, Berlin o.J.
- ³ Vgl. Manfred Unger, *Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter*, Weimar 1963, S. 20.
- ⁴ Vgl. Ermisch, S. LXXff.
- ⁵ Ediert bei Ermisch, S. 73 – 77; weitere Belege bei Laube, S. 15.
- ⁶ Vgl. Laube, S. 126 – 131; zu weiteren kaufmännischen Großgewerken ebd. 131 – 156; zur im folgenden skizzierten Struktur der kapitalistischen Gewerkschaft ebd. S. 82ff.
- ⁷ Ebd. S. 23
- ⁸ Zur rechtlichen Bewertung des Erbschieds vgl. Ermisch, S. CLI
- ⁹ Oswald Hoppe, *Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500*, Heidelberger phil. Diss., Freiberg 1908, S. 131ff.; bei Hoppe auch andere von Ermisch nicht edierte Schneeberger Bergordnungen
- ¹⁰ Vgl. Laube, S. 23f., 52, 200f.; die Ordnung ist ediert bei Ermisch, S. 82 – 88
- ¹¹ Vgl. Laube, S. 24, 52f., 201; die Ordnung ist ediert bei Ermisch, S. 89 – 97
- ¹² Vgl. dazu Laube, S. 59ff.

- ¹³ Vgl. ebd. S. 26f.
- ¹⁴ Ediert bei Ermisch, S. 98 – 101
- ¹⁵ Vgl. Laube, S. 53f., 59ff.; E. Hänsch, Die wettinische Hauptteilung von 1485 und die ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491, phil. Diss., Leipzig 1909
- ¹⁶ Vgl. Laube, S. 196ff., 202f.
- ¹⁷ Abgedruckt bei Hoppe (wie Anm. 8), S. 144ff.
- ¹⁸ Ermisch, S. 102 – 111. Zum Protokoll der Berghandlung als Vorlage vgl. Laube, S. 203, bes. Anm. 8l
- ¹⁹ Vgl. Laube, S. 30ff.
- ²⁰ Löscher (wie Anm. 2), S. 14f.
- ²¹ Löscher, Die erste Annaberger Bergordnung vom 11. Februar 1493, in: ZRG, Germ. Abt., Bd. 68, 1951, S. 435ff., die Ordnung S. 439 – 442
- ²² Vgl. Johannes O. Sehm, Die Schreckenberger Bergordnung von 1499/1500, die älteste deutsche gedruckte Bergordnung, Zwickau 1936
- ²³ Ediert bei Ermisch, S. 145 – 155
- ²⁴ Ebd. S. 156 – 162
- ²⁵ Vgl. L. Bartsch, Die Buchholzer Bergordnung von 1507, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz, H. 1, 1895, S. 41 – 52, H. 2, 1896, S. 24 – 35
- ²⁶ Vgl. Laube, S. 203f.
- ²⁷ Ediert bei Ermisch, S. 163 – 209
- ²⁸ Zum folgenden Laube, S. 54ff.
- ²⁹ Vgl. im einzelnen ebd. S. 77ff.

Die Sächsischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts

Einleitung

Kursachsen bot Martin Luther die Gelegenheit, die Reform des kirchlichen Lebens ins Werk zu setzen. Das Herzogtum Sachsen folgte erst achtzehn Jahre später. Dennoch sind beide Territorien als Musterländer der Reformation anzusehen.

Wenn im folgenden von Sachsen die Rede sein wird, so ist damit nicht nur das Gebiet des heutigen Freistaates gemeint. Zur Zeit der Reformation war die verfassungsrechtliche Lage in Sachsen durch die Teilung in zwei Linien gekennzeichnet. 1485 beendeten die Herzöge Ernst und Albrecht ihre gemeinsame Regierung des Landes. Es kam zur Teilung in eine ernestinische und eine albertinische Linie, die in der Folge nicht mehr rückgängig gemacht wurde. Herzog Ernst erhielt das Kurland Sachsen (Sachsen-Wittenberg) und damit die Kurwürde. Zu seinem Territorium zählten weiterhin kleine Teile der Mark Meißen und des Osterlands, sowie das Pleißenland (Eilenburg, Grimma, Borna, Leisnig, Altenburg, Zwickau, Plauen, Schwarzenberg) und der größte Teil Thüringens (Weimar, Gotha, Eisenach und die Pflege Coburg). Hinzu kamen noch einige kleinere Gebietsteile. Herzog Albrecht erhielt die Markgrafschaft Meißen mit den Hauptorten Dresden, Leipzig und Freiberg, die Ämter Delitzsch, Landsberg, Zörbig, die Pfalzgrafschaft Sachsen nebst Sangerhausen, Ämter im nördlichen Thüringen und einige Schutzherrschaften. Die Herrschaft in Schlesien und den Lausitzen sowie die Schutzherrschaft über einige thüringische Städte übten sie gemeinsam aus. Die ernestinische Linie stiftete 1502 für das verlorengegangene Leipzig die Universität Wittenberg, von der dann die Reformation ihren Ausgang nahm. 1547 unterlag Kurfürst Johann Friedrich I. im Schmalkaldischen Krieg Kaiser Karl V., der im selben Jahre in der Wittenberger Kapitulation das Kurland Sachsen der albertinischen Linie übertragen mußte, welche seitdem die Kurwürde führte¹.

Die kirchliche Reformation wird zu Recht nicht vorrangig als ein rechtshistorisches Phänomen angesehen, aber andererseits spielte sie sich auch keineswegs im rechtsfreien Raum ab. Die Reformation mußte alsbald in innerkirchlichen Regeln aufgefangen werden, deren Erlaß sehr schnell in die Zuständigkeit der Landesherren übergang. Zentrales Leitungsinstrument dabei waren die Kirchenordnungen.

Zu den Kirchenordnungen allgemein

Die Kirchenordnungen

Zunächst ist zu klären, wie der Begriff Kirchenordnung² überhaupt zu definieren ist. Unter Kirchenordnungen sind vor allem³ diejenigen Ordnungen des 16. Jahrhunderts zu verstehen, durch die im Zusammenhang mit der Einführung der Reformation das kirchliche Leben entsprechend den Grundsätzen der neuen Lehre geregelt werden sollte. Im Gegensatz zu dem bisherigen, in der römisch-katholischen Kirche gültigen Recht⁴, aber auch in Abgrenzung gegen das bestehende oder sich bildende Landrecht der Territorien und Städte setzten die Kirchenordnungen mit ihren Bestimmungen und Vorschriften neues Recht für den inneren Aufbau und die äußere Organisation des kirchlichen Wesens – das allerdings im weitesten Sinne.

Bald nach dem Erlaß der ersten Kirchenordnungen ging die Abgrenzungsfunktion gegenüber den Stadt- und Landrechten verloren, denn der Erlaß von Kirchenordnungen gelangte in die Gesetzgebungskompetenz der Landesherrn⁵. Einzelne Materien der Kirchenordnungen fanden alsbald Eingang in die Landesordnungen und Landrechte⁶. Insgesamt handelt es sich bei diesen Normsetzungen um einen langwierigen und vielschichtigen Prozeß, weil die Reformation in den protestantischen Gebieten zu verschiedenen Zeiten eingeführt wurde, und weil sich die Rechtsgrundlagen für den Erlaß von Kirchenordnungen nicht immer eindeutig erkennen lassen. Überdies brachte es die regionale Zersplitterung des deutschen Protestantismus mit sich, daß die in dem Erlaß von Kirchenordnungen zu Tage tretende Rechtsentwicklung keinen einheitlichen Charakter aufweist⁷. Weiterhin ist anzumerken, daß jeder Konfessionswechsel zu dem Erlaß neuer Kirchenordnungen führte. Das macht sich vor allem in Territorien mit häufigen Konfessionswechseln bemerkbar, insbesondere in der Kurpfalz, die zweimal vom Luthertum zum Calvinismus und zurück wechselte⁸.

Der Begriff „Kirchenordnung“ ist ein Sammelbegriff für verschiedene, mit dem kirchlichen Leben verbundene Einzelordnungen, die auch je für sich als „Kirchenordnung“ verstanden werden können, vielfach aber zu einer Gesamtkirchenordnung zusammengefaßt sind⁹. Die rechtliche Grundlage für diese Gesetzgebung schuf erst der Reichsabschied von Speyer aus dem Jahre 1526, der die Stände zumindest vorläufig ermächtigte, die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Territorien selbständig und in eigener Verantwortung zu regeln¹⁰. Diese Ermächtigung erfuhr 1555 durch den Augsburger Reichsabschied eine – wenngleich noch immer provisorische – Bastätigung¹¹. Eine endgültige Klärung brachte erst das Konzil von Trient (1545 – 1563), das theologisch und rechtlich die Trennung von der katholischen Kirche vollendete¹².

Zum Inhalt der Kirchenordnungen läßt sich nur schwer eine allgemeingültige Aussage treffen. In der Regel finden sich credenda und agenda, d. h. Aussagen zum christlichen Bekenntnis (credenda) und Rechtsaussagen (agenda). Die Abgrenzung

ist oft nicht scharf durchgeführt¹³. Ausgangs- und Mittelpunkt evangelischer Kirchenordnungen ist stets die rechte Verkündigung des Wort Gottes im Gottesdienst. An diesem Zentrum der Lehre ist die ganze Kirchenordnung in all ihren Stücken orientiert¹⁴. Für die inhaltliche Ausgestaltung kommt es entscheidend darauf an, ob es sich um eine umfassende Kirchenordnung handelt, oder um Ordnungen, die nur einzelne Gegenstände regeln, wie z. B. Ehe- oder Ehegerichtsordnungen¹⁵.

Die Verfasser der Kirchenordnungen

Die Verfasser der Kirchenordnungen waren in der Regel Theologen¹⁶. Sie arbeiteten häufig nicht nur für eine Gemeinde oder Obrigkeit, sondern stellten ihre Erfahrungen mehreren Territorien und Städten zur Verfügung. Auf diese Weise wurden Kirchenordnungsinhalte von einer Partikularkirche in die andere tradiert. Die von den jeweiligen Verfassern stammenden Kirchenordnungen weisen untereinander verwandtschaftliche Züge bis hin zu wörtlicher Übereinstimmung auf¹⁷. Für die frühen sächsischen Ordnungen ist häufig Melanchthon als Verfasser zu nennen. Das gilt sowohl für die Visitationsordnung des Jahres 1528 als auch für die Wittenbergische Reformation von 1545¹⁸.

Die Verbreitung der Kirchenordnungen

Zahlreiche Kirchenordnungen griffen in weitaus stärkerem Maße in das Leben der Untertanen ein als andere landesherrliche Gesetze. Das gilt beispielsweise für die Eheordnungen, aber auch für zahlreiche andere Ordnungen, die etwa den Gottesdienstbesuch regelten, oder das Verhalten an Sonntagen. Da die Bevölkerung damals mehrheitlich nicht lesen konnte und auch nicht über die Texte verfügte, stellt sich die Frage, wie sie von dem Inhalt der Kirchenordnungen Kenntnis erlangte. Darauf mag die albertinische Kirchenordnung von 1580 eine mögliche Antwort geben. Im Abschnitt „Von der superintendenz und visitation bei den kirchen“ wird als eine Visitationsfrage genannt, ob der Pfarrer „auch die ehegerichts ordnung alle jahr zwei mal öffentlich von der canzel ablese“¹⁹. In der jüngeren rechtshistorischen Literatur sind Zweifel an einer derartigen Veröffentlichungspraxis in Flächenstaaten aufgetaucht²⁰. Da es aber mehrere Quellenbelege aus der Zeit für eine derartige Publikationspraxis gibt²¹, ist davon auszugehen, daß die Kirchenordnungen – zumindest in Sachsen – von der Kanzel verlesen wurden.

Die Kirchenordnungen in der kirchenrechtlichen Literatur

Im 16. Jahrhundert wurden die Kirchenordnungen von der kirchenrechtlichen Literatur kaum berücksichtigt. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Juristen in den überwiegend von Theologen verfaßten Texten ihre spezifisch juristische Methodik und Begrifflichkeit nicht fanden und daher diesen Quellen fremd gegenü-

berstanden. Erst Benedikt Carpzov (1595 – 1666) hat diesen Rechtsquellenbestand in seine Darstellung des protestantischen Kirchenrechts (*Ecclesiastica seu consistorialis*, 1649) mit einbezogen²².

Zu den sächsischen Kirchenordnungen

Die frühen Kirchenordnungen

Die frühen Kirchenordnungen in Sachsen²³, aber auch sonst im Reich, wurden von den Reformatoren selbst oder von Pfarrern verfaßt. Ihnen kam zunächst keine gesetzliche Geltungskraft zu. Ihre rechtliche Geltung gewannen sie durch tatsächliche Übung. Die erste Kirchenordnung in diesem Sinne ist die Wittenbergische von 1522, die von Andreas Bodenstein von Carlstadt während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg verfaßt wurde²⁴. Bis weit über das Jahr 1526 hinaus folgten noch einzelne weitere derartige Ordnungen, nicht zuletzt einige von Thomas Müntzer verfaßte²⁵.

Auch Luthers Schriften zur Reform des Gottesdienstes, der Taufe und Trauung, des „Gemeinen Kastens“ und des Schulwesens aus den Jahren 1523 bis 1526 sind in diesem Zusammenhang zu nennen²⁶. Luther selbst maß allerdings seine eigenen Schriften zunächst noch nicht einmal Allgemeinverbindlichkeit zu. In seiner Vorrede zur deutschen Messe von 1526 führte er aus: „Denn es nicht meine meinunge ist, das ganze deutsche land so eben müste unser Wittenbergische ordnung an nemen. Ists doch auch bis her nie geschehen, das die stifte, klöster und pfarhen in allen stucken gleich weren gewesen“²⁷. Gelegentlich wandte er sich gegen die Drucklegung früher Ordnungen, um ihnen einen gesetzesähnlichen Charakter zu verwehren. Die Ordnungen sollten sich allmählich in den Gemeinden einleben.

Luthers Ideal war das der völlig freien Entwicklung in den Gemeinden. Begründet ist diese Einstellung in seiner Lehre von der christlichen Freiheit. Die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche und jede Bindung, wie die an päpstliche Dekretalen, sollten in den protestantischen Gemeinden vermieden werden²⁸. Ein lutherisches Konzil lehnte er ab: „Wenn eine kirche der anderen nicht folgen will aus freier wahl in äusserlichen satzungen, was ist dann von nöthen, dass man sie soll durch dekrete oder concilien dahin treiben, die doch bald zu gesetzen und stricken der seele gerathen werden.“²⁹

Inhaltlich handelt es sich bei den Ordnungen, die Luther selbst verfaßte, dementsprechend zunächst um Kirchenordnungen im engeren Sinne, um die Ordnung des Gottesdienstes und kirchlicher Handlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beichte, Buße, Begräbnis)³⁰. Diese freiheitliche Einstellung konnte sich auch – jedenfalls auf der Gemeindeebene – noch lange erhalten. So heißt es z. B. in der Kirchenordnung der Stadt Wittenberg von 1533: „Dann es sollen die ceremonien nicht notige gesetze sein, sondern in des pfarrers gewalt stehen, darin zuhandeln, wie es zum besten

dienen wird³¹. Und noch bei der Visitation der Jahre 1613/14 in Sachsen-Coburg ergab sich, daß bezüglich der Zeremonien beinahe in jedem Dorf eine andere Ordnung galt³².

Das landesherrliche Kirchenregiment

Einen anderen Weg schlug freilich das landesherrliche Kirchenregiment ein. Schon 1541 ordnete Herzog Moritz (albertinische Linie) an, daß nur die von ihm genehmigten Schriften (Kirchenordnung von 1539, Deutsche Bibel, Deutscher Psalter und „Apologia oder Christlich bekentnis“) dem Gottesdienst zugrunde gelegt werden durften. Damit wurde die Heinrichsagende nicht nur bestätigt, sondern auch für alleingültig erklärt. Moritz wünschte in seinem Herzogtum eine Landeskirche mit einheitlichem Kultus³³.

Gegen Luthers Ideal von der Freiheit bei den Zeremonien erhob sich alsbald in den protestantischen Gemeinden Widerspruch – z. B. durch den Pfarrer Nikolaus Hausmann in Zwickau³⁴ –, der in dem Ruf nach Gleichförmigkeit des Gottesdienstes gipfelte³⁵. Die geforderte Gleichheit der Zeremonien ließ sich ohne Zwang kaum verwirklichen, und den Zwang konnte nur die weltliche Obrigkeit ausüben. Darin ist eine der Wurzeln des landesherrlichen Kirchenregiments zu sehen. Hinzu traten andere Ursachen. Die Zeitverhältnisse, d. h. die Zerrüttung der kirchlichen Dinge, das Sektenwesen und insbesondere der Bauernkrieg³⁶, veranlaßten die Landesherren von sich aus zum Eingreifen. Das war nichts grundsätzlich Neues, hatte doch auch schon die vorreformatorische Obrigkeit immer dann eingegriffen, wenn kirchliches Versagen es erforderlich machte³⁷.

Im Laufe des Jahrhunderts setzte sich dann immer stärker die Auffassung durch, daß die weltliche Obrigkeit nicht nur für das leibliche Wohl, sondern auch für das seelische Heil ihrer Untertanen verantwortlich sei. Es war Melanchthon, der sich nachhaltig um die theoretische Begründung für die landesherrliche Gesetzgebungsgewalt auch in Kirchenangelegenheiten bemühte. Er hat die obrigkeitliche Kirchengesetzgebung legitimierende Lehre erstmals in einem Brief an Martin Bucer im Jahre 1534 dargelegt, zwei Jahre später, 1536, in einem Gutachten über das Reformationsrecht des Fürsten und 1552 in dem Examen der Ordinanden, das der Mecklenburger Kirchenordnung vorangestellt ist³⁸.

Visitationen als Ausgangspunkt

Ausgangspunkt für den Erlaß landesherrlicher Kirchenordnungen waren regelmäßig die Visitationen³⁹, die der Kontrolle und Überprüfung der Geistlichkeit dienten. Nachdem Luther die Überzeugung gewonnen hatte, daß sein freiheitliches Ideal nicht verwirklicht werden konnte, verlangte er selbst das obrigkeitliche Eingreifen in die Kirchenverhältnisse. Er bat den Kurfürsten, tüchtige Personen als Visitatoren

einzusetzen⁴⁰. Nach Luthers Ansicht handelte es sich sowohl um das Recht, als auch um die Pflicht der weltlichen Obrigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß sich nicht Zwietracht und Aufruhr unter den Untertanen erhebe. Indem die Landesherrn diese Anregungen aufgriffen, nahmen sie das bischöfliche Visitationsrecht der katholischen Kirche für sich in Anspruch.

In Kursachsen wurde die erste Visitation schon 1525 durchgeführt⁴¹. Dabei stellte sich heraus, daß eine Visitation ohne Ordnung nicht wohl durchführbar war. Daher ergingen die ersten Visitationsordnungen schon alsbald, in den Jahren 1527 und 1528⁴². Die Zuordnung zur landesherrlichen Gesetzgebung wird gleich an dieser ersten derartigen Ordnung („Instruction und befelch darauf die visitatores abgefertiget sein“, 1527⁴³) deutlich⁴⁴. Deren Arenga lautet: „Unsere von gots gnaden Johans herzog zu Sachsen des heiligen romischen reichs erzmarschalh und churfurst...“⁴⁵. Von größerer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist der wesentlich von Melanchthon verfaßte „Unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthum zu Sachsen“ aus dem Jahre 1528⁴⁶, eine Kirchenordnung, die weit über Sachsen hinaus von Einfluß war⁴⁷. In dieser Ordnung tritt der sächsische Kurfürst zwar formell nirgends hervor, auch wurde der „Unterricht“ nicht als Gesetz verabschiedet. Jedoch erfolgte seine Abfassung mit der Genehmigung des Landesherrn im Zuge der von ihm angeordneten Visitation⁴⁸. Der „Unterricht“ gilt als Grundmuster für die späteren Kirchenordnungen. Als Motto des Erfordernisses solcher Ordnungen überhaupt kann gelten: „Etliche kirchenordnung sind gemacht umb guter ordnung und fridens willen, wie S. Paulus spricht in der 1. zun Corinthern am 14.: Es sol alles ordentlich in der kirchen geschehen.“⁴⁹

Weitere Visitationsordnungen ergingen in dichter Folge. Das liegt zum einen darin begründet, daß die Visitationen nicht sogleich als feste Institution eingerichtet, sondern von Fall zu Fall als Maßnahme ergriffen wurden⁵⁰. Zudem wurden die Mißstände, die bei einer Visitation vorgefunden wurden, sogleich in die neue Ordnung eingefügt, damit darauf geachtet werden konnte. 1527 z. B. waren unter anderem folgende Mißstände aufgefallen: Gotteslästerung, Zauberei, Ungehorsamkeit der Jugend gegen die Eltern, Schandlieder, leichtfertiges Reden über das Evangelium, Ehebruch, Schwängerung von Jungfrauen, Spiel und Zutrinken.

Für das ernestinische Sachsen finden sich weitere Visitationsordnungen von 1532, 1535, 1554, 1569. Auch im albertinischen Sachsen begann die landesherrliche Gesetzgebung in Kirchenangelegenheiten mit einer herzoglichen Visitationsinstruktion im Jahre 1539, die auf dem „Unterricht“ von 1528 beruht⁵¹. Noch im selben Jahre folgte eine „Instruktion zur zweiten Visitation“⁵², 1540 erschien ein „Gemeiner bericht der visitatorn an die pfarrer und dorfschaften“⁵³, 1555 erging wiederum eine kurfürstliche Visitationsinstruktion⁵⁴. 1557 folgten die General-Artikel und der Bericht über die 1556 vorgenommene Visitation⁵⁵, 1574/75 und 1577/78 ergingen erneut Visitationsinstruktionen und -verordnungen. Sie flossen in die detaillierten Vorschriften zur Handhabung der Visitation der Kirchenordnung von 1580 ein⁵⁶, die die Visitation endgültig als Einrichtung etablierte. Damit sind für Sachsen allerdings noch längst nicht alle Visitationsordnungen aufgezählt.

Die eingesetzte Visitationskommission bestand aus Theologen und Juristen. In ihren Aufgabenbereich fiel die Aufsicht über die reformatorische Neugestaltung in Gottesdienst und Lehre, die Sicherstellung des kirchlichen Vermögens und die Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde und Pfarrer. Hinzu kam die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit⁵⁷. Zu Ende des Jahrhunderts hatten sich fünf Hauptpunkte herauskristallisiert, die es zu überprüfen galt: die Einhaltung der reinen Lehre, die Predigtstätigkeit, das Bibelstudium der Geistlichen, deren Dogmatikstudium und der Zustand der Gemeinde⁵⁸. Dazu enthielt die Kirchenordnung von 1580 122 Fragen⁵⁹.

Kirchenordnungen im albertinischen Sachsen

Mit der Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen 1539 verlagerte sich der Schwerpunkt der Kirchengesetzgebung auf diesen Landesteil⁶⁰. Gleich am 10. Juli 1539⁶¹ erließ Herzog Heinrich als Notbischof im Sinne Luthers⁶² die „Instruktion für die erste Visitation“, die sich eng an den ernestinischen „Unterricht“ von 1528 anlehnte. Noch im gleichen Jahre erging eine mehrfach aufgelegte und revidierte sowie ergänzte⁶³ Kirchenordnung⁶⁴. Sie ist als das Ergebnis der ersten Visitation anzusehen und hat als „die erste umfassende gesetzgeberische Leistung des lutherischen Staatskirchentums zu gelten“⁶⁵. Inhaltlich war sie unvollständig und bedurfte der Ergänzung durch die lutherischen Schriften zur Taufe und Trauung. Erst mit der dritten Ausgabe (Leipzig und Erfurt 1540) verliert sich der provisorische Charakter. In dieser Fassung gewann die Agenda⁶⁶ Herzog Heinrichs („Agenda das ist kirchenordnung für die diener der kirchen in herzog Heinrichen zu Sachsen fürstenthum gestellt“) starkes Ansehen auch über das Kurfürstentum Sachsen hinaus. Sie erlebte zahlreiche Ausgaben und beeinflusste mehrere jüngere Kirchenordnungen⁶⁷.

Bereits zwei Jahre nach dem Regierungsantritt von Herzog Moritz im Jahre 1541 erschien eine Landesordnung, die einige kirchenrechtlich bedeutsame Vorschriften enthielt. Die darin enthaltene einseitig landesherrliche Regelung über den Kirchenbann führte zu heftigen Auseinandersetzungen mit Luther. Weiterhin finden sich Vorschriften zu den Schulen und der Universität. In seinen späteren Regierungsjahren finden sich kaum noch Aktivitäten im Bereich der kirchlichen Gesetzgebung. Lediglich 1553 erschien eine „Neue landes-o., die drei schulen zu Meissen, Merseburg und zur Pforten ... betreffend“.

Das wurde nach dem Regierungsantritt seines Nachfolgers August (1553 – 1586) grundsätzlich anders. Ihm verdankt Sachsen den Abschluß der Kirchenverfassung und den endgültigen Ausbau des Kirchenrechts. Bereits im Jahre 1557 folgte, als das Resultat einer gründlich vorbereiteten und durchgeführten Visitation, der Erlaß von umfangreichen General-Artikeln⁶⁸, die als „erste organische Kirchengesetzgebung der Kurlande“ anzusehen sind⁶⁹. Geregelt werden bis ins einzelne gehend die Aufgaben der Pfarrer, ihre Besoldung sowie ihr Verhältnis zu den weltlichen Beamten. Deren Aufgabe bei der Durchsetzung kirchlicher Belange wurden gleichfalls festgelegt.

Einen Abschluß der kirchenrechtlichen Entwicklung Kursachsens im 16. Jahrhundert bildete dann die Kirchenordnung aus dem Jahre 1580⁷⁰. Der Erlaß einer umfassenden Kodifikation war von den Landständen immer wieder angemahnt worden. Der Kurfürst selbst war an einer solchen Kirchenordnung auch sehr interessiert. Mit der Aufgabe, den Text zu entwerfen, wurde der württembergische Theologe Jacob Andreas betraut. 1579 wurde der Entwurf den Landständen und den Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg übergeben, die ein gründlich ausgearbeitetes Bedenken vorlegten. Daraufhin wurde der Text in der kurfürstlichen Kanzlei einer Schlußredaktion unterzogen. Nicht allen Bedenken von Landständen und der Universität wurde nachgegeben. Verspätete Einwände der Räte fanden gar keine Berücksichtigung mehr, zumal sie auf Eifersüchteleien gegenüber dem fremden Verfasser beruhten. Die Drucklegung der Ordnung betrieb der Kurfürst selbst mit großer Eile.

Die Ordnung ist nicht als ein einheitliches Gesetz anzusehen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Zusammenfassung mehrerer selbständiger Kirchenordnungen, die zum Teil abgeschlossene Formen aufweisen. Als Vorbilder⁷¹ dienten die eigene Kirchenordnung des Jahres 1539, sowie die gerade erwähnten General-Artikel. Für die Vorschriften über die Anstellung und die Rechte der Pfarrer wurde die Württemberger Kirchenordnung von 1559 benutzt, ebenso für die Ordnung für die Fürstenschulen und in den General-Artikeln⁷².

Die Kirchenordnung enthält nach einer umfänglichen Einleitung folgende Abschnitte: I. „Von der lehre und bekentnis des glaubens, so bei unsern universiteten, kirchen, fürsten und particular schulen, getrieben und durch unsere consistoria befördert werden sol.“ II. Die Kirchenagenda, eine Überarbeitung der Herzog Heinrichs-Agenda. III. Aufgabe und Anstellung des Pfarrpersonals. IV. Von den Pfarr-Examen. V. „Gemeine form und weise der ordination und investitur aller kirchendienner.“ VI. Von den Imunitäten und Freiheiten des Pfarrpersonals. VII. Von Ehe-sachen. VIII. Schulordnung. IX. Ordnung der drei Fürstenschulen in Pforta, Meissen und Grimma. X. Ordnung der Dorfschulen. XI. Stipendiatenordnung für die beiden Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg. XII. Visitation und Superintendenz. XIII. Konsistorialordnung. XIV. Oberkonsistorium bei der Regierung in Dresden. XV. „Von den jährlichen synodis bei den obern consistorio“. XVI. General-Artikel. XVII. „Ordnung, wie es bei den beiden universiteten, zu Leipzig und Wittenberg, in der lehr und zucht und sonst allenthalben gehalten werden sol“.

Die Kirchenordnung bildete die Grundlage für die Weiterentwicklung des Kirchenrechts in den folgenden Jahrhunderten. Fast die ganze spätere kirchliche Gesetzgebung enthält nur Ergänzungen, Modifikationen und Erläuterungen der Ordnung von 1580. Darüber hinaus gewann sie Vorbildcharakter für andere Territorien⁷³.

Die Konsistorien

Durch die ersten Visitationen wurde die lutherische Lehre in Kursachsen durchgesetzt. Die Pfarrsprengel waren neu eingeteilt, das Pfarreinkommen neu festge-

setzt und die Pfarrbesetzung im evangelischen Sinne geregelt. Lehre, Zeremonien, der Gottesdienst und das Unterrichtswesen waren geordnet. Zur Aufsicht über die Pfarrämter waren Superintendenten eingesetzt worden. Was fehlte war eine Zentralinstanz. Zwar oblag dem Landesherrn das landesherrliche Kirchenregiment, aber das ersetzte nicht die Zentralbehörde.

In Anknüpfung an die vorreformatorische Einrichtung der Konsistorien als bischöfliche Jurisdiktionsbehörden wurden daher in etlichen protestantischen Territorien Konsistorien zur Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregimentes geschaffen, so auch in den beiden sächsischen Teilstaaten⁷⁴.

Ein weiterer Grund für die Errichtung ständiger kirchlicher Zentralinstanzen ist in der allgemeinen Rechtsunsicherheit in Ehesachen zu finden. Nach dem Wegfall der katholischen geistlichen Gerichte war in diesem Rechtsbereich das Fehlen der alten Gerichte am deutlichsten spürbar. Ihr Fehlen konnte auch nicht durch die Visitatoren oder die einzelnen Superintendenten ausgeglichen werden, weil deren Urteile oft stark differierten und so den Zustand der Rechtsunsicherheit noch vergrößerten⁷⁵.

Das erste protestantische Konsistorium überhaupt wurde 1539 in Wittenberg eingerichtet⁷⁶. Es nahm sogleich seine Arbeit auf, obwohl erst im Jahre 1542 ein Entwurf einer „Constitution und artikel des geistlichen consistorii zu Wittenberg“⁷⁷ vollendet werden konnte. Dabei handelt es sich um die Überarbeitung eines Bedenkens aus dem Jahre 1538. Der Entwurf wurde zwar formell nie in Kraft gesetzt, aber vom Wittenberger Konsistorium angewendet⁷⁸. Die Ordnung⁷⁹ bestimmte für den „stuel zu Wittenberg“⁸⁰ vier Kommissare, zwei Theologen und zwei Doktoren der Rechte, sowie einen Fiskal, einen Notar, dessen Substituten und zwei geschworene Boten. Die vorgesehenen, aber nicht eingerichteten Konsistorien in Zeitz und Zwickau sollten personell schwächer besetzt werden.

Zu den Aufgaben der Kommissare gehörte es, über die Pfarrer zu wachen, über ihre Predigt und Lehre und die gesamte kirchliche Ordnung⁸¹. Darüber hinaus gehörten zu ihrer Jurisdiktion insbesondere die Ehesachen und eine Reihe von auch kirchenrechtlich relevanten Vergehen, wie verächtliche Behandlung der Eltern, fahrlässige Kindstötung (durch die Mutter im Schlaf oder im Rausch), Gotteslästerung, Lästerung des Evangeliums, „heimlich geselschaft mit juden und judinnen“ und Widersetzlichkeiten gegen die Pfarrer. Das Konsistorium fungierte als geistliches Gericht, mit der Macht, „zu citiren, und darinnen zu procediren, zu erkennen und zu strafen“⁸². Auch die Exekution oblag dem Konsistorium. Strafen waren Exkommunikation (Bann), Leibesstrafen, Geldstrafe und Gefängnis. Ohne Urteil des Konsistoriums durfte kein Pfarrer ein Gemeindemitglied exkommunizieren. Der Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft sollte bürgerliche Strafen durch die weltliche Obrigkeit nach sich ziehen⁸³. Die Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte blieb ausdrücklich von der des Konsistoriums unberührt⁸⁴. Weiterhin wurde dem Konsistorium die Aufgabe übertragen, jährliche Visitationen durchzuführen, wobei es sich auch der Superintendenten bedienen sollte, die dem Konsistorium Bericht zu erstatten

hatten⁸⁵. Gutachtliche Beratung leisteten die Reformatoren. Das Wittenbergische Konsistorium wirkte als Vorbild für zahlreiche protestantische Landeskirchen⁸⁶.

Im ernestinischen Sachsen wurden weitere Konsistorialordnungen für das neu einzurichtende Konsistorium zu Weimar (1561)⁸⁷ und 1569 für das dann nach Jena verlegte Konsistorium⁸⁸ aufgestellt. Im Weimarer Konsistorium nahm der Landesfürst selbst das Amt des obersten Präsidenten ein, mit der Pflicht, möglichst an den Sitzungen teilzunehmen⁸⁹. Als Beisitzer wurden vier Superintendenten und vier weltliche Mitglieder, zwei aus dem Adel und zwei Juristen, benannt⁹⁰. Auch dieses Konsistorium nahm gerichtliche Aufgaben wahr⁹¹. Zu seiner Zuständigkeit gehörte an erster Stelle die Zensur der Druckwerke, weiterhin die Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen sowie über die weltlichen Untertanen⁹².

Eine abweichende Entwicklung ergab sich im albertinischen Landesteil. Hier war über mehrere Jahre hinweg die Gründung eines Konsistoriums in Leipzig betrieben worden⁹³, das oberstes Kirchenorgan anstelle der früheren Bischöfe werden sollte⁹⁴. Durch die Einführung der Reformation in dieser Stadt und in Meissen eingerichtet⁹⁵, als Kirchenbehörde des Bischofs⁹⁶, dessen Amt unter evangelischen Vorzeichen wiederbelebt werden sollte⁹⁷. Die Konsistorien waren gedacht als bischöfliche Gerichte im katholischen Sinne mit der Zuständigkeit für Ehe-, Straf- und Disziplinarsachen, sowie für die bürgerlichen Streitigkeiten der Geistlichen untereinander⁹⁸. Schon im Jahre 1545 erging eine Konsistorialordnung, die sich lediglich mit Fragen der Gerichtsbarkeit beschäftigte, nicht hingegen mit solchen der Zuständigkeit. Diese wurde – jedenfalls zum Teil – in dem gleichzeitig erlassenen Cellischen Ehe-Bedenken geregelt. Die Konsistorien waren ähnlich besetzt wie das in Wittenberg, nämlich mit zwei theologischen und zwei juristischen Beisitzern. Anders als in Wittenberg war die Appellation von Urteilen des Konsistoriums zulässig und führte an die theologische Fakultät und die Juristenfakultät der Universität Leipzig, die gemeinsam darüber zu entscheiden hatten.

1548 endete die bischöfliche Episode im albertinischen Sachsen. 1550 wurde das Konsistorium nach Leipzig verlegt. Veränderungen im Aufgabenbereich ergaben sich dadurch nicht⁹⁹. 1555 bewirkte die Landesordnung eine Stärkung der Stellung der Konsistorien. Die im Lande befindlichen Untergerichte wurden angewiesen, alle Entscheidungen der Konsistorien zu vollstrecken. Spätestens diese Ordnung zeigt, daß es sich bei den Konsistorien zwar formal um kirchliche Behörden handelte, tatsächlich aber um landesherrliche Gerichte¹⁰⁰.

Durch die Kirchenordnung des Jahres 1580 wurde das Meissener Konsistorium als Ober-Konsistorium nach Dresden verlegt. Dieses Ober-Konsistorium, „deme die andern zwei mit bescheidener mass unterworfen sein sollen“, ersetzte nicht die Appellation an die Universität Leipzig und an die Regierung. Vielmehr fungierte es als eine Art von Oberhof, um die beiden anderen Konsistorien zu beraten.

Ehe und Eherecht

Durch die Reformation entstand insbesondere das Bedürfnis nach Neuordnung der Ehe und des Eherechts. Nach Luthers Ansicht handelte es sich bei der Ehe um eine weltliche Angelegenheit. Dennoch ergab sich die Notwendigkeit der institutionellen Verankerung der Ehegerichtsbarkeit. Der schmalkaldische Konvent erhob im Jahre 1537 die Forderung, daß die Landesobrigkeiten evangelische Ehegerichte errichten sollten, weil die katholischen Bischöfe, die die Ehegerichtsbarkeit bislang ausgeübt hatten, „etliche unbillige Satzungen von Ehesachen gemacht und in Gerichten, die sie besetzen, brauchen ...“¹⁰¹. In der Folge kam es zum Erlaß von Ehe- und Ehegerichtsordnungen und zur Errichtung von Ehegerichten, soweit nicht die Zuständigkeit der Konsistorien begründet wurde. Diese Materie beschäftigte die sächsischen Gesetzgeber¹⁰² indessen weniger als die anderer Territorien¹⁰³. Eigenständige Ehe- und Ehegerichtsordnungen gab es im ernestinischen Sachsen nicht; die Ehesachen fielen unter die Jurisdiktion der Konsistorien.

Letzteres gilt auch für das albertinische Sachsen, wo allerdings 1545 das Cellische Ehe-Bedenken und 1556 die Dresdner Eheordnung in Kraft gesetzt wurden¹⁰⁴. Sie enthalten Regelungen über heimliche Verlöbnisse, Ehescheidungen, Doppelverlöbnisse, Verlassen des Ehepartners und Eheverbote.

Die Beratung über eine Dresdener Eheordnung, die 1556 unter der Leitung Melanchthons stattfand, beruhte darauf, daß das Wittenberger Konsistorium, das 1548 albertinisch geworden war, sich nicht an das Cellische Ehe-Bedenken hielt. Nun galt es, die Praxis der drei Konsistorien zu vereinheitlichen. Dauerhafter Erfolg war diesem Versuch – der nicht zu einem förmlichen Gesetz wurde – indessen nicht beschieden, was sich schon daran zeigt, daß die knappe Regelung der Eheverbote in den General-Artikeln des Jahres 1557 sehr detailliert nachgeholt werden mußte.

Die Schulordnungen

Zu den grundlegenden Bestandteilen der reformatorischen Ordnungen gehören auch die Schulordnungen¹⁰⁵. Sie dienten der christlichen Erziehung und Ausbildung von Menschen, die das geistliche und weltliche Regiment wahrnehmen sollten. Schon der sächsische Unterricht der Visitatoren von 1528 enthielt eine Schulordnung mit einem christlich-humanistischen Lehrplan für die drei „haufen“ (Klassen) der Lateinschule¹⁰⁶. Besonderer Erwähnung wert ist der Komplex von Schulordnungen der kursächsischen Kirchenordnung von 1580¹⁰⁷, unter denen die Ordnung für die drei „fürstenschulen zu Meissen, Pforta und Grimme“ hervorragt. Den Abschluß bildet eine Ordnung für die Stipendiaten an den Universitäten Leipzig und Wittenberg.

Schlußgedanken

Das sächsische Beispiel zeigt deutlicher als das anderer Territorien den Übergang von der spontanen evangelischen Bewegung im ersten Jahrzehnt nach dem The-
senanschlag Luthers zum landesherrlichen Kirchenregiment, das zu seiner Durch-
setzung – insbesondere auch gegen gleichartige katholische Institutionen¹⁰⁸ – immer
wieder auf katholische Vorbilder (Visitation, Gerichtsbarkeit, Bischof) zurückgriff.
Die Kirchenordnungen sind deshalb nicht nur als die wesentlichen Grundlagen für
das protestantische Kirchenrecht und die protestantische Kirchenverfassung anzu-
sehen, sondern zugleich als Dokumente, an denen sich die Entwicklung hin zum
landesherrlichen Kirchenregiment ablesen läßt¹⁰⁹.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. dazu Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Ter-
ritorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 4. Aufl. 1992, S. 523 – 527, 524
- ² Vgl. dazu A. Niebergall, Kirchenordnung, in: HRG II, 1974, Sp. 762 – 771; und Anneliese
Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen II. Evangelische, in: TRE, Bd. 18, 1989,
S. 670 – 707. Die Auskünfte über die Kirchenordnungen im allgemeinen beruhen weithin
auf diesen beiden Beiträgen
- ³ Daneben gibt es auch noch altkirchliche Kirchenordnungen; vgl. dazu Paul Frederick
Bradshaw, Kirchenordnungen I. Altkirchliche, in: TRE, Bd. 18, 1989, S. 662 – 670
- ⁴ Zum Verhältnis zwischen protestantischen Kirchenrecht und dem Corpus Iuris Canonici
vgl. Knut Wolfgang Nörr, Die kirchliche Gesetzgebung, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch
der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. II Neuere
Zeit (1500 – 1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts, Teilbd. II Gesetzgebung und
Rechtsprechung, 1976, S. 1085 – 1109, 1092ff.
- ⁵ So auch Niebergall, Sp. 769; vgl. dazu im einzelnen auch unten, S. 6f. und passim.
- ⁶ Vgl. dazu für die Kurpfalz: Bernd-Rüdiger Kern, Die Gerichtsordnungen des Kurpfälzer
Landrechts von 1582 = Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten
Reich, Bd. 23, 1991, S. 8f., 352 – 366.
- ⁷ Zur Frage, wieweit das protestantische Kirchenrecht als gemeines Recht anzusehen ist,
vgl. Nörr, S. 1094f.
- ⁸ Vgl. dazu Niebergall, Sp. 767; und Kern, S. 29f.
- ⁹ Vgl. dazu auch Nörr, S. 1103
- ¹⁰ Vgl. dazu Nörr, S. 1102f.
- ¹¹ Vgl. dazu Niebergall, Sp. 763
- ¹² Nörr, S. 1103
- ¹³ Nörr, S. 1104
- ¹⁴ Sprengler-Ruppenthal, S. 686
- ¹⁵ Vgl. dazu etwa Kern, S. 352 – 366
- ¹⁶ Zu diesem Abschnitt vgl. Sprengler-Ruppenthal, S. 679
- ¹⁷ Vgl. dazu etwa Nörr, S. 1103
- ¹⁸ Sprengler-Ruppenthal, S. 680
- ¹⁹ Sehling, S. 393
- ²⁰ Bernhard Diestelkamp, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonsti-
tutioneller Zeit, in: Zeitschrift für historische Forschung, Bd. 10, 1983, S. 385 – 420, 411f.
- ²¹ Vgl. dazu Kern, Kurpfälzer Landrecht, S. 104
- ²² Nörr, S. 1104

- ²³ Vgl. dazu insgesamt Emil Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Erste Abteilung: Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten. Erste Hälfte. Die Ordnungen Luthers. Die ernestinischen und albertinischen Gebiete, Leipzig, 1902
- ²⁴ Sehling, S. 696
- ²⁵ Sehling, S. 470f.
- ²⁶ Niebergall, Sp. 765
- ²⁷ Sehling, S. 11
- ²⁸ Sehling, S. 33
- ²⁹ Zitiert nach Sehling, S. 33
- ³⁰ 1523 – 1535; Text: Sehling, S. 1 – 28
- ³¹ Sehling, S. 700 – 710, 705
- ³² Sehling, S. VI
- ³³ Günther Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Weimar 1988, S. 121f.
- ³⁴ Vgl. dazu Sehling, S. 34
- ³⁵ Sehling, S. 33
- ³⁶ Vgl. dazu Sehling, S. 34
- ³⁷ Sehling, S. 56
- ³⁸ Sprengler-Ruppenthal, S. 675
- ³⁹ Sprengler-Ruppenthal, S. 692. Ausführlich dazu Georg Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche, T. I, = Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, H. 9, 1894, S. 152 – 190
- ⁴⁰ Sehling, S. 34f.; vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen auch Sprengler-Ruppenthal, S. 675
- ⁴¹ Sehling, S. 34
- ⁴² Sehling, S. 35
- ⁴³ Text: Sehling, Nr. 1, S. 142 – 148; dazu: S. 35
- ⁴⁴ So auch Sprengler-Ruppenthal, S. 675
- ⁴⁵ Sehling, S. 142
- ⁴⁶ Text: Sehling, Nr. 3, S. 149 – 174; dazu: S. 36 – 40
- ⁴⁷ Sprengler-Ruppenthal, S. 671
- ⁴⁸ Sehling, S. 39; ihm folgend: Sprengler-Ruppenthal, S. 675
- ⁴⁹ Sehling, S. 164
- ⁵⁰ So auch Martin Honecker, Cura religionis Magistratus Christiani. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts insbesondere bei Johann Gerhard, 1968, S. 23
- ⁵¹ Die Revision nahm Luther vor; vgl. dazu Sehling, S. 39f.
- ⁵² Text: Sehling, Nr. 25, S. 281 – 284
- ⁵³ Text: Sehling, Nr. 26, S. 284 – 286
- ⁵⁴ Text: Sehling, Nr. 30, S. 305 – 311
- ⁵⁵ Text: Sehling, Nr. 32, S. 316 – 339
- ⁵⁶ Vgl. dazu Müller, S. 171 – 178
- ⁵⁷ Honecker, S. 24
- ⁵⁸ Müller, S. 172 – 174
- ⁵⁹ Müller, S. 175 – 178
- ⁶⁰ Vgl. nur den Gesamtumfang: Ernestinisches Sachsen: Sehling, S. 142 – 257. Albertinisches Sachsen: Sehling, S. 257 – 459.
- ⁶¹ Text: Sehling, Nr. 22, S. 257 – 263; dazu: S. 85f.
- ⁶² Heinrich Bornkamm, Das Ringen reformatorischer Motive in den Anfängen der sächsischen Kirchenverfassung, in: Archiv für Reformationsgeschichte. Forschungen zur Geschichte des Protestantismus und seiner Weltwirkungen, Jg. 41, 1948, S. 93 – 115, 94
- ⁶³ Die Neuauflagen nennt Sehling, S. 89f.; und Sprengler-Ruppenthal, S. 699

- 64 Text: Sehling, Nr. 24, S. 264 – 281; dazu: S. 88f.
- 65 Niebergall, Sp. 763f.
- 66 Gottesdienstordnung = „Was zu tun ist“. Sie ist als Ergebnis der ersten Visitation anzusehen; vgl. dazu Sehling, S. 89
- 67 Sehling, S. 90; und Niebergall, Sp. 766
- 68 Text: Sehling, Nr. 32, S. 316 – 339
- 69 Sprengler-Ruppenthal, S. 673
- 70 Text: Sehling, Nr. 40, S. 359 – 457; dazu: S. 130 – 136. Sie wurde mehrfach neu aufgelegt, zuletzt 1890; vgl. dazu Sprengler-Ruppenthal, S. 699f.
- 71 Vgl. dazu Sprengler-Ruppenthal, S. 683
- 72 Sprengler-Ruppenthal, S. 683
- 73 Nörr, S. 1104
- 74 Vgl. dazu Sprengler-Ruppenthal, S. 694f.; und Sehling, S. 56
- 75 Honecker, S. 24
- 76 Vgl. dazu und zur Vorgeschichte Sehling, S. 57; Otto Mejer, Anfänge des Wittenberger Consistoriums, in: Otto Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen, 1891, S. 1 – 83, 13 – 36; und Honecker, S. 25ff.
- 77 Text: Sehling, Nr. 13, S. 200 – 209
- 78 Mejer, Wittenberger Consistorium, S. 56 – 60; und Sehling, S. 57
- 79 Zum Inhalt vgl. auch Mejer, Wittenberger Consistorium, S. 49 – 55.
- 80 Sehling, S. 201
- 81 Sehling, S. 201f.
- 82 Sehling, S. 204
- 83 Sehling, S. 206
- 84 Sehling, S. 204
- 85 Sehling, S. 204f.
- 86 Sehling, S. 57f.
- 87 Text: Sehling, Nr. 17, S. 230 – 233; zur Entstehung: S. 65
- 88 Text: Sehling, Nr. 18, S. 233 – 241; dazu: S. 66
- 89 Sehling, S. 230f.
- 90 Sehling, S. 231
- 91 Sehling, S. 232f.
- 92 Sehling, S. 232
- 93 Vgl. dazu Sehling, S. 94f.
- 94 So auch Sehling, S. 95
- 95 Sehling, S. 95
- 96 Später: Coadjutor in geistlichen Dingen.
- 97 Vgl. dazu Sehling, S. 56
- 98 Sehling, S. 96
- 99 Sehling, S. 97
- 100 So auch Sehling, S. 58
- 101 Zitiert nach Otto Mejer, Zur Geschichte des ältesten protestantischen Ehegerichtes, insbesondere der Ehescheidungsfrage, in: Otto Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen, 1891, S. 145 – 210, 149
- 102 Vgl. dazu Mejer, protestantisches Eherecht, S. 150ff.
- 103 Vgl. dazu Kern, S. 352 – 366
- 104 Nörr, S. 1103
- 105 Vgl. dazu knapp Sprengler-Ruppenthal, S. 698.
- 106 Sehling, S. 171 – 174.
- 107 Sprengler-Ruppenthal, S. 698; Text bei Sehling, S. 389, nicht abgedruckt.
- 108 Beispielsweise im Bereich der Ehegerichtsbarkeit. Vgl. oben, S. 12f.
- 109 So auch Niebergall, Sp. 763

Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsen zwischen 1485 und 1580 – Ein Überblick

Einleitung

Während sich die Gerichtsbarkeit des Alten Reiches eines regen Forschungsinteresses erfreut¹, fehlen weitgehend neuere Untersuchungen zur Gerichtsverfassung der Territorialstaaten, welche als Vorläufer des modernen Staates in Deutschland gelten². Lediglich einzelnen Bestandteilen oder Aspekten der territorialstaatlichen Gerichtsverfassung sind zahlreiche Arbeiten gewidmet³. Sie können jedoch nicht die Analyse und Systematisierung des sehr heterogenen Komplexes von Gerichten und ähnlichen Institutionen, welche die Gerichtsverfassung eines Territoriums ausmachten, ersetzen. In jüngerer Zeit ist für Kursachsen zwischen 1423 und 1550 der Versuch unternommen worden, eine solche Gesamtdarstellung zu erarbeiten⁴. Darauf beruhen im wesentlichen die folgenden Ausführungen.

Da sich heute jedermann unter „Gerichtsverfassung“ etwas vorstellen kann, bedarf es einer Begriffsbestimmung in bezug auf den Untersuchungsgegenstand. Gerade die modernen Vorstellungen von Gericht und Gerichtsverfassung sind für die Durchdringung der frühneuzeitlichen Gerichtsverhältnisse gänzlich ungeeignet und verlegen den Blick auf die vielfältigen historischen Erscheinungsformen von „Gericht“. Das ergibt sich schon daraus, daß die Staatsgewalt in den Territorien der frühen Neuzeit anders strukturiert und die Gerichtsverfassung bis in das 16. Jahrhundert weitgehend einstufig war. Erst allmählich bildeten sich Instanzen heraus⁵, die heute ein wichtiges Systematisierungskriterium für die Gerichte eines Staates sind. Die unzutreffende fatalistische These, die spätmittelalterliche Gerichtsverfassung sei „völlig chaotisiert“ gewesen⁶, beruht weitgehend darauf, daß man die klare, übersichtliche Gliederung der modernen Gerichtsverfassung und das Begriffsinstrumentarium der neueren juristischen Fachsprache zum Maßstab der Betrachtung spätmittelalterlicher Zustände gemacht hat. Jürgen Weitzel hat sich mit diesem methodologischen Fehlansatz äußert kritisch und konstruktiv auseinandergesetzt⁷.

Doch bereitet es trotz des Wissens um diesen methodologischen Zugang große Probleme, den Begriff der Gerichtsverfassung des Territorialstaates zu definieren. Zu seiner Behördenorganisation gehörten nämlich nicht nur Gerichte unterschiedlichen Typs, die in einem mehr oder weniger eindeutig bestimmbar Verhältnis zueinander standen, sondern auch gerichtsähnliche Institutionen (z. B. Fürst, Räte, Landesregierung) und Einrichtungen, denen keinerlei Gerichtseigenschaft zukam (Schöffenstühle, Juristenfakultäten). Letztere lassen sich deshalb nur schwer in das Gesamtsystem einordnen. Hinzu kommt, daß die territorialstaatliche Gerichtsverfassung nicht auf die Organisation der Gerichtsbarkeit des Landesherrn reduziert werden kann. Die nichtlandesherrlichen Gerichte (der Kirche, der Städte, des Adels,

der Handwerkerinnungen, der bäuerlichen Gemeinden, der Universitäten u. a.) waren nicht weniger „staatlich“ als die landesherrlichen. Vielmehr sind sie als Elemente des Gesamtsystems der territorialstaatlichen Gerichtsverfassung zu verstehen. Eine Unterscheidung in „staatliche“ und „private“ Gerichte, wie sie noch Hermann Conrad vorgenommen hat⁸, negiert den dualistischen Charakter der Staatsgewalt im frühneuzeitlichen Ständestaat und ist daher für eine Systematisierung der Gerichte gänzlich unbrauchbar. Daraus resultiert ferner die Schwierigkeit, den Gesamtkomplex „Gerichtsverfassung“ systematisch darzustellen. In der Literatur ist darauf mehrfach aufmerksam gemacht worden⁹.

Einen tauglichen Ansatz betont Heinz Mohnhaupt, wonach es unverzichtbar sei, bei der Untersuchung der Gerichtsverfassung von der spezifisch dezentralisierten Gestalt des frühneuzeitlichen Staates sowie von der Verbindung von Gericht und Grundbesitz auszugehen¹⁰. Das Gericht erscheint so als institutionelles Sammelbecken ganz verschiedener Herrschaftsrechte, die deren Inhaber (Gerichtsherren) vermittelt über einen bestimmten Grundbesitz zu stehen. Die Gerichtsverfassung des frühneuzeitlichen Staates ist von daher mehr personell als territorial strukturiert. Das schließt die Möglichkeit ein, daß bestimmte Gerichtsrechte von deren Inhabern in einem ganz anderen Territorium wahrgenommen werden konnten. Zum Beispiel hielt der sächsische Kurfürst als Burggraf von Magdeburg in drei Städten des Erzstifts Magdeburg Gericht¹¹. Andererseits konnten der König und die Kirche in Territorien des Reiches Gerichtsrechte ausüben, sofern diese Rechte an ihre Person bzw. Institution gebunden waren. Auch im albertinischen Sachsen waren noch bis in das 16. Jahrhundert hinein das Reichskammergericht und die westfälischen Feme-gerichte als königliche Gerichte sowie außerhalb Sachsens ansässige kirchliche Gerichte wirksam¹². Obwohl die Wettiner mit der Erlangung der Kurwürde 1423 in den Genuß von Privilegien kamen, welche den Zugriff dieser „fremden“ Gerichte auf wettinische Untertanen prinzipiell ausschlossen, konnte dieser Einfluß erst mit dem Aufbau einer eigenen effektiven Gerichtsverfassung im Territorium endgültig zurückgedrängt werden¹³.

In den Territorien standen lange Zeit keine selbständigen speziellen Institutionen der Rechtsprechung zur Verfügung. Herrschaft, auch die Gerichtsherrschaft, konnte daher nur über Personen ausgeübt werden. Die Delegation herrschaftlicher Kompetenzen des Landesherrn auf die unteren Struktureinheiten des „Staates“ bzw. auf die Personen, die den „Staat“ auf der unteren Ebene repräsentierten, war unumgänglich. Während sich der Begriff der Gerichtsverfassung im modernen Staat in der Regel aus einem Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Gesetzen ergibt, ist eine Definition der frühneuzeitlichen Gerichtsverfassung eines Territorialstaates schwierig, da hier entsprechende Rechtsgrundlagen fehlen. Ferner ergibt sich aus der prinzipiellen Einheit von Rechtsprechung und Verwaltung, daß nicht nur Gerichte zur Gerichtsverfassung gehörten. Auch Institutionen mit nur partieller Rechtsprechungsfunktion einschließlich des Fürsten waren Teile derselben. Hinzu kamen Juristenfakultäten, Schöffenstühle und Oberhöfe, die mehr oder weniger stark in die Gerichtsverfassung integriert waren. Da sich wegen der vorwiegend per-

sonellen Strukturierung von Herrschaft jedes Gericht einem oder mehreren bestimmten Gerichtsherren zuordnen läßt, kann man als größere Struktureinheiten der Gerichtsverfassung große Gruppen von landesherrlichen, adligen, kirchlichen, städtischen, dörflichen u. a. Gerichten unterscheiden. Um diese Einheiten vom Gesamtkomplex abzugrenzen, ist es zweckmäßig, sie als „Gerichtsorganisationen“ zu bezeichnen.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten kann unter frühneuzeitlicher Gerichtsverfassung ein Komplex von Institutionen verstanden werden, welche sich durch eine bestimmte Organisationsform und Arbeitsweise (Richter, Beisitzer, Spruchkollegium, Verfahren, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Entscheidungen) auszeichnen. Darüber hinaus müssen vom Begriff der Gerichtsverfassung auch die Beziehungen der Gerichte und gerichtsähnlichen Institutionen zu anderen staatlichen Behörden, zum Grundbesitz und zur Bevölkerung erfaßt werden. Schließlich sind darin Kompetenzfragen und der innere Aufbau der einzelnen Elemente der Gerichtsverfassung (Binnenstruktur) eingeschlossen.

Die Gerichtsbarkeit war nicht nur personell, sondern auch sachlich und räumlich aufgesplittert. Im Jahre 1428 wurde dem wettinischen Adel die niedere Gerichtsbarkeit als Standesprivileg verbrieft, während die Obergerichtsbarkeit grundsätzlich beim Landesherrn verblieb. Deren Ausübung bedurfte einer besonderen Belehnung bzw. eines entsprechenden Nachweises. In diesem Zusammenhang mußten die Obergerichtsfälle näher bestimmt werden. Dazu gehörten: „Zcetergeschrey, ap das nun also queme, ap einer eynen wolde morden ader eyn weib ader meyt notzcogen, und wunden, die einer dem andern geslagen hatte, und gezcogene swert, do einer eynen mitte wunde, lembde, todtslege und deube, die bey dreyen schillingen ist.“¹⁴ Darunter müssen also Mord, Notzucht, zu Wunden oder Lähmungen führende Körperverletzungen sowie Totschlag, Schwertzücken und Diebstahl mit einem Wert von über drei Schillingen verstanden werden. Diese Definition der Obergerichte galt grundsätzlich auch noch im Untersuchungszeitraum. Häufig wurden aus dem Bereich der Obergerichte die Fälle herausgenommen, welche die Todesstrafe nach sich zogen. Diese behielt sich der Landesherr bei Veräußerung der Obergerichte in der Regel vor.

Seltener begegnen Festlegungen zum Umfang der Nieder- oder Erbgerichtsbarkeit. Ein etwa um 1525 ergangener Leipziger Schöffenspruch zählt auf: „Dewbe, weniger dan drey Schilling belangende, Blutrünst, Braun und blaw, Zettergeschrey ane Nott, Scheltworte und alle andre ckleine und geringe brüche so ymant Eyner stadt ader an Eynem Dorff eyn Messer, Armbrost, Schwerth ader ander Waffen trüge oder solch spil das Im rechten nicht zcugelassen spielte ader so Eyner yemandt durch honliche schmeliche wort schulde Lugenstraffen schluge Stüsse Rauffe Würffe ein Messer zücke doch so daraus kein ferlikeit des tods nach keme fleischwunden, Kampfferwunden Noch offene wunden entstünde ...“¹⁵ Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, gehörte dazu außerdem die Gerichtsbarkeit in Schuldsachen („über Schulde und Gulde“). Ständige Streitigkeiten darüber machten weitere Erläu-

terungen notwendig, die jedoch nahezu wörtlich an der Formulierung von 1428 festhielten; so auch die Konstitution Herzog Georgs (1500 – 1529) aus dem Jahre 1506¹⁶. In der täglichen Rechtspraxis werden die örtlichen Gewohnheiten und ortsgebundenen Privilegien zugrunde gelegt worden sein.

Die Gerichtsrechte standen den Berechtigten in erster Linie über ihre Untertanen zu: „.... die Edellewtt haben uff Iren Zinß belehnten lewttthen nach alder gewonheit lehn und Erbgericht“¹⁷. Das trifft natürlich auch auf die Untertanen des Landesherrn zu. Ein Gerichtsherr konnte seine Gerichtsbarkeit über ganze Dörfer und Städte oder nur über bestimmte Teile derselben ausüben. Häufig waren für das Dorf und die Flur bzw. das Feld zwei verschiedene Gerichtsherren zuständig. In den Quellen begegnen daher ausführliche Grenzbeschreibungen. Zur Abgrenzung beider Bereiche dienten Zäune, Haß- und Feldgraben, Raine oder Grenzsteine. Oft waren bestimmte Bauten oder Plätze von der allgemeinen Zuständigkeit ausgenommen. Dazu gehörten häufig der Gerichtskretscham in den Dörfern und die Rathäuser/Ratskeller in den Städten bzw. die an diesen Orten begangenen Rechtsverletzungen. Die Gerichtsbarkeit über einen Ort konnte einem Grundherrn allein, mehreren anteilig oder gemeinsam zustehen. Der gemeinschaftliche Gerichtsbesitz fand seinen Ausdruck vornehmlich in der gemeinsamen Besetzung des Gerichts und in der Aufteilung der Gerichtseinkünfte. Überhaupt muß die finanzielle Nutzbarkeit des Gerichts als Ursache für die oft pedantisch genau umschriebenen sachlichen, räumlichen und personellen Zuständigkeiten, sowie für die darüber ausgetragenen Streitigkeiten angesehen werden. Angesichts der komplizierten Verzahnung von personellen, sachlichen und räumlichen Kompetenzen war es von der landesherrlichen Zentrale aus mitunter schwierig, die Gerichtsrechte zu überblicken.

Unter Zugrundelegung dieser Prämissen soll im folgenden die Gerichtsverfassung des albertinischen Sachsen von der Teilung 1485 bis zur Errichtung des Oberkonsistoriums im Jahre 1580 nachgezeichnet werden. Der zur Verfügung stehende Rahmen ermöglicht freilich nur einen Überblick, in dem die landesherrliche Gerichtsorganisation, gegliedert nach zentralen, überregionalen, regionalen und lokalen Elementen, im Vordergrund stehen soll. Auf die Gerichtsorganisation der Kirche, des Adels, der Städte, der Universitäten, der Klöster, der bäuerlichen Gemeinden und der Handwerkerinnungen kann an dieser Stelle nur der Vollständigkeit wegen hingewiesen werden¹⁸. Untersuchungsgebiet sind die sächsischen Landesteile, welche 1485 Herzog Albrecht (1464 – 1500) zufielen und die 1547 hinzu erworbenen Besitzungen, die bis dahin ernestinischer Herrschaft unterlagen. Somit müssen auch jene Elemente der Gerichtsverfassung, die sich im ernestinischen Kurfürstentum während der Teilung entwickelt haben und 1547 an die Albertiner kamen, Berücksichtigung finden. Die Quellenbasis dieses Überblicks bilden im wesentlichen die Gerichts-, Amtserb- und Kopialbücher im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden und im Landeshauptarchiv Magdeburg sowie die einschlägigen gedruckten Rechtsvorschriften.

Zentrale Gerichtsbehörden und Institutionen

Hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Entwicklung der territorialstaatlichen Gerichtsverfassung nehmen die Zentralbehörden einen hervorragenden Platz ein. Dies ergibt sich einerseits aus ihrer Stellung an der Spitze der Behördenorganisation und andererseits aus der bemerkenswerten Dynamik, mit welcher sie sich entwickelten. Allgemein handelt es sich um jene Organe, die in bestimmten Bereichen an die Stelle des Herzogs bzw. Kurfürsten traten und für das gesamte Herzogtum bzw. Kurfürstentum zuständig waren. Noch lange Zeit übten sie gemeinsam mit dem Fürsten, teils parallel, teils konkurrierend, Verwaltung und Rechtsprechung aus.

Mit dem erfolgreichen Zurückdrängen der Reichsgerichte und der kirchlichen Gerichtsbarkeit war der Fürst selbst oberster Gerichtsherr und höchste Appellationsinstanz in seinem Territorium. Als sich eine differenzierte Behördenorganisation herauszubilden begann, blieb er stets selbst Organ der Rechtsprechung. Seine Mitwirkung bei der Gestaltung der Gerichtsverfassungsverhältnisse umfaßte im wesentlichen folgende Komplexe: rechtlichnormative Regelungen, Dienstherr der von ihm eingesetzten Gerichtspersonen, schiedsrichterliche Tätigkeit, Mitwirkung in Prozessen, Funktion als Appellationsinstanz sowie Veräußerung und Bestätigung von Gerichtsrechten. Offenbar stand es jedem frei, sich mit seinem Rechtsproblem an den Hof zu wenden¹⁹. Bei der Ausübung dieser Funktion standen dem Landesherrn Räte, Hofmeister und Kanzler zur Seite. Aus den Räten ging schließlich ein konturiertes Kollegium mit der Bezeichnung Hofrat hervor. Im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelte sich der Kanzler zum höchsten Justizbeamten des kursächsischen Territorialstaates. Nach der Erlangung der Kurwürde durch Herzog Moritz (1541/47 – 1553) im Jahre 1547, erfuhren die zentralen Behörden im Rahmen einer groß angelegten Verwaltungsreform eine tiefgreifende Umgestaltung. Die Reform trug sowohl dem vergrößerten albertinischen Territorium als auch den im Gefolge von Reformation und Bauernkrieg entstandenen Veränderungen Rechnung. Insbesondere mußte der säkularisierte Klosterbesitz in die landesherrliche Verwaltung eingegliedert werden. Mit der Anlage von Amtserbbüchern verschaffte sich der Landesherr einen detaillierten Überblick über seine Gerechtsame in jeder einzelnen Ortschaft. Im Juli 1547 versammelten sich erstmals die Stände der nunmehr unter Moritz vereinigten Gebiete. Ihre rechtspolitischen Forderungen betrafen u. a. eine schnellere Lösung der vor den Hof gebrachten Streitigkeiten und die Bildung eines leistungsfähigen Hofrats. Wichtigstes Anliegen war aber die Schaffung einer zentralen Regierungsbehörde, die auch bei Abwesenheit des Landesherrn aktionsfähig war.

Auf Drängen der Landstände und im Interesse der Entlastung des Fürsten von Routineaufgaben in der Rechtsprechung wurde 1547 aus dem Hofrat und der Kanzlei eine neue Behörde – die Landesregierung – gebildet. Arbeitsgrundlage war die Torgauer Kanzleiordnung vom 5. August 1547²⁰. Für die fünf neu gebildeten Kreise (Kurkreis, Thüringischer, Leipziger, Meißnischer und Gebirgischer Kreis) war je ein Sekretär zuständig. Die Sekretäre waren verantwortlich für die Erledigung der aus ihren Zuständigkeitsbereichen an den Hof gesandten Rechtssachen und sollten

auch bei Verhören stets anwesend sein. Einem sechsten Sekretär ablag die Bearbeitung der Bündnis-, Reichs-, Fürsten- und Schutzsachen, einem besonderen Schreiber die Lehnssachen. In bestimmten Fällen mußte die Entscheidung vor ihrer Ausfertigung dem Fürsten vorgetragen werden.

Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts trat eine weitere Differenzierung der aus Kanzlei und Hofrat bestehenden wichtigsten Zentralbehörde ein. Aus ihr gingen die Kammer und der Geheime Rat hervor. Die nunmehr entstandene Hofratsregierung erhielt unter dem 23. September 1548 eine Ordnung²¹. Sie regelte Organisation und Verfahren der Landesregierung. Im Gegensatz zu ihren Vorgängereinrichtungen konnte diese Behörde nun auch in Abwesenheit des Fürsten agieren. Als Mitglieder gehörten ihr an: der Kanzler, vier adlige Räte, zwei Rechtsgelehrte, der Hofmarschall und der Amtmann des jeweiligen Aufenthaltsortes. Die Räte waren befugt, im Namen des Fürsten vorzuladen und zu entscheiden.

Ferner fungierte die Landesregierung als Lehnhof und als Justizaufsichtsbehörde gegenüber den unteren Gerichten. In Zivilsachen übte sie eine konkurrierende Gerichtsbarkeit mit den Hofgerichten, den Konsistorien sowie mit den Stiftsregierungen in Merseburg, Naumburg und Wurzen aus. Für die schriftsässigen Adligen war sie die erste Instanz, gegenüber den Hofgerichten, Konsistorien und örtlichen Gerichten Appellationsinstanz. Strafsachen gehörten in ihre ausschließliche Zuständigkeit. Nach vorübergehendem Ortswechsel fand die Landesregierung ihren ständigen Sitz in Dresden.

Aus der Tätigkeit der Landesregierung in Appellationssachen ging bald eine neue spezialisierte Behörde in Gestalt des Appellationsgerichtes hervor, die in Dresden ihren Sitz hatte²². Es entstand im Zusammenhang mit dem unbegrenzten Privilegium de non appellando von 1559²³. Mit diesem Privileg erhielt das Verfahren in Appellationssachen bei der Landesregierung eine feste Ordnung. Die Bearbeitung der Appellationen lag in den Händen eines begrenzten Kreises von Räten. Hinzu kamen Juristen der Universitäten Leipzig und Wittenberg. Das Gericht verfügte noch über keine Subalternen. Die anfallenden Schreibarbeiten wurden von der Kanzlei der Landesregierung erledigt. Dem Kanzler oblag wahrscheinlich auch der Vorsitz in den zwei Sitzungsperioden eines Jahres. Das höchste Gericht Kursachsens war Appellationsinstanz für alle kursächsischen Gerichte. Ferner fungierte es als erste Instanz für Personen, die ursprünglich ihren Gerichtsstand vor dem Fürsten hatten (Schriftsassen).

Das Appellationsgericht war jedoch nicht die erste von der Person des Fürsten losgelöste Behörde. Diese Stellung kam vielmehr zuerst dem 1483 gegründeten Oberhofgericht (OHG) Leipzig zu. Wie schon das wandernde ältere Hofgericht am Hof des Fürsten²⁴ war das OHG in erster Instanz für Schriftsassen und in zweiter Instanz für alle Appellationen gegen Entscheidungen der Untergerichte zuständig. Seine Kompetenz umfaßte bis 1485 das gesamte Kurfürstentum bzw. alle kurfürstlichen Lehnsleute. Die Teilung unterbrach zunächst die Arbeit des OHG. Der Trennung der Hofhaltung folgte die Gründung von neuen (albertinischen) Hofgerichten in Dresden

und Eckartsberga durch Herzog Albrecht, obwohl das Leipziger OHG formell fortbestand. Angesichts bald auftretender Verwirrungen forderten die Stände mit guten Argumenten die Schließung der neuen Hofgerichte und die Wiederherstellung des Leipziger OHG. Mit dem Erlaß der Oberhofgerichtsordnung (OHGO) vom 7. Mai 1488²⁵ war das Leipziger Oberhofgericht wieder arbeitsfähig, jedoch nur noch für die albertinischen Gebiete. Es war mit drei Rittern, drei doctores iuris und drei Angehörigen des niederen Adels besetzt. Der Oberhofrichter wurde aus dem Kreise der Ritter bestimmt. Ein Schreiber sorgte für die Erledigung aller anfallenden Schreibearbeiten. Bei Bedarf konnten weitere Schreiber hinzugezogen werden. Darüber hinaus verfügte das OHG über zwei geschworene Boten, die Ladungen, Briefe usw. an die Adressaten zu überbringen hatten. Die vier Sitzungstermine entsprachen der alten Quatembereinteilung des Jahres: jeweils mittwochs bis samstags nach Invocavit (6. Sonntag vor Ostern), nach Pfingsten, nach dem 14. September und nach dem 13. Dezember. Angesichts der vielen zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten erwies sich dieser Sitzungsturnus als unzureichend. Diesem Umstand trug die OHGO Rechnung, indem sie festlegte, daß dringende Rechtssachen von einem Doktor und dem Schreiber außerhalb der ordentlichen Sitzungen erledigt werden konnten. Die führende Stellung der Rechtsgelehrten im OHGO kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß jedes Schriftstück von einem Doktor gelesen werden mußte, bevor es abgeschickt wurde. Als Appellationsinstanz konnte es zwecks Überprüfung der Urteile von Gerichten aller Art angerufen werden, jedoch nicht gegen Urteile der (Provinzial-) Hofgerichte. Diese standen hinsichtlich ihrer funktionalen Zuständigkeit mit dem OHG auf gleicher Ebene.

Vor Gericht konnten sich die Parteien von Advokaten und Prokuratoren vertreten lassen. Während die Advokaten ihre Partei rechtlich berieten und die notwendigen Schriftsätze verfaßten, oblag den Prokuratoren der mündliche Vortrag vor Gericht. Diese Zweiteilung der Prozeßvertretung entspricht der in Deutschland allgemein üblichen Praxis. Über fest angestellt Prokuratoren und Advokaten verfügte das OHG offenbar noch nicht.

Gegen Urteile des OHG standen den Betroffenen die Urteilsschelte am Verkündungstag nach Sächsischem Recht und die Appellation innerhalb von zehn Tagen nach Kaiserrecht zu. Die OHGO enthält auch einen wichtigen Hinweis auf das anzuwendende Recht. In erster Linie sollte das OHG auf das Sächsische Recht zurückgreifen. Doch wo dieses „unausgedrucket tunkel adder unvornemlich ist“, soll kaiserliches Recht angewandt werden.

Da die beiden Teile Sachsens weiterhin eine wirtschaftliche Einheit darstellten, muß die Separierung des OHG bald als unbefriedigend empfunden worden sein. Die Fürsten beider Linien verständigten sich 1493 darüber, das Oberhofgericht als gemeinsames Gericht neu zu organisieren. Eine entsprechende Ordnung wurde in demselben Jahr erlassen²⁶. Die Beisitzerzahl wurde auf zwölf erhöht, womit etwa der Zustand von 1483 wieder erreicht wurde. Beide Linien sorgten für eine paritätische Besetzung einschließlich des Hofrichteramtes. Der Sitzungsmodus wurde insofern

geändert, als daß je zwei Sitzungen in Leipzig unter Vorsitz des albertinischen Hofrichters und in Altenburg unter Vorsitz des ernestinischen Hofrichters abgehalten werden sollten. Im Gegensatz zur OHGO von 1488 finden sich vier fest angestellte Prokuratoren. Der 1488 bereits erwähnte Armenadvokat wurde nun fest installiert.

Die OHGO konnte offensichtlich nur mit Defiziten und Schwierigkeiten umgesetzt werden. Unter dem Druck der Stände erfolgte im Jahre 1529 eine Reformierung des OHG, die mit dem Erlaß einer neuen OHGO²⁷ gewisse Prozeßvereinfachungen brachte.

Im Jahre 1547 verloren die Ernestiner mit Land und Kur auch das Mitbesetzungsrecht am Leipziger OHG. Die albertinischen Stände drängten nach den Wirren des Schmalkaldischen Krieges 1546/47 zu einer Wiederaufrichtung des OHG und betonten dabei ihren unmittelbaren Gerichtsstand vor dem Fürsten. Unter dem 22. Dezember 1548 wurde die neue Oberhofgerichtsordnung (OHGO) erlassen²⁸. Sie sah in Anlehnung an die OHGO von 1488 eine Besetzung des Gerichts mit drei Rittern, drei Doktoren des Rechts und drei Adligen vor. Aus den letzteren war der Oberhofrichter zu bestimmen. Die rechtsgelehrten Beisitzer rekrutierten sich sämtlich aus den Mitgliedern der Leipziger Juristenfakultät.

Zum Gericht gehörten ferner ein Protonotar, der „alles Einbringen der Parten, was die Part zu Recht setzen wollen, eigentlich, fleißlich und getreulich aufschreiben“ sollten²⁹. Für besonders umfangreiche Schreibarbeiten konnte er darüber hinaus Kopisten anstellen.

Für das OHG waren drei Prokuratoren und sechs Advokaten vorgesehen. Davon waren zwei für die Verfahren „zur Güte“ und die übrigen für das (streitige) Verfahren „zu Recht“ zuständig. Neben den gelehrten Beisitzern haben sie sicher maßgeblich zur Anwendung römisch-rechtlicher Normen beigetragen. Sie waren in der Regel ausgebildete Juristen, ohne daß die juristische Bildung zwingende Voraussetzung für eine solche Tätigkeit war. Das OHG konnte allerdings sachunkundige Prokuratoren und Advokaten vom Prozeß ausschließen. Im Jahre 1555 wurde dann das erfolgreich beendete Jurastudium für alle Prokuratoren und Advokaten als Zugangsvoraussetzung zum OHG festgelegt³⁰. Für die Armen waren ein gesonderter Armenprokurator und – advokat bestellt. Prokuratur und Advokatur am OHG waren inkompatibel³¹.

Der Sitzungsturnus entsprach dem von 1488. Sachlich erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des OHG über Zivilsachen, Inhibitionssachen, Konkursachen, Rügensachen und Lehnssachen. Keine Kompetenz hatte das OHG in Kammer-, Finanz-, Baudienst- und Strafsachen, wenn auch die ausdrücklichen Regelungen aus späterer Zeit stammen. Gegen Entscheidungen des OHG konnte an die Landesregierung, seit 1559 an das Appellationsgericht appelliert werden³².

Gerichte aller Typen und Ebenen holten bei den Schöffenstühlen und Juristenfakultäten Leipzig und Wittenberg Gutachten und Urteile ein. Seit dem frühen 16. Jahrhundert war die Sprucheinholung auch in Kursachsen in regem Gebrauch³³. Die kursächsischen Spruchkollegien stellten insofern etwas besonderes dar, als daß sie

fest in die Gerichtsverfassung integriert waren und aus Orten weit außerhalb Kursachsens um Urteile und Gutachten gebeten worden sind. Obwohl diese Spruchkollegien keine Gerichte waren, gehörten sie doch zum System der Gerichtsverfassung, da sie in einem ganz wichtigen Verfahrensabschnitt (der Urteilsfindung) an die Stelle der Gerichte traten, indem sie das Urteil vorformulierten.

Das wichtigste und angesehenste sächsische Spruchkollegium war der Leipziger Schöffenhstuhl. Er war ursprünglich eine städtische Institution. In ihm sollten nach der alten Schöffennordnung³⁴ (vor 1518) sechs Schöffen sitzen. Um 1550 gehörten ihm die drei Bürgermeister, zwei Doktoren der Leipziger Juristenfakultät und der Oberschöffenreiber als sechster Schöffe an. Alle Mitglieder hatten dem Schöffenhstuhl und dem Rat gegenüber einen Eid zu leisten. Der jeweilige älteste Bürgermeister fungierte als Schöffenhmeister. Er nahm die einlaufenden Akten, Rechtsfragen usw. an und verteilte sie zur Bearbeitung an die Mitglieder des Schöffenhstuhls. Ferner leitete er die Umfrage in den Sitzungen und führte das Siegel³⁵. Mit der Fundationsurkunde vom 6. November 1574³⁶ wurde der Leipziger Schöffenhstuhl in eine landesherrliche Behörde umgewandelt, d. h. er wurde dem Kurfürsten unterstellt. Seitdem war er zuständig für die Entscheidung aller Strafsachen, die von den landesherrlichen Gerichten verhandelt wurden. Ausgenommen waren die Gerichte des Kurkreises, die sich weiterhin an den Wittenberger Schöffenhstuhl wenden konnten³⁷. Im Leipziger Schöffenhstuhl sollten die drei Bürgermeister der Stadt Leipzig, drei Doktoren der Rechte und eine weitere Person sitzen. Wenige Jahre nach der Neuordnung saßen jedoch ausschließlich Juristen im Schöffenhstuhl³⁸. Das Spruchkollegium war arbeitsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend waren. Den Vorsitz führte noch im 16. Jahrhundert der regierende Bürgermeister. Für die umfangreichen Schreibarbeiten war ein Natarius verantwortlich. Im Jahre 1579 wurde eine Adjunktstelle eingerichtet, deren Inhaber bei Verhinderung eines Schöffen als Vertreter zur Verfügung stand³⁹.

Ferner bildeten die Professoren der Leipziger Juristenfakultät ein Spruchkollegium, das ebenfalls Gutachten und Urteile für Gerichte verfaßte. Von der Leipziger Juristenfakultät stammt sogar der bislang älteste in Urteilsform formulierte Spruch, der im Jahre 1508 an die Stadt Chemnitz erging⁴⁰. An der Spitze des Kollegiums stand der Ordinarius, d. h. der ranghöchste Professor der Fakultät⁴¹. Einige Mitglieder saßen zudem gleichzeitig in Schöffenhstuhl und OHG, was insbesondere in Appellationssachen zu einer ungünstigen Konstellation führte.

In Wittenberg gab es seit dem frühen 16. Jahrhundert eine Juristenfakultät, einen Schöffenhstuhl und ein Hofgericht, die personell eng miteinander verbunden waren. Mit dem Erwerb der Kurlande wurden auch diese Institutionen 1547 albertinisch. Der Wittenberger Schöffenhstuhl war von vornherein eine landesherrliche Spruchbehörde. Er ist 1529 aus den gelehrten Beisitzern, d. h. den vier juristischen Professoren des Hofgerichts hervorgegangen. Zum Spruchkollegium der Wittenberger Juristenfakultät gehörten außer den fünf stiftungsmäßigen Professoren zwei weitere Fakultätsmitglieder. Den Vorsitz führte der halbjährlich wechselnde Dekan. Die

Spruchkollegien konnten ausschließlich im Auftrag eines Gerichts bzw. eines Ratsuchenden tätig werden. Unter ihnen bestand eine gewisse Kompetenzaufteilung. Strafsachen wurden für alle kursächsischen Gerichte vom Leipziger Schöffenstuhl bearbeitet. Strafurteile, die von auswärtigen Konsulenten aus Wittenberg erbeten wurden, verfaßte im 16. Jahrhundert in der Regel der dortige Schöffenstuhl. Dagegen hat sowohl die Leipziger als auch die Wittenberger Juristenfakultät bis zum Ende des 16. Jahrhunderts kaum Strafurteile angefertigt⁴². Die eingeholten Urteile waren für die Gerichte verbindlich⁴³. Durch ihre Rechtspraxis haben die Juristenfakultäten und Schöffenstühle wesentlich zur Fortbildung des sächsischen Rechts und der Rechtswissenschaft beigetragen. Häufig wurden jedoch auch gleichartige Fälle unterschiedlich behandelt und entschieden. Aus dem Bemühen, die unterschiedlichen Auffassungen zu vereinheitlichen, entstanden 1572 die Kursächsischen Konstitutionen, die eine Übereinkunft der Hofgerichte, Juristenfakultäten und Schöffenstühle je in Leipzig und Wittenberg darüber darstellen, wie bislang streitige Fragen zukünftig behandelt werden sollen.

Zu den Institutionen der Gerichtsverfassung auf zentraler Ebene kam 1580 das Oberkonsistorium mit Sitz in Dresden hinzu, das jedoch wegen des besseren inhaltlichen Zusammenhangs im folgenden Abschnitt vorgestellt werden soll.

Hofgerichte und Konsistorien

Wenn man als Kriterium für eine Zentralbehörde ihre Zuständigkeit für das gesamte Fürstentum zugrunde legt und die regionale Ebene mit der Zuständigkeit für mehrere Ortschaften definiert, so stehen das Wittenberger Hofgericht und die Konsistorien dazwischen. Sie waren je für einen bestimmten Landesteil bzw. für einen relativ großen kirchlichen Verwaltungsbezirk innerhalb des Herzogtums bzw. Kurfürstentums zuständig. Im Hinblick auf das Wittenberger Hofgericht wird wiederum eine Schwierigkeit der Systematisierung offensichtlich. Sowohl von ihm als auch vom OHG gingen Appellationen an die Landesregierung, was auf eine Gleichrangigkeit der beiden hohen Gerichte hindeutet. Der räumliche Kompetenzbereich des Wittenberger Hofgerichts erstreckte sich jedoch nur über den Kurkreis. Dieses wird bereits 1435 erwähnt. Nachdem dieses Gericht 1547 an das albertinische Territorium gekommen war, wurde es reorganisiert. Auf Bitten der Landstände „der Chur zu Sachsen“ stellte Kurfürst Moritz dieses Hofgericht wieder her und gab ihm 1550 eine neue Ordnung (HGO)⁴⁴. Sie bildet eine aktualisierte und erweiterte Fassung der Wittenberger Hofgerichtsordnung von 1529⁴⁵. Deutlich ist das Vorbild der Leipziger OHGO erkennbar. Die schon 1529 vorgesehene Besetzung mit zwölf Personen wird darin bestätigt, doch sollten fortan fünf Gelehrte (die fünf Professoren der Juristenfakultät) neben sieben Adligen auf der Urteilerbank sitzen (vorher 4 : 8). Als Hofrichter fungierte jeweils der Hauptmann des Kurkreises. Dem Hofgericht gehörten ferner zwei Prokuratoren an. Ein dritter Prokurator sollte als Armenadvokat fungieren. Als Sitzungstermine waren vorgesehen: Montag nach Erhardi (8. Januar), Montag nach Quasimodogeneti (1. Sonntag vor Ostern), Montag nach Visitationis

Mariae (2. Juli) und Montag nach Michaelis (29. September). Sitzungsort war die Hofgerichtsstube des Wittenberger Schlosses. Das Hofgericht verfügt wie das Leipziger über zwei geschworene Fronboten, die besonderen Schutz genossen.

Was die Wittenberger HGO von 1550 wie auch schon jene von 1529 von allen anderen sächsischen HGOen unterschied, ist die Regelung über das Anfertigen von Gutachten und Urteilen außerhalb der ordentlichen Termine, „damit unsere Unterthanen in Peinlichen und Bürglichen Fällen durch tägliche Sachen so sich zutragen, mögen desto eher gefördert werden“⁴⁶. Daneben konnte das Hofgericht während seiner regulären Sitzungen in voller Besetzung als Spruchkollegium auftreten, allerdings nur in bürgerlichen Sachen⁴⁷. Die relativ umfangreichen Prozeßvorschriften, die auch in der Leipziger OHGO von 1548 einen breiten Raum einnehmen, führt Karl Salomo Zachariae auf die Rezeption der fremden Rechte zurück⁴⁸. Tatsächlich hat sich aber erst im Verlaufe des 16. Jahrhunderts in den Ländern des Sächsischen Rechts⁴⁹ eine „wirkliche Rezeption“ vollzogen⁵⁰, deren Untersuchung leider immer noch aussteht. Die HGO von 1550 selbst bestimmt die fremden Rechte als Subsidiärstatut gegenüber dem Sächsischen Recht. Demzufolge waren auch als Rechtsmittel die Läuterung nach Sächsischem Recht und die Appellation nach Kaiserrecht zugelassen.

Die personellen Zuständigkeitsregelungen stimmen fast wörtlich mit denen der Leipziger OHGO von 1548 überein. Sowohl die Leipziger OHGO von 1548 als auch die Wittenberger HGO von 1550 blieben bis zur Auflösung beider Gerichte im Jahre 1835⁵¹ bzw. 1814⁵² formell in Kraft.

Während die bisher vorgestellten Elemente der Gerichtsverfassung bereits im 15. Jahrhundert existierten (ausgenommen Juristenfakultäten und Schöffenstuhl zu Wittenberg), brachte die Reformation gänzlich neue Institutionen hervor. Das wichtigste Ergebnis der Reformation auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung war die Überwindung der jahrhundertelangen „Längsspaltung“ in weltliche und kirchliche Gerichtsbarkeit. An die Stelle der alten bischöflichen Jurisdiktion trat die Gerichtsbarkeit der Landesherrn, der nun auch an der Spitze der entstehenden Landeskirche stand. Nach der Durchführung von Visitationen und der Einrichtung von Superintendenturen wurden für die Rechtsprechung in Kirchensachen, die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten sowie zur Dienstaufsicht über die Pfarrer völlig neue Behörden in Gestalt der Konsistorien geschaffen. Nach mehreren Experimenten entstand die erste Behörde dieser Art 1539 in Wittenberg. Sie wurde nach den Vorstellungen der Wittenberger Reformatoren eingerichtet. Im Jahr 1542 lag ein Entwurf einer Konsistorialordnung⁵³ vor, der nie offiziell in Kraft gesetzt wurde. Dessen ungeachtet wurde diese Ordnung zum Vorbild für die Einrichtung und Arbeitsweise von Konsistorien innerhalb und außerhalb Kursachsens. Darin war eine Besetzung mit zwei Doktoren der Rechte und zwei Theologen vorgesehen. Die Beisitzer rekrutierten sich regelmäßig aus den Professoren der Theologischen und Juristischen Fakultät. Des weiteren sollten ein Fiskal, ein Notar und ein Substitut desselben sowie zwei geschworene Boten am Konsistorium tätig sein. Über die Besetzung entschied die Universität Wittenberg, nachdem vom Kurfürsten die Bestätigung der

Kandidaten eingeholt worden war. Zuständig war das Konsistorium für Ehesachen, Kindestötung, Wucher, Schlagen der Eltern durch ihre Kinder, Spottreden gegen die christliche Lehre, heimliche Verbindung mit Juden, Ungehorsam gegenüber den Pfarrern u. a. Im wesentliche waren das die delicta mixta des kanonischen Rechts⁵⁴. In diesen Fällen konkurrierte die Gerichtsbarkeit des Konsistoriums mit jener der anderen landesherrlichen Gerichte.

Darüber hinaus konnte das Konsistorium die Pfarrer sowie Vertreter der Städte und Gemeinden aus seinem Sprengel zu sich fordern und über Vorkommnisse Bericht erstatten lassen. Als Strafen standen dem Konsistorium der Bann, Geldstrafen, Leibesstrafen und Gefängnis zur Verfügung⁵⁵. Zumindest in den Anfangsjahren des Konsistoriums wurden jene Sachen, die Gefängnis- oder Leibesstrafen nach sich zogen, jedesmal dem Amtmann übergeben. Geldstrafen wurden nur sehr selten verhängt⁵⁶. Neben der Gerichtsbarkeit oblag dem Konsistorium die Aufsicht über alle geistlichen Angelegenheiten in seinem Sprengel. Das Wittenberger Konsistorium erteilte auf Anfragen Urteile und Gutachten weit über die Grenzen Sachsens hinaus⁵⁷. In der Ordnung von 1542 war die Einrichtung von weiteren Konsistorien in Zeitz und Zwickau bzw. Saalfeld vorgesehen⁵⁸. Dazu ist es jedoch später nur in Zeitz gekommen.

Im albertinischen Sachsen wurde erst nach dem Tode Herzogs Georgs (1539) die Reformation durchgeführt. Über die Bildung zweier Konsistorien wurde Ende 1544 unter Teilnahme führender Theologen und Juristen im Kloster Altzelle verhandelt. Die „Cellischen Beschlüsse“⁵⁹, die 1545 verabschiedet wurden, gehörten zu den wichtigen Grundlagen der protestantischen Kirchenverfassung in Kursachsen. Ihr dritter Teil „Ordnung der Consistorii“ bildete die Rechtsgrundlage für Organisation und Verfahren der 1545 gebildeten Konsistorien Meißen und Merseburg. Die Ordnung zeigt, daß letztlich das Wittenberger Modell auch im albertinischen Sachsen Praxis werden sollte. Zwei Theologen, zwei Doktoren der Rechte, ein Protonotar und dessen Substitut sowie ein Bote wurden als Personal für das Konsistorium bestimmt. Die besondere Situation in Merseburg führte zu der Festlegung, daß der Koadjutor des Bischofs die Konsistorialen unmittelbar durch die Fürsten bestellte und bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme hatte. In Meißen dagegen erfolgte die Einsetzung der Konsistorialen unmittelbar durch den Fürsten. Wöchentlich sollten drei Sitzungen stattfinden, im Bedarfsfalle auch mehrere. Der Protonotar hatte den Eingang der Sachen zu registrieren und sie dem Konsistorium vorzutragen. Ihm oblag auch die Ausformulierung der Entscheidungen, deren Ausfertigung von Schreibern besorgt wurde. Schwierige Fälle sollten mit dem jeweils anderen Konsistorium beraten werden. Der Amtmann fungierte wahrscheinlich als Vorsitzender. In Abweichung von der Cellischen Ordnung fanden nur zwei Sitzungen in der Woche statt.

Während die sachliche Kompetenz des Meißner Konsistorium weitgehend der des Wittenberger entsprach⁶⁰, hatte es in Gestalt des gesamten Bistums Meißen einen wesentlich größeren Sprengel. Es war „die zentrale landesherrliche Behörde mit umfassender iurisdiction“ für den großen Bereich des Herzogtums Sachsen, der vor dem unter der Gerichtsbarkeit des Meißner Bischofs stand⁶¹. Im einzelnen

Die Zuständigkeit der Landgerichte und Dingstühle ergab sich aus dem Umfang der gerichtsherrlichen Rechte des Amts. Beim Vorhandensein von Landgericht und Dingstühlen in einem Amt scheinen Strafsachen stets in die Kompetenz des Landgerichts gefallen zu sein. Daraus ergibt sich, daß dasselbe Gericht in gleicher Besetzung für verschiedene sachliche Bereiche zuständig sein konnte. Entscheidend waren die Hegung⁸¹ des Gerichts, z. B. als peinliches Gericht, Rügegericht oder Stadtgericht und die Klageform, mit welcher der Prozeß in Gang gesetzt wurde⁸². Die Hegung erfolgte zumeist in einem formelartigen Dialog zwischen Richter und Schöffen⁸³. Besaß das Amt nur anteilige Gerichtsrechte, so wurde der Dingstuhl gemeinsam mit Leuten der/des anderen Gerichtsherren (bei einseitiger Besetzung jährlich im Wechsel) besetzt. Die Hegung geschah im Namen der beteiligten Gerichtsherren, woraus eine entsprechende Verteilung der vereinnahmten Gelder resultierte. Nach der Hegung wurden in der Regel, ebenfalls dialogartig, die „Gemeinderügen“ vorgetragen, um deren Weitergeltung zu bestätigen oder, um an Stelle nicht mehr geübten Brauchs, bestimmte Rechte in ihrem Bestand aufrechtzuerhalten. Das „Rügen“ im Sinne von Anzeigen vorgefallener Rechtsverletzungen schloß sich an. Die Rügen konnten die Betroffenen selbst vortragen oder ein Gemeindemitglied („Rügemeister“ oder Richter) damit beauftragen. Das Verschweigen von Rechtsverletzungen wurde mit Bußen bestraft. Diese hatten die entsprechenden Gemeinden aufzubringen. An das Rügen von Übertretungen konnte sich das Einbringen von Klagen anschließen, wobei nicht erkennbar ist, welche Rechtsverletzung klagbar oder/und rügbar. Auf diese Schwierigkeit hat bereits Walter Schlesinger im Zusammenhang mit den Gerichten der Herren von Schönburg hingewiesen⁸⁴. Es scheint, als ob beide Varianten häufig für dieselbe Sache möglich waren. Für die Verletzungen von Gemeindeordnungen wurde allerdings regelmäßig die Rüge gewählt.

Rechtsverletzungen aller Art wurden durch die Zahlung von Bußen gesühnt. Ihre Höhen waren nicht einheitlich, doch im Gegensatz zu gerichtsorganisatorischen Fragen auffallend häufig schriftlich fixiert⁸⁵. Diese Festlegungen schlossen die Aufteilung der Gelder an Gerichtsherrschaft, Gerichtspersonal und Gerichtsuntertanen ein. Das Verfahren war darauf ausgerichtet, den Schuldner oder Bußpflichtigen zur freiwilligen Zahlung zu bewegen. Gelang das nicht, wurde die Sache vom Dingstuhl an das Landgericht bzw. an den Amtmann übergeben, der eine Rechtsbelehrung oder ein Urteil von einem Schöffentuhl oder einer Juristenfakultät einholte. Auf dieser Grundlage konnte dann der Schuldner durch das Vollstreckungsorgan des Gerichts – den Fronboten – gepfändet werden, sofern er im Gerichtsbezirk bekannt und ansässig war. Nicht wenige fällige Zahlungen wurden über Jahre hinweg gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen⁸⁶.

Bei den Bußkatalogen und Gerichtsprotokollen fällt auf, daß in den landesherrlichen Gerichten nur relativ wenige peinliche Strafen erscheinen. Wie viele Straftaten mit Leibes- und Lebensstrafen geahndet bzw. durch Bußgeldzahlung gesühnt wurden, läßt sich auf Grund der lückenhaften Quellen nicht ermitteln. Das Verhängen von peinlichen Strafen wird sich erst allmählich und örtlich sehr differenziert durchgesetzt haben. Während der Magdeburger Schöffentuhl in einem Spruch für

den Bischof von Meißen schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den bis dahin in der Wurzenener Gegend üblichen finanziellen Ausgleich bei Tötungsverbrechen als „wider alle natürlichen und beschreibenn recht“ qualifizierte⁹⁷, konnten noch 1548 im Amt Freiberg Totschläge durch Vertrag zwischen Täter und Hinterbliebenen des Opfers vor dem Amtmann gesühnt werden⁹⁸. So konnte im 15. Und 16. Jahrhundert wegen derselben Tat „peinlich“ oder „bürgerlich“ geklagt werden⁹⁹. Die Klage und das durch sie eingeleitete Verfahren richteten sich nach dem Begehren des Klägers: die Bestrafung an Leib und Leben oder die Zahlung des Wergeldes⁹⁰. Sicher haben hierbei sozialer Stand und Zahlungsfähigkeit des Täters eine Rolle gespielt. Sachsen hatte bereits 1530 auf dem Augsburger Reichstag gegen die reichsweite Inkraftsetzung der Constitutio Criminalis Carolina (CCC)⁹¹ gemeinsam mit anderen Territorien des Sächsischen Rechts erfolgreich interveniert⁹². Der salvatorischen Klausel in diesem Gesetz war es wohl geschuldet, daß die CCC im Kurfürstentum Sachsen erst gegen Ende des Untersuchungszeitraums eine Rolle zu spielen begann. Einerseits glaubte man, in dem auf Sachsenspiegel⁹³ und Sächsischem Weichbild⁹⁴ beruhenden Gemeinen Sachsenrecht⁹⁵ eine genügend umfassende und wirksame Rechtsgrundlage zu besitzen. Andererseits hielt man aus fiskalischen Gründen an den hohen Bußen für schwere Missetaten fest⁹⁶. Der Vollzug peinlicher Strafen verursachte der landesherrlichen Kasse regelmäßig erhebliche Kosten.

An den Gerichtstagen mußten die Gerichtspflichtigen am Gerichtsort erscheinen⁹⁷. Gerichtspflichtig waren alle ackerbesitzenden Gemeindemitglieder bzw. die Bürger landesherrlicher Städte, sofern sie dem Landgericht unterstanden. Die nicht ackerbesitzenden Dorfbewohner durften offenbar nur zum Gericht gehen, wenn sie selbst von Rechtsverletzungen betroffen waren. Untertanen, die anderen Gerichtsherren unterstanden, erschienen ebenfalls gelegentlich vor den Landgerichten, was auf Vereinbarungen mit dem Amt oder ungenaue Kompetenzabgrenzungen zurückzuführen sein dürfte. Entscheidend für die Gerichtsherren war eine entsprechende Beteiligung an den vereinnahmten Bußgeldern.

Der „rechte“ Gerichtsort und die „rechte“ Gerichtszeit waren für die Rechtsgültigkeit der gerichtlichen Handlungen und Entscheidungen wesentlich⁹⁸. Die Landgerichte und Dingstühle waren in der Regel an feste Örtlichkeiten gebunden, die den Gerichtspflichtigen bekannt waren. Die Gerichte fanden unter freiem Himmel an besonders ausgestatteten Plätzen statt: auf Kirchhöfen (z. B. das Landgericht Chemnitz⁹⁹), vor Stadttoren (z. B. das Landgericht Leipzig vor dem Peterstor¹⁰⁰), Burgen (z. B. das Landgericht Leisnig¹⁰¹), Schlössern (z. B. das Landgericht Zwickau¹⁰²), Brücken (z. B. das Landgericht des Erbambtes Grimma¹⁰³), Kirchen (z. B. das Hohe Flämische Gericht vor der Kirche Lorenzrieth im Amt Sangerhausen/Röblingen¹⁰⁴), Bäumen, Schenken (z. B. in Martinsrieth bei Sangerhausen¹⁰⁵) und an anderen Orten. Die zunehmende Nutzung geschlossener Räumlichkeiten – wie Rathäuser (z. B. das Landgericht Oschatz¹⁰⁶), Bürgerhäuser (z. B. das Landgericht Rochlitz¹⁰⁷), Dorfschenken und Beamtenwohnungen (z. B. das Landgericht Pegau im Haus des Geleitsmanns¹⁰⁸) – für Gerichtssitzungen durchbrach diese Tradition. Gerichtszeit war im allgemeinen der Vormittag. Im Jahre 1547 wurde diese Zeit vom Rat zu Freiberg ausdrücklich als „im lande überal gebräuchlich“ bezeichnet¹⁰⁹.

Da den Landesgerichten regelmäßig die hohe Gerichtsbarkeit zukam, waren ihnen (wie auch anderen Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit) Richtstätten an ganz bestimmten Orten zugewiesen, an denen die Todesstrafen vollstreckt wurden. Darauf befand sich in der Regel ein Galgen, der die Hochgerichtsbarkeit symbolisierte. Errichtung und Instandhaltung der Galgen waren oft sehr genau geregelt. So waren acht Dörfer des Amtes Colditz verpflichtet, den Galgen zu errichten. Jedes war für bestimmte Arbeitsgänge eingeteilt. Die Besitzer je eines Hofes in Schwarzbach und Schönbnch mußten den Galgen von Zeit zu Zeit inspizieren und festgestellte Schäden dem Amt melden¹¹⁰.

Die Landgerichte waren mit einem Landrichter bzw. Landschulzen und mehreren Schöffen besetzt. Die Anzahl der Schöffen war unterschiedlich und wohl auch nicht immer konstant. Sie schwankte zwischen vier (Zwickau) und siebzehn (Leipzig). Den Richtern in den Dingstühlen auf den Dörfern saßen zwei bis acht Schöffen bei, wobei die in der Literatur mehrfach als Regel genannte Anzahl von vier¹¹¹ durchaus bestätigt werden kann. Dem Landrichter oblag die Leitung des Verfahrens. An der Urteilsfindung war er nicht beteiligt¹¹². Endurteile wurden nicht selten von einem Spruchkollegium eingeholt. Im Auftrag des Amtes konnte der Richter auch als Kläger auftreten. Gemeinsam mit den Schöffen mußte er Getötete „aufheben“, d. h. besichtigen und nach Augenschein die Todesursache ermitteln sowie ein Leibzeichen abtrennen lassen, um einerseits die Beerdigung des Opfers zu ermöglichen und um andererseits vor Gericht das Vorliegen einer Straftat beweisen zu können. Auch Verwundete wurden von Richtern und Schöffen „besichtigt“, um Art und Grad der Verletzung festzustellen. Danach richtete sich die jeweilige Buße, die der Täter zu zahlen hatte. Ferner waren sie, sofern es innerhalb des Strafverfahrens soweit kam, bei der Folter anwesend¹¹³. Während Richter und Schöffen auf Bänken saßen, hatten die Rechtsuchenden ihre Angelegenheiten stehend vorzubringen. Symbol der richterlichen Gewalt war ein Stab, den der Richter während der Verhandlung in der Hand hielt. Mit ihm gebot er Frieden im Gericht; an ihn wurden von den Parteien Eide und Aussagen „angelobt“¹¹⁴.

Die Besetzung der Landgerichte mit Ortsrichtern scheint die Regel gewesen zu sein. Sie hatte sich schon lange vor dem Untersuchungszeitraum herausgebildet¹¹⁵. Darüber hinaus verpflichtete der Besitz bestimmter Güter zum Richter- und Schöffendienst (z. B. im Amt Delitzsch¹¹⁶). Nur selten geben die benutzten Quellen über die Voraussetzungen für die Bekleidung des Richter- und Schöffenamtes Auskunft. Häufig ergab sich die Gerichtsfunktion allein aus dem Besitz des entsprechenden Richtergrundes. Gelegentlich wird in den Quellen darauf hingewiesen, daß Richter und Schöffen nach „redeligkeyt und vornunfft“ eingesetzt werden sollten. Hin und wieder findet sich die allgemeine Formulierung „tuchtig“ für eine notwendige Richtereigenschaft. Die erforderlichen Richtervoraussetzungen ergaben sich aus den Regelungen des Sachsenspiegels und des Sächsischen Weichbildrechts einschließlich ihrer Glossen. Daß diese Rechtsgrundlagen auch im albertinischen Sachsen während des Untersuchungszeitraumes Gültigkeit besaßen, beweisen mehre aufsatzartige Abhandlungen über das Gerichtswesen in einigen Gerichtsbüchern¹¹⁷. Die umfang-

reichen Ausführungen dazu im Kaufbuch von Niederschlema¹¹⁸ aus den Jahren um 1532 enthalten in negativer Formulierung folgende Anforderungen für die Bekleidung des Richters: Richter soll nicht sein, wer

- mit den Parteien verwandt oder ihnen gegenüber „argwöhnisch“ ist;
- unehelich geboren ist;¹¹⁹
- in Acht und Bann ist;¹²⁰
- minderjährig, d. h. unter 25 Jahren ist;¹²¹
- peinlich verurteilt oder durch öffentliche Laster und Unehren bekannt ist;
- taub, blind, stumm, „unsinnig“ oder seiner „notdürftigen Glieder mangelhaft“ ist;¹²²
- des „Gerichtszwangs nit geubet, erfarn oder gantz ungeleret“ ist¹²³.

Ferner nennt diese Quelle weitere Eigenschaften, die ein Richter haben soll. Diese gehen augenscheinlich auf die vier Richtertugenden – Gerechtigkeit, Weisheit, Stärke, Mäßigkeit¹²⁴ – zurück. Außerdem wird die richterliche Tätigkeit folgenden Maximen unterworfen:¹²⁵

- Richter sollen den Parteien nicht raten und weder Gabe noch Geschenk nehmen, „sonder in alweg gemin unparteiisch gleich und gerecht richter, nit hinlesick, seumigk auch nit zu sach streng oder grymmigk, sonder ir gerichtikeit sol zw Zeiten mit barmherzikeit ... vormischt sein.“
- Bei ihren Handlungen sollen die Richter stets Gott vor Augen haben. Deshalb haben sie gewissenhaft die Wahrheit zu ergründen, vor allem in peinlichen Sachen „der Klage gemüt und Eigenschaft (zu) erkunden“. Unbedingt sind beide Parteien zu hören und Urteile mit „sanftmütigen Worten“ zu sprechen. Bei Unsicherheiten sollen sie sich unterrichten.

Bei der Aufzählung fehlt die Rechtgläubigkeit des Richters, denn es soll ein Richter „... keyn Jüd, noch Ketzler, noch heyde“ sein¹²⁶. Immerhin sitzen die Richter im Gericht „an Gottes statt“¹²⁷. Daraus folgt, daß sie als privilegierte Personen einen besonderen Schutz genießen¹²⁸. Analog galten diese Bestimmungen auch für die Schöffen¹²⁹. Als formelhafte, sehr stabile Wendung sind sie in zahlreichen Eidesformeln für Richter und Schöffen überliefert.

Diese Eide hatten die Richter bei ihrer Amtseinsetzung ihrer Gerichtsherrschaft gegenüber zu leisten. Der Gerichtsherr oder sein Vertreter nahm die Einsetzung in das Richter- bzw. Schöffenamt nach feststehenden Regeln im Vorfeld einer Gerichtssitzung vor. Zunächst gebot er dem Richter und danach den Schöffen, sich auf die Gerichtsbank zu setzen. Es folgte die Übergabe des Richterstabes an den Richter durch den Gerichtsherrn mit den Worten: „Her Richter ich bevhel euch von wegn meynes Herren ... das gerichte ydermann genugsam zu seynem Rechten zusitzenn ...“. Dann fragte der Richter die Schöffen nacheinander unter Nennung ihres Namens, beginnend bei dem links zur Seite sitzenden Schöffen, nach verschiedenen Formalitäten, die Bestandteil der Hegung des Gerichts waren¹³⁰. Dar-

aufhin wurden die Rügen durch die Ortsrichter vorgetragen, danach die Klagen durch die Parteien oder deren Vorsprecher. Nach der Urteilsfindung durch die Schöffen wurde dreimal gefragt, ob noch Klagen vorzubringen seien. Diese Frage oblag dem Fronboten oder dem Richter. Trat niemand mehr vor das Gericht, wurde bei den Schöffen gefragt, ob der Richter jedermann genügsam Recht getan habe. Wurde die Frage bejaht, berechnete das den Richter, den Gerichtsstab aus der Hand zu legen und das Gericht mit der Formel zu beenden: „... also geb ich meins Herren gerichte auff, wie ich das gehegt, habe in dem namen Gottes, Gott behut uns für bosen gerichte. Amen“. Als weitere symbolische Handlung konnte das Umstoßen der hölzernen Gerichtsbänke hinzutreten. So oder ähnlich darf man sich den äußeren Ablauf der Sitzungen von Landesgerichten und Dingstühlen in den Ämtern des albertinischen Sachsens während des 16. Jahrhunderts vorstellen.

Zur ordentliche Besetzung der Landgerichte gehörte neben Richter und Schöffen ein Fronbote bzw. Landknecht¹³¹. Seine Aufgaben bestanden vornehmlich in der Ankündigung der bevorstehenden Gerichtssitzungen, im Laden der Beklagten und in der Vollstreckung von Forderungen sowie in der Gefangennahme und Verwahrung von Missetätern¹³². Im peinlichen Verfahren konnte er darüber hinaus als Kläger auftreten, indem er das Gerüfte erhob und das Leibzeichen dem Gericht vorzeigte¹³³. Als sogenannter Anwalt des Amtes konnte er auch in bürgerlichen Sachen Klage erheben¹³⁴. Seine Einsetzung erfolgte willkürlich durch den Gerichtsherrn, die möglicherweise mit der Übertragung eines entsprechenden Grundbesitzes verbunden war. Inwieweit er noch mindestens eine halbe Hufe Land besitzen mußte¹³⁵, ist nicht zu erkennen. Seitdem sich gegen Mitte des 15. Jahrhunderts der schriftliche Prozeß in Sachsen durchgesetzt hatte¹³⁶, gehörte zum Gerichtspersonal regelmäßig ein Schreiber, der Gang und Ergebnisse des Verfahrens festzuhalten hatte. Fronboten und Schreiber wurden ebenso wie Richter und Schöffen gegenüber ihrem Gerichtsherrn vereidigt. Mitunter wurden für diese Ämter städtische Bedienstete (Stadtknecht, Stadtschreiber) gegen Entgelt in Anspruch genommen.

An den Gerichtstagen war stets ein Vertreter des Amtes bzw. des Landesherrn anwesend. Er repräsentierte die Gerichtsherrschaft, welcher das Gericht unterstand. In einigen Landgerichten und Dingstühlen oblag dem landesherrlichen Beamten (Vogt, Amtmann, Geleitsmann, Amtschösser, Landvogt) selbst der Vorsitz (z. B. Oschatz, Lommatzsch, Naunhof). Standen die Gerichtstermine nicht fest, so ließen die Beauftragten des Gerichtsherrn den bevorstehenden Gerichtstag durch den Fronboten bzw. die Ortsrichter verkünden. Den Vertretern des Amtes gegenüber bestand die Rüge-, Ding- und Gastungspflicht der Gerichtsgemeinde bzw. ihres Vorstehers¹³⁷. Im Unterschied zu den Richtern und Schöffen werden diese Personen in den Quellen als „Gerichtsverwalter“ oder „Gerichtshalter“ bezeichnet. So mußte beispielsweise die Gemeinde Zolschwitz im Amt Leisnig für das gesamte Gerichtspersonal Essen, Eier und Bier im Werte von 16 Pfennigen geben¹³⁸. Die Scharfrichter gehörten nicht zu den für eine Gerichtssitzung erforderliche Personen. Sie waren offenbar nur in größeren Städten ansässig und besorgten von hier aus auf Anforderung verschiedenster Gerichtsherrn die Vollstreckung der peinlichen Strafen. Einen beachtenswert großen Wirkungsbereich hatten die Henker von Leipzig und Dresden¹³⁹.

Eine wichtige Funktion kam den Ortsrichtern zu. Über sie waren die einzelnen Ortschaften in die Gerichtsverfassung des Territorialstaates integriert. Die von Bruno O. Markgraf aufgeworfene Frage, ob es in jedem Ort einen Richter gab¹⁴⁰, kann anhand des vorliegenden Quellenmaterials verneint werden. Nicht wenige Orte waren dem Richter eines benachbarten Dorfes zugeordnet. Das Ortsrichteramt weist im Untersuchungsgebiet ein sehr differenziertes Bild auf. Zunächst kann zwischen erblichem und nichterblichem Richteramt unterschieden werden. Zu der ersten Gruppe gehören all jene Ortsrichter, die mit „Lehnrichter“, „Erbrichter“ oder „Schultheiß“ bezeichnet wurden. Die Richterpflichten lagen als dingliche Last auf dem jeweiligen Richtergut, das als Lehn- oder Zinsgut vom Grundherrschaftsberechtigten ausgereicht war¹⁴¹. In erster Linie oblag ihnen die Verkündung und Durchsetzung der Amtsordnungen, die Eintreibung der Abgaben und Steuern sowie eine allgemeine Aufsichtspflicht über die landesherrlichen Gerechtsame in ihrem Verantwortungsbereich¹⁴². Die Lehnrichter hatten regelmäßig ein Lehnpfund zu halten, doch scheint diese Pflicht gegen Mitte des 16. Jahrhunderts häufig in eine Geldabgabe umgewandelt worden zu sein¹⁴³. Hinzu kam häufig die Gastungspflicht gegenüber den Amtsvertretern an den Gerichtstagen. Diese bestand in der Regel durch die Ausrichtung einer Mahlzeit und der Bereitstellung von Pferdefutter¹⁴⁴. Der Erbrichter zu Zschieschen mußte einen Ochsen und ein Schwein für die Gemeinde halten¹⁴⁵. Erst in zweiter Linie erfüllten sie Funktionen als Mitwirkende bei der Rechtsprechung. Diese bestanden hauptsächlich im Richter- und Schöffendienst an den Landgerichten und im Vorbringen von Rechtsverletzungen vor dem Landgericht bzw. Amt. In ihren Ortschaften bezeugten, beaufsichtigten und dokumentierten sie Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als Inhaber von (Lehn-) Richter Gütern genossen die Ortsrichter bestimmte Vorrechte. Als typische Lehnrichterfreiheiten können die völlige oder teilweise Abgaben- und Dienstfreiheit, das Schenk- und Braurecht, die Hasenjagd, Schlacht- und Backfreiheit sowie der freie Salzverkauf gelten. Viele als Restaurants oder Hotels herausgeputzte „Erbgerichte“, „Lehngerichte“ und „Erblehngerichte“ erinnern noch heute an den einstigen Zusammenhang von Richtergut und Brau-/Schankrecht. Eine Besonderheit bilden die Saupen des Rochlitzer Landgerichts, die selbst eine eigene Gerichtsgemeinde bildeten.

Das nichterbliche Richteramt trat in mehreren Formen auf. Es konnte nach Bedarf willkürlich vom Gerichtsherrn besetzt werden („Setzrichter“, „walzendes Gericht“). Andersorts wurden die Ortsrichter von den Gemeindemitgliedern gewählt („Richter nach der Zeche“). In den meisten Fällen schloß sich die Bestätigung durch den Gerichtsherrn an. Diese Ortsrichter führten die Bezeichnungen „Richter“ und „Heimbürge“. Die nichterblichen Richterämter waren nicht an einen bestimmten Grundbesitz gebunden. Ihre Inhaber genossen im allgemeinen geringere oder gar keine Vorrechte. Waren bestimmte Vergünstigungen üblich, konnten sie nur für die Dauer der Amtszeit in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich ihrer Pflichten standen die regelmäßig wechselnden Ortsrichter den Lehn- und Erbrichtern allerdings kaum nach. Richter- und Schöffendienst an den Landgerichten sowie die Gastungspflicht waren für sie jedoch nicht typisch. Bei ihren Amtshandlungen standen den Ortsrichtern Schöffen zur Seite. Auch diese konnten vom Amt eingesetzt oder von der Gemeinde gewählt werden.

Seit etwa der Mitte des 16. Jahrhundert scheint es Bemühungen der Landesherrschaft gegeben zu haben, das Richteramt von der Bindung an ein Richtergut abzukoppeln. Ein Zusammenhang mit dem sogenannten Bauernlegen¹⁴⁶ scheint möglich, doch bedarf diese Annahme einer genaueren Untersuchung. Eine schwerpunktmäßige geographische Verteilung der verschiedenen Ortsrichtertypen und –bezeichnungen läßt sich nicht ausmachen¹⁴⁷. In nahezu allen Ämtern gab es sowohl erbliche als auch nichterbliche Dorfrichterämter. Deutlich dominiert der Bezeichnung „Richter“. Demgegenüber sind die Heimbürgern deutlich in der Minderzahl (etwa in den Ämtern Colditz, Meißen, Altenburg, Pirna, Eckartsberga), doch gab es von ihnen weit mehr, als Harm Weimann¹⁴⁸ ermittelt hat. Von Rudolf Kötzsche ist darauf hingewiesen worden, daß die Ortsrichter ursprünglich „Schultheißen“ hießen und erst später die Bezeichnung „Richter“ üblich wurde¹⁴⁹. Schultheißen lassen sich im albertinischen Sachsen während des 16. Jahrhunderts lediglich in den Ämtern Wittenberg, Leipzig und Sangerhausen ausmachen. Der Bauermeister des Sachsenspiegels findet sich dagegen nur im (bischöflichen) Amt Merseburg¹⁵⁰.

Betrachtet man die untersten landesherrlichen Gerichte – Landgerichte und Dingstühle –, so fällt auf, daß die tradierten strengen Formen des Gerichts immer noch notwendige Voraussetzungen für das rechtmäßige Agieren der Gerichtspersonen waren. Es scheint, als ob die Landesherrschaft die älteren Institutionen der Dorfgerichte genutzt hat, um sie in den sich mehr und mehr ausprägenden Obrigkeitsstaat zu integrieren. Die historisch gewachsenen Gesten und Formeln waren für die Autorität der landesherrlichen Dingstühle wesentlich¹⁵¹. Die Rolle der Ortsrichter in den nicht herrschaftlichen Dorfgerichten, die es in schwacher Form noch im 16. Jahrhundert gegeben hat¹⁵², bedarf ebenfalls einer eingehenden Untersuchung.

Schluß

Während des Untersuchungszeitraumes hat sich im albertinischen Sachsen eine funktionstüchtige Gerichtsverfassung entwickelt, die mit der Errichtung des Oberkonsistoriums 1580 einen institutionellen Abschluß fand. Die Landesherrschaft hatte sich soweit etabliert, daß sie ihre errungenen Positionen im Gerichtswesen erfolgreich behaupten konnten. Regelmäßig paßte sie, häufig auf Drängen der Stände, die Institutionen der zentralen und überregionalen Ebenen den aktuellen Belangen an. Dagegen scheint die Gerichtsverfassung auf der lokalen Ebene im wesentlichen in spätmittelalterlichen Strukturen verhaftet geblieben zu sein. Allerdings drang die Landesherrschaft mit einer bestimmten Personal- und Reglementierungspolitik auch in diesen Bereich ein. Auf diesen Grundlagen beruhte die kursächsische Gerichtsverfassung bis zu den bürgerlichen Reformen des 19. Jahrhundert. Erst im Rahmen dieser Erneuerung wurden die vier vorgestellten Institutionen und Prinzipien abgeschafft bzw. grundlegend umgestaltet.

Anmerkungen

- ¹ Die Reihe Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. von Bernhard Diestelkamp u. a., Köln–Wien 1973 ff. ist inzwischen auf 30 Bände angewachsen. Die 1988 begonnene Sonderreihe weist bislang 8 Bände auf.
- ² Vgl. dazu Dietmar Willoweit, Territorialstaat, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Weigand, Berlin 1971 ff., ab 35. Lfg. (1993) hg. von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann u. Dieter Werkmüller (im folgenden: HRG), Bd. 5, 33. Lfg. (1991), Sp. 146 – 149
- ³ Nur beispielhaft seien aus der großen Fülle von Arbeiten genannt: Karlheinz Blaschke, Das kursächsische Appellationsgericht 1559 – 1835 und sein Archiv, in: ZGR GA 84 (1967), S. 329 – 354; Bernd-Rüdiger Kern, Die Gerichtsorganisation des Kurpfälzer Landrechts von 1582 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 23), Köln–Wien 1991; Heinz Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern, in: ZRG GA 71 (1954), S. 243 – 338; Georg May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht Erfurt (= Erfurter theologische Studien 2), Leipzig 1956
- ⁴ Heiner Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423 – 1550 (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln–Weimar–Wien 1997
- ⁵ Vgl. Jürgen Weitzel, Wege zu einer hierarchisch strukturierten Gerichtsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. von Dieter Simon (= IUS COMMUNE, Sonderhefte 30), Frankfurt a. M. 1987, S. 333 – 345
- ⁶ Heinrich Mitteis, Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Aufl., München 1992, S. 196
- ⁷ Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch deutschen Mittelalter (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15/1 u. II), Köln–Wien 1985, passim
- ⁸ Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, S. 381 f.
- ⁹ Gerhard Buchda, Gerichtsverfassung, in: HRG I (1971), Sp. 1563 – 1576, hier Sp. 1568; Eugen Wohlhaupt, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns (= Deutschrechtliche Beiträge 12), Heidelberg 1929, S. 142
- ¹⁰ Heinz Mohnhaupt, Rechtliche Instrumente der Raumbherrschaft, in: IUS COMMUNE 14 (1987), S. 159 – 181, hier S. 161 ff.
- ¹¹ Vgl. dazu Heiner Lück, Das Gericht des Burggrafen von Magdeburg zu Halle an der Saale. Eine Skizze nach vorwiegend sächsischen Quellen, in: Vertrauen in den Rechtsstaat. Beiträge zur deutschen Einheit im Recht. Festschrift für Walter Remmers, hg. von Jürgen Goydke u. a., Köln u. a. 1995, S. 687 – 701
- ¹² Belege bei Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 35 – 78
- ¹³ Im einzelnen dazu vgl. Heiner Lück, Die Zurückdrängung der königlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit in Kursachsen während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hg. von Friedrich Battenberg u. Filippo Ranieri, Weimar–Köln–Wien 1994, S. 161 – 180
- ¹⁴ SHStAD, O. U. 5087c. Zitiert nach Woldemar Goerlitz, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485 – 1529, Leipzig–Berlin 1928. S. 436
- ¹⁵ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SHStAD), Loc. 38121, XLVII, Zwickau 52 (Amtserbbuch Zwickau u. Werdau 1530), Bl. 140V
- ¹⁶ Codex Augusteus, oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici ... in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig, Teil 1, Leipzig 1724 (Cod. Aug. I), Sp. 1043 f.
- ¹⁷ SHStAD, Loc. 38094, XLVII, Voigtsberg 45 (Amtserbbuch Voigtsberg 1534), Bl. 274r
- ¹⁸ Näheres dazu bei Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 50 ff.; 242 ff.
- ¹⁹ Belege bei Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 93 f.

- ²⁰ Abgedr. Bei Otto Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887, S. 213 – 219
- ²¹ Abgedr. In: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur Kern (= Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, 2. Abt.: Ordnungen), Bd. 2, Leipzig 1907, S. 37 – 41
- ²² Ausführlich dazu Blaschke, Appellationsgericht (wie Anm. 3)
- ²³ Abgedr. In: Cod. Aug. I, Sp. 1215 – 1220
- ²⁴ Vgl. dazu Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 110 ff.
- ²⁵ Abgedr. Bei Kar-Gottlob Günther, Das Privilegium de non appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrechte mit dazu gehörigen Aktenstücken erläutert, Dresden-Leipzig 1788, Beilage 5
- ²⁶ Abgedr. Bei Christian Gottfried Kretschmann, Geschichte des Churfürstlich-Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig von seiner Entstehung 1483 an bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts, Leipzig 1804, S. 45 ff.
- ²⁷ Abgedr. Bei Kretschmann (wie Anm. 26), S. 75 ff.
- ²⁸ Cod. Aug. I, Sp. 1279 ff.
- ²⁹ Ebd., Sp. 1283
- ³⁰ Ebd., Sp. 48
- ³¹ Ebd., Sp. 1281
- ³² Thomas Klein, Kursachsen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. Jeserich u. a., Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 803 – 343, hier S. 809
- ³³ Vgl. Heiner Lück, Die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät und des Schöffensstuhl zu Wittenberg, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte (JbRegG) 12 (1985), S. 77 – 98
- ³⁴ Abgedr. bei Theodor Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöffensstuhl zu Leipzig. Teil 1, in: ZRG GA 20 (1887), S. 89 ff.
- ³⁵ Abb. und Beschreibung bei Distel, Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 34), S. 115 und Theodor Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöffensstuhl zu Leipzig. Teil II, in: ZRG GA 23 (1889), S. 63 – 97, hier S. 96 f.
- ³⁶ Abgedr. bei Distel, Verfassungsgeschichte II (wie Anm. 35), S. 85 – 93
- ³⁷ Lück, Spruchtätigkeit (wie Anm. 33)
- ³⁸ Ernst Boehm, Der Schöffensstuhl zu Leipzig und der Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter, Wichtige rechtskundliche Quellen in der Leipziger Universitätsbibliothek, in: Zschr. f. d. gesamte Strafrechtswissen 59 (1940), S. 371 – 410, hier S. 405
- ³⁹ Ebd., in: Zschr. f. d. gesamte Strafrechtswissen 60 (1941), S. 155 – 249, hier S. 207
- ⁴⁰ Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster, hg. von Hubert Ermisch, Leipzig 1879 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II, 6), Nr. 444
- ⁴¹ Vgl. dazu auch Wolfgang Sellert, Ordinarius, in: HRG 3 (1984), Sp. 1287 – 1289
- ⁴² Heiner Lück, Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät, jur. Diss. Halle-Wittenberg 1983 (Mskr.), S. 114 f.
- ⁴³ Ebd., S. 45
- ⁴⁴ Cod. Aug. I, Sp. 1337 ff.
- ⁴⁵ Cod. Aug. I, Sp. 1333 ff.
- ⁴⁶ Cod. Aug. I, Sp. 1345
- ⁴⁷ Ebd.
- ⁴⁸ SHStAD, AA 1441, Karl Salomo, Zachariae, Geschichte und Verfassung des Chursächsischen Hofgerichts zu Wittenberg (Mskr.), Bl. 35v f.
- ⁴⁹ Vgl. dazu auch Friedrich Ebel, Sächsisches Recht, in: HRG 4 (1990), Sp. 1248 – 1250
- ⁵⁰ Gerhard Buchda, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, in: ZRG GA 75 (1958), S. 274 – 348
- ⁵¹ Gerhard Schmidt, Die Gerichtsreform in Sachsen 1830 – 1835, in: BlifDLG 96 (1960), S. 125 – 163
- ⁵² Berent Schweineköper, Gesamtübersicht über die Bestände des Landeshauptarchivs Magdeburg, Bd. 2, Halle 1955, S. 263

- ⁵³ Constitution und Artikel des Churfürstlichen Geistlichen Consistorii zu Wittenberg inn Sachsen Anno Christi 1542 auffgerichtet, hg. von Georg Buchholtzer, Frankfurt/O. 1563
- ⁵⁴ Heinrich Herzog, Das Meißner Konsistorium und die Anfänge des sächsischen Konsistorialwesens, in: Das Hochstift Meißen. Aufsätze zur sächsischen Kirchengeschichte, hg. von Franz Lau, Berlin 1973, S. 269 – 300, hier S. 278
- ⁵⁵ Constitution und Artikel (wie Anm. 53), Bl. 18V f.
- ⁵⁶ Otto Mejer, Anfänge des Wittenberger Consistoriums, in: ders., Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen, Hannover 1891, S. 1 – 83, hier S. 58 f.
- ⁵⁷ Vgl. etwa die beiden Urteile von 1561 und 1568 für Goslar bei Wilhelm Ebel, Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts, Goslar 1961, S. 106, 110
- ⁵⁸ Constitution und Artikel (wie Anm. 53), Bl. 8V
- ⁵⁹ Abgedr. in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Erste Abt.: Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Bd. 1, Leipzig 1902, S. 291 ff.
- ⁶⁰ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (wie Anm. 59), Bd. 2, Leipzig 1904, S. 48 ff.
- ⁶¹ Herzog (wie Anm. 54), S. 285 f.
- ⁶² Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (wie Anm. 59), S. 46
- ⁶³ Ebd., S. 50
- ⁶⁴ Ebd., S. 9 f.
- ⁶⁵ Herzog (wie Anm. 54), S. 287
- ⁶⁶ Ebd.
- ⁶⁷ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (wie Anm. 59), S. 3
- ⁶⁸ Vgl. dazu Georg Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche (= Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 9) Leipzig 1894, S. 118 f.
- ⁶⁹ Ebd., S. 121
- ⁷⁰ Hans Liermann, Laizismus und Klerikalismus in der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts, in: ZRG KA 39 (1953), S. 1 – 27, hier S. 11 f.
- ⁷¹ Herzog (wie Anm. 54), S. 288
- ⁷² Christian-Gottlob Wabst, Historische Nachricht von des Chur-Fürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande Jetziger Verfassung der Hohen und niederen Justiz..., Leipzig 1732, S. 182 f.
- ⁷³ Vgl. Cod. Aug. I, Sp. 475 ff.
- ⁷⁴ Cod. Aug. I, Sp. 475 – 716, hier Sp. 633 – 656
- ⁷⁵ Ebd., Sp. 633
- ⁷⁶ Ebd., Sp. 639
- ⁷⁷ Ebd., Sp. 640 – 641
- ⁷⁸ Ebd., Sp. 640
- ⁷⁹ Belege bei Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 160 ff.
- ⁸⁰ SHStAD, Loc. 38037, XLVII, Pegau 1 (Amtserbbuch Pegau 1548), Bl. 389R
- ⁸¹ Vgl. Gerhard Köbler, Hegung, in: HRG 2 (1978), Sp. 36 – 37
- ⁸² Z. B. SHStAD, Gerichtsbuch (GB) Colditz 920, Bl. 74
- ⁸³ Ein ausführliches Beispiel enthält SHStAD, GB Schneeberg 342, Bl. 1 ff.
- ⁸⁴ Walter Schlesinger, Das Schönburgische Amt Glauchau im 16. Jahrhundert (= Schönburgische Heimatbücher 10), Glauchau 1937, S. 23
- ⁸⁵ Belege bei Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 23 ff.
- ⁸⁶ SHStAD, Loc. 37883, XLVII, Colditz 5, Bl. 230 ff.
- ⁸⁷ Ebd., O. U. 7796. Vgl. dazu auch Heiner Lück, Ein Magdeburger Schöffenspruch für den Bischof von Meißen und das „peinliche Strafrecht“ im frühneuzeitlichen Kursachsen, in: Landesgeschichte als Herausforderung. Festschriften zum 70. Geburtstag von Karlheinz Blaschke, hg. von Jürgen John und Josef Matzerath, Weimar 1997 (im Druck)
- ⁸⁸ SHStAD, GB Freiberg x265, Bl. 3r f.
- ⁸⁹ Vgl. dazu auch Wolfgang Sellert, Borgerlike, pinlike und misschede klage nach der Sach-

- senspiegelglosse des Johann v. Buch, in: *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung*, hg. von Stephan Buchholz u. a. (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 69), Paderborn u. a. 1993, S. 321 – 346
- ⁹⁰ Vgl. dazu Wolfgang Schild, *Wergeld*, in: HRG 5, 37. Lfg. (1994), Sp. 1268 – 1271
- ⁹¹ Vgl. dazu Rolf Lieberwirth, *Carolina*, in: HRG 1, Sp. 592 – 595
- ⁹² Valentin von Tetleben. *Protokoll des Augsburger Reichstages 1530*, hg. u. eingeleitet von Herbert Grundmann, Göttingen 1958, S. 97
- ⁹³ „... beßndern Saxen will bleyben by dem Saxenspiegel ...“ (Valentin von Tetleben, wie Anm. 92, S. 97)
- ⁹⁴ *Gemeint ist das Magdeburger Stadtrecht*
- ⁹⁵ Vgl. dazu Gerhard Buchda, *Gemeines Sachsenrecht*, in: HRG 1, Sp. 1510 – 1513; Friedrich Ebel, *Sächsisches Recht* (wie Anm. 49), Sp. 1248 – 1250
- ⁹⁶ So auch Heinz Holzhauser, *Geldstrafe*, in: HRG 1, Sp. 1466 – 1474, hier Sp. 1469 f.
- ⁹⁷ Vgl. auch Ssp. Ldr. III, 61, 2. Benutzt wurde die Ausgabe: *Eike von Reggow. Der Sachenspiegel*, hg. von Clausdieter Schott, Übertragung des Landgerichts von Ruth Schmidt-Wiegand, Übertragung des Lehnrechts und Nachwort von Clausdieter Schott, Zürich 1984
- ⁹⁸ SHStAD, GB Crimmitschau 124, Bl. 48 f., GB Crimmitschau 231, Bl. 12r
- ⁹⁹ SHStAD, Loc. 37873, XLVII, Chemnitz 5b (Amtserbbuch Chemnitz 1548b), Bl. 256
- ¹⁰⁰ SHStAD, Loc. 9481, Amtsbuch Leipzig, Bl. 18v
- ¹⁰¹ SHStAD, Loc. 40087, XLVII, Leisnig 73b (Amtserbbuch Leisnig 1548), Bl. 165
- ¹⁰² SHStAD, Loc. 38121, XLVII, Zwickau 52 (Amtserbbuch Zwickau-Werdau 1530), Bl. 97r
- ¹⁰³ SHStAD, Loc. 40093, XLVII, Erbamt Grimma 44a (Amtserbbuch Grimma 1510 – 1515), Bl. 45v
- ¹⁰⁴ Landeshauptarchiv Magdeburg (LHAM), Rep. D, Amt Sangerhausen A 151 (Amtserbbuch Sangerhausen 1547), Bl. 237
- ¹⁰⁵ Ebd., Bl. 280r
- ¹⁰⁶ SHStAD, Loc. 38032, XLVII, Oschatz 2 (Amtserbbuch Oschatz 1516/1552), Bl. 83v
- ¹⁰⁷ SHStAD, Loc. 38060, XLVII, Rochlitz 9b (Amtserbbuch Rochlitz 1548, Vol. II), Bl. 528v
- ¹⁰⁸ SHStAD, Loc. 38037, XLVII, Pegau I (Amtserbbuch Pegau 1548), Bl. 389r
- ¹⁰⁹ SHStAD, GB Freiberg 121, Bl. 66V. Vgl. auch Ssp. Ldr. I, 59, 2; III, 61, 2
- ¹¹⁰ SHStAD, 40082, XLVII, Colditz 66 (Amtserbbuch Colditz 1506), Bl. 91v
- ¹¹¹ Bruno O. Markgraf, *Zur Geschichte der ländlichen Rechtspflege im ausgehenden Mittelalter*, in: NASG 31 (1910), S. 128; Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland*, Münster-Köln 1954, S. 129
- ¹¹² Glosse zu Ssp. Ldr. I, 62 (Sachsenspiegell uffs new durchaus corrigirt und restituiert, Allenthalb wu dye text vorandert und unvorstentlich gewest mitt vil nawen adicionen aus gemeynem Keyserrecht gezogen ..., Leipzig 1535)
- ¹¹³ SHStAD, GB Hartenstein 8, Bl. 28v
- ¹¹⁴ LHAM, Amt Eilenburg, E XXIV, 1, Bl. 18R; SHStAD, GB Borna 447, Bl. 184
- ¹¹⁵ Vgl. dazu Heiner Lück, *Supan-Senior-Ältester. Kontinuität und Wandel in der Gerichtsverfassung des mitteldeutschen Kolonisationsgebietes*, in: *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhordt*, Bd. 1: *Vormoderne*, hg. von Erich Donnert, Weimar-Köln-Wien 1997, S. 83 – 97
- ¹¹⁶ LHAM, Rep. D, Amt Delitzsch, A I 2 (Amtserbbuch Delitzsch 1518), Bl. 60r
- ¹¹⁷ SHStAD, GB Zwenkau 80, Bl. 1 ff.; GB Oschatz 460, Bl. 1 ff.; GB Kirchberg 237 u. a.
- ¹¹⁸ SHStAD, GB Schneeberg 342, Bl. 7v f.
- ¹¹⁹ Glosse zu Ssp. Ldr. I, 55
- ¹²⁰ Ebd.
- ¹²¹ Nach Glosse zu Ssp. Ldr. I, 55 und Glosse zu Sächsisch Weichbild Art. XLVII jedoch 21 Jahre. Benutzt wurde die Weichbildausgabe: *Das Sächsische Weichbildrecht. Jus municipale Saxonium*, hg. von A. von Daniels und F. von Gruben, Bd. 1: *Weltchronik und Weichbildrecht in XXXVI Artikeln mit der Glosse*, Berlin 1858

- ¹²² Glosse zu Ssp. I, 55
- ¹²³ Der Richtsteig Landrechts nebest Cautela und Premis, hg. von Carl-Gustav Homeyer, Berlin 1857, S. 393
- ¹²⁴ Glosse zu Ssp. Ldr. I, 55
- ¹²⁵ SHStAD, GB Schneeberg 342, Bl. 8r f.
- ¹²⁶ Glosse zu Ssp. Ldr. I, 55
- ¹²⁷ Glosse zu Ssp. Ldr. I, 54; Glosse zu Sächsisch Weichbild Art. XVI
- ¹²⁸ SHStAD, GB Borna 447, Bl. 167r
- ¹²⁹ SHStAD, GB Schneeberg 342, Bl. 9r
- ¹³⁰ Ebd., Bl. 11r f.
- ¹³¹ Ssp. Ldr. III, 61, 1
- ¹³² Gerhard Buchda, Fronbote, in: HRG 1, Sp. 1304 – 1306
- ¹³³ Ssp. Ldr. I, 62, 1
- ¹³⁴ SHStAD, GB Borna 1, T. 1, Bl. 19
- ¹³⁵ Ssp. Ldr. III, 61, 3
- ¹³⁶ Buchda, Rechtsmittel (wie Anm. 50), S. 333
- ¹³⁷ Vgl. dazu die Rüge- und Dingpflicht gegenüber dem Grafen in Ssp. Ldr. 1, 2 und in: Der Richtsteig Landrechts (wie Anm. 123), 1, 3, 4
- ¹³⁸ SHStAD, Loc. 400087, XLVII, Leisnig 73b (Amtserbbuch Leisnig 1548), Bl. 774, 955
- ¹³⁹ SHStAD, GB Oschatz 59, Bl. 29; GB Meißen 264, Bl. 2
- ¹⁴⁰ Bruno O. Markgraf, Der Stand der siedlungsgeschichtlichen Forschung für Leipzigs Umgebung, in: Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs 10 (1911), S. 1 – 81, hier S. 36
- ¹⁴¹ Karlheinz Blaschke, Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, in: ZRG GA 82 (1965), S. 223 – 287, hier S. 255 ff.
- ¹⁴² Hartmut Harnisch, Gemeindeeigentum und Gemeindefinanzen im Spätfeudalismus, in: JbRegG 8 (1981), S. 126 – 174, hier S. 136 f.
- ¹⁴³ Belege bei Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), S. 164 f.
- ¹⁴⁴ SHStAD, Loc. 38128, XLVII, Mühlberg 1 (Amtserbbuch Mühlberg 1550), Bl. 64v f.
- ¹⁴⁵ SHStAD, Loc. 40085, XLVII, Hain 116b (Amtserbbuch Hain 1547 Vol. II), Bl. 579
- ¹⁴⁶ Vgl. dazu Karlheinz Blaschke, Das Bauernlegen in Sachsen, in: VSWG 42 (1955), S. 97 – 116
- ¹⁴⁷ Die von Blaschke, Grundzüge (wie Anm. 141), S. 259 f. vorgenommene Reduzierung der Lehnrichtergüter auf das Erzgebirge ist nicht gerechtfertigt.
- ¹⁴⁸ Harm Wiemann, Der Heimbürge in Thüringen und Sachsen (= Mitteldeutsche Forschungen 23), Köln-Graz 1962
- ¹⁴⁹ Rudolf Kötzschke, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen. Aus dem Nachlaß hg. von Herbert Helbig, Remagen/Rhein 1953, S. 100
- ¹⁵⁰ SHStAD, Loc. 38127, XLVII, Gen. 510, Bl. 11, 23, 29 f., 31, 33 u. a.
- ¹⁵¹ Gunter Gudian, Zur Funktion des spätmittelalterlichen Ortsgerichts, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Polickey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler, hg. von Gerhard Dilcher und Bernhard Diestelkamp, Berlin 1986, S. 33 – 37, hier S. 37
- ¹⁵² Einer der seltenen Hinweise findet sich zu einem Dorf des bischöflich-merseburgischen Amtes Schkeuditz, wo die Bauern die Erbgerichtsbarkeit selbst innehatten (LHAM, Amt Schkeuditz XVa, Bl. 4r)

Unsere Autoren

Prof. Dr. jur., Dr. jur. h. c. **Rolf Lieberwirth**, Jurist

Geb. 1920 in Halle (S). 1946 – 1949 Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; 1953 Promotion, 1961 Habilitation; 1961 Professur für Rechtsgeschichte und Internationales Privatrecht; seit 1972 o. Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig und ihrer Historischen Kommission; 1991 – 1994 Vizepräsident der Akademie; seit 1995 Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica; 1995 Ehrendoktor der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

Prof. Dr. phil. habil. **Karlheinz Blaschke**, Historiker und Archivar

Geb. 1927 in Schönlinde/Nordböhmen. Studium der Geschichte, Germanistik und lateinischen Sprache an der Universität Leipzig 1946 – 1950; Promotion 1950; Wissenschaftlicher Archivar am Staatsarchiv Dresden 1951 – 1968; Habilitation 1962; Dozent für Geschichte am Theologischen Seminar (Kirchliche Hochschule) Leipzig 1969 – 1992; Referatsleiter für Archivwesen im Staatsministerium des Innern Dresden 1991/92; o. Professor für Sächsische Geschichte an der Technischen Universität Dresden 1992/98; 1991 o. Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, seit 1958 ihrer Historischen Kommission.

Dr. phil. **Manfred Unger**, Historiker und Archivar

Geb. 1930 in Chemnitz. 1948 – 1952 Studium der Geschichte und Germanistik in Leipzig, später der Archivwissenschaft in Berlin; Promotion 1957; Hon.-Professur in Leipzig 1984; Leiter des Stadtarchivs Leipzig 1959 – 1969, Direktor des Staatsarchivs Leipzig bis 1993; Lehre v. a. am Bereich Archivwissenschaft der Humboldt-Universität Berlin; Mitglied der Historischen Kommission an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften seit 1960.

Prof. Dr. sc. phil. **Helmut Bräuer**, Historiker und Archivar

Geb. 1938 in Chemnitz. Studium der Geschichte und Geographie in Leipzig, der Archivwissenschaft in Berlin; Lehrer in Zwönitz/Erzgebirge; Stadtarchivdirektor in Chemnitz (damals Karl-Marx-Stadt); o. Professor an der Universität Leipzig bis 1992; danach Gastprofessuren an den Universitäten Wien, Basel und Salzburg; jetzt Forschungsprojekt zur Geschichte von Armut und Armenpolitik in Sachsen. Seit 1986 Mitglied der Historischen Kommission an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften.

Dr. jur. **Ulrich-Dieter Oppitz**, Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt
Geb. 1939 in Eschwege/Werra. Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Freiburg/Br.; Promotion 1976 in Frankfurt/Main; Richter und Verwaltungsbeamter in Hannover, Ulm/Donau und Magdeburg.

Prof. Dr. phil. habil. **Siegfried Hoyer**, Historiker
Geb. 1928 in Dresden. 1950 – 1954 Studium der Geschichte und Romanistik an der Universität Leipzig; dort seit 1968 Dozent, 1977 – 1993 o. Professor für deutsche Geschichte, ab 1992 für Geschichte der frühen Neuzeit; 1990 – 1992 Direktor der Sektion Geschichte; Mitglied der Historischen Kommission an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften seit 1984.

Prof. Dr. phil. habil. **Manfred Straube**, Historiker
Geb. 1930 in Halle. 1949 – 1953 Studium der Geschichte, Germanistik und Kunstgeschichte in Jena und Greifswald; Promotion 1963, Habilitation 1981; 1985 Professur für Geschichte des Mittelalters an der Pädagogischen Hochschule Leipzig, dort 1990 Fachbereichsleiter Geschichte; 1992 – 1995 Lehrtätigkeit an den Universitäten Leipzig und Halle.

Prof. Dr. sc. phil. **Adolf Laube**, Historiker
Geb. 1934. Studium der Geschichte in Leipzig; Promotion (A) 1963, (B) 1971. Leiter des Forschungsbereichs Feudalismus am Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR 1971 – 1987; Mitarbeiter am Institut für Historische Theologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1994 – 1998; Mitglied der Leibnitz-Sozietät.

Prof. Dr. jur. habil. **Bernd-Rüdiger Kern**, Jurist
Geb. 1949 in Bremerhaven. Staatsexamina 1964 in Heidelberg und 1978 in Berlin; 1980 Promotion am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft der Universität Heidelberg bei Prof. Dr. Adolf Laufs; 1988 Habilitation für die Fächer Bürgerliches Recht und deutsche Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen; seit 1993 Professur für Bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte und Arztrecht an der Universität Leipzig.

Prof. Dr. jur. habil. **Heiner Lück**, Jurist
Geb. 1954 in Nauendorf (Saalkr.). Studium 1975 – 1979, Promotion 1983 und Habilitation für Rechtsgeschichte 1988 in Halle; 1993 Habilitation für Bürgerliches Recht in Gießen; nach Lehre an den Universitäten Zürich, Madison (Wisconsin, USA) und Greifswald seit 1994 Professur für Bürgerliches Recht, Europäische und Deutsche Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät Halle; 1998 o. Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, seit 1995 ihrer Historischen Kommission.

Bildnachweis

- 1 – 4: Wolfgang Schild, Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, München 1985, S. 17, 75, 106 – 107;
- 5: Hubert Ermisch (Hg.), Das Freiburger Stadtrecht, Leipzig 1889, Anlagen nach S. 364;
- 6 – 9: Stadtarchiv Zwickau;
- 10 – 11: Stadtbibliothek Berlin;
- 12 – 14: Universitätsarchiv Leipzig;
- 15: Hans-G. Bickert, Marburger Karzerbuch, Marburg 1989;
- 16: Stadtarchiv Leipzig;
- 17: Staatsbibliothek zu Berlin;
- 18 – 19: Adolf Laube u. a., Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution, Berlin 1974, S. 14, 17;
- 20: Johannes O. Sehm, Die Schreckenberger Bergordnung 1499/1500, Zwickau 1936, Beilage;
- 21: Wilhelm Pieper, Ulrich Rülein von Calw und sein Bergbüchlein, Berlin 1955, S. 159 (Freiburger Forschungshefte D 7)
- 22: Wolfgang Schild (wie oben 1 – 4), S. 133

In den Beiträgen geben die Autoren ihre persönliche Meinung wieder.

